48. Jahrgang 2000 / 3. Heft / Juli ISSN 0042-5702 B 2176 F

VIERTELJAHRSHEFTE FÜR Zeitgeschichte

HERAUSGEGEBEN VON
KARL DIETRICH BRACHER HANS-PETER SCHWARZ
HORST MÖLLER

AUS DEM INHALT

THOMAS RAITHEL/IRENE STRENGE
Die Reichstagsbrandverordnung vom 28. Februar 1933

GERALDIEN VON FRIJTAG DRABBE KÜNZEL
Zum Einsatz deutscher Strafrichter in den Niederlanden und in Norwegen

MARTIN GRESCHAT
„Mehr Wahrheit in der Politik!"
Das Tübinger Memorandum von 1961

DOKUMENTATION
„Verdächtige Eile".
Der Weg zur Koalition aus SPD und F. D. P.
nach der Bundestagswahl vom 28. September 1969
(Daniel Hofmann)

OLDENBOURG

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

VIERTELJAHRSHEFTE FÜR Zeitgeschichte

Im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte München herausgegeben von
KARL DIETRICH BRACHER HANS-PETER SCHWARZ
HORST MÖLLER
in Verbindung mit
Rudolf v. Albertini, Dietrich Geyer, Hans Mommsen,
Arnulf Baring und Gerhard A. Ritter
Redaktion:
Manfred Kittel, Udo Wengst, Jürgen Zarusky
Chefredakteur: Hans Woller
Stellvertreter: Christian Hartmann
Institut für Zeitgeschichte, Leonrodstr. 46b, 80636 München, Tel. 126880, Fax 123 17 27,
E-mail: vfz@ifz-muenchen.de

48. Jahrgang | Heft 3 | Juli 2000

INHALTSVERZEICHNIS

AUFSÄTZE

Thomas Raithel/ Irene Strenge — Die Reichstagsbrandverordnung. Grundlegung der Diktatur mit den Instrumenten des Weimarer Ausnahmezustands 413

Geraldien von Frijtag Drabbe Künzel — Rechtspolitik im Reichskommissariat. Zum Einsatz deutscher Strafrichter in den Niederlanden und in Norwegen 1940–1944 461

Martin Greschat — „Mehr Wahrheit in der Politik!". Das Tübinger Memorandum von 1961 491

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
VIERTELJAHRSHEFTE FÜR Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

DOKUMENTATION

Daniel Hofmann „Verdächtige Eile". Der Weg zur Koalition aus SPD und F.D.P. nach der Bundestagswahl vom 28. September 1969 515

ABSTRACTS 565

MITARBEITER DIESES HEFTES 567

Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte im Internet:
http://www.vierteljahrshefte.de
Redaktion: http://www.ifz-muenchen.de

GESCHÄFTLICHE MITTEILUNGEN

© 2000 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, München

Die Lieferung geschieht auf Kosten und Gefahr des Empfängers. Kostenlose Nachlieferung in Verlust geratener Sendungen erfolgt nicht. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens zwei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres gekündigt wird.
Werbeanzeigen und Werbebeilagen besorgt der Verlag. Verantwortlich: Ulrike Staudinger.
Hinweis gemäß § 26 Absatz 1, Bundesdatenschutzgesetz: Die Bezieher der „Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte" sind in einer Adreßdatei gespeichert, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird.
Gemäß unserer Verpflichtung nach § 8 Abs. 3 PresseG i. V. m. Art. 2 Abs. 1 c DVO zum BayPresseG geben wir die Inhaber und Beteiligungsverhältnisse am Verlag wie folgt an:
Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, Rosenheimer Str. 145, 81671 München. Alleiniger Gesellschafter des Verlages ist die R. Oldenbourg Verlag GmbH unter der gleichen Anschrift. Alleiniger Gesellschafter der R. Oldenbourg Verlag GmbH ist die R. Oldenbourg GmbH & Co. KG, ebenfalls unter der gleichen Anschrift.

Verlag und Anzeigenverwaltung: Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, Rosenheimer Straße 145, 81671 München. Für den Inhalt verantwortlich: Horst Möller; für den Anzeigenteil: Ulrike Staudinger. Erscheinungsweise: Vierteljährlich. Jahresabonnement: Inland DM 101,– (DM 85,– + DM 16,– Versandspesen); Ausland DM 107,– (DM 85,– + DM 22,– Versandspesen). Studentenabonnement (nur Inland) DM 82,– (DM 66,– + DM 16,– Versandspesen); Einzelheft DM 29,– zzgl. Versandspesen. Die Preise enthalten bei Lieferung in EU-Staaten die Mehrwertsteuer, für das übrige Ausland sind sie Bruttopreise. Ermittlung der gebundenen Ladenpreise für Österreich und die Schweiz: Österreich: DM-Preis × 7,3 = öS-Preis (ab 0,5 aufgerundet, bis 0,4 aberundet auf volle Schillinge). Schweiz: DM-Preis × 0,86 = sFr-Preis (aufgerundet auf volle Franken). Bezieher der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte sind berechtigt, die der Zeitschrift angeschlossene Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte (2 Bände im Jahr) im Abonnement zum Vorzugspreis von DM 58,– zuzüglich Versandkosten zu beziehen.
Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden. Jede darüber hinausgehende Vervielfältigung bedarf der Genehmigung des Verlages und verpflichtet zur Gebührenzahlung.
Satz und Druck: Appl, Senefelderstraße 3–11, 86650 Wemding

Ein Teil dieser Auflage enthält folgende Beilage:
Archiv Verlag Braunschweig: *Deutschland Archiv*

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
VIERTELJAHRSHEFTE FÜR Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

THOMAS RAITHEL/IRENE STRENGE

DIE REICHSTAGSBRANDVERORDNUNG

Grundlegung der Diktatur mit den Instrumenten des Weimarer Ausnahmezustands

Auf die Bedeutung der „Reichstagsbrandverordnung"[1] (künftig: RtBVO) für die pseudolegale Errichtung der nationalsozialistischen Diktatur ist zu Recht häufig hingewiesen worden. Kaum eine Darstellung der Machtergreifung kommt in diesem Zusammenhang ohne Begriffe wie „Verfassungsurkunde" oder „Grundgesetz" des Dritten Reiches aus[2]. Im Kontrast zu derartigen Bewertungen – die insofern etwas problematisch sind, als sie implizit die Bedeutung des ebenfalls fundamentalen Ermächtigungsgesetzes minimieren[3] – steht die Tatsache, daß wesentliche Aspekte dieser Verordnung noch immer nicht ganz geklärt sind. So ist zum einen relativ wenig über ihren Entstehungsprozeß bekannt, was vor allem auf die dünne Quellenlage zurückgeführt werden muß[4]. Zum anderen gibt es auch in der Frage der rechtshistorischen Einordnung erheblichen Klärungsbedarf. Zwar wird in der Literatur gelegentlich darauf hingewiesen, daß zwischen der RtBVO und verschiedenen Weimarer Ausnahmezustands-Verordnungen[5] gewisse Parallelen festzustellen seien, die Ver-

[1] „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat", in: Reichsgesetzblatt (künftig: RGBl.) 1933 I, S. 83. Der Begriff „Reichstagsbrandverordnung" war zeitgenössisch noch nicht üblich und wurde wohl erst in den fünfziger Jahren geprägt.

[2] Die erstgenannte Formel stammt von Ernst Fraenkel, The dual state. A contribution to the theory of dictatorship, New York 1941, S. 3: „constitutional charter of the Third Reich"; deutsche Ausg.: Der Doppelstaat, Frankfurt a. M./Köln 1974, S. 26. „Grundgesetz" wohl erstmals in Helmut Krausnick, Stationen der Gleichschaltung, in: Der Weg in die Diktatur 1918 bis 1933. Zehn Beiträge, München 1962, S. 177–197, hier S. 183.

[3] Vgl. auch Eckhard Jesse, Der endlose Streit um den Reichstagsbrand – verschlungene Pfade einer einzigartigen Forschungskontroverse, in: Uwe Backes u. a., Reichstagsbrand. Aufklärung einer historischen Legende, München ²1987, S. 58–87, hier S. 65. Zur Abgrenzung der Funktionen von RtBVO und Ermächtigungsgesetz vgl. S. 418f.

[4] Außer den Kabinettsprotokollen vom 28. 2. 1933, in: Akten der Reichskanzlei. Die Regierung Hitler 1933–1938, Teil I: 1933/34, Bd. 1, bearb. von Karl Minuth, Boppard am Rhein 1983 (künftig: AdR Hitler), Nr. 32, 34, S. 128–131, 132f., sind keine amtlichen Unterlagen erhalten. In den einschlägigen Akten des Reichsministeriums des Innern (Bundesarchiv Berlin) zu Art. 48 findet sich kein Material zur RtBVO. Grundlegend zur Entstehungsgeschichte vgl. Hans Mommsen, Der Reichstagsbrand und seine politischen Folgen, in: VfZ 12 (1964), S. 351–413, hier S. 382–390, 398–407 (vgl. hierzu auch Anm. 77).

[5] Zum Begriff „Ausnahmezustand", der hier relativ eng gefaßt wird, vgl. S. 421f.

VfZ 48 (2000)
© Oldenbourg 2000

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

gleiche fallen aber in der Regel sehr allgemein und knapp aus. Dabei lassen sich zwei charakteristische Deutungsmuster erkennen:

- Vor allem ältere Arbeiten, darunter auch die wegweisende Untersuchung Karl Dietrich Brachers zur Machtergreifung, heben die formale Diskontinuität in der RtBVO hervor und akzentuieren dadurch deren Bewertung als wesentliches Element der nationalsozialistischen Revolution. Eine Ähnlichkeit zu früheren Verordnungen und besonders auch zu solchen aus der Amtszeit des Reichspräsidenten Ebert wird in dieser Interpretation allgemein angemerkt, im Vordergrund aber steht der nachdrückliche Verweis auf spezifische Differenzen[6].
- Eine zweite Gruppe von Darstellungen betont dagegen stärker die Analogien zur Regelung des Ausnahmezustandes über die Region Berlin vom 20. Juli 1932, die anläßlich des „Preußenschlages" getroffen wurde, oder zum Verordnungsentwurf vom 24. November 1932 für das „Planspiel Ott"[7]. Bei Hans Mommsen, dem wichtigsten Vertreter dieser Tendenz, verbindet sich damit die Kritik an der bürgerlichen Rechten und der Regierung Papen. „Auf seinem Weg zur Diktatur" habe sich Hitler der Instrumente bedient, „die von den bürgerlichen ‚Totengräbern der Republik' bereitgestellt worden waren"[8]. Neuerdings dient die vermeintlich besonders große Nähe zwischen RtBVO und Planspiel-Entwurf sogar als gewisses Indiz für die These, die Nationalsozialisten selbst hätten den Reichstag in Brand gesteckt[9].

---

[6] Vgl. Karl Dietrich Bracher, Stufen der Machtergreifung, in: Ders./Wolfgang Sauer/Gerhard Schulz, Die Nationalsozialistische Machtergreifung. Studien zur Errichtung des totalitären Herrschaftssystems in Deutschland 1933/34, Köln/Opladen ²1962 (zuerst 1960), S. 31–368, hier S. 86. Bracher und andere folgen weitgehend der Analyse von Arnold Brecht, Vorspiel zum Schweigen. Das Ende der deutschen Republik, Wien 1948 (zuerst englisch 1944), S. 125–128. Weitere Belege und Diskussion der Argumente in Kapitel IV. Die „Diskontinuitätsthese" wies zunächst eine gewisse Nähe zur These von der nationalsozialistischen Brandstiftung auf. Vgl. vor allem Walther Hofer (Hrsg.), Der Nationalsozialismus. Dokumente 1933–1945, Frankfurt a. M. 1957, S. 44.

[7] Zu den Verordnungen siehe S. 426f.; Abdruck der Verordnung vom 20. 7. 1932 S. 458f. Der Bezug zur Ausnahmezustands-Verordnung vom 20. 7. 1932 wurde bereits durch Wilhelm Frick in einer Kabinettssitzung am 28. 2. 1933 hergestellt; vgl. S. 430f. Bezug auf das Planspiel – neben dem Verweis auf die formale Kontinuität zu den Verordnungen vom 20. 7. 1932 und vom 26. 9. 1923 (siehe S. 424) – erstmals bei Heinrich Bennecke, Die Notverordnung vom 28. Februar 1933. Zur Problematik der zeitgeschichtlichen Forschung und Darstellung, in: Politische Studien 19 (1968), S. 33–45. Rezipiert z. B. in Gerhard Werle, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, Berlin/New York 1989, S. 69.

[8] Hans Mommsen, Die verspielte Freiheit. Der Weg der Republik von Weimar in den Untergang 1918 bis 1933, Berlin 1989, S. 546; vgl. auch ders., Van der Lubbes Weg in den Reichstag – der Ablauf der Ereignisse, in: Backes, Reichstagsbrand, S. 33–57. Allgemein zur Kontinuität der Notverordnungspolitik ab 1930 vgl. bereits Karl Dietrich Bracher, Die Auflösung der Weimarer Republik, Königstein/Düsseldorf 1978 (Nachdruck der 5. Aufl. 1971, zuerst 1955), vor allem S. 465–526.

[9] In Anlehnung an Bennecke, Notverordnung, wird dies suggeriert bei Jürgen Schmädeke/Alexander Bahar/Wilfried Kugel, Der Reichstagsbrand in neuem Licht, in: HZ 269 (1999), S. 603–651, hier S. 635f. Die enge Parallelisierung der Verordnungen ist jedoch nicht haltbar; siehe Anm. 170. Die konkrete Verbindung zur These von der nationalsozialistischen Brandstiftung reicht bei Schmädeke/Bahar/Kugel im übrigen nicht weiter als bis zur Zurückweisung der von Mommsen, Reichstagsbrand, betonten Improvisation der RtBVO.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Eine konstruktive Diskussion über die Abhängigkeit der RtBVO von früheren Verordnungen hat bislang in der NS-Forschung kaum stattgefunden[10]. Umgekehrt haben Darstellungen, die aus Weimarer Perspektive auf das Thema „Ausnahmezustand" und „Ausnahmeverordnungen" eingehen, Ähnlichkeiten zur RtBVO offenbar überhaupt noch nicht wahrgenommen[11]. Unabhängig von anderen Erklärungen für diesen unbefriedigenden Forschungsstand liegt der Verdacht nahe, daß die Aufmerksamkeit für die Brandverordnung unter der Kontroverse um die Brandstifter[12] stark gelitten hat. Insofern besitzt Martin Broszats Mahnung aus dem Jahre 1960, „das entscheidende Ereignis der letzten Februartage 1933 [sei] in der Notverordnung vom 28. 2. und nicht in der Brandstiftung vom 27. 2. zu suchen"[13], auch heute noch ihre Gültigkeit.

Daß es sowohl in der Zielsetzung als auch in der alle rechtsstaatlichen Formen sprengenden und alle immanenten Beschränkungen mißachtenden Anwendung der RtBVO einen klaren Bruch zu „Vorläufern" aus der Zeit vor 1933 gegeben hat, sei hier ausdrücklich betont. Diese Diskontinuität rechtfertigt es allerdings nicht, das Verhältnis zum Weimarer Ausnahmerecht im allgemeinen und die Parallelen zu einer Reihe von früheren Ausnahmezustands-Verordnungen im besonderen mit verminderter Aufmerksamkeit zu betrachten. Der Rückgriff auf vertraute Formen des staatsrechtlichen Instrumentariums erleichterte den Prozeß der Machtergreifung, und der Anschein der Legalität resultierte gerade aus der anfänglichen Wahrung dieser Formen.

Hauptziel der folgenden Ausführungen ist es daher, dem Verhältnis zwischen der RtBVO und der Weimarer Tradition des Ausnahmezustands detailliert nachzugehen und dabei auch das in der Literatur verbreitete disparate Wissen zu prüfen und zusammenzuführen. In welchem Umfang, so läßt sich am Beispiel der RtBVO fragen, konnten sich die Nationalsozialisten beim Ausbau der Diktatur auf vorhandene

---

[10] Bezeichnend ist, daß der bislang wichtigste Versuch – Ulrich Kolbe, Zum Urteil über die „Reichstagsbrand-Notverordnung" vom 28. 2. 1933, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 16 (1965), S. 359–370 – kaum zur Kenntnis genommen wurde. Vgl. auch S. 438. Etwas mehr Aufmerksamkeit fand die inhaltlich teilweise nicht zuverlässige Skizze von Bennecke, Notverordnung.

[11] Stellvertretend genannt seien Ernst Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 6: Die Weimarer Reichsverfassung, Stuttgart ²1993, S. 687–731; ders., Bd. 7: Ausbau, Schutz und Untergang der Weimarer Republik, Stuttgart 1984, passim; Achim Kurz, Demokratische Diktatur? Auslegung und Handhabung des Artikels 48 der Weimarer Verfassung 1919–1925, Berlin 1992.

[12] Vgl. zusammenfassend im Sinne der Einzeltäterthese Eckhard Jesse, Die Kontroverse um den Reichstagsbrand – ein nicht endender Wissenschaftsskandal, in: Geschichte und Gesellschaft 14 (1988), S. 513–533. Zum Versuch, die These von der nationalsozialistischen Brandstiftung wiederzubeleben, vgl. Alexander Bahar/Wilfried Kugel, Der Reichstagsbrand: Neue Aktenfunde entlarven die NS-Täter, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 43 (1995), S. 823–832; etwas zurückhaltender jetzt Schmädeke/Bahar/Kugel, Reichstagsbrand.

[13] Martin Broszat, Zum Streit um den Reichstagsbrand. Eine grundsätzliche Erörterung, in: VfZ 8 (1960), S. 275–279, hier S. 277; sinngemäß auch in: Bracher, Stufen, S. 85.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

staatsrechtliche Instrumente stützen, inwiefern sprengten sie den Rahmen des bisher Üblichen, und wie weit lassen sich bestehende Kontinuitäten nun tatsächlich zurückverfolgen? Neben dem inhaltlichen Vergleich zwischen der RtBVO und älteren Verordnungen werden zur Klärung dieser Fragen auch der Entstehungsprozeß und die Entstehungsbedingungen der RtBVO sowie deren Rezeption in der zeitgenössischen Öffentlichkeit[14] zu berücksichtigen sein. Vorab jedoch soll zur grundlegenden Orientierung ein Überblick über Inhalt und Funktionen der RtBVO und über die Weimarer Tradition des Ausnahmezustands erfolgen.

I. Inhalt und Funktionen der Reichstagsbrandverordnung

Die wesentlichen Inhalte der RtBVO seien zunächst abschnittsweise zusammengefaßt[15]:

- Die *Überschrift* gibt an, die Verordnung werde zum „Schutz von Volk und Staat" erlassen[16]. Die *Präambel* nennt als Rechtsgrundlage Artikel 48 Abs. 2[17] der Reichsverfassung und als Ziel die „Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte".
- *Suspendierung von Grundrechten:* Bei den in § 1 „bis auf weiteres" außer Kraft gesetzten Grundrechten handelt es sich um die Freiheit der Person, die Unverletzbarkeit der Wohnung, das Brief- und Fernsprechgeheimnis, die Meinungsfreiheit, die Versammlungsfreiheit, das Vereinigungsrecht und die Gewährleistung des Eigentums[18].
- *Übergang der vollziehenden Gewalt:* Nach § 2 „kann" die Reichsregierung die Befugnisse der obersten Landesbehörde „vorübergehend wahrnehmen", falls in einem Lande „die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen nicht getroffen werden". Hierin liegt eine doppelte Ermächtigung, denn der Reichsregierung wird nicht nur die eventuelle Wahrnehmung von

---

[14] Durchgesehen wurden mehrere Tageszeitungen der bürgerlichen Mitte und der konservativen Rechten, die noch über einen gewissen Freiraum verfügten: Berliner Tageblatt, Frankfurter Zeitung und Vossische Zeitung (jeweils linksliberal), Augsburger Postzeitung (Nähe BVP), Deutsche Tageszeitung und Münchner Neueste Nachrichten (jeweils konservativ). Zur Situation der Presse in den ersten Wochen des Regimes vgl. Kurz Koszyk, Das Ende des Rechtsstaates 1933/34 und die deutsche Presse, Düsseldorf 1960 (Sonderdruck aus Journalismus, Bd. 1), S. 9–12.

[15] Vollständiger Text S. 459f. Quasi-amtliche Präsentation in [Werner] Hoche, Die Verordnungen zum Schutz von Volk und Staat und gegen Verrat am deutschen Volke, in: Deutsche Juristen-Zeitung 38/6 (15. 3. 1933), Sp. 394–402. Hoche war Ministerialrat im Reichsministerium des Innern (siehe Anm. 92).

[16] Zum Anknüpfen an die Tradition der Staatsschutz-Verordnungen vgl. S. 434f.

[17] „Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen."

[18] Es handelt sich um alle in Art. 48 genannten Verfassungsartikel.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Landesbefugnissen zugewiesen, sondern auch die Entscheidung über die Notwendigkeit der Übertragung. § 3 ordnet an, daß die nachgeordneten Landes- und Gemeindebehörden den gemäß § 2 erlassenen Anordnungen Folge zu leisten haben.

– *Strafnormen:* § 4 stellt Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen der RtBVO unter Strafandrohung, wobei der Rahmen bis hin zur Todesstrafe reicht. § 5 führt im Abs. 1 die Todesstrafe für verschiedene Tatbestände ein, für die das Strafgesetzbuch lebenslangen Freiheitsentzug vorsieht: Hochverrat, Giftbeibringung, Brandstiftung, Explosion, Überschwemmung, Beschädigung von Eisenbahnanlagen und gemeingefährliche Vergiftung. Abs. 2 definiert Tatbestände, die es in dieser Form im Strafgesetzbuch nicht gibt: Mord bzw. Aufforderung oder Anstiftung zum Mord am Reichspräsidenten, einem Mitglied oder Kommissar der Reichs- oder einer Landesregierung, schwerer Aufruhr und schwerer Landfriedensbruch, wenn „die Tat mit Waffen oder in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken mit einem Bewaffneten" begangen wird, ferner Freiheitsberaubung zum Zwecke der politischen Geiselnahme. Als Strafe ist im niedrigsten Fall „Zuchthaus bis zu 15 Jahren", im höchsten wiederum die Todesstrafe vorgesehen.

– § 6 legt abschließend fest, daß die Verordnung am Tag ihrer Verkündung – d. h. am 28. Februar – in Kraft tritt. Die RtBVO trägt die Unterschriften Hindenburgs, Hitlers sowie der Reichsminister Frick (Inneres) und Gürtner (Justiz).

Die Funktionen der RtBVO, die eine Art von zivilem Ausnahmezustand begründete, waren vielseitig und teilweise auch von langfristiger Bedeutung[19]. Die materielle Einschränkung einer antikommunistischen „Abwehr" wurde schon bald derart umfassend ausgelegt, daß alle Maßnahmen, etwa auch die Verfolgung von kirchlichen Gruppen oder von Impfgegnern, damit gerechtfertigt werden konnten[20]. Auch die durch Artikel 48 vorgegebene Beschränkung auf „vorübergehende" Maßnahmen spielte keine Rolle mehr.

In den ersten Wochen nach Inkraftsetzung diente die RtBVO vor allem zwei Zwecken: Zum einen bot sie die Rechtsgrundlage für die Verfolgungswelle gegen Kommunisten, Sozialdemokraten und – wie es in einer Ausführungsbestimmung des preußischen Innenministeriums vom 3. März hieß – alle anderen, „die mit den Kommunisten zusammenarbeiten und deren verbrecherische Ziele, wenn auch nur mittelbar, unterstützen oder fördern"[21]. Durchgeführt wurden diese Aktionen von der Polizei und von der Mitte Februar in den Rang einer Hilfspolizei beförderten SA[22]. Entscheidend war insbesondere die Aufhebung der wesentlichen Grundrechte

[19] Vgl. Bracher, Stufen, S. 85–88; Dieter Rebentisch, Innere Verwaltung, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, hrsg. von Kurt G. A. Jeserich u. a., Bd. 4: Das Reich als Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus, Stuttgart 1985, S. 732–774, hier S. 745 f.; Lothar Gruchmann, Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, München 1988, S. 535–544; Werle, Justiz-Strafrecht, S. 65–69.

[20] Beispiele bei Fraenkel, Doppelstaat, S. 43–45; Gruchmann, Justiz, S. 539 f.

[21] Zit. nach Werle, Justiz-Strafrecht, S. 67.

[22] Vgl. Erlaß Görings als Regierungskommissar für das Preußische Ministerium des Innern vom 22. 2. 1933, in: Ursachen und Folgen. Vom deutschen Zusammenbruch 1918 und 1945 bis zur

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

in § 1, was den Weg frei machte für die massenhaft praktizierte „Schutzhaft" sowie für weitgehende Veranstaltungs- und Presseverbote[23]. Große Bedeutung erlangte auch der erste Absatz von § 4, der Zuwiderhandlungen gegen die Durchführung der RtBVO unter Strafe stellte[24].

Zum zweiten lieferte die RtBVO eine Handhabe, um noch nicht nationalsozialistisch beherrschte Länder unter Druck zu setzen oder zu entmachten. In Wechselwirkung zwischen dem Vorgehen der SA und der Anwendung von § 2 der RtBVO wurden die Absetzung bzw. der Rücktritt der regulären Regierungen sowie die Einsetzung von Reichskommissaren und schließlich von nationalsozialistischen Regierungen betrieben[25].

Inwieweit die Verordnung das Wahlergebnis vom 5. März beeinflußt hat, ist schwer zu beurteilen[26]. Dasselbe gilt für die Frage, ob die RtBVO auch als Rückversicherung für den Fall eines der NSDAP ungünstigen Wahlergebnisses konzipiert wurde[27]. Zweifellos aber bot sie eine mögliche Grundlage für den offenen Staatsstreich, falls die Regierung der „nationalen Erhebung" am 5. März keine Mehrheit erlangt hätte. Allenfalls partiell berechtigt erscheint dagegen die These, die RtBVO habe eine „staatsstreichartige Vorwegnahme" des Ermächtigungsgesetzes vom 24. März bedeutet[28]. Letzteres besaß allgemeinere Funktionen, denn die Reichsregierung verfügte nun über eine pauschale legislative Kompetenz, die sie unabhängig

---

staatlichen Neuordnung Deutschlands in der Gegenwart. Eine Urkunden- und Dokumentensammlung zur Zeitgeschichte, hrsg. und bearb. von Herbert Michaelis und Ernst Schraepler, Bd. 9: Das Dritte Reich. Die Zertrümmerung des Parteienstaates und die Grundlegung der Diktatur, Berlin 1964, Nr. 1980 c) und d), S. 39–41. Vgl. hierzu Wolfgang Sauer, Die Mobilmachung der Gewalt, in: Bracher/Sauer/Schulz, Nationalsozialistische Machtergreifung, S. 685–966, hier S. 866.

[23] Zur Schutzhaft vgl. Werle, Justiz-Strafrecht, S. 533–554; Günther Wieland, Die normativen Grundlagen der Schutzhaft in Hitlerdeutschland, in: Jahrbuch für Geschichte 26 (1982), S. 75–102. Maßnahmen gegen die Presse waren jetzt, im Vergleich zur Verordnung vom 4. 2. 1933, wesentlich erleichtert, vor allem da es nun keine Rechtsmittel mehr gab. Vgl. Falk Wiesemann, Die Vorgeschichte der nationalsozialistischen Machtübernahme in Bayern 1932/33, Berlin 1975, S. 176.

[24] Werle, Justiz-Strafrecht, S. 65, spricht von einer „im praktischen Ergebnis unbegrenzte(n) Ermächtigung der Exekutive zum Erlaß strafbewehrter Anordnungen".

[25] Vgl. Bracher, Stufen, S. 136–144; Gotthard Jasper, Die gescheiterte Zähmung. Wege zur Machtergreifung Hitlers 1930–1934, Frankfurt a. M. ²1988, S. 139–153; Uwe Bachnick, Die Verfassungsreformvorstellungen im nationalsozialistischen Deutschen Reich und ihre Verwirklichung, Berlin 1995, S. 29–33; Reyk Seela, Das Reichsministerium des Innern und die „Gleichschaltung" der Länder im Frühjahr 1933. Ein Beitrag über die Gesetzesinitiative und Sonderbehörden der inneren Verwaltung bei der NS-Herrschaftssicherung auf Länderebene, in: Jahrbuch für Regionalgeschichte und Landeskunde 20 (1995/1996), S. 113–131, hier S. 120–123. Speziell zu Bayern vgl. Barbara Pöhlmann, Heinrich Held als Bayerischer Ministerpräsident (1924–1933). Eine Studie zu 9 Jahren bayerischer Staatspolitik, Diss. München 1995, S. 231–237.

[26] Von freien Wahlen konnte kaum noch die Rede sein, andererseits mag der brutale Einsatz der Verordnung manchen Wähler von einem Votum für die NSDAP abgeschreckt haben. So auch Mommsen, Reichstagsbrand, S. 403.

[27] Quellen über derartige Intentionen im Entstehungsprozeß der RtBVO (vgl. Kap. III) liegen nicht vor.

[28] Mommsen, Reichstagsbrand, S. 401.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

machte von der „Diktaturgewalt" des Reichspräsidenten und von den theoretisch noch möglichen Forderungen des Reichstags nach Aufhebung erlassener Notverordnungen[29].

Längerfristig wirksam war die RtBVO vor allem durch die Suspendierung der Grundrechte, die bis zum Ende des Regimes andauern sollte. Auch blieb die Verordnung die rechtliche Basis für die von gesetzlichen Schranken befreite Tätigkeit der Polizei und insbesondere der Gestapo, wenngleich in späteren Jahren die Inanspruchnahme der RtBVO zurücktrat und unbeschränkte Befugnisse mit dem „Gesamtauftrag" „im Zuge des Neuaufbaus des nationalsozialistischen Staates" gerechtfertig wurden[30]. Die Strafnormen von § 4 verloren nach und nach an Bedeutung, indem neue Gesetze und Verordnungen auf der Grundlage des Ermächtigungsgesetzes die nationalsozialistische Diktatur ausgestalteten[31]. Dies gilt auch für die Strafverschärfungen von § 5 Abs. 1, der 1935 aufgehoben wurde; die neuartigen Strafbestimmungen gemäß Abs. 2 blieben dagegen bis 1945 in Kraft[32].

II. Ausnahmezustand in der Weimarer Republik

Auf eine allgemeine Erörterung der Entstehungsgeschichte, des Inhalts und der Anwendung von Artikel 48 der Weimarer Verfassung soll und kann hier verzichtet werden. Ausgeblendet wird insbesondere seine Funktion als Ersatzinstrument für ein bewußt nicht in die Verfassung aufgenommenes legislatives Notverordnungsrecht[33]. Statt dessen richtet sich die Konzentration auf das im „Diktaturparagraphen" enthaltene Potential des militärischen und zivilen Ausnahmezustands.

Dieser Weimarer Ausnahmezustand wurzelt in der Tradition des Kriegszustands gemäß Artikel 68 der Verfassung von 1871[34], dessen Modalitäten mangels eines Aus-

---

[29] Zur Unterscheidung vgl. auch Volker Sellin, Die Weimarer Reichsverfassung und die Errichtung der Diktatur, in: Christoph Gradmann/Oliver von Mengersen (Hrsg.), Das Ende der Weimarer Republik und die nationalsozialistische Machtergreifung. Vorträge Heidelberger Historiker in der Reichspräsident Friedrich Ebert-Gedenkstätte, Heidelberg 1994, S. 87–102, hier S. 92f. Zur Funktion des Ermächtigungsgesetzes vgl. Jörg Biesemann, Das Ermächtigungsgesetz als Grundlage der Gesetzgebung im nationalsozialistischen Staat. Ein Beitrag zur Stellung des Gesetzes in der Verfassungsgeschichte 1919–1945, Münster 1985, S. 265f., 294f.

[30] Runderlaß des Reichssicherheitshauptamtes aus dem Jahre 1940; zit. nach Gruchmann, Justiz, S. 537. Vgl. ebenda, S. 536f. auch zum Kontext.

[31] Vgl. Werle, Justiz-Strafrecht, S. 68. Zu der geplanten Neufassung des Strafrechts ist es jedoch nicht gekommen. Vgl. Gruchmann, Justiz, S. 753–822.

[32] Vgl. Werle, Justiz-Strafrecht, S. 65.

[33] Allgemein zu Art. 48 vgl. vor allem Bracher, Auflösung, S. 47–57; Huber, Verfassungsgeschichte, Bd. 6, S. 687–731; Kurz, Demokratische Diktatur?, S. 23–46; Christoph Gusy, Weimar – die wehrlose Republik? Verfassungsschutzrecht und Verfassungsschutz in der Weimarer Republik, Tübingen 1991, S. 46–50; ders., Die Weimarer Reichsverfassung, Tübingen 1997, S. 107–113; Ludwig Richter, Die Vorgeschichte des Art. 48 der Weimarer Reichsverfassung, in: Der Staat 37 (1998), S. 1–26; ders., Reichspräsident und Ausnahmegewalt. Die Genese des Artikels 48 in den Beratungen der Weimarer Nationalversammlung, in: Ebenda, S. 221–247.

[34] Zum folgenden vgl. Hans Gmelin, Der Ausnahmezustand, in: Handbuch der Politik, Dritte Aufl.,

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

führungsgesetzes durch die Bestimmungen des preußischen Belagerungszustands geregelt wurden[35]. Wesentliche Merkmale waren die formelle Verkündung sowie die Übertragung der vollziehenden Gewalt an die Militärbefehlshaber. Mit der Verkündung konnten die wichtigsten Grundrechte der preußischen Verfassung suspendiert werden[36]. Des weiteren waren strafrechtliche Verschärfungen vorgesehen, indem für bestimmte Delikte statt lebenslanger Haft die Todesstrafe eingeführt wurde. Nachdem Artikel 68 jahrzehntelang keine Anwendung gefunden hatte, trat für die Dauer des Ersten Weltkriegs ein reichsweiter Kriegs- bzw. Belagerungszustand in Kraft, der nun erhebliche Ausmaße annahm[37].

Angesichts der andauernden Unsicherheit der inneren Lage knüpften die neuen Staatsorgane der Weimarer Republik sofort an die Praxis der zurückliegenden Jahre an und verhängten wiederholt einen lokalen oder regionalen Belagerungszustand[38]. In den Verfassungsberatungen setzte sich dann das Bestreben durch, umfangreiche Möglichkeiten des Ausnahmerechts zu schaffen. Auf Grund der komplexen Herausforderungen, aber auch auf Grund der meist als negativ empfundenen Erfahrungen mit der starren Praxis des Belagerungszustands sollten diese neuen Regelungen möglichst flexibel und deformalisiert sein[39]. Dies führte zu den weitgefaßten Formulierungen des Artikels 48, in dem auch der Begriff „Kriegs-", „Belagerungs-" oder

hrsg. von Gerhard Anschütz u. a., Bd. 3: Die politische Erneuerung, Berlin/Leipzig 1921, S. 156–160, hier S. 156–158; Hans-Dieter Kimmel, Der Belagerungs- bzw. Ausnahmezustand im Deutschen Reich von 1919–1921, Diss. Göttingen 1971, S. 1–6; Heinz Hürten, Reichswehr und Ausnahmezustand. Ein Beitrag zur Verfassungsproblematik der Weimarer Republik in ihrem ersten Jahrfünft, Opladen 1977, S. 6f.; Ernst Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 3: Bismarck und das Reich, Stuttgart u. a. ³1988, S. 1042–1055; Christian Schudnagies, Der Kriegs- oder Belagerungszustand im Deutschen Reich während des Ersten Weltkrieges. Eine Studie zur Entwicklung und Handhabung des deutschen Ausnahmezustandsrechts bis 1918, Frankfurt a. M. u. a. 1994. Vergleichend zur französischen und deutschen Tradition siehe Hans Boldt, Rechtsstaat und Ausnahmezustand. Eine Studie über den Belagerungszustand als Ausnahmezustand des bürgerlichen Rechtsstaates im 19. Jahrhundert, Berlin 1967.

35 Preußisches Gesetz von 1851 in: Ernst Rudolf Huber (Hrsg.), Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 1: Deutsche Verfassungsdokumente 1803–1850, Stuttgart u. a. ³1978, S. 414–418.

36 Sechs der sieben Grundrechte konnten nach § 16 des Gesetzes von 1851 auch ohne offizielle Verhängung vom preußischen Staatsministerium bei Krieg oder Aufruhr auf Bezirksebene außer Kraft gesetzt werden. Hierbei handelte es sich um den sogenannten „kleinen Belagerungszustand", den es auf Reichsebene allerdings nicht gab. Vgl. Huber, Verfassungsgeschichte, Bd. 3, S. 1052f.

37 Boldt, Rechtsstaat und Ausnahmezustand, S. 223, spricht von einer „Ausweitung der Ausnahmemaßnahmen in ungeahnte Dimensionen". Eine generelle Suspendierung der preußischen Grundrechte bzw. der entsprechenden Reichsgesetze – die Verfassung von 1871 enthält keinen Grundrechtskatalog – fand allerdings nicht statt, derartige Maßnahmen wurden aber in unterschiedlichen Ausmaßen von den Militärbefehlshabern angeordnet. Zur Frage der Schutzhaft vgl. S. 436f.

38 Zu Hintergründen und Vollzug vgl. Kimmel, Belagerungs- bzw. Ausnahmezustand, S. 10–93.

39 Teile der zeitgenössischen Staatsrechtswissenschaft standen dem durchaus kritisch gegenüber. Vgl. etwa Gerhard Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis, Berlin ¹⁴1933, S. 277.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

„Ausnahmezustand" nicht mehr auftaucht. Symptomatisch war auch, daß die geplante Festlegung auf ein Einschreiten des Reichspräsidenten „mit Hilfe der bewaffneten Macht" durch ein „erforderlichenfalls" abgemildert wurde[40]. Damit wurde nicht nur die Anwendung auf legislative Maßnahmen ermöglicht, sondern auch die Option eines zivilen Ausnahmezustands eröffnet[41].

Eine klare Definition des Begriffs „Ausnahmezustand" ist für die Weimarer Zeit kaum möglich. Die Verordnungstexte selbst vermieden schon bald den Terminus, da es, wie eine regierungsamtliche Richtlinie Ende 1919 ausdrücklich klarstellte, „einen ‚Belagerungs'- oder ‚Ausnahmezustand' mit bestimmten sich ein für allemal daraus ergebenden Folgen" nicht mehr gab; auch eine förmliche „Ausrufung" oder „Verkündung" war nun nicht mehr vorgesehen[42]. Im sonstigen politischen Sprachgebrauch stieg „Ausnahmezustand" jedoch geradezu zu einem „Modewort" auf[43]. Seine Semantik reichte von einer engen Beschränkung auf die militärische Form bis hin zur Bezeichnung für alle Anwendungsvarianten des dehnbaren Artikels 48. In der Öffentlichkeit und auch im amtlichen Vokabular[44] meinte der Begriff meist eine wiederkehrende „typische Kombinationsform" von Maßnahmen[45]. In Anlehnung an diese dominierende zeitgenössische Verwendung wird im folgenden von „Ausnahmezustand" gesprochen, wenn die entsprechende Verordnung als Standardelemente

---

[40] Gemäß gemeinsamem Antrag von DDP, DNVP, DVP und Zentrum vom 5. 7. 1919; Verhandlungen der Verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung (künftig: Verh. NV), Bd. 337, Nr. 442, S. 291 f. Vgl. auch Text von Art. 48 Abs. 2 in Anm. 17.

[41] Einen gewissen Vorläufer besaß der zivile Ausnahmezustand in dem auf Preußen beschränkten „kleinen Belagerungszustand" (siehe Anm. 36).

[42] „Richtlinien für die geschäftliche Behandlung der nach Art. 48 Abs. 2 der Reichsverfassung zu treffenden besonderen Massnahmen", in: Bundesarchiv (künftig: BA) Berlin, Reichskanzlei, Nr. 2698, Bl. 172–175. In den Titeln der ersten Verordnungen (siehe Anm. 52) war noch von „Ausnahmezustand" und „Verkündung" die Rede gewesen.

[43] Hans Boldt, „Ausnahmezustand, necessitas publica, Belagerungszustand, Kriegszustand, Staatsnotstand, Staatsnotrecht", in: Otto Brunner u. a. (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 1, Stuttgart 1972, S. 343–376, hier S. 375. Zur Begrifflichkeit auch Hürten, Reichswehr und Ausnahmezustand, S. 13 f. Im heutigen Staatsrecht wird der Begriff nur noch selten gebraucht; der moderne Begriff „Notstand" besitzt etwas andere Konnotationen. Vgl. Klaus Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2: Staatsorgane, Staatsfunktionen, Finanz- und Haushaltsverfassung, Notstandsverfassung, München 1980, S. 1294.

[44] Vgl. z. B. BA Berlin, Reichsjustizministerium, Nr. 6631, Bl. 159, Denkschrift des Reichswehrministers „über den militärischen Ausnahmezustand 26. September 1923 bis 29. Februar 1924".

[45] Nach Hürten, Reichswehr und Ausnahmezustand, S. 14. Hürten übernimmt eine Typologie des Ausnahmezustands von Fritz Poetzsch, Vom Staatsleben unter der Weimarer Verfassung (vom 1. Januar 1920 bis 31. Dezember 1924), in: Jahrbuch des Öffentlichen Rechts der Gegenwart 13 (1925), S. 1–248, hier S. 149–151. Unterschieden werden „kleiner ziviler Ausnahmezustand" (entweder „Erweiterung oder Verschärfung allgemeiner strafrechtlicher Bestimmungen" oder Suspendierung der sieben Grundrechtsartikel), „ziviler Ausnahmezustand mit Reichskommissar" und militärischer Ausnahmezustand. Im zeitgenössischen Staatsrecht hat sich diese Typologie allerdings kaum durchgesetzt. In der politischen Öffentlichkeit war die grobe Unterscheidung von zivilem und militärischem Ausnahmezustand meist durchaus präsent; vgl. S. 443.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

zumindest die Aufhebung der nach Artikel 48 suspendierbaren Grundrechte und eine Bestimmung zur Übertragung der Exekutivgewalt umfaßt[46]. Verordnungen, die einzelne Grundrechtsbeschränkungen oder andere isolierte Ausnahmemaßnahmen enthalten, sollen mit dem weiteren Begriff der „Ausnahmeverordnung" bezeichnet werden.

Um eine vorläufige Grundlage für die Handhabung des Ausnahmezustands zu schaffen, hatte das Kabinett Bauer im Sommer 1919 die Ausarbeitung von Maßnahmen dem Justizministerium zugewiesen[47]. Hier entstand nun eine Art Musterverordnung, die nach einigen Modifikationen vom Kabinett und vom Reichspräsidenten gebilligt wurde. Der Entwurf übernahm wesentliche inhaltliche Elemente des preußischen Belagerungszustands und regelte in knappen Bestimmungen die Suspendierung von Grundrechten[48], den Übergang der Exekutive an den Reichswehrminister bzw. in Subdelegation an Militärbefehlshaber, Strafandrohungen hinsichtlich der Zuwiderhandlung gegen erlassene Anordnungen, Strafverschärfungen bei einer Reihe von Delikten sowie – etwas ausführlicher – die Einsetzung von Kriegs- und Standgerichten[49]. Die Musterverordnung gewann fortan im Falle des Ausnahmezustands eine Art von Ersatzfunktion für das nie realisierte Ausführungsgesetz zu Artikel 48[50].

---

[46] Die eng gefaßte Verwendung von „Ausnahmezustand" entspricht der üblichen Praxis in der Weimar-Historiographie. In der zeitgenössischen juristischen Literatur stehen eine enge und eine weite Begrifflichkeit nebeneinander. Letztere z. B. in: Heinrich Friedmann, Der Ausnahmezustand nach Art. 48, Abs. II–V, RV., unter besonderer Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung, Berlin 1927. Enger Gebrauch vor allem auch in den Berichten von Poetzsch(-Heffter) (siehe Anm. 45 und 69); bezeichnend auch die Formulierung in: Fritz Abraham, Die politische Machtstellung des Reichspräsidenten, Diss. Köln 1925, S. 37: „Den Inbegriff der vom RPr. nach Art. 48/II getroffenen Maßnahmen nennt die Literatur allgemein ‚Ausnahmezustand'." In der neueren verfassungsgeschichtlichen Literatur dominiert eine weite Verwendung, so z. B. Kimmel, Belagerungs- bzw. Ausnahmezustand – wobei sich die Untersuchung faktisch auf die Tradition des Belagerungszustands beschränkt – sowie Markus Trotter, Der Ausnahmezustand im historischen und europäischen Rechtsvergleich, Diss. Heidelberg 1997.

[47] Vgl. Akten der Reichskanzlei. Weimarer Republik. Das Kabinett Bauer, bearb. von Anton Golecki, Boppard am Rhein 1980 (künftig: AdR Bauer), Nr. 5, S. 18. Hierzu und zum folgenden vgl. auch Ludwig Richter, Das präsidiale Notverordnungsrecht in den ersten Jahren der Weimarer Republik. Friedrich Ebert und die Anwendung des Artikels 48 der Weimarer Reichsverfassung, in: Eberhard Kolb (Hrsg.), Friedrich Ebert als Reichspräsident. Amtsführung und Amtsverständnis, München/Wien 1997, S. 207–257, hier S. 226–229; Hürten, Reichswehr und Ausnahmezustand, S. 18f.

[48] Die Musterverordnung schöpfte den in Art. 48 Abs. 2 gegebenen Katalog von sieben suspendierbaren Grundrechten voll aus. Damit entsprach sie den Möglichkeiten des preußischen Belagerungszustands und fügte noch die Gewährleistung des Eigentums und des Briefgeheimnisses hinzu.

[49] Vgl. BA Berlin, Reichskanzlei, Nr. 2698, Bl. 121–125 (erster Entwurf), Bl. 139–144 (leicht veränderte Umarbeitung, Abdruck S. 455). Zur Billigung im Kabinett vgl. AdR Bauer, Nr. 35, S. 152f. Zu Einzelheiten vgl. Richter, Notverordnungsrecht, S. 226–228. Zusammenfassend vgl. auch Heinz Hürten (Bearb.) Zwischen Revolution und Kapp-Putsch. Militär und Innenpolitik 1918–1920, Düsseldorf 1977, Nr. 114, Anm. 4; Erhard Lucas, Ausnahmezustand in den ersten Jahren der Weimarer Republik, in: Kritische Justiz 5 (1972), S. 163–174, 382–394, hier S. 164f.

[50] Am 16. 6. 1919 hatte die Regierung Scheidemann das Innenministerium mit der Ausarbeitung des

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Während der schwierigen Anfangsjahre der Republik unterzeichnete Reichspräsident Ebert zahlreiche auf Artikel 48 Abs. 2 gestützte Verordnungen, welche die einzelnen Elemente des Entwurfs von 1919 gleichsam nach dem Baukastenprinzip kombinierten und teilweise auch modifizierten. Auch die im folgenden ausgeklammerten Ausnahmezustands-Verordnungen verschiedener Landesregierungen variierten häufig die skizzierten Bestimmungen[51]. Bis 1921 enthielten mehr als ein Dutzend Verordnungen des Reichs – meist in Reaktion auf linksradikale Unruhen – jeweils die beiden Hauptelemente, die Außerkraftsetzung von Grundrechten und den Übergang der Exekutive[52]. Nahezu identisch war dabei die Suspendierung der in Artikel 48 genannten Grundrechte in Form einer „Generalklausel"[53]. Genau diese bereits in der Musterverordnung zu findenden stereotypen Formulierungen – darauf sei hier bereits hingewiesen – bildeten auch den § 1 der RtBVO[54]. Den weitesten Geltungsbereich, der den 1919 intendierten und in den ersten Verordnungen auch immer ge-

in Art. 48 Abs. 5 vorgesehenen Ausführungsgesetzes beauftragt. Vgl. Akten der Reichskanzlei. Weimarer Republik. Das Kabinett Scheidemann, bearb. von Hagen Schulze, Boppard am Rhein 1971, Nr. 112, S. 467. Warum dieser erste Anlauf gescheitert ist, bedürfte der Klärung. Zur weiteren Frage des Ausführungsgesetzes S. 425.

[51] Die Verordnungen stützten sich entweder auf Regelungen der Landesverfassungen oder aber auf Art. 48 Abs. 4 der Reichsverfassung, der den Landesregierungen bei Gefahr im Verzuge das Recht auf Ausnahmemaßnahmen eröffnete. Liste der Verordnungen nach Art. 48 Abs. 4 in: Poetzsch, Staatsleben, S. 155–157; Überblick bis 1922 in: Otto Kohlheyer, Der Ausnahmezustand im Reiche und in den Ländern, Diss. Würzburg 1922. Allgemein zur Ausnahmegewalt der Länder vgl. Kurz, Demokratische Diktatur?, S. 111–116; zum wichtigsten Fall vgl. Thomas Lange, Bayern im Ausnahmezustand 1919–1923. Zur politischen Funktion des bayerischen Ausnahmerechts in den ersten Jahren der Weimarer Republik, Diss. München 1989.

[52] Es handelt sich um folgende Fälle: Kreis Schleusingen, Ohrdruf und Stadt Zella-Mehlis, 20. 10. 1919, in: Verh. NV, Bd. 339, Drucksache Nr. 1429, S. 1371f.; Kreis Siegen, 30. 10. 1919, in: Ebenda, Drucksache Nr. 1437, S. 1376; Kreis Labiau, 14. 11. 1919, in: Verh. NV, Bd. 341, Nr. 1881, S. 2036 (hier fehlt erstmals der Begriff „Ausnahmezustand" im Titel, von nun an war meist gemäß Art. 48 von der „Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung" die Rede); Kreis Bitterfeld, 21. 11. 1919, in: Verh. NV, Bd. 340, Nr. 1536, S. 1532f.; Kreis Gummersbach, 26. 11. 1919, in: Ebenda, Nr. 1658, S. 1694f.; Regierungsbezirke Düsseldorf, Arnsberg, Münster und Minden, 11. 1. 1920, in: RGBl. 1920 I, S. 41; Reichsgebiet „mit Ausnahme von Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden", 13. 1. 1920, Ebenda, S. 207; Sachsen-Gotha, 10. 4. 1920, in: Ebenda, S. 477; weite Teile des nord- und mitteldeutschen Reichsgebiets, 11. 4. 1920, in: Ebenda, S. 479f. (Abdruck S. 456f.); Regierungsbezirke Düsseldorf, Arnsberg und Münster, 5. 5. 1920, in: Ebenda, S. 887–890; Wehrkreis I (Ostpreußen), 23. 7. 1920, in: Ebenda, S. 1477f.; Stadtgemeinde Breslau, 6. 9. 1920, in: Ebenda, S. 1659f.; Provinz Sachsen, 24. 3. 1921, in: RGBl. 1921 I, S. 253; Bezirk Groß-Hamburg, 24. 3. 1921, in: Ebenda, S. 254. Die von Huber, Verfassungsgeschichte, Bd. 6, S. 715, Anm. 48, genannte Zahl von 8 Verordnungen mit Generalklausel zur Aufhebung der Grundrechte ist demnach zu niedrig. Die angeführten Verordnungen finden sich auch in der Tabelle aller nach Art. 48 Abs. 2 erlassenen Verordnungen in Poetzsch, Staatsleben, S. 141–147, hier auch Vermerk der jeweiligen Geltungsdauer.

[53] Huber, Verfassungsgeschichte, Bd. 6, S. 715, ohne auf die Parallele zur RtBVO hinzuweisen. Minimale Abweichungen gab es dadurch, daß vereinzelt die Außerkraftsetzung „vorübergehend" und nicht „bis auf weiteres" gültig war; vgl. hierzu S. 439.

[54] Vgl. Text S. 455 und 459.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

wahrten Rahmen des Kreises oder Bezirks[55] bereits erheblich übertraf, besaßen die Verordnungen vom 13. Januar und vom 11. April 1920, die sich auf große Teile Nord- und Mitteldeutschlands bezogen[56].

Zunächst wurde stets ein regionaler militärischer Ausnahmezustand angeordnet, der die vollziehende Gewalt dem Reichswehrminister übertrug. Dieser konnte sie wiederum an Militärbefehlshaber delegieren, wobei die Möglichkeit bestand, für den Bereich der Zivilbehörden Regierungskommissare einzuschalten. Nachdem die Vorgehensweise der Militärbefehlshaber während der auf den Kapp-Putsch folgenden Unruhen und Kämpfe auf breite Kritik gestoßen war[57], praktizierte man seit April 1920 mehrfach eine in der Musterverordnung noch nicht vorgesehene zivile Variante[58]. Die vollziehende Gewalt fiel nun an vom Reichsminister des Innern bestellte Regierungskommissare. Diese konnten ihre Maßnahmen mit Hilfe der Zivilbehörden – d. h. insbesondere der Polizei – durchführen, gegebenenfalls aber auch beim zuständigen Wehrkreiskommando militärische Unterstützung anfordern[59]. Mit der Verordnung vom 26. September 1923, mit der die Reichsregierung kurz nach Abbruch des Ruhrkampfes auf die Verhängung des Ausnahmezustands durch die bayerische Landesregierung reagierte, trat dann in einer akuten Krisensituation erneut ein militärischer Ausnahmezustand in Kraft[60]. Erstmals und bis 1933 das einzige Mal erfolgte nun eine reichsweite Ausdehnung, erstmals waren alle Elemente der Musterverordnung einschließlich der drakonischen Strafverschärfungen und der Sondergerichte vertreten. Ende Februar 1924 wurde dieser innenpolitisch heftig umstrittene Ausnahmezustand wieder aufgehoben[61].

Neben den erwähnten Formen des Ausnahmezustands gab es in den ersten Jahren der Weimarer Republik zahlreiche Ausnahmeverordnungen, die nur einzelne Ele-

---

55 Vgl. Präambel der Musterverordnung S. 455.

56 Anlaß war zunächst der Sturm auf das Reichstagsgebäude nach der Massendemonstration gegen das Betriebsrätegesetz, dann die auf den Kapp-Putsch folgenden Unruhen im Ruhrgebiet.

57 Vgl. Hürten, Reichswehr und Ausnahmezustand, S. 30f.; Gusy, Weimar, S. 260.

58 Dies betrifft die Verordnungen von April 1920 bis März 1921 (siehe Anm. 52).

59 Vgl. z. B. Verordnung vom 11. 4. 1920, § 3 (Text siehe S. 456).

60 Vgl. RGBl. 1923 I, S. 905. Allgemein hierzu Hürten, Reichswehr und Ausnahmezustand, S. 33–48; Sylvia Eilers, Ermächtigungsgesetz und militärischer Ausnahmezustand zur Zeit des ersten Kabinetts von Reichskanzler Wilhelm Marx 1923/24, Diss. Köln 1988, S. 166–253. Nachdem die vollziehende Gewalt zunächst, wie bisher beim militärischen Ausnahmezustand üblich, an den Reichswehrminister gegangen war, übertrug sie die Verordnung vom 8. 11. 1923 zusammen mit dem Oberbefehl über die Wehrmacht an den Chef der Heeresleitung, General von Seeckt. Vgl. RGBl. 1923 I, S. 1084. Zur Ausübung der vollziehenden Gewalt durch Seeckt vgl. Rainer Wohlfeil, Heer und Republik, in: Handbuch zur deutschen Militärgeschichte 1648–1939, Abschnitt VI: Reichswehr und Republik (1818–1933), München 1979, S. 277–279.

61 Die Fortdauer des militärischen Ausnahmezustands und die ungleiche Handhabung in Bayern und Sachsen waren bekanntlich wesentliche Ursachen für den Austritt der SPD aus der Regierung Stresemann. Dem militärischen Ausnahmezustand schloß sich ab Ende Februar 1924 eine acht Monate währende Vollmacht für den Innenminister an, die speziell dem Vorgehen gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen diente und hierfür auch die Aufhebung der Grundrechte vorsah: Verordnung vom 28. 2. 1924, in: RGBl. 1924 I, S. 152f. Vgl. auch S. 442; Eilers, Ermächtigungsgesetz, S. 232–253.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

mente des Musterentwurfs von 1919 enthielten[62]. Dazu gehörten Verschärfungen von Strafnormen oder die Suspendierung einzelner Grundrechte, teilweise verbunden mit der Einsetzung von Sondergerichten. Nicht auf den Typus der Musterverordnung zurückführen lassen sich die Notverordnungen, die im August 1921 und im Juni 1922 nach den Morden an Erzberger und Rathenau verkündet wurden und die jeweils ein Bündel differenzierter Maßnahmen zur Bekämpfung republikfeindlicher Bestrebungen enthielten[63]. Da insbesondere die Republikschutzmaßnahmen des Jahres 1922 auf längere Gültigkeit angelegt waren, wurden sie nach wenigen Wochen in eine gesetzliche Regelung, das erste Republikschutzgesetz, überführt[64]. In doppelter Weise, durch Hinwendung zu einem spezifischen Schutz der republikanischen Staatsform und durch den Wechsel auf den regulären legislativen Weg, deutete sich hier eine Lösung vom groben Instrumentarium des bisherigen Ausnahmerechts an.

In der unter dem „Schein der Normalität"[65] stehenden Mittelphase der Republik wurde kein Ausnahmezustand mehr verordnet und, abgesehen von der Aufhebung älterer Verordnungen, auch sonst vom Artikel 48 kein Gebrauch mehr gemacht. Bekanntlich konnte aber auch die Chance einer gewissen Eindämmung des Ausnahmepotentials nicht genutzt werden. Die vielfach angemahnte Präzisierung des Artikels 48 durch ein Ausführungsgesetz scheiterte nicht zuletzt auch am Widerstand des neuen Reichspräsidenten Hindenburg gegen eine Begrenzung seiner „Diktaturgewalt"[66]. So wurde versäumt, die Handhabung des Ausnahmezustands „in feste Formen zu gießen"[67] und rechtliche Mindestsicherungen festzuschreiben. Gleichzeitig blieben die 1922 geschaffenen Ansätze zu einem speziellen Republikschutz in der Praxis vielfach stecken[68].

---

[62] Auch diese Verordnungen finden sich in der Überblickstabelle bei Poetzsch, Staatsleben, S. 141–147.

[63] Vgl. „Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung", 29. 8. 1921, in: RGBl. 1921 I, S. 1239f.; „Verordnung zum Schutze der Republik", 26. 6. 1922, in: RGBl. 1922 I, S. 521f., ergänzt durch die „Zweite Verordnung zum Schutze der Republik", 29. 6. 1922, in: RGBl. 1922 I, S. 532. Vgl. auch Gotthard Jasper, Der Schutz der Republik. Studien zur staatlichen Sicherung der Demokratie in der Weimarer Republik 1922–1930, Tübingen 1963, S. 34–69; Gusy, Weimar, S. 128–139.

[64] Vgl. „Gesetz zum Schutze der Republik", 21. 7. 1922, in: RGBl. 1922 I, S. 585–590. Die Geltung wurde zweimal auf insgesamt 7 Jahre verlängert. Vgl. auch Jasper, Schutz, S. 69–92; Gusy, Weimar, S. 139–218.

[65] Heinrich August Winkler, Der Schein der Normalität. Arbeiter und Arbeiterbewegung in der Weimarer Republik 1924 bis 1930, Berlin u. a. 1985.

[66] Gerhard Schulz, Zwischen Demokratie und Diktatur. Verfassungspolitik und Reichsreform in der Weimarer Republik, Bd. 1: Die Periode der Konsolidierung und der Revision des Bismarckschen Reichsaufbaus 1919–1930, Berlin 1963, S. 475.

[67] So beschreibt Wilhelm Kronheimer, Der Streit um den Art. 48 der Reichsverfassung, in: Archiv des öffentlichen Rechts, Neue Folge 7 (1924), S. 304–328, hier S. 325, die „Aufgabe des nun zu schaffenden Gesetzes über den Ausnahmezustand".

[68] Mit dem zweiten „Gesetz zum Schutze der Republik" vom 25. 3. 1930 wurde dann auch in der Gesetzgebung die Abkehr von derartigen Bemühungen eingeleitet. Vgl. RGBl. 1930 I, S. 91–93; Gusy, Weimar, S. 171–191, 212f.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Auf die Brutalisierung der Konfrontation zwischen den politischen Extremen reagierten die Präsidialregierungen ab 1930 mit einer Vielzahl teilweise sehr umfangreicher Notverordnungen[69]. Darin enthalten waren zahlreiche Strafverschärfungen und Eingriffe in die Grundrechte wie Presseverbote oder Einschränkungen der Versammlungsfreiheit[70]. Auf diese Weise kam es – parallel zu den zunehmend auf Dauer angelegten sozial- und wirtschaftspolitischen Notverordnungen – zu einer weiteren Ausdehnung des Ausnahmerechts im traditionellen Bereich der inneren Sicherheit. Teile der Staatsrechtslehre begleiteten diese Entwicklung mit einem radikalen Notstandsdenken, in dem die „Ausnahme" als lebendige Durchbrechung eines erstarrten Regelzustands eine existentialistische Dimension erhielt und in dem unter Berufung auf einen allgemeinen Staatsnotstand schließlich auch der Einsatz von Artikel 48 entbehrlich zu werden versprach[71]. Das in den ersten Jahren der Republik etablierte Muster eines militärischen bzw. zivilen Ausnahmezustands im Sinne der Kombination von pauschaler Grundrechtssuspendierung, Übergang der Exekutive und Strafbestimmungen wurde jedoch nur noch einmal angewendet. Als präventive Absicherung der Regierung Papen für den Fall massiver Widerstände gegen die Entmachtung der preußischen Landesregierung[72] wurde am 20. Juli 1932 für knapp eine Woche der militärische Ausnahmezustand über die Region Berlin verhängt (künftig: Verordnung „Groß-Berlin")[73]. Ein reichsweiter militärischer Ausnahmezustand war in den letz-

[69] Zur Notverordnungspraxis 1930–32 vgl. Fritz Poetzsch-Heffter, Vom Staatsleben unter der Weimarer Verfassung, III. (letzter) Teil (vom 1. Januar 1929 bis 31. Januar 1933), in: Jahrbuch des Öffentlichen Rechts der Gegenwart, Bd. 21 (1933/34), S. 127–140; Klaus Revermann, Die stufenweise Durchbrechung des Verfassungssystems der Weimarer Republik in den Jahren 1930 bis 1933. Eine staatsrechtliche und historisch-politische Analyse, Münster 1959; Gusy, Weimar, S. 191–215; Gerhard Schulz, Zwischen Demokratie und Diktatur. Verfassungspolitik und Reichsreform in der Weimarer Republik, Bd. 3: Von Brüning zu Hitler. Der Wandel des politischen Systems in Deutschland 1930–1933, Berlin/New York 1992; Peter Blomeyer, Der Notstand in den letzten Jahren von Weimar. Die Bedeutung von Recht, Lehre und Praxis der Notstandsgewalt für den Untergang der Weimarer Republik und die Machtübernahme durch die Nationalsozialisten. Eine Studie zum Verhältnis von Macht und Recht, Berlin 1999, S. 428–519.

[70] In zwei Fällen wurde „in dem zu ihrer Durchführung erforderlichen Umfang" auch eine Aufhebung aller in Art. 48 genannten Grundrechte verkündet: „Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen", 28. 3. 1931, in: RGBl. 1931 I, S. 79–81, hier S. 81, sowie „Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen", 6. 10. 1931, in: Ebenda, S. 537–568, hier S. 568.

[71] Vordenker war Carl Schmitt, Die Diktatur. Von den Anfängen des modernen Souveränitätsgedankens bis zum proletarischen Klassenkampf, unveränderter Nachdruck der 2. Aufl. 1928, Berlin 1978. Zu Schmitt vgl. Blomeyer, Notstand, S. 47–61; Boldt, „Ausnahmezustand", S. 372f.

[72] Vgl. „Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Landes Preußen", in: RGBl. 1932 I, S. 377. Zum Geschehen vgl. Bracher, Auflösung, S. 491–526; Henning Grund, „Preußenschlag" und Staatsgerichtshof im Jahre 1932, Baden-Baden 1976, S. 60–73; Horst Möller, Parlamentarismus in Preußen 1919–1932, Düsseldorf 1985, S. 570–576; Schulz, Zwischen Demokratie und Diktatur, Bd. 3, S. 920–933.

[73] Vgl. „Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Groß-Berlin und Provinz Brandenburg", in: RGBl. 1932 I, S. 377. Aufgehoben am 26. 7. 1932, in: Ebenda, S. 387. Vgl. auch Huber, Verfassungsgeschichte, Bd. 7, S. 1027.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

ten Weimarer Jahren zwar zeitweise in der Diskussion, doch wurde er aus innen- wie außenpolitischen Gründen gleichsam nur als ultima ratio betrachtet[74]. Im Rahmen des vom Reichswehrministerium durchgeführten „Planspiels Ott" entstand schließlich der Verordnungsentwurf vom 24. November 1932, der große Ähnlichkeiten zu den Verordnungen vom September 1923 und vom Juli 1932 aufweist[75]. Eine erneute Kabinettsbildung durch Papen, der jetzt ernsthaft einen Bruch der Verfassung und eine auf den militärischen Ausnahmezustand gestützte „Präsidialdiktatur" als Alternative zur Regierungsbeteiligung Hitlers anstrebte, scheiterte im Dezember 1932 bekanntlich daran, daß Oberstleutnant Ott eine skeptische Stellungnahme über die Durchsetzbarkeit des Ausnahmezustands abgab und so den Weg frei machte für eine Kanzlerschaft Schleichers. Als dieser dann selbst den Ausnahmezustand ins Auge faßte, durchkreuzte der von Intrigen umwobene Reichspräsident diesen Plan und betraute Adolf Hitler mit der Kanzlerschaft[76].

III. Entstehung der Reichstagsbrandverordnung

Anders als das Thema „Ermächtigungsgesetz" scheint der zivile oder militärische Ausnahmezustand im eben skizzierten Sinne in den nationalsozialistischen Planungen vor der „Machtergreifung" keine Rolle gespielt zu haben. Auch nach dem 30. Januar war hiervon offenbar zunächst keine Rede[77]. Mit den Ausnahmeverordnungen

---

[74] Vgl. z. B. die Kabinettsberatung vom 30. 9. 1931 und die Chefbesprechung vom 7. 12. 1931, in: Akten der Reichskanzlei. Weimarer Republik. Die Kabinette Brüning I und II, bearb. von Tilman Koops, Bd. 2, Boppard am Rhein 1982, Nr. 497, S. 1770 (Groener), und Bd. 3, Boppard am Rhein 1990, Nr. 593, S. 2078 (Schleicher).

[75] Zu Einzelheiten vgl. Wolfram Pyta, Vorbereitungen für den militärischen Ausnahmezustand unter Papen und Schleicher, in: Militärgeschichtliche Mitteilungen 51 (1992), S. 385–428; Abdruck des Entwurfs in: Ebenda, S. 400f. Zum Kontext vgl. Eberhard Kolb/Wolfram Pyta, Die Staatsnotstandsplanung unter den Regierungen Papen und Schleicher, in: Handlungsspielräume und Alternativen in der deutschen Staatskrise 1930–1933, hrsg. von Heinrich August Winkler, München 1992, S. 153–179; Detlef Junker, Die letzte Alternative zu Hitler: Verfassungsbruch und Militärdiktatur. Die machtpolitische Situation in Deutschland im Jahre 1932, in: Gradmann/Mengersen, Das Ende der Weimarer Republik, S. 67–86.

[76] Akten der Reichskanzlei. Weimarer Republik. Das Kabinett Papen, bearb. von Karl-Heinz Minuth, 2 Bde., Boppard am Rhein 1989 (künftig: AdR Papen), S. LIX; Akten der Reichskanzlei. Weimarer Republik. Das Kabinett von Schleicher, bearb. von Anton Golecki, Boppard am Rhein 1986, S. LXVIII; Schulz, Zwischen Demokratie und Diktatur, Bd. 3, S. 1046–1048.

[77] Jedenfalls gibt es hierfür bislang keine Quellenbelege. Am Rande der Reichstagsbrand-Kontroverse hat die Frage, ob die Ausarbeitung der RtBVO wirklich erst nach dem Brand erfolgt ist, zeitweise zu einer Art von Nebengefecht um Indizien für oder gegen die NS-Täterschaft geführt. So behauptete Hofer, Nationalsozialismus, S. 43, daß die Verordnung „von langer Hand vorbereitet sein mußte" und schon am Abend des 27. weitgehend fertig vorgelegen habe. Selbst wenn die in: Ders. u. a. (Hrsg.), Der Reichstagsbrand. Eine wissenschaftliche Dokumentation, Bd. 2, München u. a. 1978, abgedruckten Quellen authentisch sein sollten – vgl. hierzu Jesse, Kontroverse, sowie Josef Henke, Archivfachliche Bemerkungen zur Kontroverse um den Reichstagsbrand, in: Geschichte und Gesellschaft 16 (1990), S. 212–232, vor allem S. 230f. –, böten die vagen Hinweise allerdings keine hinreichende Quellenbasis. Zudem setzt Hofer die Frist bis zur Verkündung zu kurz an, da

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

in den ersten Wochen der Kanzlerschaft Hitlers wurde die spezifizierte Praxis fortgeführt, wie sie in den Jahren 1930 bis 1932 verbreitet gewesen war. So verbarg sich hinter der Verordnung „zum Schutze des deutschen Volkes" vom 4. Februar 1933[78] im wesentlichen die berühmte, anläßlich des Streiks der Berliner Verkehrsbetriebe im November 1932 entstandene, aber nicht zum Einsatz gekommene „Schubkastenverordnung", in der wiederum zahlreiche ältere Verordnungen zusammengefaßt worden waren[79]. Die hier vorgesehenen Einschränkungen der Presse- und Versammlungsfreiheit erlangten jetzt erhebliche Bedeutung im Reichstagswahlkampf. Am 6. Februar nahm die Verordnung „zur Herstellung geordneter Regierungsverhältnisse in Preußen" dem Staatsministerium jene letzten Befugnisse, welche das Urteil des Staatsgerichtshofs vom 25. Oktober 1932 ihm noch gelassen hatte[80]. Am Nachmittag des 27. Februar schließlich billigte das Kabinett die dann am 28. von Hindenburg unterzeichnete Verordnung „gegen Verrat am deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe"; in Anlehnung an einen Entwurf Groeners aus dem Jahr 1931 wurden damit drastische Strafverschärfungen bei Landesverrat und dem Verrat militärischer Geheimnisse in Kraft gesetzt[81].

Schon bald nach Ausbruch des Brandes, am 27. Februar 1933 kurz nach 21 Uhr, versammelte sich die nationalsozialistische Führung am Reichstag[82]. Nach einer gegen 23 Uhr beendeten Besprechung, bei der unter anderem Hitler, Göring, Goebbels und Frick anwesend waren[83], erging die Anweisung, alle kommunistischen Parla-

---

er fälschlicherweise davon ausgeht, daß die Verordnung „bereits am Morgen des folgenden Tages veröffentlicht" worden sei. Vgl. Hofer, Nationalsozialismus, S. 43, ebenso noch in der neuesten Ausg., Frankfurt a. M. 1993, S. 44. Mommsen, Reichstagsbrand, hat 1964 erstmals die ad-hoc-Entstehung der RtBVO nachgezeichnet. Die dabei vermittelte Vorstellung einer kurzschlußartig zustande gekommenen „Flucht nach vorn" (ebenda, S. 407) wie auch die gesamte Interpretation, welche die Reaktion auf den Reichstagsbrand zum Exempel für eine funktionalistische Deutung des nationalsozialistischen Regimes erhebt, wirkt allerdings etwas überzogen. Die Tatsache, daß man sich weitgehend an älteren Verordnungen orientieren konnte, kommt hingegen zu kurz.

[78] RGBl. 1933 I, S. 35–40; vgl. Werle, Justiz-Strafrecht, S. 64. Zur Abhängigkeit von älteren Verordnungen vgl. auch [Werner] Hoche, Die Verordnung zum Schutze des deutschen Volkes, in: Deutsche Juristen-Zeitung 38 (1933), Sp. 257–263.

[79] Entwurf in: AdR Papen, Nr. 231, S. 1009–1012 (25. 11. 1932); vgl. auch AdR Hitler, S. 9, Anm. 3.

[80] RGBl. 1933 I, S. 43; vgl. auch AdR Hitler, S. 40, Anm. 5.

[81] RGBl. 1933 I, S. 85–87. Die Verordnung brachte eine schon seit Ende der zwanziger Jahre geführte Diskussion, in der es ursprünglich um eine Eingrenzung der Strafvorschriften gegangen war, zum rigiden Abschluß, indem sie einen strafverschärfenden Verordnungsentwurf Groeners vom 11. 3. 1931 fast wörtlich übernahm. Vgl. Johannes Hürter, Wilhelm Groener. Reichswehrminister am Ende der Weimarer Republik (1928–1932), München 1993, S. 300–303. Zum Charakter als „Vorgriff auf die geplante Strafrechtsreform seitens der Justiz" vgl. Gruchmann, Justiz, S. 823 f.

[82] Allgemein zum folgenden vgl. Mommsen, Reichstagsbrand, S. 351–413, hier S. 382–390, 398–407; knapper ders., Van der Lubbes Weg, S. 50–53; mit ähnlicher Bewertung Hans-Ulrich Thamer, Brandstifter und Ordnungshüter. Der Reichstagsbrand und die Folgen, in: Uwe Schultz (Hrsg.), Große Prozesse. Recht und Gerechtigkeit in der Geschichte, München 1996, S. 313–321, 441 f., hier S. 314 f. Vgl. auch die Kritik an der extrem funktionalistischen Deutung Mommsens in Anm. 77.

[83] Vgl. Mommsen, Reichstagsbrand, S. 386. Wichtigste Quellen, mit leicht differierenden Angaben

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

mentarier und Funktionäre zu verhaften und alle kommunistischen Zeitungen zu verbieten. Ob – wie Mommsen annimmt – zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Notverordnung oder gar von einem Ausnahmezustand die Rede war[84], muß offen bleiben. Bemerkenswert ist, daß Vizekanzler Papen, der von einem Abendessen mit Hindenburg im Herrenclub ebenfalls zum Reichstag geeilt war, nicht an dem Treffen teilnahm. Gegenüber Hitler soll er demonstrativ darauf verzichtet und es vorgezogen haben, umgehend den Reichspräsidenten zu informieren[85].

Die Weichen für das weitere Vorgehen wurden vermutlich in einer Unterredung im Preußischen Innenministerium gestellt, zu der sich Hitler und Göring nach 23 Uhr begaben und an der jetzt unter anderem auch Papen teilnahm[86]. Ministerialrat Ludwig Grauert, seit Mitte Februar Leiter der Polizeiabteilung im Preußischen Innenministerium, gab dabei nach eigener Darstellung die erste konkrete Anregung für die spätere Verordnung. Er habe eine „Notverordnung gegen Brandstiftungen und Terrorakte" vorgeschlagen, allerdings „mit der Abfassung und Ausfertigung (...) selbst nichts zu tun gehabt"[87]. Offenbar war es Grauerts Absicht, für die angeordneten Verhaftungen – bei denen man sich zunächst auf die Verordnung vom 4. Februar[88] stützte – eine Rechtsgrundlage zu schaffen. Wie die Vorlage eines Entwurfs durch Frick am folgenden Tag zeigt, übernahm das Reichsministerium des Innern

---

über Ort (Büro des Reichstagspräsidenten oder Balkon zum Plenarsaal) und Teilnehmer, in: Rudolf Diels, Lucifer ante portas. ... es spricht der erste Chef der Gestapo ..., Stuttgart 1950, S. 193–195; Ferdinand Mantell [= Wilhelm Schneider, Mitarbeiter von Diels], Der Reichstagsbrand in anderer Sicht, in: Neue Politik 10 (1949).

84 Mommsen, Reichstagsbrand, S. 389.

85 So Sefton Delmer, Vertreter des Daily Express, der mit führenden Nationalsozialisten in den brennenden Reichstag gelangt war. Papen sei von Hitler zur Teilnahme eingeladen worden, habe sich aber bewußt entzogen. Mit dem Verweis auf Hindenburg habe er signalisieren wollen, daß es eine höhere Entscheidungsinstanz gebe. Sefton Delmer, Die Deutschen und ich, Hamburg 1962, S. 192. Zu Papens Ankündigung, Hindenburg informieren zu wollen, vgl. auch Münchner Neueste Nachrichten, 28. 2. 1933, S. 1f.: „Ein Augenzeugen-Bericht". Franz von Papen, Der Wahrheit eine Gasse, München 1952, und Joachim Petzold, Franz von Papen. Ein deutsches Verhängnis, München/Berlin 1995, gehen nicht auf Papens Verhalten während des Reichstagsbrandes ein.

86 Zum Ort und zur Teilnahme Papens vgl. Aussage Görings in: Stenographischer Bericht über die Verhandlung gegen die Reichstagsbrandstifter van der Lubbe und Gen., maschinenschriftliche Protokolle (Bestand der Bayerischen Staatsbibliothek München), 31. Sitzungstag, S. 106. Hier kein Hinweis auf die Planung einer Verordnung. Vgl. auch Mommsen, Reichstagsbrand, S. 389. Nach Frankfurter Zeitung, 28. 2. 1933, Zweites Morgenbl., S. 1: „Regierungsbesprechungen", fanden nächtliche „Besprechungen im Reichsinnenministerium" statt. Teilnehmer an einer „kleine(n) Kabinettssitzung" waren nach Grauert Hitler, Göring, Papen, Goebbels und Grauert selbst. Vgl. „Darstellung Grauerts über den Reichstagsbrand" vom 3. 10. 1957 (Protokoll eines Gespräches mit Fritz Tobias), in: Archiv des Instituts für Zeitgeschichte (künftig: IfZ) München, ZS/A7: Sammlung Tobias, Bd. 6: „Grauert, Ludwig".

87 Ebenda. Zur Biographie Grauerts vgl. Hermann Weiß (Hrsg.), Biographisches Lexikon zum Dritten Reich, Frankfurt a. M. ²1998, S. 159f. Inhaltlich ist entgegen dem bei Thamer, Brandstifter, S. 315, erweckten Eindruck über den Grauertschen Vorschlag nichts bekannt.

88 Vgl. S. 428.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

die Aufgabe der Ausarbeitung[89]. Dies entsprach der Weimarer Praxis, das Innenministerium federführend mit der Abfassung von Verordnungen nach Artikel 48 zu betrauen[90].

In der gegen Mittag stattfindenden ersten Kabinettssitzung des 28. Februar berichtete zunächst Göring als Reichskommissar für das Preußische Innenministerium über die vermeintlichen Hintergründe des Reichstagsbrandes und über das am 23. Februar bei der Durchsuchung der kommunistischen Parteizentrale angeblich gefundene Beweismaterial für geplante Terrorakte[91]. Anschließend präsentierte Frick den nicht überlieferten Entwurf einer reichsweit gültigen Verordnung „zum Schutze von Volk und Staat". Da keine ministeriellen Aktenvorgänge erhalten sind, bleiben die Details der Ausarbeitung unklar. Auch die Frage, welche Ministerialbeamten aus der zuständigen Abteilung I für „Politik, polizeiliche Angelegenheiten, Verfassung, Verwaltung und Beamtentum" konkret damit befaßt waren, kann nicht beantwortet werden. Die Wahrscheinlichkeit, daß hier Expertenwissen aus den frühen zwanziger Jahren eingeflossen ist, liegt angesichts der ausgeprägten personellen Kontinuität jedoch sehr hoch[92].

Einige wenige Indizien geben aber immerhin Hinweise auf den Planungsprozeß. Frick selbst führte im Kabinett aus, daß er ursprünglich die Verordnung vom 4. Fe-

---

[89] Nicht das Justizministerium, wie Grauert in seiner Aussage (siehe Anm. 86) vermutet hat. Der 1933 als Ministerialrat in der Abteilung I des Innenministeriums tätige Franz Albrecht Medicus, Das Reichsministerium des Innern. Geschichte und Aufbau, Berlin 1940, S. 56, spricht explizit von einer „vom RMdI. vorgelegte(n)" Verordnung.

[90] Vgl. ebenda, S. 32–34. Die erste Vorlage hatte allerdings 1919 das Justizministerium erstellt; vgl. S. 422.

[91] Vgl. AdR Hitler, Nr. 32, S. 128–131. Zur Dauer von etwa 11.00 bis 13.30 Uhr vgl. Vossische Zeitung, 1. 3. 1933, Morgen-Ausg., S. 2: „Die Anklagen gegen die K. P. D.".

[92] Eine ganze Reihe von Ministerialräten aus der Abteilung I war seit Anfang der zwanziger Jahre im Innenministerium in Funktionen tätig, die sie auch mit der Praxis des Art. 48 in Kontakt brachte. Seela, Reichsministerium des Innern, S. 118, geht ohne Begründung davon aus, daß die Ausarbeitung „mit hoher Wahrscheinlichkeit" unter der Leitung von Werner Hoche „und/oder" Georg Kaisenberg erfolgte. Für eine Beteiligung von Hoche spricht vor allem, daß er den quasioffiziellen Bericht des Ministeriums über die RtBVO für die Deutsche Juristen-Zeitung (siehe Anm. 15) verfaßt hat. Kaisenberg war 1933 noch Leiter der Unterabteilung I B für Verfassung und Verwaltung. Hoche arbeitete zunächst im Politischen Büro, dann wie auch Kaisenberg in der Abteilung I, die 1921–1927 durch Arnold Brecht geleitet wurde. Mommsen, Reichstagsbrand, S. 401, Anm. 206 a, nennt als eventuellen Verfasser zusätzlich noch Hans Heinrich Lammers, der ebenfalls seit den frühen zwanziger Jahren in der Abteilung I tätig war, allerdings am 27./28. 2. 1933 nicht mehr dem Innenministerium angehörte, da er sofort nach der Machtergreifung als Staatssekretär in die Reichskanzlei gewechselt war. Eine direkte Beteiligung von Lammers, der an beiden Kabinettssitzungen vom 28. 2. teilnahm, an der Abfassung des Entwurfs der RtBVO erscheint daher eher unwahrscheinlich, vielleicht stellte er aber die Verbindung zu Hitler her. Zur Personalsituation vgl. Handbuch für das Deutsche Reich 1922, 41. Jg., Berlin 1922, S. 106; Handbuch für das Deutsche Reich 1924, 42. Jg., Berlin 1924, S. 122f.; Cuno Horkenbach (Hrsg.), Handbuch der Reichs- und Staatsbehörden. Körperschaften und Organisationen, Jg. 1933, Berlin 1933, S. 42f. Zu Lammers vgl. Wolfgang Benz/Hermann Graml (Hrsg.), Biographisches Lexikon zur Weimarer Republik, München 1988, S. 198f.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

bruar 1933 habe ergänzen wollen, dann aber die Verordnung vom 20. Juli 1932 – gemeint ist der militärische Ausnahmezustand über die Region Berlin – als Vorbild gewählt habe[93]. Vorausgesetzt, diese Aussage war nicht nur taktisch motiviert, um gegenüber den konservativen Vertretern im Kabinett den Anschein eines schwierigen Entscheidungsprozesses sowie einer direkten Bezugnahme auf die Papensche Notverordnungspolitik zu vermitteln, spiegelt sich hier der bewußte Schritt von einem Katalog spezifischer Ausnahmemaßnahmen hin zur Verhängung eines umfassenden Ausnahmezustandes in der Tradition der Musterverordnung von 1919. Daß tatsächlich die Verordnung vom 20. Juli 1932 als Vorbild gedient haben könnte, wird indirekt durch zwei Bemerkungen Blombergs in der Befehlshaberbesprechung vom 1. März 1933 bestätigt. So erwähnte der Reichswehrminister, daß die reichsweite Ausdehnung der RtBVO auf die „Zielklarheit" Hitlers zurückgehe und daß ursprünglich „militärische Unterstützung" geplant gewesen sei[94]. Demnach war zunächst ein regionaler militärischer Ausnahmezustand in der Diskussion und damit eine Verordnung, die jener vom 20. Juli 1932 noch näher gekommen wäre als die spätere RtBVO. Inwiefern die führenden Nationalsozialisten gute Gründe hatten, auf den militärischen Ausnahmezustand und auch auf jegliche Mithilfe der Reichswehr zu verzichten, wird noch zu erörtern sein[95]. Die weitergehende These, wonach der Reichswehrminister und führende konservative Kabinettsmitglieder den militärischen Ausnahmezustand gefordert hätten, ist sehr spekulativ und besitzt zumindest im Hinblick auf die Reichswehr wenig Wahrscheinlichkeit[96]. Ebenso ungesichert und angesichts der Aussage Blombergs auch unwahrscheinlich erscheint im übrigen die Annahme, Hitler habe den Verordnungsentwurf vor der ersten Kabinettssitzung nur „flüchtig" gekannt und Fricks Vorlage sei in hohem Maße von „Ressortegoismus" bestimmt gewesen[97].

---

[93] Vgl. AdR Hitler, Nr. 32, S. 130. Auch Günter Neliba, Wilhelm Frick. Der Legalist des Unrechtsstaates. Eine politische Biographie, Paderborn u. a. 1992, S. 74, reicht nicht über diesen Kenntnisstand hinaus. Zu den beiden genannten Verordnungen vgl. S. 426 und 428.

[94] Nach Notizen des Generals der Infanterie Curt Liebmann soll Blomberg gesagt haben: „Es ist der Zielklarheit Hitlers gelungen, die neue Notverordnung im ganzen Reich auszudehnen." „Bemerkenswert, daß Heer herausgelassen (Mil. Unterstützung zuerst beabsichtigt. Dies aber (hätte) Ausnahmezustand bedeutet). Nicht anzunehmen, daß Wehrmacht hereingezogen." In: IfZ München, Zeugenschrifttum ED 1: Curt Liebmann, Bl. 44 (Kopien der an das Bundesarchiv-Militärarchiv in Freiburg abgegebenen Originale). Zit. auch bei Mommsen, Reichstagsbrand, S. 403.

[95] Vgl. S. 440f.

[96] In Mommsen, Reichstagsbrand, S. 405f., einmal als Vermutung, einmal als Behauptung. Der ebenda angeführte Beleg aus einem Bericht für den Zeitungsdienst Brammer vom 7. 3. 1933 (BA Koblenz, ZSg. 101: Sammlung Brammer, Nr. 26, Bl. 165–169) kann diese These kaum stützen. Darin wird keineswegs berichtet, daß Blomberg am 27./28. 2. 1933 den militärischen Ausnahmezustand verlangt habe. Vielmehr handelt es sich um einen Hinweis auf eine Unterredung beim Reichspräsidenten Anfang März, an der – offenbar neben Hitler und Papen – auch Blomberg teilnahm und in der angesichts der Spannungen zwischen SA und Polizei der militärische Ausnahmezustand erwogen worden sei. Zu Spekulationen um eine „Umwandlung" des Ausnahmezustands vgl. auch Berliner Tageblatt, 8. 3. 1933, Morgen-Ausg., S. 1: „Der Ausnahmezustand".

[97] Mommsen, Reichstagsbrand, S. 401.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Über die protokollierte Diskussion in den beiden Kabinettssitzungen vom 28. Februar läßt sich erschließen, daß der Entwurf Fricks bereits weitgehend identisch mit der späteren RtBVO gewesen sein muß. Im Mittelpunkt der Besprechung stand der § 2, der in der ursprünglichen Form dem Reichsinnenminister die Ermächtigung zur Wahrnehmung von Landesbefugnissen verlieh. Papen äußerte in der morgendlichen Sitzung „Bedenken gegen die Fassung des § 2 des Entwurfs"[98]. Diese Bestimmung, so bemängelte der Vizekanzler, werde „den Widerstand vor allem der süddeutschen Länder hervorrufen". Nach den vorliegenden Aufzeichnungen hielt Hitler dem entgegen, § 2 treffe lediglich „Vorsorge" für den Fall, „daß möglicherweise die Regierung eines Landes trotz aller Vorstellungen der Reichsregierung das Notwendige nicht veranlasse". Papens Vorstoß war damit anscheinend zunächst abgewehrt, noch bevor eine andere Fassung des § 2 in die Diskussion gebracht wurde. Auf Verlangen des kommissarischen preußischen Finanzministers Popitz wurde im zweiten Satzteil lediglich das leicht einschränkende „insoweit" eingesetzt[99]. In der dreistündigen Nachmittagssitzung[100] formulierte Papen – vielleicht bereits in Kenntnis einer telegraphischen Intervention des bayerischen Ministerpräsidenten Held gegen den geplanten § 2[101] – dann aber erneut Bedenken und schlug vor, die Entscheidung über den Exekutivübergang auf den Innenminister solle dem Reichspräsidenten zufallen. Zur Bekräftigung warnte er davor, die geplante Verordnung könne in Bayern dazu Anlaß geben, „den Kronprinzen Rupprecht zum König auszurufen"[102]. Das äußerst knapp gehaltene Protokoll läßt offen, inwieweit diese Forderung zu Diskussionen führte, und verzeichnet lediglich, daß Reichswehrminister Blomberg der Befürchtung Papens entgegentrat. Der Vizekanzler ließ seinen Vorschlag daraufhin fallen und regte an, „Reichsminister des Innern" durch „Reichsregierung" zu ersetzen. Frick stimmte dem zu, und der § 2 hatte damit seine endgültige Form gefunden.

In der Gestaltung des § 2 kam somit ansatzweise ein Einspruch nichtnationalsozialistischer Kabinettsmitglieder gegen die leichte Ausschaltbarkeit der Landesre-

---

[98] AdR Hitler, Nr. 32, S. 128–131, Zitate S. 130.

[99] Im Kontext: „Werden in einem Lande die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen nicht getroffen, so kann der Reichsminister des Innern insoweit die Befugnisse der obersten Landesbehörde vorübergehend wahrnehmen."

[100] Vgl. AdR Hitler, Nr. 34, S. 132f. Als Beginn ebenda 16.15 Uhr genannt; zur Dauer vgl. Vossische Zeitung, 1. 3. 1933, Morgen-Ausg., S. 2: „Die Anklagen gegen die K. P. D.".

[101] Die bayerische Gesandtschaft unterrichtete gegen Mittag ihre Regierung, daß ein reichsweiter Ausnahmezustand geplant sei. Held telegraphierte darauf an den Reichspräsidenten und erklärte, daß in Bayern kein Anlaß bestehe. Vgl. Wiesemann, Vorgeschichte, S. 254f. Held wurde am nächsten Tag zu Hitler zitiert, in: Ebenda, S. 258; hier auch die Niederschrift der Unterredung, S. 294–303.

[102] Vgl. Pöhlmann, Heinrich Held, S. 225–229. Daß Papen die Vorgänge in Bayern ernst nahm, zeigen auch Äußerungen am 1. 3. 1933 in München gegenüber Kardinal Faulhaber, in denen er vor Aktivitäten in der „Königsfrage" warnte. Auszug aus der Niederschrift Faulhabers in: Josef und Ruth Becker (Hrsg.), Hitlers Machtergreifung 1933. Vom Machtantritt Hitlers 30. Januar 1933 bis zur Besiegelung des Einparteienstaates 14. Juli 1933, München ²1992, S. 114.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

gierungen zur Geltung[103]. Ob dahinter mehr steckte als nur die Befürchtung, daß es zu Konflikten mit den süddeutschen Ländern und vor allem mit Bayern kommen werde, mag hier dahingestellt bleiben. Wenn es Papen, wie er in seinen Memoiren behauptet, ernsthaft darum gegangen wäre, „die Tätigkeit Hitlers und seinen Einfluß im Kabinett nach Möglichkeit zu kontrollieren und einzuschränken"[104], hätte allenfalls sein erster Vorschlag, der auf eine Beteiligung des Reichspräsidenten bei der Wahrnehmung von Landesbefugnissen zielte, einen denkbaren Ansatzpunkt geliefert. Die bei Papen offenbar bestehende vage Hoffnung, durch die Kompetenzverlagerung vom Reichsminister des Innern auf die Reichsregierung einen gewissen Einfluß auf die Handhabung des § 2 zu behalten, sollte sich schon bald als illusorisch erweisen.

Erweiterungswünsche zu § 5 waren bereits in der ersten Kabinettssitzung vom Reichsjustizminister geäußert worden, was auch darauf schließen läßt, daß dieser an der Abfassung des von Frick vorgelegten Entwurfs nicht beteiligt gewesen war[105]. Gürtner, der vermutlich unter dem Eindruck von Görings Bericht über das aufgefundene kommunistische Material stand, wollte den Katalog der Strafnormen um die „Tatbestände des Komplotts, des Gebrauchs des Giftes als Terrormittel sowie der Vorbereitung des Mordes" erweitern. Das Protokoll sagt nichts über Reaktionen im Kabinett aus, in der Endfassung der RtBVO sind jedoch die Anregungen in modifizierter und juristisch präzisierter Form berücksichtigt[106].

Schon bald nach der zweiten Kabinettssitzung muß die RtBVO von Hindenburg unterzeichnet worden sein[107]. Über dessen Beweggründe ist nichts Konkretes bekannt. Meissner verweist in seinen Erinnerungen als Rechtfertigung für die Unterschrift des Reichspräsidenten auf ähnliche Verordnungen Eberts[108], was als Indiz dafür zu werten sein mag, daß diese Präzedenzfälle auch am Abend des 28. Februar 1933 eine Rolle gespielt haben. Ebenso kann vermutet werden, daß die antikommunistische Ausrichtung der Verordnung die Wahrnehmung Hindenburgs maßgeblich bestimmt hat[109]. Vielleicht glaubte der greise Präsident ja selbst an seine Zusicherung, mit der er dem besorgten bayerischen Ministerpräsidenten noch am selben Abend te-

---

[103] Broszat, Streit, S. 276, spricht treffend von „zaghaften Einwänden v. Papens, Popitz' und Gürtners". Auffallend ist das Schweigen Hugenbergs, der in beiden Kabinettssitzungen anwesend war.

[104] Papen, Wahrheit, S. 311.

[105] In diesem Sinne auch Mommsen, Reichstagsbrand, S. 399, und Gruchmann, Justiz, S. 535.

[106] Vgl. § 5 RtBVO, Abs. 1 (Verschärfung der §§ 229 und 324 des Strafgesetzbuches) und Abs. 2, 1. und 3. (Text siehe S. 460). In diesem Sinne vgl. auch Gruchmann, Justiz, S. 536.

[107] Bereits gegen 19.45 Uhr besprach Frick die Verordnung mit den Ländervertretern in Berlin. Vgl. Telegramm Hindenburgs an Held, aufgenommen um 20.35 Uhr, in: Wiesemann, Vorgeschichte, S. 256f.

[108] Vgl. Otto Meissner, Staatssekretär unter Ebert, Hindenburg, Hitler. Der Schicksalsweg des deutschen Volkes von 1918–1945, wie ich ihn erlebte, Hamburg 1950, S. 282.

[109] So auch Papen, Wahrheit, S. 304; Wolfgang Kalischer, Hindenburg und das Reichspräsidentenamt im „nationalen Umbruch" (1932–1934), Diss. Berlin 1957, S. 143. Walter Rauscher, Hindenburg. Feldmarschall und Reichspräsident, Wien 1997, S. 312, referiert die Unterzeichnung nur kurz.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

legraphisch antwortete: Eine „Verhängung des Ausnahmezustands über das ganze Reich [sei] nicht beabsichtigt, sondern nur [eine] Sonderverordnung zur Bekämpfung kommunistischer Umtriebe"[110]. Bald nach der Unterzeichnung erfolgte bereits die Verkündung im Reichsgesetzblatt; zudem wurde die Verordnung auch sofort über den Rundfunk bekannt gemacht[111].

Die wenigen verfügbaren Informationen über den Entstehungsprozeß der RtBVO lassen, so kann zusammenfassend festgestellt werden, eine wie selbstverständlich erfolgende Bezugnahme auf die Weimarer Tradition der Ausnahmeverordnungen und des Ausnahmezustands erkennen. Mit der von Frick in der ersten Kabinettssitzung des 28. Februar erwähnten Orientierung an der Verordnung vom Juli 1932 wurde die RtBVO gleichsam an die Kette der von 1919 bis 1923 und dann wieder 1932 erlassenen pauschalen Ausnahmezustands-Verordnungen angeschlossen. Die weitgehend reibungslose Durchsetzung im Kabinett und gegenüber dem Reichspräsidenten mag auch mit diesem grundlegenden Umstand zusammenhängen. Die mutlos vorgetragenen konservativen Bedenken richteten sich allein gegen die Gestaltung des § 2, der – wie im detaillierten Vergleich mit früheren Verordnungen zu sehen sein wird – die wesentlichsten Neuerungen enthielt.

IV. Reichstagsbrandverordnung und Weimarer Ausnahmezustand im Vergleich

Die inhaltliche Diskussion über das Verhältnis zwischen der RtBVO und der Tradition des Weimarer Ausnahmezustands orientiert sich zunächst an den Hauptabschnitten der RtBVO: Überschrift und Präambel, Suspendierung zentraler Grundrechte, Übergang der Exekutive, Strafnormen. Abschließend werden die in der RtBVO nicht vorgesehene Einsetzung von Sondergerichten sowie die Frage der parlamentarischen Kontrolle kurz angesprochen.

1. Überschrift und Präambel der RtBVO bieten im Vergleich mit den Ausnahmezustands-Verordnungen der Weimarer Zeit zwei Besonderheiten. Zunächst fällt auf, daß die Zielsetzung „Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung", wie sie in früheren Fällen des Ausnahmezustands üblich war und wie sie auch Artikel 48 vorgibt[112], im Titel nicht erwähnt wird und daß statt dessen der „Schutz von Volk und Staat" angeführt wird. Diese Formulierung erinnert an die Staatsschutzverordnungen der Weimarer Republik[113], die eine Sammlung längerfristig angelegter Ausnahmemaßnahmen enthielten, aber keinen „Ausnahmezustand" im Sinne von pauschaler Grundrechtssuspendierung und Übergang der Exekutive begründeten. Bereits die erste Notverordnung der Regierung Hitler vom 4. Februar 1933 hatte

[110] Zit. nach Wiesemann, Vorgeschichte, S. 257. Ähnlich die Niederschrift Helds 1933 in: Winfried Becker, Die nationalsozialistische Machtergreifung in Bayern. Ein Dokumentarbericht Heinrich Helds aus dem Jahr 1933, in: Historisches Jahrbuch 112 (1992), S. 412–435, hier S. 426.

[111] Zur Verkündung im Rundfunk vgl. Vossische Zeitung, 1. 3. 1933, Morgen-Ausg., S. 1: „Die neue Notverordnung".

[112] Vgl. Text von Art. 48 Abs. 2 in Anm. 17; Beispiele früherer Präambeln S. 455–458.

[113] Vgl. Anm. 64.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

sich mit ihrem Titel formal in diese Tradition gestellt und als Ziel den „Schutz des deutschen Volkes" genannt[114]. Wenn nun auf die für Ausnahmezustands-Verordnungen bislang gebräuchliche Formel von der „Wiederherstellung" verzichtet wurde und wenn die RtBVO in der Überschrift den großen Schutzverordnungen angeglichen war, dann darf man hier vielleicht ein erstes Indiz dafür sehen, daß es keineswegs mehr um einen zeitlich eng begrenzten Ausnahmezustand, sondern um eine grundsätzliche Weichenstellung ging. Neuartig für Ausnahmezustands-Verordnungen war auch die in der Präambel erwähnte einseitige antikommunistische Ausrichtung[115]. Zum einen wurde damit eine – später nicht realisierte – materielle Einschränkung signalisiert, zum anderen verließ der Staat nun offenkundig seine neutrale Position und nahm Partei im weltanschaulichen Kampf[116]. Entsprechend deutlich hob auch die zeitgenössische Presse die antikommunistische Zielrichtung hervor, was wohl durch entsprechende Bemühungen der amtlichen Informationspolitik begünstigt wurde. Eine offiziöse Pressemitteilung vom 28. Februar hatte die „kommunistische Gefahr" sogar in die Überschrift der geplanten Verordnung gesetzt[117]. Einige Zeitungskommentare betonten die festgeschriebene Zielsetzung auch mit mahnendem Nachdruck und wohl mit einer gewissen Sorge vor einer weiter gefaßten Anwendung[118].

2. Kein anderer Abschnitt der RtBVO wird in der Literatur so häufig zitiert oder paraphrasiert wie § 1, der die Aufhebung wesentlicher Grundrechte vorsieht. Meist ist die Darstellung dabei von einer gewissen moralischen Empörung getragen, was verständlich ist, wenn man die Folgen dieser Bestimmungen im Blick hat, was aber befremdlich erscheint, wenn man bedenkt, daß es sich hier um vertraute Formeln handelte. § 1 der RtBVO war nämlich identisch mit der Weimarer „Generalklausel" zur Suspendierung der Grundrechte, die zum ersten Mal bereits im Verordnungsent-

---

114 Vgl. Anm. 78.

115 Einen Vorläufer hatte es am 3. 5. 1932 mit der Notverordnung gegen die kommunistische „Gottlosen-Bewegung" gegeben. Vgl. RGBl. 1932 I, S. 185f. Vgl. auch die Kritik in: Frankfurter Zeitung, 4. 5. 1932, Abendbl., S. 1: „Die neuen Verordnungen": „(. . .) ein Verbot, das in jedem Fall prinzipiell für die Bekenner einer Weltanschauung ungleiches Recht schafft, indem es ihnen den Zusammenschluss verbietet, der anderen Weltanschauungen offen steht."

116 Auch von Brecht, Vorspiel, S. 125, 127f., wird die einseitige Zielsetzung als einer von „zwei großen Unterschiede[n]" hervorgehoben. Er begründet dies allerdings nicht mit der Präambel, sondern allein mit dem Erlaß Görings vom 3. 3. 1933, der die Anwendung der Verordnung nur gegen die Linke gestattete (vgl. Zitat Text S. 417).

117 Vgl. z. B. Frankfurter Zeitung, 1. 3. 1933, Abendbl./Erstes Morgenbl., S. 1: „Notverordnung ‚zum Schutze des Volkes vor der kommunistischen Gefahr'". Zur amtlichen Betonung der antikommunistischen Funktion vgl. auch S. 444 im Kontext des § 2 der RtBVO.

118 Vgl. z. B. Vossische Zeitung, 3. 3. 1933, Morgen-Ausg., S. 3: „Der Ausnahmezustand": „Nicht gedeckt würden demnach durch die Verordnung solche Verwaltungsmaßregeln sein, denen andere politische Zwecke zugrunde liegen." Deutsche Tageszeitung, 1. 3. 1933, S. 1: „Wir bemerken: Ausnahmezustand in Zivil": „Natürlich hängt die Auswirkung der Notverordnung entscheidend von der Art ihrer Durchführung, nämlich davon ab, daß die Außerkraftsetzung staatsbürgerlicher Grundrechte nur zur Unterdrückung des Bolschewismus angewandt wird."

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

wurf vom Sommer 1919 auftauchte[119]. Dieser konkrete Sachverhalt scheint in der Forschung bislang völlig unbemerkt geblieben zu sein.

Allerdings ist meist die Aufhebung von Grundrechten gemeint, wenn in der Literatur allgemein von Analogien zu Weimarer Verordnungen die Rede ist. Wie bereits einleitend erwähnt, erfolgt dabei in der Regel jedoch sofort ein einschränkender Hinweis auf die gleichzeitige Existenz erheblicher formaler Differenzen:

Das Hauptargument hierfür bezieht sich auf das Fehlen einer rechtsstaatlichen Mindestsicherung bei Einschränkungen der persönlichen Freiheit. Es findet sich erstmals 1944 in Arnold Brechts „Vorspiel zum Schweigen", einer prägnanten Analyse des Endes der Weimarer Republik und des Übergangs zum nationalsozialistischen Regime[120]. Brecht, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung Professor für Staatswissenschaften in New York, war 1919 als Unterstaatssekretär in der Reichskanzlei selbst mit den Planungen für die Gestaltung des Ausnahmezustands befaßt gewesen[121], hatte von 1921 bis 1927 eine leitende Position im Reichsministerium des Innern eingenommen und war in dieser Zeit an der Ausarbeitung mehrerer Ausnahmezustands-Verordnungen beteiligt gewesen[122]. In seiner Darstellung der RtBVO verweist Brecht dezidiert und ausführlich auf „eine furchtbare Lücke", die sich in dieser Verordnung befunden habe: „Sooft Ebert die Verfassungsgarantien der Grundrechte suspendiert hatte, enthielten seine Verordnungen immer eine Klausel, die das alte Schutzhaftgesetz, das der Reichstag 1916 während des Krieges beschlossen hatte, für anwendbar erklärte. [...] Die Verordnung vom 28. Februar 1933 unterließ es zum erstenmal seit 1916, diese Sicherungen vorzusehen, die schon längst in die Verfassung hätten eingebaut werden sollen." Die „Wichtigkeit dieses Unterschiedes" zwischen der „Verordnung vom Februar 1933 und früheren Außerkraftsetzungen von Grundrechten durch Friedrich Ebert" könne „kaum überschätzt werden"[123].

Brecht spielt hier auf ein Gesetz an, das Ende 1916 nach zahlreichen Beschwerden gegen die im Weltkrieg praktizierte Praxis der „Schutzhaft" zustande gekommen war. Dieses „Gesetz, betreffend die Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes"[124] enthält wichtige Habeas-Corpus-Sicherungen: Der Verhaftete muß spätestens am Tag nach der Ver-

---

[119] § 1 der Musterverordnung (Text siehe S. 455). Zur Entstehung des Entwurfs S. 422. Kolbe, Urteil, und Bennecke, Notverordnung, führen die Musterverordnung nicht an.

[120] Brecht, Prelude; deutsch: Ders., Vorspiel (siehe Anm. 6). Zur historiographischen Bedeutung vgl. Horst Möller, Die Weimarer Republik in der zeitgenössischen Perspektive der Bundesrepublik Deutschland. Traditionen, Problemstellungen und Entwicklungslinien, in: Karl Dietrich Bracher u. a. (Hrsg.), Die Weimarer Republik, Düsseldorf 1987, S. 587–616, hier S. 595.

[121] Dies geht hervor aus BA Berlin, Reichskanzlei, Nr. 2698.

[122] Vgl. Arnold Brecht, Aus nächster Nähe. Lebenserinnerungen 1884–1927, Stuttgart 1966, S. 375–470. Zu Brechts Position als Abteilungsleiter vgl. auch Anm. 92. Allgemein zu Brecht vgl. Biographisches Handbuch der deutschsprachigen Emigration nach 1933, hrsg. von Werner Röder und Herbert A. Strauss, Bd. I, München u. a. 1980, S. 90; Benz/Graml, Biographisches Lexikon, S. 40f.

[123] Brecht, Vorspiel, S. 125–127.

[124] Gesetz vom 4. 12. 1916, in: RGBl. 1916, S. 1329–1331. Gleichzeitig erfolgte eine Regelung des Beschwerderechts im „Gesetz über den Kriegszustand" vom 4. 12. 1916 mit Ausführungsverord-

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

haftung von einem Richter wegen eventueller Einwendungen vernommen werden, bei der Haftvollstreckung gelten zentrale Bestimmungen der Strafprozeßordnung, der Verhaftete kann jederzeit einen Verteidiger zuziehen und eine Beschwerdestelle anrufen. Bereits die Musterverordnung aus dem Jahre 1919 hatte in ihrem § 5 darauf verwiesen, daß bei Einschränkungen der persönlichen Freiheit in Analogie zu den Bestimmungen dieses Gesetzes verfahren werden solle[125]. Nachdem ein ursprünglich geplantes neues Schutzhaftgesetz nicht zustande gekommen war[126], wurde diese Sicherung zusammen mit immer wieder modifizierten Regelungen des Beschwerderechts gegenüber Maßnahmen der Exekutive auch in die Ausnahmezustands-Verordnungen der Jahre 1919 bis 1921 eingebaut[127]. Sie fehlte erstmals bei der weitaus bedeutendsten Weimarer Aufhebung der Grundrechte, die im Rahmen der Ausnahmezustands-Verordnung vom 26. September 1923 erfolgte[128]. Erst drei Monate später, als sich die innenpolitische Lage bereits deutlich entspannt hatte, wurde der Bezug auf das „Schutzhaftgesetz" aus dem Jahre 1916 nachträglich in die immer noch gültige Verordnung aufgenommen[129]. Vorausgegangen waren zahlreiche Klagen über die Handhabung der Schutzhaft sowie ein entsprechender Antrag der SPD-Reichstagsfraktion[130]. Auch eine spezifische Ermächtigung zur Grundrechtssuspendierung für den Innenminister vom 28. Februar 1924 enthält wiederum einen Verweis auf das Schutzhaftgesetz[131]. In der Verordnung „Groß-Berlin" vom 20. Juli 1932 unter-

---

nung, in: Ebenda, S. 1331f. Zu beiden Gesetzen vgl. Schudnagies, Kriegs- oder Belagerungszustand, S. 171–197.

125 Text S. 455. Zurückzuweisen ist die Auffassung von Kolbe, Urteil, S. 366, daß das Gesetz von 1916 ohnehin noch in Kraft gewesen sei; vgl. hierzu auch Friedmann, Ausnahmezustand, S. 66.

126 1919 wurde das Gesetz mehrfach von der Regierung angekündigt, z. B. durch Innenminister Koch-Weser am 16. 10. 1919 im Reichstag: „Eine weitere Aufgabe auf dem Gebiete der Polizei besteht darin, die Rechtssicherheit zu schützen. Namentlich ist dringlich die Einführung eines neuen Schutzhaftgesetzes, das mit den vielen in dieser Beziehung beklagten Mängeln aufräumt." In: Verh. NV, Bd. 330, S. 3169.

127 Jeweils in Form eines eigenen Paragraphen. Vgl. z. B. Verordnung vom 5. 5. 1920 (siehe Anm. 52), § 4 und 5.

128 Vgl. Abdruck der Verordnung S. 457f. Wenn Bennecke, Notverordnung, S. 37, behauptet, § 6 habe eine Schutzklausel enthalten, verwechselt er diese mit der Regelung von Sondergerichten.

129 „Verordnung über Abänderung des bestehenden Ausnahmezustandes", 23. 12. 1923, in: RGBl. 1924 I, S. 8f.; Verkündung am 5. 1. 1924. Eingefügt wurden die §§ 5 a und 5 b: Ersterer schuf eine Beschwerdemöglichkeit beim Verbot regelmäßig erscheinender Druckschriften, letzterer verwies auf das Gesetz vom 4. 12. 1916 und bestimmte den Staatsgerichtshof als Beschwerdeinstanz. Vgl. auch Kolbe, Urteil, S. 366f.

130 Drucksache Nr. 6371 in: Verhandlungen des Reichstags. Stenographische Berichte (künftig: Verh. RT), Bd. 380, S. 7647. Indem die neu installierte Regierung Marx dieser Anregung nachgab, signalisierte sie eine gewisse Bereitschaft zur Abmilderung des Ausnahmezustands. Protokoll der Kabinettssitzung vom 10. 12. 1923, in: Akten der Reichskanzlei. Weimarer Republik. Die Kabinette Marx I und II, bearb. von Günter Abramowski, 2 Bde., Boppard am Rhein 1973 (künftig: AdR Marx), Nr. 15, S. 77. Hintergründe und Entscheidungsprozeß zu diesem nachträglichen Verweis auf das Schutzhaftgesetz bedürften der genaueren Klärung. Allgemein zur Diskussion um die Aufrechterhaltung des Ausnahmezustands vgl. Eilers, Ermächtigungsgesetz, S. 200–217.

131 Vgl. Anm. 61.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

blieb dieser aber erneut, ebenso im Entwurf des „Planspiels Ott" vom November 1932.

Brechts scharfe Kontrastierung zwischen der Suspendierung der Grundrechte unter Ebert und der RtBVO muß zumindest als irreführende Verkürzung bezeichnet werden, denn sie unterschlägt die dreimonatige „Lücke" in der Absicherung durch das Schutzhaftgesetz während des Ausnahmezustands von 1923[132]. In seinen 1966 erschienenen Lebenserinnerungen hat der prominente Zeitzeuge die Antithetik dann etwas abgemildert, wobei er das Fehlen der Schutzhaftklausel im Jahr 1923 immerhin in einer Fußnote anmerkt[133]. Daß es 1932 nochmals einen militärischen Ausnahmezustand ohne Bezug auf das Schutzhaftgesetz gegeben hat, übergeht Brecht in beiden Darstellungen völlig.

Die Geschichtsschreibung der fünfziger Jahre ist in der Bewertung der RtBVO und in der Betonung der formalen Diskontinuität stark vom Urteil Arnold Brechts geprägt worden. Dies gilt für die von Hermann Mau und Helmut Krausnick verfaßte Analyse des Dritten Reiches aus dem Jahre 1953 über die Darstellungen Walther Hofers bis zu Karl Dietrich Erdmanns Beitrag für Gebhardts „Handbuch der deutschen Geschichte"[134]. Ebenfalls in der Linie der Brecht-Rezeption stehen die 1960 erschienenen „Stufen der Machtergreifung" von Karl Dietrich Bracher, die wiederum zu einer Referenz für neuere Werke wurden[135]. Obgleich die Behauptung Brechts, erst in der RtBVO sei der Verweis auf das Schutzhaftgesetz unterblieben, bereits 1965 von Ulrich Kolbe falsifiziert wurde, hat dies in der Literatur keine nennenswerten Spuren hinterlassen[136]. Soweit die RtBVO mit Weimarer Ausnahmezustands-Verordnungen in Beziehung gesetzt wird, findet sich fast immer eine Bemerkung über das erstmalige Fehlen der Schutzhaftbestimmung, in enger Anlehnung an Brecht beispielsweise in Joachim Fests Hitlerbiographie und in Gordon A. Craigs Deutscher Geschichte[137].

---

[132] Die Bestimmtheit der Brechtschen Urteile im „Vorspiel zum Schweigen" erscheint daher durchaus fragwürdig. Der Verdacht liegt nahe, daß hier, vielleicht auch vor dem Hintergrund der eigenen Involvierung, eine gewisse Apologie des Weimarer Ausnahmezustands zum Tragen kommt.

[133] Vgl. Brecht, Aus nächster Nähe, S. 292.

[134] Vgl. Hermann Mau/Helmut Krausnick, Deutsche Geschichte der jüngsten Vergangenheit 1933–1945, Stuttgart 1953 (Sonderausg. Bonn 1960), S. 26f.; Hofer, Nationalsozialismus, S. 44; fast wörtlich auch in: Ders., Die Diktatur Hitlers bis zum Beginn des Zweiten Weltkrieges, Konstanz 1960, S. 18; Karl Dietrich Erdmann, Deutschland unter der Herrschaft des Nationalsozialismus 1933–1939, in: Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 4: Die Zeit der Weltkriege, Stuttgart 1959, zweiter verbesserter Nachdruck 1961, S. 191.

[135] Vgl. Bracher, Stufen, S. 86.

[136] Vgl. Kolbe, Urteil, S. 366f. In späteren Auflagen von Erdmanns Handbuchdarstellung wird Kolbe zwar in einer Sammelanmerkung genannt, Einfluß auf die Textgestaltung hat dies aber nicht. Vgl. Karl Dietrich Erdmann, Deutschland unter der Herrschaft des Nationalsozialismus 1933–1939, in: Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, neunte, neu bearb. Aufl., Taschenbuchausg., Bd. 20, Stuttgart 1976, S. 82, 89. Ein Grund für die mangelnde Rezeption liegt möglicherweise in dem Umstand, daß Kolbes Argumentation teilweise etwas unübersichtlich wirkt.

[137] Vgl. Joachim C. Fest, Hitler. Eine Biographie, Frankfurt a. M. u. a. 1973, S. 547, mit langem Zitat

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Ein zweites, seltener zu findendes Argumentationsmuster, mit dem die formale Diskontinuität der RtBVO begründet wird, bezieht sich auf die Geltungsdauer der Grundrechtssuspendierung. Die RtBVO wird mit der Bestimmung des Artikels 48 konfrontiert, nach der die Grundrechte nur „vorübergehend" außer Kraft gesetzt werden durften. Wenn zum Beispiel Hans-Ulrich Thamer kontrastierend feststellt: „alle Maßnahmen nach Artikel 48 hatten nur ‚vorübergehende' Wirkung. Nun aber wurden alle Grundrechte ‚bis auf weiteres' außer Kraft gesetzt"[138], so erweckt dies fälschlicherweise den Eindruck eines formalen Bruchs. Die Wendung „bis auf weiteres" findet sich jedoch auch in den meisten früheren Ausnahmezustands-Verordnungen, bis hin zur Musterverordnung von 1919. Nur in einigen wenigen Fällen aus dem Jahr 1920 war „bis auf weiteres" durch „vorübergehend" ersetzt[139]. Über den juristischen Bedeutungsunterschied zwischen beiden Formulierungen mag man zudem streiten. Daß in der Praxis nun von einer zeitlich begrenzten Suspendierung der Grundrechte keine Rede mehr sein konnte, lag nicht an der Formulierung des § 1, sondern am Gesamtcharakter der RtBVO, die einen neuen „Normalzustand" der Diktatur begründete[140].

In der noch nicht gleichgeschalteten zeitgenössischen Presse spielte der fehlende Hinweis auf das Schutzhaftgesetz ebensowenig eine Rolle wie die Frage der zeitlichen Befristung. Daß es analoge Suspendierungen der Grundrechte auch schon früher gegeben hatte, war aber durchaus präsent, wobei mehrere der eingesehenen Zeitungen an den bislang einzigen reichsweiten Ausnahmezustand von 1923/24 erinnerten[141].

3. Im Gegensatz zur Verordnung vom 26. September 1923, im Gegensatz auch zur Verordnung „Groß-Berlin" vom 20. Juli 1932 und zu den meisten anderen Ausnahmezustands-Verordnungen der Weimarer Republik begründete die RtBVO in den §§ 2 und 3 keinen militärischen, sondern einen zivilen Ausnahmezustand. Gegen die Auffassung, 1933 wäre allein der militärische Ausnahmezustand verfassungsgemäß gewesen[142], ist daran zu erinnern, daß die zivile Variante in der Weimarer Republik keineswegs unbekannt war. Neuartig war allerdings der Geltungsbereich. So erfolgten die breite Grundrechtssuspendierung und die drakonische Verschärfung von

---

aus Brecht, Vorspiel, S. 125f.; Gordon A. Craig, Deutsche Geschichte 1866–1945. Vom Norddeutschen Bund bis zum Ende des Dritten Reiches, München 1980, S. 504.

138 Hans-Ulrich Thamer, Verführung und Gewalt, Deutschland 1933–1945, Berlin 1986, S. 253; tendenziell ähnlich Bracher, Stufen, S. 86.

139 So z. B. in der Verordnung vom 11. 4. 1920, § 2 (Text siehe S. 456).

140 Zudem hatte sich schon in der Endphase der Weimarer Republik gezeigt, daß auf Art. 48 gestützte Verordnungen durchaus eine lange Lebensdauer haben konnten. Zur „Normalisierung" des Ausnahmezustands vgl. auch S. 448f.

141 So z. B. Deutsche Tageszeitung, 1. 3. 1933, S. 1: „Wir bemerken: Ausnahmezustand in Zivil": „In den Beschränkungen staatsbürgerlicher Rechte durch Außerkraftsetzung von Verfassungsartikeln im Rahmen des Absatz 2 des Artikels 48 deckt sie sich wesentlich mit der Verhängung des Belagerungszustandes, wie er bereits im Herbst 1923 im Anschluß an den Abbruch des Ruhrkampfes ausgesprochen worden war".

142 So Mommsen, Van der Lubbes Weg, S. 56.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Strafnormen nun erstmals reichsweit unter den Bedingungen des zivilen Ausnahmezustands; vergleichbare Fälle, die alle in den Jahren 1920 und 1921 liegen[143], waren immer regional beschränkt gewesen. Neu geregelt wurde aber auch die Ausübung der Exekutive. Während 1920 und 1921 die vollziehende Gewalt an zivile Regierungskommissare delegiert worden war, fehlte nun diese zwischengeschaltete Instanz[144].

Da auf einen militärischen Ausnahmezustand verzichtet wurde, war die Reichsregierung bei der Ausübung der vollziehenden Gewalt auf die unter Länderhoheit stehenden Polizeibehörden angewiesen. Der entscheidende Unterschied zu früheren Fällen des zivilen Ausnahmezustands lag nun darin, daß in weiten Teilen Deutschlands die Polizei inzwischen de facto unter der Hoheit der Reichsregierung stand. Preußen war seit Papens Staatsstreich vom Juli 1932 gleichgeschaltet, und in mehreren Ländern amtierten nationalsozialistisch dominierte Landesregierungen[145]. Der reichsweite zivile Ausnahmezustand war daher keine „stumpfe Waffe" mehr, wie Seeckt Anfang 1924 mit Recht festgestellt hatte[146], sondern eine äußerst wirkungsvolle. Dies gilt um so mehr, wenn man berücksichtigt, daß die „nationalen Verbände", d. h. in erster Linie die SA, Ende Februar in den Rang einer Hilfspolizei erhoben worden waren und demnach als Vollzugsorgane für die Durchführung der RtBVO zur Verfügung standen[147]. Insofern war die neue Gestalt des § 2 auch eine Reaktion auf die mit dem „Preußenschlag" begonnene Umwälzung der polizeilichen Machtverhältnisse in Deutschland.

Vergegenwärtigt man sich das neue Potential des zivilen Ausnahmezustands, wird verständlich, warum die militärische Option im Entstehungsprozeß der RtBVO allenfalls kurzzeitig eine Rolle gespielt hat. Daneben gab es aber auch gewichtige Gründe, den Einsatz der Reichswehr zu vermeiden. Aus Sicht der nationalsozialistischen Führung bestanden trotz des wohlwollenden Verhaltens von Reichswehrminister Blomberg vermutlich Zweifel an der Loyalität der Armee, zumal Hammerstein, der Chef der Heeresleitung, als Gegner Hitlers galt und Ende Januar wohl auch Bedenken gegen dessen Ernennung zum Reichskanzler geäußert hatte[148]. Und aus der Perspektive Blombergs hätte eine Indienstnahme der Reichswehr im „antikommunistischen Kampf" im Widerspruch zu dem seit dem 30. Januar gesteu-

[143] Vgl. Liste in Anm. 52; ebenda alle Verordnungen vom 10. 4. 1920 bis zum 24. 3. 1921. Vgl. auch Text der Verordnung vom 11. 4. 1920 S. 456f.

[144] Die Exekutive wurde auch nicht, wie in der Literatur hin und wieder behauptet (vgl. vor allem Mommsen, Reichstagsbrand, S. 406), der Reichsregierung „übertragen". Vielmehr enthält die RtBVO, im Gegensatz zu allen vergleichbaren Verordnungen, überhaupt keine Aussage über die Übertragung der vollziehenden Gewalt. Diese blieb demnach bei der Reichsregierung, die aber nun nahezu ohne gesetzliche Beschränkung agieren und dabei auch Landesbefugnisse wahrnehmen konnte.

[145] Anhalt, Braunschweig, Thüringen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg.

[146] Ministerbesprechung vom 11. 1. 1924, in: AdR Marx, Nr. 58, S. 230.

[147] Vgl. S. 417.

[148] Zu der umstrittenen Intervention Hammersteins bei Hindenburg vgl. Sauer, Mobilmachung, S. 707; Niederschrift Hammersteins vom 28. 1. 1935 in Bracher, Auflösung, Anhang I, S. 639f.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

erten und am 1. März in einer Befehlshaberbesprechung bekräftigten Kurs gestanden[149], sich nicht allzu offen in die innenpolitischen Konflikte verwickeln zu lassen. Unter diesen Umständen ist es durchaus konsequent, daß in der RtBVO – im Gegensatz zu den zivilen Ausnahmezustands-Verordnungen der Jahre 1920 und 1921[150] – sogar der Hinweis auf eine mögliche militärische Hilfe für die zivilen Behörden nicht mehr auftaucht.

In einer Reihe von Ländern und insbesondere auch in Bayern war die Polizei jedoch noch nicht in nationalsozialistischer Hand. Hierauf zielte die eigentliche Aussage des § 2, die Reichsregierung könne „die Befugnisse der obersten Landesbehörde vorübergehend" wahrnehmen. Eine Ermächtigung, wie sie der § 2 enthält, hatte es in früheren zivilen Ausnahmezustands-Verordnungen nicht gegeben, denn hier waren – regional begrenzt – intermediäre Regierungskommissare ohnehin fest vorgesehen. Gegen die in Bayern artikulierten Befürchtungen bot die kann-Formulierung der RtBVO die Möglichkeit, eine Intervention des Reiches gegen ein Land, das „die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen" nicht trifft, zunächst als hypothetischen Fall abzutun. Frick sicherte dem bayerischen Bevollmächtigten in Berlin sogar zu, durch die Verordnung solle die Einsetzung von Reichskommissaren vermieden werden[151].

Die Bedeutung des § 2 für die Umwälzung der inneren Machtverhältnisse lag aber nicht allein im Bereich der Reich-Länder-Beziehungen. Mit der direkten Interventionsmöglichkeit der Reichsregierung wurde auch das in Artikel 48 Abs. 1 der Verfassung verankerte Recht des Reichspräsidenten berührt, ein Land „erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht" zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten. Die Entmachtung einer Landesregierung konnte nun auf der Basis der RtBVO auch ohne die präsidentielle Reichsexekution vollzogen werden. Diese Pauschalermächtigung der Reichsregierung ging weit über die Möglichkeiten des Weimarer Ausnahmerechts hinaus. Hans Mommsen hat daher im Prinzip Recht, wenn er hier eine markante Differenz zu früheren Verordnungen sieht. In die Irre führt allerdings seine

[149] So erklärte Blomberg am 1. 3. 1933: „S. A.-Stoßtrupps marschieren und schlagen tot. Also Nachtexpeditionen [evtl. auch ‚Racheexpeditionen'] wie in Italien, die nicht vermeidbar sind. Wort darauf, daß Truppe über diese Kampfmittel unterrichtet. Wir sollen uns heraushalten. Aber die nat. Parteien müssen die Überzeugung haben, daß R. W. wohlwollende Neutralität übt. Verbindung örtlich mit S. A.-Führern, Stahlhelm-Führern; sollen R. W. herauslassen, aber sollen wissen, daß wir nicht stören. Heer nicht beteiligen, soll überparteilich bleiben, denn auch die, die verschieden sind, sollen ins Heer. Aktive Unterstützung abzulehnen. Wie können solche Anforderungen gestellt werden? Besond. Bewaffnung, Unterbringung der Hilfspolizei, abzulehnen. Wir sind zum Kampf nach außen!" In: IfZ München, Zeugenschrifttum ED 1: Liebmann, Bl. 44. Die Passage wird von Mommsen, Reichstagsbrand, S. 407, paraphrasiert. Allgemein vgl. Sauer, Mobilmachung, S. 716f.; Klaus-Jürgen Müller, Armee, Politik und Gesellschaft in Deutschland 1933–1945. Studien zum Verhältnis von Armee und NS-System, Paderborn 1979, S. 30–33; Jürgen Förster, Das Verhältnis von Wehrmacht und Nationalsozialismus im Entscheidungsjahr 1933, in: German Studies Review 18 (1995), S. 471–480.

[150] Vgl. z. B. § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 11. 4. 1920 (Text siehe S. 456).

[151] Becker, Nationalsozialistische Machtergreifung, S. 426, Anm. 51.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Feststellung, der entscheidende Unterschied zwischen der RtBVO und der Verordnung „Groß-Berlin" vom 20. Juli 1932 habe darin gelegen, „daß nicht der Reichspräsident, sondern die Reichsregierung über die Anwendung des § 2 entschied"[152]. Dieser in der Literatur zuweilen wiederholten Auffassung ist entgegenzuhalten, daß eine analoge Möglichkeit zur reichsweiten Intervention, wie sie § 2 der RtBVO gab, in der regional begrenzten Verordnung „Groß-Berlin" überhaupt nicht vorgesehen war und daß auch der Reichspräsident dabei nichts zu entscheiden hatte, da hier der Übergang der Exekutive an den Reichswehrminister bzw. den Militärbefehlshaber ohnehin festgeschrieben war[153]. Die Pauschalermächtigung der RtBVO übertraf daher die Verordnung „Groß-Berlin" in stärkerem Maße, als dies in der Aussage Mommsens zum Ausdruck kommt. Aufschlußreicher ist hier der Vergleich mit der eigentlichen Verordnung des „Preußenschlags", in der – zwar nicht in der Form, aber im Prinzip – die Suspendierung einer Landesregierung vorexerziert worden war[154].

Völlig neu war allerdings auch die Konstruktion des § 2 nicht. Einzelne Ausnahmeverordnungen hatten schon vor 1933 dem Reichsminister des Innern eingeschränkte Interventionsmöglichkeiten in die Exekutivgewalt der Länder eröffnet. So wurde in der reichsweiten, materiell aber eng begrenzten Verordnung vom 28. Februar 1924 dem Innenminister oder den „von ihm bestimmten Stellen der Zivilverwaltung" zugestanden, „zur Abwehr von Bestrebungen auf gesetzwidrige Änderung der verfassungsmäßigen Staatsform [. . .] die notwendigen Maßnahmen [zu] treffen". Zu diesem Zweck war auch die gesamte in Artikel 48 fixierte Bandbreite der Grundrechtsaufhebungen zulässig[155]. Die Verordnung vom 4. Februar 1933, an der sich Frick bei der Ausarbeitung der RtBVO zunächst hatte orientieren wollen[156], gab dem Reichsinnenminister die Möglichkeit, „die oberste Landesbehörde um das Verbot einer periodischen Druckschrift [zu] ersuchen"[157]. Neu war in der RtBVO demnach nicht das Prinzip, sondern der nun völlig unbegrenzte Umfang der Eingriffsbefugnisse des Innenministers bzw. der Reichsregierung.

§ 3 der RtBVO, der die Landes- und Gemeindebehörden den Anordnungen der nach § 2 vorgehenden Reichsregierung unterstellt, bildet ebenso wie § 2 eine Variante entsprechender Bestimmungen aus früheren zivilen Ausnahmezustands-Verordnungen. Der Textvergleich zeigt große Ähnlichkeit zu Verordnungen der Jahre 1920 und 1921, in denen „alle Zivilverwaltungsbehörden" eines Bezirks den ernannten Re-

---

152 Mommsen, Reichstagsbrand, S. 402; ähnlich Wiesemann, Vorgeschichte, S. 256; Jasper, Gescheiterte Zähmung, S. 130.

153 Vgl. Text S. 458.

154 Vgl. RGBl. 1932 I, S. 337.

155 „Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung des militärischen Ausnahmezustandes und die Abwehr staatsfeindlicher Bestrebungen", in: RGBl. 1924 I, S. 152f.

156 Vgl. S. 430f.

157 § 11 (1) der „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes" vom 4. 2. 1933, in: RGBl. 1933 I, S. 37. Nur eine Entscheidung des Senats des Reichsgerichts konnte die betroffene Landesbehörde davor bewahren, diesem Ersuchen nachkommen zu müssen.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

gierungskommissaren Folge zu leisten hatten[158]. Die Abweichung des § 3 der RtBVO liegt in der Konsequenz des veränderten § 2: Die Funktion des Regierungskommissars kann nun – in reichsweitem Maßstab – durch die Reichsregierung selbst wahrgenommen werden.

Die Gestaltung der §§ 2 und 3 prägte das Bild der RtBVO in der Presse in erheblichem Maße. Die zeitgenössische Unschärfe des Begriffs „Ausnahmezustand" zeigte sich insofern, als in der Regel von einem zivilen Ausnahmezustand die Rede war[159]; einige Zeitungen gingen allerdings – im Sinne einer Beschränkung des Begriffs auf die militärische Variante – auch davon aus, daß von der Verhängung des Ausnahmezustands „abgesehen" worden sei[160]. Obgleich die Bedeutung der Verordnung in der Presse durchaus hervorgehoben wurde[161], hatte der Verzicht auf einen militärischen Ausnahmezustand insgesamt wohl einen gewissen entdramatisierenden Effekt[162]. Unklar bleibt, inwieweit die ganze Dimension der vorgesehenen Interventionsmöglichkeit des Reiches und die damit gegebene Kompetenzbeschneidung des Reichspräsidenten tatsächlich erkannt worden sind. So stellte die *Frankfurter Zeitung* fest, der § 2 bilde „im wesentlichen eine Warnung an die Adresse der Länder"[163]. Vergleiche mit den zivilen Ausnahmezustands-Verordnungen der Jahre 1920/21 wurden in der eingesehenen Presse nicht gezogen. Im Mittelpunkt der Diskussion stand meist die Frage nach der Einsetzung von Reichskommissaren, mit der Frick seit dem 30. Januar 1933 ja schon mehrfach offen gedroht hatte[164]. Da der Begriff „Reichskommissar" in der RtBVO nicht vorkam, fehlte offenbar ein Anlaß zu akuter Beunruhigung;

---

158 Vgl. z. B. Verordnung vom 11. 4. 1920, § 3 (Text siehe S. 456).

159 Vgl. z. B. Vossische Zeitung, 1. 3. 1933, Morgen-Ausg., S. 2: „Die Anklagen gegen die K. P. D.": „eine Art zivilen Ausnahmezustandes"; Deutsche Tageszeitung, 1. 3. 1933, S. 1: „Wir bemerken: Ausnahmezustand in Zivil".

160 So z. B. Augsburger Postzeitung, 2. 3. 1933, S. 1: „Die Aktion gegen die Kommunisten": „Die Reichsregierung legt daher den größten Wert darauf, die vollziehende Gewalt selbst weiter auszuüben. Aus diesem Grund hat man wohl auch von dem Ausnahmezustand abgesehen." Vgl. auch Anm. 161.

161 Z. B. Berliner Tageblatt, 28. 2. 1933, Abend-Ausg., S. 1: „Das Kabinett berät": „Wie wir erfahren, ist die Verhängung des militärischen Ausnahmezustandes nicht beabsichtigt. Die gegen die kommunistische Gefahr ergriffenen Maßnahmen werden aber die gleiche Wirkung wie ein Ausnahmezustand haben."

162 Auch außenpolitisch ließ sich die zivile Form des Ausnahmezustands als beruhigendes Argument einsetzen. So versicherte Außenminister Neurath dem französischen Botschafter François-Poncet am Abend des 27. 2. 1933, daß ein „état de siège restreint, c'est-à-dire sans l'intervention de l'autorité militaire" beschlossen worden sei, in: Documents diplomatiques français 1932–1939, Ire Série (1932–1935), Tome II (15 novembre 1932 – 17 mars 1933), Paris 1966, Nr. 355, S. 10.

163 Frankfurter Zeitung, 2. 3. 1933, Abendbl./Erstes Morgenbl., S. 1: „Die Länder und die Notverordnungen zur Abwehr kommunistischer Gefahr". Klar erkannt ist der antipräsidentielle Aspekt dagegen in Augsburger Postzeitung, 2. 3. 1933, S. 1: „Die Aktion gegen die Kommunisten": „Die Rechte der Reichsregierung werden aber auch noch dadurch erweitert, daß Vollmachten, die nach der Verfassung (Art. 48, Abs. 1) zunächst nur dem Reichspräsidenten unterstehen, der Reichsregierung [. . .] übertragen worden sind [. . .]".

164 So vor allem in einer Rede in Hamburg am 23. 2. 1933. Zum Kontakt vgl. Bracher, Stufen S. 137, sowie Seela, Reichsministerium des Innern, S. 117f.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

nicht auszuschließen ist allerdings, daß die Kommentatoren hier bewußt mit gewisser Vorsicht formulierten. Immer wieder wurden auch die offiziösen Verlautbarungen erwähnt, derartige Maßnahmen seien nicht geplant[165]. Die „zuständigen Stellen" hätten betont, so führte beispielsweise die *Vossische Zeitung* aus, daß die Ermächtigung des § 2 „nichts mit der in der letzten Zeit viel erörterten Frage der Reichskommissare für einzelne Länder zu tun habe, sondern daß es sich [...] nur um die Ausübung einer Funktion im Rahmen der Aktion gegen den Kommunismus, also um eine Spezialfrage, handle"[166].

4. Die Strafnormen der §§ 4 und 5 entsprechen im Grundmuster und in den meisten Details dem im Weimarer Ausnahmezustand Üblichen. So ist § 4, der Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen gemäß der RtBVO unter Strafe stellt, weitgehend identisch mit den entsprechenden Paragraphen früherer Verordnungen[167]. Die einleitende Formulierung wurde lediglich an die Neukonstruktion des § 2 angepaßt, indem auch hier die obersten Landesbehörden bzw. die Reichsregierung als Träger der vollziehenden Gewalt genannt werden. Der Strafenkatalog des § 5, der die Todesstrafe teils vorschreibt, teils zuläßt, war im wesentlichen bereits in der Musterverordnung von 1919 enthalten[168], 1923 kamen dann Strafverschärfungen bei Hoch- und Landesverrat hinzu[169]. In exakt dieser Form ist die Aufzählung auch 1932 in der Verordnung „Groß-Berlin" zu finden, während der Entwurf aus dem „Planspiel Ott" eine modifizierte Fassung bietet, welche die im November 1932 ohnehin gültigen Ausnahmebestimmungen berücksichtigt[170]. Wie bereits erwähnt, resultierte die in der RtBVO zu findende Anführung weiterer Tatbestände aus der Intervention Gürtners in der ersten Kabinettssitzung vom 28. Februar[171]. Im Vergleich zu den Verordnungen von 1923 und 1932 fehlt eine Verschärfung zum Tatbestand des Landesverrats, offensichtlich weil diese bereits in der am 27. Februar beschlossenen Verordnung „gegen Verrat am deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe" enthalten war[172].

---

165 Vgl. z. B. Deutsche Tageszeitung, 1. 3. 1933, S. 1: „Wir bemerken: Ausnahmezustand in Zivil".

166 Vossische Zeitung, 1. 3. 1933, Morgen-Ausg., S. 2: „Die Anklagen gegen die K. P. D.". Auffallend ist die Analogie zu der Äußerung Hindenburgs gegenüber Held. Vgl. S. 434.

167 Vgl. bereits § 4 des Verordnungsentwurfs vom Juli 1919, Text S. 455. Des weiteren z. B. § 1 der Verordnung vom 11. 4. 1920, § 4 der Verordnung vom 26. 9. 1923, § 3 der Verordnung vom 20. 7. 1932 (Text S. 458f).

168 Vgl. § 6 (Text S. 455).

169 Bezogen auf §§ 81 und 92 des Strafgesetzbuches. Text der Verordnung vom 26. 9. 1923 siehe S. 458.

170 § 4 der Verordnung vom 20. 7. 1932 (Text siehe S. 459); § 4 des Planspiel-Entwurfs, in: Pyta, Vorbereitungen, S. 400f. Vor allem die Abweichungen in den Strafnormen sprechen – neben einigen ungewöhnlichen Details in anderen Abschnitten – gegen die vor allem von Bennecke, Notverordnung, und Schmädeke/Bahar/Kugel, Reichstagsbrand, vertretene These, der Planspiel-Entwurf habe der RtBVO als Vorlage gedient (siehe Anm. 9). Insgesamt ist die RtBVO den Verordnungen vom 26. 9. 1923 und vom 20. 7. 1932 deutlich ähnlicher.

171 Vgl. S. 433.

172 Vgl. S. 428.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Zeitgenössisch fand § 4 weit weniger Beachtung als § 5 mit seinen drakonischen Strafverschärfungen. Auch hier zog die Presse in erster Linie wieder Vergleiche mit dem Ausnahmezustand von 1923/24. So stellte die *Vossische Zeitung* treffend fest: „Die Verschärfung der strafgesetzlichen Drohungen entsprechen [sic] in weitem Umfang dem § 5 der angeführten Verordnung von 1923, doch ist der Katalog der Strafverschärfungen noch durch die Aufnahme einiger weiterer Bestimmungen vermehrt worden."[173]

Weder in der eingesehenen Presse noch in der Literatur wurde bemerkt, daß in der RtBVO die bislang übliche Klausel fehlt, wonach die Strafverschärfungen für die aufgeführten Delikte nur dann gelten, „wenn sie nach der Verkündung der Verordnung begangen sind"[174]. Obgleich es bereits 1920 einen weithin unbekannten Präzedenzfall einer rückwirkenden Strafverschärfung gegeben hatte[175], war dies eine signifikante Abweichung von der Tradition des Ausnahmezustands. Der Satz „nullum crimen, nulla poena sine lege" wurde damit allerdings noch nicht durchbrochen, denn das Verbot einer rückwirkenden Strafnorm war auch ohne ausdrückliche Erwähnung weiterhin gültig und wurde in der RtBVO auch nicht angetastet[176]. Das Fehlen der Gültigkeitsklausel war aber möglicherweise ein erstes Indiz für die Absicht, den Reichstagsbrandstifter van der Lubbe mit Hilfe der RtBVO zum Tode zu verurteilen, wie dies Hitler und Frick Anfang März auch offen forderten[177]. Da Hindenburg hier

---

173 Vossische Zeitung, 1. 3. 1933, Morgen-Ausg., S. 1: „Die Vollmachten".

174 So z. B. Verordnungen vom 26. 9. 1923, § 5, und vom 20. 7. 1932, § 4 (Text siehe S. 459). Keine Erwähnung in: Volker Epping, Die „Lex van der Lubbe". Zugleich auch ein Beitrag zur Bedeutung des Grundsatzes „nullum crimen, nulla poena sine lege", in: Der Staat 34 (1995), S. 243–267.

175 § 6 der Verordnung vom 5. 5. 1920 (siehe Anm. 52): „Die in den §§ 307 (Brandstiftung), 311 (Explosion), 312 (Überschwemmung) und 315 (Beschädigung von Eisenbahnanlagen) des Strafgesetzbuchs mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen sind mit dem Tode zu bestrafen, wenn sie nach der Verkündung der Verordnung vom 13. Januar 1920, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen weiteren Maßnahmen, in den gefährdeten Bezirken begangen worden sind." Zur Verordnung vom 13. 1. 1920 siehe ebenfalls Anm. 52. Unzutreffend ist daher die Feststellung von Huber, Verfassungsgeschichte, Bd. 6, S. 717, daß es „in der Praxis der Weimarer Zeit [. . .] zu solchen rückwirkend-strafverschärfenden Diktaturmaßnahmen nicht gekommen" sei.

176 Der Grundrechtsartikel 116 der Weimarer Verfassung konnte hingegen nur auf das „Ob" einer Bestrafung bezogen werden. Vgl. Gruchmann, Justiz, S. 827. Zur Geschichte des Rechtssatzes vgl. Hans-Ludwig Schreiber, Gesetz und Richter. Zur geschichtlichen Entwicklung des Satzes nullum crimen, nulla poena sine lege, Frankfurt a. M. 1976. Zur Diskussion während der Weimarer Republik vgl. ebenda, S. 181–190.

177 Vgl. Ministerbesprechung vom 2. 3. 1933, in: AdR Hitler, Nr. 41, S. 147; Ministerbesprechung vom 7. 3. 1933, in: Ebenda, Nr. 44, S. 163f. Ein ambivalentes Rechtsgutachten vom 4. 3. 1933 für das Reichsjustizministerium stellte jedoch fest, daß van der Lubbe nach der gegebenen Rechtslage nur mit lebenslangem Zuchthaus bestraft werden könne, da die in der RtBVO vorgesehene Strafverschärfung zur Todesstrafe für das Delikt der Brandstiftung zum Zeitpunkt der Tat noch nicht in Kraft war. Vgl. Epping, „Lex van der Lubbe", S. 247–251; Gruchmann, Justiz, S. 826f. Der von dem Gutachten gewiesene Weg, die Todesstrafe für die Reichstagsbrandstiftung über eine neue Notverordnung festzusetzen, wurde von Hindenburg abgelehnt. Vgl. Kabinettssitzung vom 15. 3. 1933, in: AdR Hitler, Nr. 60, S. 218.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

jedoch Bedenken anmeldete, mußte ein anderer Weg eingeschlagen werden. Erst nachdem der Reichstag das Ermächtigungsgesetz verabschiedet hatte, konnte die Regierung mit dem Gesetz vom 29. März 1933 die rückwirkende Strafverschärfung auch ohne Mitwirkung des Reichspräsidenten durchsetzen: § 5 der RtBVO galt nun auch „für Taten, die in der Zeit zwischen dem 31. Januar und dem 28. Februar 1933 begangen sind"[178]. Der Bruch mit der Legalität war erst mit dieser „lex van der Lubbe" und noch nicht mit der RtBVO vollzogen.

5. Ein mögliches Element des Weimarer Ausnahmezustands, das insbesondere auch in der Verordnung vom 26. September 1923, in der Verordnung „Groß-Berlin" vom 20. Juli 1932 und im Planspiel-Entwurf vom 24. November 1932 enthalten war[179], fehlte in der RtBVO. Die Möglichkeit, daß „auf Ansuchen des Inhabers der vollziehenden Gewalt" – wie es in früheren Verordnungen hieß – außerordentliche Gerichte gebildet werden, war nicht vorgesehen. Die RtBVO blieb damit in einem wesentlichen Aspekt hinter der „verschärften" Form des Weimarer Ausnahmezustands zurück.

Ob eine Bestimmung über die Bildung von Sondergerichten bewußt vermieden wurde, um die Öffentlichkeit nicht zu alarmieren, kann auf Grund der kargen Quellenlage zur Entstehungsgeschichte der Verordnung nicht entschieden werden. Ein gewisser „beruhigender" Effekt ist in der zeitgenössischen Presse aber unverkennbar. So leitete die *Frankfurter Zeitung* aus dem Verzicht auf Sondergerichte die Erwartung einer rechtsstaatlichen Einbindung des Ausnahmezustands ab[180]. Derartige Hoffnungen sollten jedoch schon bald enttäuscht werden: Mit der Verordnung vom 21. März 1933 – die sich im übrigen nicht direkt auf den Artikel 48 stützte, sondern auf eine immer noch in Kraft befindliche Notverordnung der Regierung Brüning vom Oktober 1931 – wurde die bis 1945 gültige Grundlage für Sondergerichte geschaffen[181].

---

[178] „Gesetz über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe", in: RGBl. 1933 I, S. 151. Zur weiteren Auflösung des nulla-poena-Prinzips im Dritten Reich vgl. Schreiber, Gesetz und Richter, S. 199f.

[179] Vgl. § 6 der Verordnung vom 26. 9. 1923 und § 5 der Verordnung vom 20. 7. 1932 (Text siehe S. 458f.); § 5 des Planspiel-Entwurfs, Text in: Pyta, Vorbereitungen, S. 401. Ausführlich ist die Einsetzung von Sondergerichten in den §§ 7–9 der Musterverordnung von 1919 geregelt. Vgl. BA Berlin, Reichskanzlei, Nr. 2698, Bl. 123–125; § 7–11 des umgearbeiteten Entwurfs in: Ebenda, Bl. 141–144.

[180] Frankfurter Zeitung, 2. 3. 1933, Zweites Morgenbl., S. 1f.: „Frankfurt, 2. März", hier S. 2: „Die Ausnahmeverordnung zeigt dadurch, daß sie auf die Schaffung von Sondergerichten verzichtete, die von uns gemeinte Tendenz, das objektive Urteil des unabhängigen Richters als Korrektur und Prüfstein über das Ermessen der politischen Verwaltung und der Polizei zu stellen."

[181] Vgl. RGBl. 1933 I, S. 136–138. Die Verordnung bezog sich auf die „Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen" vom 6. 10. 1931, hier Sechster Teil, Kap. II, S. 565, in: Ebenda, S. 537–568. Hoche, Verordnungen, Sp. 397, hat in seiner quasi-amtlichen Präsentation ausdrücklich auf die andauernde Gültigkeit dieser Verordnung hingewiesen. Offenbar lag hier die juristische Rechtfertigung für den Verzicht auf entsprechende Bestimmungen in der RtBVO. Zur Sondergerichtsbarkeit im Dritten Reich vgl. Gruchmann, Justiz, S. 946–956.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

6. Ein weiteres Argument, das Arnold Brecht vorgebracht hat, um eine grundsätzliche Differenz zwischen der RtBVO und den Ausnahmezustands-Verordnungen in der Weimarer Republik zu begründen, bezieht sich auf den Aspekt der parlamentarischen Kontrolle. Zu den Rechten des Weimarer Reichstags gehörte die – selten genutzte[182] – Möglichkeit, von der Reichsregierung mit bindender Wirkung die Außerkraftsetzung von Verordnungen nach Artikel 48 zu verlangen. Frühere Ausnahmezustands-Verordnungen hätten, so betont Brecht, immer unter der „Kontrolle eines unaufgelösten Reichstags" gestanden[183], während 1933 der Reichstag seit dem 1. Februar aufgelöst war. Erneut muß hier festgestellt werden, daß die Darstellung Brechts nicht ganz zutreffend ist, denn zum Zeitpunkt der Verordnung „Groß-Berlin" vom 20. Juli 1932 war der Reichstag schon seit über einem Monat aufgelöst. Was die Anfangsphase der Republik betrifft, so ist Brecht im Prinzip zuzustimmen. Allerdings war die Möglichkeit eines Aufhebungsverlangens während des militärischen Ausnahmezustands 1923/24 zeitweise zumindest erschwert, da sich der Reichstag von Dezember 1923 bis Februar 1924 über zwei Monate vertagt hatte. Die entscheidende Differenz zur Weimarer Zeit liegt ohnehin nicht im Problem des zum Zeitpunkt der Verkündung der RtBVO aufgelösten Reichstags. Weitaus wichtiger war der Umstand, daß der neugewählte Reichstag mit dem Ermächtigungsgesetz vom 24. März die hypothetische Chance auf ein Aufhebungsverlangen gegen die RtBVO insofern wertlos machte, als er der Regierung eine von parlamentarischer Kontrolle völlig unabhängige legislative Kompetenz verlieh.

V. Schlußbemerkungen

In den vorstehenden Vergleichen wurde deutlich, daß die formalen Ähnlichkeiten zwischen der RtBVO und einer Reihe von Weimarer Ausnahmezustands-Verordnungen insgesamt weit größer sind, als bislang in der Regel bekannt ist. Die Übereinstimmungen in wesentlichen Grundelementen und teilweise auch im Wortlaut betreffen nicht allein die Verordnung vom 20. Juli 1932 anläßlich des Preußenschlages sowie den Verordnungsentwurf vom „Planspiel Ott" im November 1932, sondern gehen zurück bis in die ersten Jahre der Republik und bis zur Musterverordnung von 1919. In der zeitgenössischen Öffentlichkeit konzentrierte sich der rückblickende Bezug meist auf die bislang einzige Verhängung des reichsweiten (militärischen) Ausnahmezustands am 26. September 1923. Daß der RtBVO durch die Existenz dieses Präzedenzfalls in der öffentlichen Wahrnehmung etwas die Schärfe genommen wurde, dürfte außer Frage stehen.

Die Kürze der RtBVO und die Tatsache, daß manche Bestimmungen sehr allgemein gehalten waren, sind nicht das Ergebnis ihrer schnellen Entstehung[184], sondern

[182] Vgl. Huber, Verfassungsgeschichte, Bd. 6, S. 722–726.

[183] Brecht, Vorspiel, S. 125.

[184] So etwa Martin Broszat, Der Staat Hitlers. Grundlegung und Entwicklung seiner inneren Verfassung, München 1969, S. 100.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

entsprechen dem Typus des Weimarer Ausnahmezustands. Identisch mit älteren Verordnungstexten ist insbesondere die pauschale Aufhebung der wichtigsten Grundrechte in § 1. Das hier ansetzende Hauptargument der Diskontinuitätsthese, in der RtBVO habe der übliche Hinweis auf das Schutzhaftgesetz von 1916 gefehlt, welcher der Suspendierung der persönlichen Freiheit eine gewisse Mindestsicherung gegenüberstellte, muß – 35 Jahre nach seiner erstmaligen Widerlegung[185] – erneut zurückgewiesen werden: Die in der Tradition von Arnold Brecht immer wieder beklagte „Lücke" hat sich erstmals im Herbst 1923 während des bedeutendsten Ausnahmezustands der Weimarer Republik aufgetan, denn hier fehlten über mehrere Monate die bislang gebräuchlichen Bestimmungen zu den Habeas-Corpus-Rechten. Auch in der Ausnahmezustands-Verordnung für die Region Berlin vom Juli und im Planspiel-Entwurf vom November 1932 ist kein Verweis auf das Schutzhaftgesetz enthalten.

Große Ähnlichkeiten mit früheren Ausnahmezustands-Verordnungen besitzen auch die verschärften Strafnormen in den §§ 4 und 5, deren Kern ebenfalls aus der Musterverordnung von 1919 bzw. in etwas erweiterter Form aus der Verordnung vom 26. September 1923 stammt. Der Katalog der Straftatbestände ist jedoch um einige Bestimmungen erweitert, die aus der aktuellen Erwartung eines kommunistischen Aufstands resultierten.

Der im § 2 vollzogene Verzicht auf eine Militarisierung der vollziehenden Gewalt entsprach im Prinzip dem Muster ziviler Ausnahmezustände, wie es sie 1920/21 mehrfach gegeben hatte. Die allzu starke Betonung von Analogien der RtBVO mit der Verordnung „Groß-Berlin" und dem Verordnungsentwurf aus dem „Planspiel Ott" führt hier in die Irre, denn diese Verordnungen sind jeweils dem Typus des militärischen Ausnahmezustands zuzuordnen. In der neuartigen Fassung des § 2 lag allerdings die wesentlichste Veränderung zu bislang üblichen Bestimmungen. Es ist daher keineswegs überraschend, daß genau hier die Einwände Papens sowie die besorgten Reaktionen der bayerischen Regierung ansetzten. Statt wie in vergleichbaren Fällen intermediäre Reichskommissare mit regionaler Zuständigkeit zu installieren, enthält § 2 der RtBVO eine Pauschalermächtigung der Reichsregierung zur Wahrnehmung von Landesbefugnissen. Damit besaß ein ziviler Ausnahmezustand erstmals reichsweite Gültigkeit, und die exekutive Macht der Reichsregierung war generell gestärkt worden, ohne daß Ausnahme-Instanzen wie Militärbefehlshaber oder ziviler Reichskommissar eingeschaltet wurden. Mit der RtBVO wurde damit gleichsam die Grenze zwischen Ausnahme und neuer Normalität des totalitären Staates überschritten, so daß der Begriff „Ausnahmezustand" in der Tat fragwürdig wird[186]. Hierzu paßt, daß Überschrift und Präambel

[185] Zu Kolbe, Urteil, vgl. S. 438.

[186] Zum Paradox des fortwährenden Ausnahmezustands vgl. Bracher, Stufen, S. 82 („permanenter Ausnahmezustand"), und Hans Mommsen, Ausnahmezustand als Herrschaftstechnik des NS-Regimes, in: Manfred Funke (Hrsg.), Hitler, Deutschland und die Mächte. Materialien zur Außenpolitik des Dritten Reiches, Düsseldorf 1978 (zuerst 1976), S. 30–45.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

auf die Formel von der „Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung" verzichten.

Bei dieser „Normalisierung" der Ausnahme kann allerdings kaum von einer Diskontinuität gesprochen werden. Letztlich wurde hier die für das flexible Weimarer Ausnahmerecht charakteristische Durchdringung des gesamten politischen Lebens, die bis 1923/24 und dann wieder ab 1930 stattgefunden hatte, auf die Spitze getrieben. Die Entwicklung führte von regional begrenzten militärischen Ausnahmezuständen in der Tradition des Belagerungszustandes über die immer variabler und räumlich weiter gefaßte Anwendung von militärischen und zivilen Ausnahmezustands-Verordnungen zur Aufsplitterung in zahlreiche einzelne Ausnahmebestimmungen einschließlich des langfristigen legislativen Einsatzes von Artikel 48. Die RtBVO entsprach dann zwar wieder – wie bereits die Verordnung vom 20. Juli 1932 und wie der Entwurf aus dem „Planspiel Ott" – dem Typus einer breiten Ausnahmezustands-Verordnung gemäß dem alten Grundmuster der frühen zwanziger Jahre. Im Unterschied zu den genannten Verordnungen des Jahres 1932 begründete sie aber – wie eben erläutert – einen reichsweiten zivilen Ausnahmezustand ohne Ausnahme-Instanzen.

Eine entscheidende Voraussetzung für diese neue Form des § 2 war die 1932 erfolgte Gleichschaltung Preußens. Mit der hierfür verantwortlichen ersten Verordnung vom 20. Juli 1932, die den Reichskanzler zum Reichskommissar für Preußen bestellte und ihm damit auch das Machtmittel der preußischen Polizei übertrug, hat die Regierung Papen die Grundlage für die Effektivität der RtBVO geschaffen. Zudem war mit dem „Preußenschlag" die im Weimarer Ausnahmerecht stets latente Reich-Länder-Spannung schon weitgehend zugunsten des Reiches entschieden worden, die Blankovollmacht des § 2 der RtBVO zur Wahrnehmung von Landesbefugnissen bildete nur den Abschluß dieser Entwicklung. Auch war im Juli 1932 grundsätzlich demonstriert worden, wie das bestehende Instrumentarium des Ausnahmerechts zur Zerstörung des Weimarer Staatsgefüges eingesetzt werden konnte. Vor allem aus diesen Gründen kann Papen wohl tatsächlich als „Totengräber der Republik" bezeichnet werden[187]. Mit der den „Preußenschlag" absichernden regionalen Ausnahmezustands-Verordnung und mit dem Entwurf aus dem „Planspiel Ott", die im Vergleich zur frühen Weimarer Praxis nichts Neues boten, läßt sich dieses Urteil allerdings kaum begründen. Der Planspiel-Entwurf hätte paradoxerweise vielleicht sogar eine letzte Chance geboten, die nationalsozialistische Machtergreifung mit den Mitteln des reichsweiten militärischen Ausnahmezustands zu verhindern[188].

War die Entstehung der RtBVO auch improvisiert, so sollten doch ihre inhaltliche Kohärenz und das darin vermutlich zum Ausdruck kommende Maß an berechnender Intention nicht unterschätzt werden[189]. Der Rückgriff auf die Instrumente des Wei-

[187] Zitat Mommsen vgl. Text S. 414.

[188] Vgl. Kolb/Pyta, Staatsnotstandsplanung; Junker, Die letzte Alternative.

[189] Dies sei hier gegen die extrem funktionalistische Darstellung in Mommsen, Reichstagsbrand, betont. Vgl. auch Anm. 77.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

marer Ausnahmezustands machte es leicht, mit relativ kleinen Veränderungen eine erstaunlich konsequente Anpassung an die innenpolitische Situation zu erreichen: In der Präambel und mit den erweiterten Strafbestimmungen wurde auf die vermeintliche Gefahr eines kommunistischen Aufstands reagiert. Die neue Variante des reichsweiten zivilen Ausnahmezustands hatte zur Voraussetzung, daß die Polizei im größten Teil des Reiches bereits unter nationalsozialistischer Gewalt stand und daß der SA die Funktion einer Hilfspolizei zugebilligt worden war. Umgekehrt lag es in der Logik der innenpolitischen Kampfsituation, daß die „überparteiliche" Reichswehr „herausgehalten"[190] und die Option des militärischen Ausnahmezustands verworfen wurde. Mehr als nur ein Nebeneffekt war wohl, daß die von der amtlichen Pressepolitik noch besonders herausgestellte antikommunistische Stoßrichtung sowie der Verzicht auf eine Militarisierung des Ausnahmezustands, auf die obligatorische Einsetzung von Reichskommissaren und auf Sondergerichte in der nicht-nationalsozialistischen Öffentlichkeit als beruhigende Signale gedeutet werden konnten. Letztlich, so lassen sich die eben angeführten Befunde resümieren, handelte es sich bei der RtBVO um eine geschickt auf das Ziel der „legalen" nationalsozialistischen Machteroberung zugeschnittene Modifizierung der Weimarer Tradition. Die wesentlichen Elemente dieser Tradition, die wiederum im preußisch-deutschen Belagerungszustand und in dessen breiter Realisierung während des Ersten Weltkriegs verankert war, standen schon seit den ersten Jahren der Weimarer Republik bereit. Die extensiven und flexiblen, auch zivile Varianten umfassenden Formen waren entwickelt, Präzedenzfälle für einen reichsweiten Einsatz geschaffen, Staatsrecht, Parlament und Öffentlichkeit an eine weitgefaßte Anwendung gewöhnt. Diese „Waffe des Ausnahmezustands"[191], die den Nationalsozialisten schließlich ungesichert in die Hände fiel und die ihnen bei der pseudo-legalen Zerstörung des Rechtsstaates half, war – ähnlich wie das Instrument eines umfassenden Ermächtigungsgesetzes[192] – bereits zu Beginn der Republik geschmiedet worden.

In Anbetracht dieser Feststellungen liegt es nahe, nach den Ursachen für die Ausbildung des Ausnahmezustands-Instrumentariums und nach der Verhältnismäßigkeit seines Einsatzes zu fragen. Soweit die Forschung Formen und Praktiken des frühen Weimarer Ausnahmezustands überhaupt zur Kenntnis nimmt, stehen deren Notwendigkeit und Angemessenheit freilich meist außerhalb jeder Diskussion[193]. Dem sollen

---

[190] Vgl. Zitat Blombergs in Anm. 149.

[191] Kronheimer, Streit, S. 324.

[192] Zu den großen Ermächtigungsgesetzen vom 13. 10. 1923 und vom 8. 12. 1923 vgl. Biesemann, Ermächtigungsgesetz, S. 29–37; Michael Frehse, Ermächtigungsgesetzgebung im Deutschen Reich 1914–1933, Pfaffenweiler 1985, S. 91–135.

[193] Die legislative Ausweitung des Art. 48 wird hingegen meist kritisch gesehen. Eine überaus positive Bewertung der frühen Praxis des Art. 48 unter Einschluß der Formen des Ausnahmezustands im engeren Sinne findet sich jetzt bei Richter, Vorgeschichte, und ders., Reichspräsident und Ausnahmegewalt. Die problematischen Folgen werden hier ausgeblendet. Negative Bewertungen der frühen Ausnahmezustandspraxis sind bislang meist politisch-ideologisch motiviert. Vgl. z. B. Erhard Lucas, Märzrevolution 1920, Bd. 3: Verhandlungsversuche und deren Scheitern; Gegenstra-

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

hier abschließend einige thesenartig zugespitzte Überlegungen entgegengestellt werden.

Daß der Weimarer Staat auf bürgerkriegsähnliche Unruhen und andere akute Gefährdungen der inneren Sicherheit und der republikanischen Grundordnung auch mit besonderen Mitteln reagieren mußte, kann kaum bestritten werden. In der Frage, inwieweit Art und Umfang der angewandten Maßnahmen notwendig und effektiv waren, besteht aber erheblicher Klärungsbedarf. Eine differenzierte Diskussion derartiger Probleme muß schon daran scheitern, daß es kaum empirische Forschungen zur Praxis des Weimarer Ausnahmezustands gibt. Wie funktionierte die Ausübung der vollziehenden Gewalt durch Militärbefehlshaber und zivile Reichskommissare, in welchem Umfang wurde die Schutzhaft eingesetzt, wievielen Personen wurden 1923 die Mindestrechte des Schutzhaftgesetzes von 1916 verweigert, wie wurden die drakonischen Strafverschärfungen umgesetzt? Dies sind nur einige Fragen, die sich in diesem Zusammenhang stellen und für die – außer eher zufälligen Hinweisen in der Literatur[194] – kaum befriedigende Antworten vorliegen. Ebenso schwierig wird es, wenn die Wirkungen derartiger Maßnahmen bewertet werden. Die Tatsache, daß die Weimarer Republik ihre Anfangsphase überlebt hat, ist noch kein hinreichender Beweis für die Zweckmäßigkeit und Effizienz des eingesetzten Ausnahmerechts.

Zeitgenössisch, dies sei hier zumindest kurz angeführt, waren kritische Einschätzungen des Ausnahmezustands und darüber hinaus des Ausnahmerechts nicht nur bei den davon betroffenen politischen Kräften verbreitet, sondern vor allem auch in führenden linksliberalen Presseorganen, die einen wachen Sinn für die Veränderung des Rechtsempfindens besaßen. So bemängelte die *Frankfurter Zeitung* im Dezember 1923 den häufigen Einsatz von „Ausnahmeverordnungen gegen das Recht [. . .], welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht wiederherstellen, sondern eher in Frage stellen"[195], und mahnte Ende Februar 1924: „Ein Ausnahmezustand darf nicht zur Regel werden, sonst verliert er seinen Sinn."[196] In der Literatur ist eine derartige Sicht kaum anzutreffen. Nur sehr vereinzelt finden sich Hinweise darauf, daß die

---

tegien von Regierung und Militär; die Niederlage der Aufstandsbewegung; der weiße Terror, Frankfurt a. M. 1978; Wolfgang Ruge, Deutschland von 1917 bis 1933. Von der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution bis zum Ende der Weimarer Republik, Berlin [4]1982, S. 149, 157f. (zu 1920), 235–241 (zu 1923).

[194] So vereinzelt in der Literatur zum „Ruhrkrieg 1920". Vgl. Lucas, Märzrevolution 1920, Bd. 3; George Eliasberg, Der Ruhrkrieg von 1920, Bonn/Bad Godesberg 1974. Einzelne Hinweise z. B. auch in Wieland, Die normativen Grundlagen, und Kimmel, Belagerungs- bzw. Ausnahmezustand.

[195] Frankfurter Zeitung, 27. 12. 1923, Abendbl., S. 1: „Frankfurt, 27. Dezember", zur Verordnung vom 17. 12. 1923 über die beschleunigte Aburteilung von Straftaten, in: RGBl. 1923 I, S. 1231f.

[196] Frankfurter Zeitung, 29. 2. 1924, Abendbl., S. 1f.: „Der veränderte Ausnahmezustand", nachdem der seit fünf Monaten herrschende militärische Ausnahmezustand von spezifischen Ausnahmevollmachten für den Reichsminister des Innern abgelöst worden war. Allgemein zur verbreiteten Kritik stellte Kohlheyer, Ausnahmezustand, S. X, bereits 1922 fest: „Von den vielen neuen Einrichtungen des heutigen Reichsstaatsrechts hat kaum eine so ergiebige Kritik in den Tageszeitungen und in den Parlamenten gefunden [. . .]."

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Ausnahmezustands-Praxis in den ersten Jahren der Republik langfristig eher eine Destabilisierung bewirkt haben könnte. So geht Kimmel in seiner rechtsgeschichtlichen Untersuchung zu den Jahren 1919–1921 davon aus, daß „die Handhabung des Belagerungs- bzw. Ausnahmezustandes [...] zur Radikalisierung großer Teile der Bevölkerung" beigetragen hat[197]. Hieran anknüpfend läßt sich fragen, inwieweit die rigiden Maßnahmen des Ausnahmezustands, wie sie besonders 1920 und 1923 zum Einsatz kamen, der systemfeindlichen KPD beim Ausbau ihrer Massenbasis geholfen und damit auch der Funktionsfähigkeit der parlamentarischen Demokratie geschadet haben[198]. Auch wäre zu untersuchen, ob nicht der teilweise harte Vollzug des Ausnahmezustands gegen die extreme Linke antidemokratischen Kräften auf der politischen Rechten Auftrieb gegeben hat[199].

Klärungsbedarf besteht auch hinsichtlich der Motive. Daß die bereits in der Musterverordnung von 1919 festgesetzten weitgehenden Bestimmungen des Ausnahmezustands und die ausufernde Anwendung in den folgenden Jahren ihren realpolitischen Hintergrund in einer extremen Krisenlage hatten, sei unbestritten. Wie schon die Rechtsgrundlage des Artikels 48 war auch der Weimarer Ausnahmezustand „aus der Not der Zeit heraus geboren"[200]. Dennoch ist zu fragen, ob hier nicht auch andere Faktoren Einfluß gewonnen haben. Lagen die aus dem preußischen Belagerungszustand übernommene standardmäßige Suspendierung der zentralen Grundrechte sowie das erstmalige Fehlen des Verweises auf das Schutzhaftgesetz von 1916 nicht ganz in der dominierenden Ausrichtung der deutschen Staatsrechtslehre begründet,

---

197 So geht Kimmel, Belagerungs- bzw. Ausnahmezustand, S. 195, der insgesamt die Praxis durchaus rechtfertigt, davon aus, daß „die Handhabung des Belagerungs- bzw. Ausnahmezustandes" in den Jahren 1919–1921 „zur Radikalisierung großer Teile der Bevölkerung" beigetragen haben. Hans-Ulrich Ludewig, Arbeiterbewegung und Aufstand. Eine Untersuchung zum Verhalten der Arbeiterparteien in den Aufstandsbewegungen der frühen Weimarer Republik 1920–1923, Husum 1978, S. 64–70, stellt fest, daß Polizei- und Militäraktionen auch als Impulse für kommunistische Aufstände gewirkt haben. Allgemeiner Gusy, Weimar, S. 305: „Die Art und Weise, wie Militär und Freikorps die neue Ordnung verteidigten, war vielfach contraproduktiv und politisch geeignet, die Bürger der Republik zu entfremden." Vgl. auch das pointierte Urteil von Karsten Rudolph, Die sächsische Sozialdemokratie vom Kaiserreich zur Republik (1871–1923), Weimar u. a. 1995, S. 420: „Das gängige historiographische Urteil von der Selbstbehauptung der Republik in der schweren Krise des Jahres 1923 verkennt zumeist, daß dabei zugleich ein Stück demokratischer Republik zerstört wurde und nicht die schlechtesten Republikaner in die Resignation getrieben wurden. Der transitorische und ungefestigte Charakter der Stabilisierung der Weimarer Republik zwischen 1924 und 1929 resultiert nicht zuletzt aus der Methode der Krisenbewältigung von 1923."

198 Vgl. auch Werner T. Angress, Weimar Coalition and Ruhr Insurrection, March–April 1920: A study of government policy, in: The Journal of Modern History 24 (1957), S. 1–20. Angress sieht im schlechten Wählergebnis für die Weimarer Koalition und speziell für die SPD auch eine Folge der Art und Weise, wie die Reichswehr den Aufstand an der Ruhr niedergeschlagen hat.

199 Die unabhängig-sozialdemokratische Freiheit, 15. 2. 1920, Morgen-Ausg., S. 2: „Rechtssozialisten und Ausnahmezustand", sprach in diesem Sinne davon, daß die Ausnahme-Maßnahmen „Wasser auf die Mühlen der Reaktion" wären.

200 So Bruno Ablaß (DDP) am 4. 4. 1919 im Verfassungsausschuß der Nationalversammlung zur Ausnahmegewalt des Reichspräsidenten, in: Verh. NV, Bd. 336, Nr. 391, S. 233.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

die eine naturrechtliche Begründung individueller Grundrechte immer noch ablehnte und weiterhin von einem grundsätzlichen Primat des Staates ausging[201]? In welchem Maße spielte beim harten Einsatz des Ausnahmezustands gegen die extreme Linke auch die innenpolitische Ausbalancierung des Machtfaktors „Reichswehr" eine Rolle? Und hatten sich die politischen Eliten im Weltkrieg nicht so stark an den Belagerungszustand gewöhnt, daß dann in den inneren Krisensituationen der frühen Republik die Anwendung ähnlicher und teilweise sogar noch erweiterter Formen des Ausnahmezustands unverzichtbar erscheinen mußte? Hier zeigt sich eine gewisse Analogie zu dem in der Krise des Jahres 1923 stattfindenden Rückzug des Reichstags aus seinem legislativen Aufgabenbereich, zum Ausbau des Ausnahmeartikels 48 auch als Instrument der Gesetzgebung und zum Einsatz weitreichender Ermächtigungsgesetze – folgenreiche Vorgänge, die in diesem Umfang keineswegs zwangsläufige Reaktionen auf die politische, ökonomische und soziale Krisensituation waren[202]. All dies deutet auf einen infolge fehlender Erfahrungen mit politischer Verantwortung wenig verwunderlichen Mangel an Selbstbewußtsein in weiten Bereichen der systemtragenden Kräfte. Die regulären Institutionen und Verfahren der parlamentarischen Demokratie waren hingegen in einem breiten politischen Spektrum von vornherein mit Mißtrauen belegt und konnten sich so der Probe auf ihre Krisenlösungskapazität gar nicht ernsthaft stellen.

Forschungsgeschichtlich fällt auf, daß die affirmative Grundhaltung, die weite Teile der Geschichtsschreibung dem frühen Weimarer Ausnahmezustand entgegenbringen, mit den einleitend skizzierten Deutungsmustern zur Einordnung der RtBVO korreliert[203]. Dabei könnte, diese These sei abschließend zur Diskussion gestellt, je-

---

[201] Allgemein vgl. Klaus Kröger, Grundrechtsentwicklung in Deutschland – von ihren Anfängen bis zur Gegenwart, Tübingen 1998, S. 46–68. Zur Tradition vgl. Dieter Grimm, Deutsche Verfassungsgeschichte 1776–1866. Vom Beginn des modernen Verfassungsstaats bis zur Auflösung des Deutschen Bundes, Frankfurt a. M. 1988, S. 132–135. Vergleichend zu den restriktiven, naturrechtlich geprägten Grundrechtseingriffen in der Dritten Republik vgl. Gilbert Ziebura, Der Staatsnotstand in Frankreich, in: Ernst Fraenkel (Hrsg.), Der Staatsnotstand. Vorträge gehalten im Sommersemester 1964, Berlin 1965, S. 165–189, hier S. 172–174, 291–294. Allgemein zur Grundrechtssuspendierung im deutschen Kaiserreich und in der Dritten Republik vgl. Boldt, Rechtsstaat und Ausnahmezustand, S. 143–150. Die Weimarer staatsrechtliche Beschäftigung mit den Grundrechten war durchaus komplex, wobei die Anfangsjahre von geringer Aufmerksamkeit für das Thema gekennzeichnet waren. Gegen Ende dominierten dann Stimmen wie Ernst Rudolf Huber, Bedeutungswandel der Grundrechte, in: Archiv des öffentlichen Rechts 23 (1932), S. 1–98, die eine „Austreibung der liberalen, freiheitsschützenden Elemente aus der Grundrechtstheorie" vornahmen, so Michael Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Dritter Band: Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in Republik und Diktatur 1914–1945, München 1999, S. 109–114, Zitat S. 112.

[202] Diese Thematik wird von Thomas Raithel im Rahmen eines Forschungsprojekts behandelt. Vgl. hierzu ders., Funktionsweisen und Funktionsdefizite im Parlamentarismus der Weimarer Republik und der Dritten Französischen Republik 1919–1933/40. Eine Problemskizze, in: Manfred Kittel/Horst Möller (Hrsg.), Demokratie in der Zwischenkriegszeit. Deutschland und Frankreich im Vergleich, erscheint München 2000.

[203] Vgl. S. 414.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

weils ein übergreifender Interpretationsansatz der Weimar-Forschung Einfluß gewonnen haben. So läßt sich in der Überbetonung der formalen Diskontinuität der RtBVO gleichsam eine „Nebenwirkung" des totalitarismustheoretischen Paradigmas mit seiner scharfen Dichotomie von Demokratie und Diktatur erkennen[204]. Hingegen wurden die auf dem Gebiet der inneren Sicherheit ergriffenen Ausnahmemaßnahmen der ersten Weimarer Jahre offenbar aus sich selbst heraus legitimiert, ohne daß ihre Praxis und vor allem auch ihre Effekte kritisch untersucht worden wären. Hinter dem zweiten Deutungsmuster zeigt sich dagegen die scharfe – und im Prinzip zweifellos sinnvolle – Unterscheidung zwischen den Präsidentschaften Eberts und Hindenburgs, insbesondere hinsichtlich der Anwendung des Artikels 48. Der relativ positiven Bewertung der frühen Ausnahmezustände entspricht in diesem Deutungsmuster die zu kurz greifende und inhaltlich nur teilweise berechtigte Parallelisierung der RtBVO mit der Verordnung „Groß-Berlin" vom Juli 1932 und mit dem Verordnungsentwurf aus dem Planspiel vom November 1932. Dabei wird übersehen, daß diese ja selbst nur Modifikationen der frühen Ausnahmezustands-Verordnungen waren.

Die Kontroversen um „verpaßte Chancen" oder „verhinderte Katastrophen" in der Anfangsphase der Weimarer Republik haben sich auf die großen Weichenstellungen im Umfeld der Revolution und Verfassungsgebung von 1918/19 konzentriert[205]. Ähnlich wie die erwähnte Entwicklung des Weimarer Parlamentarismus in der Krise von 1923 fordert auch die mit der Verordnung „zum Schutz von Volk und Staat" endende Geschichte des Weimarer Ausnahmezustands dazu auf, eine inhaltlich und zeitlich weiter gefaßte Diskussion zu führen. Intensiver als bisher sollte daher der Frage nachgegangen werden, inwieweit die mangelnde Integrationskraft des Weimarer Staates sowie seine spätere Anfälligkeit für den Verfassungswandel und schließlich für die pseudolegale Machtergreifung der Nationalsozialisten auch etwas zu tun hatten mit den problematischen Methoden der Selbstbehauptung in den ersten Jahren der Republik.

---

[204] Gerade Arnold Brecht, der wichtigste Beförderer der „Diskontinuitätsthese" (vgl. S. 436–438), war diesem Ansatz verbunden. Vgl. hierzu Möller, Weimarer Republik, S. 595. Daß die Totalitarismustheorie ein geeignetes Instrument zur Analyse diktatorialer Systeme darstellt, steht außer Frage. Vgl. jetzt auch zum Thema der totalitären Bewegungen Andreas Wirsching, Vom Weltkrieg zum Bürgerkrieg? Politischer Extremismus in Deutschland und Frankreich 1918–1933/39. Berlin und Paris im Vergleich, München 1999. Wenn die Totalitarismustheorie allerdings als übergreifendes Modell für die Deutung der Weimarer Republik dient, birgt sie Gefahren der Vereinfachung in sich.

[205] Vgl. Dieter Rebentisch, Verpaßte Chancen und verhinderte Katastrophen. Friedrich Ebert und sein Platz in der deutschen Geschichte. Eine Bilanz, in: Rudolf König u. a. (Hrsg.), Friedrich Ebert und seine Zeit. Bilanz und Perspektiven der Forschung, München 1990, S. 161–173; Eberhard Kolb, Die Weimarer Republik, München [4]1998, S. 157–174.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Anhang

1. „Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 49 der künftigen Reichsverfassung"[206] *(Muster für die Handhabung des Ausnahmezustands vom Sommer 1919).*

Auf Grund des Artikel 49 der Reichsverfassung ordne ich zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit (und Ordnung) in dem Bezirke ... folgendes an:

§ 1

Die Artikel 113, 114, 116, 117, 121, 122 und 150 der Verfassung des Deutschen Reichs werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung einschließlich der Preßfreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis, Anordnungen von Haussuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.

§ 2

Mit der Bekanntmachung dieser Verordnung geht die vollziehende Gewalt auf den Reichswehrminister über, der sie auf einen Militärbefehlshaber übertragen kann. Sie wird von dem Militärbefehlshaber auf dem Gebiete der Zivilverwaltung unter Mitwirkung eines Regierungskommissars ausgeübt, den der Reichswehrminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern ernennt.

§ 3

Die Weisungen des Militärbefehlshabers an die Zivilverwaltungs- und Gemeinde-Behörden sowie seine allgemeinen Anordnungen an die Bevölkerung sind, bevor sie ergehen, zur Kenntnis des Regierungskommissars zu bringen.

Anordnungen des Militärbefehlshabers, die Beschränkungen nach § 1 enthalten, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Regierungskommissars.

§ 4

Wer den im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Anordnungen des Reichswehrministers oder des Militärbefehlshabers zuwiderhandelt oder zu solcher Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht die bestehenden Gesetze eine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis oder Haft oder Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

§ 5

Gegen die Anordnungen des Militärbefehlshabers steht die Beschwerde an den Reichswehrminister offen. Soweit es sich um Beschränkungen der persönlichen Freiheit handelt, ist das Gesetz, betreffend die Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes, vom 4. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1329) entsprechend anzuwenden.

§ 6

Die in den §§ 81, 88, 90, 307, 311, 312, 315, 322, 323 und 324 des Strafgesetzbuchs mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen sind mit dem Tode zu bestrafen, wenn sie nach der Verkündung dieser Verordnung in dem gefährdeten Bezirke begangen worden sind.

Unter der gleichen Voraussetzung kann in den Fällen des § 115 Abs. 2 und § 125 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs auf Todesstrafe erkannt werden, wenn der Täter auf frischer Tat mit Waffen in der Hand betroffen worden ist.

Es folgen in den §§ 7–12 Bestimmungen zu Sondergerichten und die Schlußklausel.

---

[206] BA Berlin, Reichskanzlei, Nr. 2698, Bl. 139–144. Der spätere Art. 48 Abs. 2–5 trug zum Zeitpunkt dieses Entwurfs noch die Nummer 49, als Art. 48 wurde der spätere Abs. 1 (Reichsexekution) geführt.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

2. „Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen. Vom 11. April 1920"[207] *(ziviler Ausnahmezustand in Teilen des Reichsgebietes).*

In der Präambel werden – mit Ausnahme der Regierungsbezirke Düsseldorf, Arnsberg und Münster – zunächst ältere Bestimmungen aufgehoben. Die neuen Vorschriften gelten für „das Reichsgebiet mit Ausnahme der bezeichneten preußischen Regierungsbezirke sowie mit Ausnahme von Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und den thüringischen Ländern, des besetzten Teiles des Reichsgebiets und der von anderen deutschen Ländern eingeschlossenen preußischen Gebiete".

§ 1

Die vom Reichsminister des Innern zu ernennenden Regierungskommissare werden ermächtigt, Anordnungen zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in dem Bezirk, für den sie bestellt sind, oder in Teilen des Bezirks zu treffen. Wer diesen Anordnungen zuwiderhandelt oder zu solcher Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht die bestehenden Gesetze eine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis oder Haft oder Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

§ 2

Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124, und 153 der Verfassung des Deutschen Reichs werden vorübergehend außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Beschränkungen des Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnisses, Anordnungen von Haussuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.

§ 3

Alle Zivilverwaltungsbehörden des Bezirkes haben den Ersuchen des Regierungskommissars im Rahmen ihrer Zuständigkeit Folge zu leisten.

Bedarf der Regierungskommissar zur Durchführung seiner Aufgaben in Unterstützung der polizeilichen Organe militärischer Hilfe, so ersucht er darum das Wehrkreiskommando oder bei Gefahr im Verzuge die örtlichen Befehlsstellen. Die Regelung der Befehlsgewalt innerhalb der Reichswehr wird hierdurch nicht berührt.

§ 4

Gegen die Anordnungen des Regierungskommissars, die im Einzelfall auf Grund der §§ 1, 2 ergehen, steht die Beschwerde an den Reichsminister des Innern offen.

Gegen das Verbot periodischer Druckschriften ist die Beschwerde an einen Ausschuß zulässig. Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter wählt der Reichsrat aus seiner Mitte. Der Ausschuß entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern, die nach eigener freier Überzeugung erkennen. Den Vorsitz im Ausschuß führt ohne Stimmrecht der Reichsminister des Innern oder ein von ihm bestimmter Stellvertreter. Die Beschwerde ist beim Reichsminister des Innern einzureichen; dieser hat sie, falls er ihr nicht stattgibt, dem Ausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5

Auf Beschränkungen der persönlichen Freiheit findet das Gesetz, betreffend die Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes, vom 4. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1329) entsprechende Anwendung. An die Stelle des Reichsmilitärgerichts tritt ein Ausschuß von sieben Mitgliedern. Die Mitglieder, von denen vier zum Richteramte befähigt sein müssen, werden vom Reichsminister des Innern ernannt. Die Vorschriften des § 4 Abs. 2 Satz 4 und 5 finden Anwendung.

[207] RGBl. 1920 I, S. 479f.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. April 1920.

Der Reichspräsident
Ebert
Der Reichskanzler Müller — Der Reichsminister des Innern Koch

3. „Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48, Abs. 2 der Reichsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet nötigen Maßnahmen. Vom 26. September 1923"[208] *(reichsweiter militärischer Ausnahmezustand).*

Auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung verordne ich zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet folgendes:

§ 1

Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reichs werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechtes der freien Meinungsäußerung einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis, Anordnungen von Haussuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.

§ 2

Mit der Bekanntmachung dieser Verordnung geht die vollziehende Gewalt auf den Reichswehrminister über, der sie auf Militärbefehlshaber übertragen kann. Im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern kann der Reichswehrminister zur Mitwirkung bei Ausübung der vollziehenden Gewalt auf dem Gebiete der Zivilverwaltung Regierungskommissare ernennen (§ 3).

§ 3

Die Weisungen des Militärbefehlshabers an die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden sowie seine allgemeinen Anordnungen an die Bevölkerung sind, bevor sie ergehen, zur Kenntnis des Regierungskommissars zu bringen.

Allgemeine Vorschriften des Militärbefehlshabers, die Beschränkungen nach § 1 enthalten, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Regierungskommissars, sofern ein solcher eingesetzt ist.

§ 4

Wer den im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Anordnungen des Reichswehrministers oder des Militärbefehlshabers zuwiderhandelt oder zu solcher Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht die bestehenden Gesetze eine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 15000 Goldmark bestraft.

Wer durch Zuwiderhandlung nach Abs. 1 eine gemeine Gefahr für Menschenleben herbeiführt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten und, wenn die Zuwiderhandlung den Tod eines Menschen verursacht, mit dem Tode, bei mildernden Umständen mit Zuchthaus nicht unter 2 Jahren bestraft. Daneben kann auf Vermögenseinziehung erkannt werden.

Wer zu einer gemeingefährlichen Zuwiderhandlung (Abs. 2) auffordert oder anreizt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft.

[208] RGBl. 1923 I, S. 905f.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

§ 5

Die in den §§ 81 (Hochverrat), 307 (Brandstiftung), 311 (Explosion), 312 (Überschwemmungen), 315 Abs. 2 (Beschädigung von Eisenbahnanlagen) des Strafgesetzbuchs mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen sind mit dem Tode zu bestrafen, wenn sie nach der Verkündung der Verordnung begangen sind.

Unter der gleichen Voraussetzung kann im Falle des § 92 (Landesverrat) des Strafgesetzbuchs auf Todesstrafe erkannt werden; ebenso in den Fällen des § 125 Abs. 2 (Rädelsführer und Gewalttätigkeiten bei Zusammenrottungen) und § 115 Abs. 2 (Rädelsführer und Widerstand bei Aufruhr), wenn der Täter den Widerstand, die Gewalt oder Drohung mit Waffen oder im bewußten und gewollten Zusammentreffen mit Bewaffneten begangen hat.

§ 6

Auf Ansuchen des Inhabers der vollziehenden Gewalt sind durch den Reichsminister der Justiz außerordentliche Gerichte zu bilden.

Zur Zuständigkeit dieser Gerichte gehören außer den im § 9 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 29. März 1921 (Reichsgesetzbl. I S. 371) aufgeführten Straftaten auch die Vergehen nach § 4 der vorliegenden Verordnung.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. September 1923

Der Reichspräsident
Ebert
Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

4. „Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Groß Berlin und Provinz Brandenburg. Vom 20. Juli 1932"[209] *(militärischer Ausnahmezustand über die Region Berlin).*

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung verordne ich zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Groß-Berlin und Provinz Brandenburg folgendes:

§ 1

Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reichs werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis, Anordnungen von Haussuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.

§ 2

Mit der Bekanntgabe dieser Verordung geht die vollziehende Gewalt auf den Reichswehrminister über, der sie auf Militärbefehlshaber übertragen kann.

Zur Durchführung der zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen wird dem Inhaber der vollziehenden Gewalt die gesamte Schutzpolizei des bezeichneten Gebiets unmittelbar unterstellt.

[209] RGBl. 1932 I, S. 377f.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

§ 3

Wer den im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Anordnungen des Reichswehrministers oder des Militärbefehlshabers zuwiderhandelt oder zu solcher Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht die bestehenden Gesetze eine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 15000 Reichsmark bestraft.

Wer durch Zuwiderhandlung nach Abs. 1 eine gemeine Gefahr für Menschenleben herbeiführt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten und, wenn die Zuwiderhandlungen den Tod eines Menschen verursachen, mit dem Tode, bei mildernden Umständen mit Zuchthaus nicht unter 2 Jahren bestraft. Daneben kann auf Vermögenseinziehung erkannt werden.

Wer zu einer gemeingefährlichen Zuwiderhandlung (Abs. 2) auffordert oder anreizt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft.

§ 4

Die in den §§ 81 (Hochverrat), 307 (Brandstiftung), 311 (Explosion), 312 (Überschwemmungen), 315 Abs. 2 (Beschädigungen von Eisenbahnanlagen) des Strafgesetzbuchs mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen sind mit dem Tode zu bestrafen, wenn sie nach der Verkündigung der Verordnung begangen sind; unter der gleichen Voraussetzung kann im Falle des § 92 (Landesverrat) des Strafgesetzbuchs auf Todesstrafe erkannt werden; ebenso in den Fällen des § 125 Abs. 2 (Rädelsführer und Gewalttätigkeiten bei Zusammenrottungen) und § 115 Abs. 2 (Rädelsführer und Widerstand bei Aufruhr), wenn der Täter den Widerstand, die Gewalt oder Drohung mit Waffen oder in bewußtem und gewolltem Zusammentreffen mit Bewaffneten begangen hat.

§ 5

Auf Ansuchen des Inhabers der vollziehenden Gewalt sind durch den Reichsminister der Justiz außerordentliche Gerichte zu bilden.

Zur Zuständigkeit dieser Gerichte gehören außer den im § 9 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 29. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 371) aufgeführten Straftaten auch die Vergehen und Verbrechen nach § 3 der vorliegenden Verordnung.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Neudeck und Berlin, den 20. Juli 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg
Der Reichskanzler
von Papen
Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl
Der Reichswehrminister
von Schleicher

5. „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat. Vom 28. Februar 1933."[210]

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte folgendes verordnet:

§ 1

Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reichs werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungs-

[210] RGBl. 1933 I, S. 83.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

rechts, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis, Anordnungen von Haussuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.

§ 2

Werden in einem Lande die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen nicht getroffen, so kann die Reichsregierung insoweit die Befugnisse der obersten Landesbehörde vorübergehend wahrnehmen.

§ 3

Die Behörden der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) haben den auf Grund des § 2 erlassenen Anordnungen der Reichsregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeit Folge zu leisten.

§ 4

Wer den von den obersten Landesbehörden oder den ihnen nachgeordneten Behörden zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Anordnungen oder den von der Reichsregierung gemäß § 2 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder wer zu solcher Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer schwereren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Geldstrafe von 150 bis zu 15000 Reichsmark bestraft.

Wer durch Zuwiderhandlung nach Abs. 1 eine gemeine Gefahr für Menschenleben herbeiführt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten und, wenn die Zuwiderhandlung den Tod eines Menschen verursacht, mit dem Tode, bei mildernden Umständen mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. Daneben kann auf Vermögenseinziehung erkannt werden.

Wer zu einer gemeingefährlichen Zuwiderhandlung (Abs. 2) auffordert oder anreizt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

§ 5

Mit dem Tode sind die Verbrechen zu bestrafen, die das Strafgesetzbuch in den §§ 81 (Hochverrat), 229 (Giftbeibringung), 307 (Brandstiftung), 311 (Explosion), 312 (Überschwemmung), 315 Abs. 2 (Beschädigung von Eisenbahnanlagen), 324 (gemeingefährliche Vergiftung) mit lebenslangem Zuchthaus bedroht.

Mit dem Tode oder, soweit nicht bisher eine schwerere Strafe angedroht ist, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren wird bestraft:

1. Wer es unternimmt, den Reichspräsidenten oder ein Mitglied oder einen Kommissar der Reichsregierung oder einer Landesregierung zu töten oder wer zu einer solchen Tötung auffordert, sich erbietet, ein solches Erbieten annimmt oder eine solche Tötung mit einem anderen verabredet;

2. wer in den Fällen des § 115 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs (schwerer Aufruhr) oder des § 125 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs (schwerer Landfriedensbruch) die Tat mit Waffen oder in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken mit einem Bewaffneten begeht;

3. wer eine Freiheitsberaubung (§ 239 des Strafgesetzbuchs) in der Absicht begeht, sich des der Freiheit Beraubten als Geisel im politischen Kampfe zu bedienen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg
Der Reichskanzler
Adolf Hitler
Der Reichsminister des Innern
Frick
Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

GERALDIEN VON FRIJTAG DRABBE KÜNZEL

RECHTSPOLITIK IM REICHSKOMMISSARIAT

Zum Einsatz deutscher Strafrichter in den Niederlanden und in Norwegen 1940–1944

Am 29. Mai 1940 trat in den besetzten Niederlanden ein Reichskommissar als höchste Autorität des deutschen Besatzungsregimes sein Amt an. Etwas mehr als einen Monat zuvor, am 24. April, war bereits in Norwegen ein solcher Funktionär eingesetzt worden. Diese Ernennungen beendeten in beiden Ländern die kurzzeitige militärische Besatzungsverwaltung. Kennzeichnend für diesen Typus der deutschen Besatzungsherrschaft in Europa war die Trennung der militärischen und der zivilen Machtbereiche:

Die Regierungsgewalt lag in den Händen des Reichskommissars, während der jeweilige Wehrmachtbefehlshaber nur die dort stationierten Truppen befehligte. Forderungen, die eigentlich den zivilen Bereich betrafen, konnte der Wehrmachtbefehlshaber dem Reichskommissar nur vorlegen, der dann entschied. Lediglich in Situationen von „drohender Gefahr", etwa bei einer Invasion, war der Wehrmachtbefehlshaber direkt weisungsbefugt.

In Deutschland war das Regierungsamt des Kommissars nicht ganz unbekannt[1]. In der Zeit zwischen Januar 1933 und April 1940 war das Amt des (Reichs-)Kommissars innerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs Funktionären vorbehalten, die meist von Hitler selbst ernannt, ihm direkt unterstellt und mit speziellen Aufgaben betraut waren[2]. Im Zusammenhang mit einer Besetzung war die Bezeichnung Reichskommissar schon früher verwendet worden; 1938 traten beim Anschluß Österreichs und auch bei der deutschen Besetzung des Sudetenlands Reichskommissare als Koordinatoren auf[3]. Zwei 1941 besetzte große Gebiete in der Sowjetunion wurden ebenfalls Reichskommissaren unterstellt[4].

---

[1] Vgl. Hans Umbreit, Auf dem Weg zur Kontinentalherrschaft, in: Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. V/I, Stuttgart 1988, S. 6.

[2] Vgl. Johannes Andenaes/Olav Riste/Magne Skodvin, Norway and the Second World War, Oslo 1966, S. 60.

[3] Vgl. Umbreit, Auf dem Weg zur Kontinentalherrschaft, S. 13 u. 18.

[4] Es handelt sich um das Reichskommissariat Ostland (Litauen, Lettland, Estland und Weißrußland) und das Reichskommissariat Ukraine. Vgl. Günther Moritz, Gerichtsbarkeit in den von Deutschland besetzten Gebieten 1939–1945, Tübingen 1955, S. 220f.; Umbreit, Auf dem Weg zur Kontinentalherrschaft, S. 100f.; Europa unterm Hakenkreuz. Okkupation und Kolla-

VfZ 48 (2000)
© Oldenbourg 2000

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Die norwegische und niederländische Variante war ein Hitler jeweils unmittelbar unterstellter Funktionär, die beide ihr Amt nach Veröffentlichung eines entsprechenden Führererlasses antraten[5]. Inhaltlich unterschieden sich die Erlasse nicht wesentlich. Der Reichskommissar sollte das besetzte Gebiet verwalten, die Interessen des Reichs wahren und die oberste Regierungsgewalt ausüben. Für die Durchführung seiner Dienstanweisungen konnte sich der Reichskommissar sowohl auf deutsche Polizeiorgane als auch auf die einheimische Verwaltung stützen. Für die Durchsetzung seiner Ansprüche auf zivilem Gebiet wurde der Militärbefehlshaber an den Reichskommissar verwiesen. Das bis dahin geltende einheimische Recht sollte, soweit es mit den Zwecken der Besetzung vereinbar war, weiter Gültigkeit behalten. Außerdem konnte der Reichskommissar Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen, die im Verordnungsblatt erscheinen sollten.

Hitlers Erlasse boten lediglich einen Rahmen; zwar wurden die Zwecke genannt, doch blieb deren Umsetzung oder Ausgestaltung nahezu unerörtert. Unmittelbar nach der Einsetzung der Reichskommissare erließ das Oberkommando der Wehrmacht (OKW) einige Vorschriften, um die Befugnisse der Besatzungstruppen von denen der deutschen Zivilverwaltung abzugrenzen. Entsprechende Vorschriften wurden auch von dieser erlassen[6]. Für die Niederlande war Arthur Seyß-Inquart (Jg. 1892), ein österreichischer Jurist, als Reichskommissar ausersehen. Er hatte bereits beim Anschluß Österreichs und als Vertreter des Generalgouverneurs von Polen, Erfahrungen gesammelt. Er galt als gemäßigter Nationalsozialist ohne größere Hausmacht in der NSDAP[7]. Josef Terboven, sein Amtskollege in Norwegen, war etwas jünger, doch war er bereits ein „alter Kämpfer", der seit 1923 der Partei angehörte, seit 1928 als Gauleiter in der NSDAP fungierte, als Vertrauter Hermann Görings galt und 1935 zum Oberpräsidenten der Rheinprovinz ernannt wurde. „Energisch, mächtig, ehrgeizig, intrigant und rücksichtslos" sind Adjektive, mit denen Terboven gewöhnlich bedacht wird[8].

---

boration (1938–1945), zusammengestellt und eingeleitet von Werner Röhr, Berlin/Heidelberg 1994.

[5] Vgl. Erlaß des Führers über Ausübung der Regierungsbefugnisse in Norwegen vom 24. 4. 1940, in: Verordnungsblatt für die besetzten norwegischen Gebiete (künftig: Vobl. f. d. bes. norw. Geb.) 1940, S. 1, auch in RGBl. I, S. 677; Erlaß des Führers über Ausübung der Regierungsbefugnisse in den Niederlanden vom 18. 5. 1940, in: Verordnungsblatt für die besetzten niederländischen Gebiete (künftig: Vobl. f. d. bes. niederl. Geb.) 1940, S. 2, auch in RGBl. I, S. 778.

[6] Vgl. Martinus Nijhoff (Hrsg.), Proces Christiansen, 's-Gravenhage 1950, S. 230; Arnim Lang, Wehrmachtbefehlshaber und Machtstruktur der deutschen Okkupationsherrschaft in Norwegen, in: Robert Bohn u. a. (Hrsg.), Neutralität und totalitäre Aggression. Nordeuropa und die Großmächte im Zweiten Weltkrieg, Stuttgart 1991, S. 180.

[7] Vgl. Gerhard Hirschfeld, Bezetting en collaboratie. Nederland tijdens de Oorlogsjaren 1940–1945, Haarlem 1991, S. 27f.; Louis de Jong (Hrsg.), Het Koninkrijk der Nederlanden in de Tweede Wereldoorlog, 14 Bde, 's-Gravenhage 1969–1991, Bd. 4, S. 51–55, 64.

[8] Helge Paulsen, Reichskommissar versus Wehrmachtbefehlshaber, in: Bohn u. a., Neutralität und Aggression, S. 149; vgl. auch Dieter Rebentisch, Führerstaat und Verwaltung im Zweiten Weltkrieg. Verfassungsentwicklung und Verwaltungspolitik 1939–1945, Stuttgart 1989, S. 301; Hans-

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Unmittelbar nach ihrer Ernennung begannen beide, unabhängig voneinander, mit der Organisation der deutschen Besatzungsherrschaft. Bezeichnend waren die Unterschiede in ihrer Genese. In den besetzten Niederlanden wählten der Reichskommissar und seine Mitarbeiter einen Weg, den man überspitzt als legalistisch bezeichnen könnte. Man könnte sich vorstellen, daß Seyß-Inquart, den einer seiner Untergebenen nach dem Krieg als einen „Anhänger des ordentlichen Justizwesens"[9] bezeichnete, dem Reichskommissariat auf diese Weise einen Anstrich von Rechtmäßigkeit geben wollte. Auch beim Anschluß Österreichs, im März 1938, hatte Seyß-Inquart zu erkennen gegeben, daß er einer legalistischen Vorgehensweise den Vorzug gab. Zu jener Zeit hatte er seinen Auftrag auch mit einigem Erfolg juristisch zu begründen versucht. Auch jetzt bemühte er sich um eine entsprechende Rückendeckung, um möglicher Kritik an seiner Amtsführung von seiten niederländischer oder deutscher Instanzen von vorneherein zu begegnen.

Obwohl der Aufbau des Reichskommissariats in Norwegen dem in den Niederlanden glich, vollzog er sich nicht auf gesetzlichen Grundlagen. Wahrscheinlich erklärt sich Terbovens Zurückhaltung vor allem aus pragmatischen Erwägungen, weil der diktatorisch veranlagte Terboven jede gesetzliche oder pseudogesetzliche Festlegung von vorneherein vermeiden wollte. Im Reichskommissariat Norwegen wurden organisatorische Angelegenheiten primär informell, mit Hilfe interner Dienstanweisungen und Dienstvermerke geregelt.

Während Terboven jede schriftliche Fixierung seiner Befugnisse vermied und sich statt dessen ganz auf die Macht der bestehenden Verhältnisse verließ[10], hatte Seyß-Inquart die Macht- und Aufgabenverteilung innerhalb seines Besatzungsapparats in umfassenden Verordnungen zum größten Teil festlegen lassen. Wenn hier auch unterschiedliche Wege beschritten worden waren, so leisteten doch beide Methoden auf ihre Weise einen Beitrag zur Sicherung der eigenen Machtstellung.

Mit der Einrichtung der Reichskommissariate in den beiden besetzten Ländern war für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie für die Strafverfolgung eine recht komplizierte Ämterstruktur entstanden. Die im Land operierende deutsche Sicherheitspolizei (Sipo) hatte die Einhaltung der geltenden deutschen Strafgesetze zu garantieren, sie hatte aber auch die politische Opposition aufzuspüren. Was die juristische Ahndung betraf, so hatte die Sipo jedoch seit 1933 auch die Möglichkeit eines außergerichtlichen Verfahrens. Das hieß, die in Frage kommende Person konnte nach der Voruntersuchung in Schutzhaft genommen werden. Tatsächlich konn-

---

Dietrich Loock, Quisling, Rosenberg und Terboven. Zur Vorgeschichte und Geschichte der nationalsozialistischen Revolution in Norwegen, Stuttgart 1970, S. 342f., 347; Umbreit, Auf dem Weg zur Kontinentalherrschaft, S. 110.

[9] Gerichtsprotokoll R. Fritsch vom 24. 1. 1946, in: Nederlands Instituut voor Oorlogsdocumentatie Amsterdam (künftig: NIOD), coll. 264, mp. 8/2.

[10] Ein enger Mitarbeiter Terbovens erklärte nach 1945, daß man in erster Linie, wie in den besetzten Niederlanden, eine Durchführungsverordnung aufsetzen und veröffentlichen wollte. Terboven hatte deren Vorbereitung jedoch eingestellt, „da er sich nicht binden wolle". Bericht R. Schiedermair vom 28. 4. 1948, in: Riksarkivet Oslo (künftig: RA), L-Dom 4150, Dok. 26a.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

te die Sipo jede Person, die eine Gefahr für sich selbst oder die „Allgemeinheit" bedeutete, in Schutzhaft nehmen. Ein Rundschreiben aus dem Jahr 1939 legte fest, daß Häftlinge der Sipo nur dann dem Staatsanwalt übergeben werden sollten, wenn sichergestellt war, daß Prozesse gegen diese Personen „für die Allgemeinheit eine abschreckende Wirkung haben und daher zu möglichst exemplarischen Strafen – möglichst nicht zu geringen Strafen und erst recht nicht zu Freisprechungen – führen"[11].

Im besetzten Norwegen und den besetzten Niederlanden machte die Sipo von Anfang an auch Gebrauch von dieser außergewöhnlichen Befugnis[12]. Daneben hielt man sich jedoch auch weiterhin an das normale strafrechtliche Verfahren, schon weil die deutsche Polizei zahlenmäßig zu schwach war, um die gesamte Strafrechtspflege zu übernehmen, so daß man auf die im Lande vorhandenen Rechtsorgane zurückgriff. Die Abgrenzung der richterlichen Zuständigkeit war jedoch in beiden Ländern nicht deutlich geregelt. Neben dem außergerichtlichen Verfahren der Sipo gab es die Militärrichter der Wehrmacht und schließlich die regulären „einheimischen" Organe der Rechtspflege. Darüber hinaus hatte Hitler auch noch befohlen, daß den Reichskommissaren gesetzgebende Macht zukommen solle. Es war offenkundig, daß die Gesetzgebung des Reichskommissars, sobald sie Strafbestimmungen enthielt, deutsche Formen der Rechtsprechung übernehmen konnte.

1. Die Regelung in den besetzten Niederlanden

Der Reichskommissar in den besetzten Niederlanden hatte daraus auch keinerlei Geheimnis gemacht und in seiner dritten Verordnung (Nr. 3/40[13]) angeordnet, daß es für Strafsachen eine deutsche Gerichtsbarkeit auf niederländischem Boden geben würde. Auch daß deren Einführung durch Verordnung des Reichskommissars geschehen sollte, hatte er schon festgelegt.

Diese Entscheidung fällte Seyß-Inquart am 29. Mai. Weniger als zwei Wochen danach erschien Verordnung Nr. 12/40, die erste Verordnung in Sachen Strafrechtspflege[14]. Eine folgende Verordnung „bezüglich der deutschen richterlichen Gewalt in Strafsachen" trat am 17. Juli 1940 in Kraft[15]. Diese beiden Verordnungen waren die Eckpfeiler der deutschen Strafgerichtsbarkeit in den besetzten Niederlanden. Sie gaben eine Richtschnur für die Arbeitsteilung bei der Strafverfolgung.

Die erste Verordnung bezog sich auf die Zuständigkeit der deutschen Wehrmachtgerichte in den besetzten Niederlanden. Nichtdeutsche Personen mußten sich vor

[11] Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei vom 7. 9. 1939, in: Lothar Gruchmann, Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, München 1988, S. 905.

[12] Vgl. Robert Bohn, „Ein solches Spiel kennt keine Regeln". Gestapo und Bevölkerung in Norwegen und Dänemark, in: Gerhard Paul/Klaus Michael Mallmann (Hrsg.), Die Gestapo. Mythos und Realität, Darmstadt 1995, S. 463–481.

[13] Vgl. Vobl. f. d. bes. niederl. Geb. 1940, S. 8–11.

[14] Vgl. Vo 12/40 vom 8. 6. 1940, in: Ebenda, S. 26f.

[15] Vo 52/40 vom 17. 7. 1940, in: Ebenda, S. 181–190.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

deutschen Wehrmachtgerichten verantworten, wenn die betreffenden Delikte in irgendeiner Form gegen die Wehrmacht gerichtet waren. Wenn diese von ihrer Zuständigkeit keinen Gebrauch machen wollten, wurde die Strafsache dann an die zuständige (nichtmilitärische) Instanz weitergeleitet.

Die Verordnung ermöglichte den deutschen Wehrmachtgerichten die Fortsetzung ihrer Arbeit, auch nach dem Abtreten der militärischen Besatzungsverwaltung. In diesen Anfangstagen der Besetzung gab es außerdem Pläne für eine deutsche zivile Strafjustiz, deren Einführung größtenteils von Herbert Klemm, einem deutschen Justizbeamten, vorbereitet wurde. Klemm war noch wehrdienstpflichtig, als ihn zu Beginn Juni 1940 ein Eilbrief des Reichsjustizministeriums (RJM) erreichte, der ihn aufforderte, unverzüglich in die Niederlande abzureisen, um dort eine Stellung im Reichskommissariat anzutreten. In einem Schreiben mit gleichem Datum an die Wehrersatzinspektion Berlin bat das Reichsministerium des Innern (RMdI), Klemm vom Wehrdienst freizustellen. Vier Tage später, am 5. Juni 1940, meldete Gürtner an Seyß-Inquart, daß Klemm unmittelbar in die Niederlande abreise[16].

Auf wessen Wunsch Klemms Versetzung nach Den Haag erfolgte, ist nicht deutlich. Ein Brief des RMdI sprach von einem Ersuchen um Versetzung, das auf einen Befehl Hitlers zurückgehe. Vielleicht war schon in einem Gespräch zwischen Hitler und Seyß-Inquart die Rede davon, daß in den besetzten Niederlanden eine deutsche nichtmilitärische Strafgerichtsbarkeit eingeführt werden sollte. Möglicherweise hat Hitler in diesem Zusammenhang auch die mündliche Zusage gemacht, daß die dafür benötigten fachkundigen Beamten vom RJM an das Reichskommissariat abgeordnet werden sollten. Ob dabei der Name Klemm erwähnt wurde, ist nicht sicher. Reichsjustizminister Franz Gürtner schrieb im oben genannten Brief vom 5. Juni an Seyß-Inquart, daß Klemm „Ihrem Wunsche entsprechend" zum Reichskommissariat versetzt werde. In einem späteren Schreiben an Gürtner äußerte Seyß-Inquart seine Dankbarkeit über die Abstellung Klemms[17]. Vermutlich hatte Seyß-Inquart also darum gebeten, einen beamteten Juristen mit den Qualitäten eines Klemm nach Den Haag abzuordnen.

Am 2. Juli 1940 begann Klemms Tätigkeit in den besetzten Niederlanden[18]. Als Leiter des Ministerialreferats Justiz war es seine Aufgabe, eine deutsche zivile Strafgerichtsbarkeit in den besetzten Niederlanden aufzubauen. Zu diesem Zweck mußte eine Verordnung entworfen werden; Klemm tat dies mit bewunderungswürdiger Schnelligkeit, schon 15 Tage später konnte sie veröffentlicht werden. Im Reichskommissariat war man mit Klemms Fortschritten sehr zufrieden. In einem Dankesbrief an Gürtner betonte ein sehr von Klemm eingenommener Seyß-Inquart, daß sich Klemm unverzüglich und „bestens" seines Auftrags entledigt habe. In demselben Brief äußerte sich der Reichskommissar auch über seine Absichten auf dem Gebiet

[16] Vgl. Gürtner an Seyß-Inquart vom 5. 6. 1940, und RMdI an Wehrersatzinspektion Berlin vom 1. 6. 1940, in: Archiv des Instituts für Zeitgeschichte (künftig: IfZ), FA 195/24.

[17] Vgl. Seyß-Inquart an Gürtner vom 9. 7. 1940, in: IfZ, FA 195/25.

[18] Vgl. Schreiben RJM an Reichshauptkasse vom 11. 11. 1940, in: IfZ, FA 195/23; Schreiben Klemm an Reichsjustizminister vom 10. 7. 1940, in: IfZ, FA 195/24.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

der Strafgerichtsbarkeit in den besetzten Niederlanden: „[. . .] wir sollen in den Niederlanden keine neue Gerichtsbarkeit aufbauen bzw. die Verwaltung der niederländischen Gerichtsbarkeit übernehmen, sondern diese nur politisch überwachen und steuern. Eine eigene Gerichtsbarkeit wird nur in Strafsachen aufgebaut und eine diesbezügliche Verordnung ist sozusagen fertig."[19]

In den besetzten Niederlanden sollte das Reichskommissariat auch über justitielle Angelegenheiten die „Aufsicht" führen. Bei Beibehaltung des geltenden Rechts sollten Rechtsverstöße von der bestehenden niederländischen Gerichtsbarkeit geahndet werden. Allein in (politischen) Strafsachen würde sich die Besatzungsmacht nicht auf die Kontrolle beschränken. Acht Tage nach diesem Schreiben wurde die Verordnung Nr. 52/40 „betreffend die deutsche Gerichtsbarkeit in Strafsachen" veröffentlicht.

Bis dahin galt, wie bereits in der Verordnung Nr. 3/40 festgelegt, daß die strafrechtlichen Organe der Niederlande unangetastet bleiben sollten. Mit der Verordnung Nr. 12/40 erhielten die deutschen Wehrmachtgerichte auch im Reichskommissariat justitielle Befugnisse bei der Verfolgung bestimmter Straftatbestände niederländischer Bürger. Artikel 11 der Verordnung Nr. 52/40 präsentierte der Öffentlichkeit ein SS- und Polizeigericht, das seine Anweisungen von dem in München residierenden Hauptamt SS-Gericht erhielt. Das SS- und Polizeigericht war in erster Linie ein Truppengericht, um Strafsachen von Angehörigen der SS und der deutschen Polizeidienste zu verhandeln. In zweiter Linie konnten vor diesem Gericht auch niederländische Bürger angeklagt werden, wenn sich die Straftat gegen diese Organisationen oder gegen deren Angehörige gerichtet hatte. In beiden Fällen konnte ein Strafverfahren vor einem SS- oder Polizeigericht erst dann eingeleitet werden, wenn Seyß-Inquart den entsprechenden Beschluß gefaßt hatte[20].

Mit derselben Verordnung Nr. 52/40 wurde die „ordentliche" deutsche Strafgerichtsbarkeit geschaffen. Sie wurde mit deutschen Berufsrichtern besetzt und war vollständig nach deutschem Vorbild geformt. Es sollte ein Landesgericht und ein Obergericht mit einer gemeinsamen Generalstaatsanwaltschaft geben, die sich zueinander verhielten wie ein Amtsgericht und ein Landgericht im Reich. Beim Landesgericht sprach ein einzelner Landesrichter, dem ein begrenzter Strafkatalog zur Verfügung stand, die Urteile[21]. Das Obergericht, mit drei Richtern besetzt, sollte zum einen als Erstinstanz fungieren mit der Befugnis, alle Strafen und Maßnahmen zu verhängen, und zum andern als Berufungsinstanz in Landesgerichtssachen. Außerdem konnte das Obergericht als Sondergericht auftreten[22].

---

[19] Seyß-Inquart an Gürtner vom 9. 7. 1940, in: Ebenda.

[20] Vgl. Nanno in't Veld, De SS en Nederland, Amsterdam 1976, S. 62; Moritz, Gerichtsbarkeit, S. 36–39.

[21] Der Landesrichter konnte folgende Strafen verhängen: Zuchthausstrafen bis 5 Jahre, Gefängnisstrafen, Festungshaft, Haft und Geldstrafen (allein oder zusammen mit zusätzlichen Strafen). Der Landesrichter war auch berechtigt, alle Maßnahmen „der Sicherung und Besserung" zu beschließen.

[22] Innerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs wurden von den Sondergerichten vor allem politische Gegner des Naziregimes abgeurteilt. Vgl. Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, S. 944ff.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Gemäß der Verordnung konnte der Reichskommissar die Beamten der Gerichte einstellen und auch entlassen. Die Umsetzung seiner Personalpolitik ließ Seyß-Inquart zu Beginn wahrscheinlich von Klemm erledigen, denn als Generalreferent für politische Strafsachen im Reichsjustizministerium kann es diesem nicht schwergefallen sein, geeignete Kandidaten zu finden. Selbstverständlich war es erforderlich, daß der Bewerber über gediegene justitielle Kenntnisse verfügte. Für Klemm selbst hatte jedoch die politische Ausrichtung des Betreffenden größere Bedeutung: Wiederholt verwies er auf das für eine Funktion bei der deutschen Justiz in den Niederlanden notwendige „politische Fingerspitzengefühl"[23].

Auf dem Gebiet der Gegnerbekämpfung bedeutete die Verordnung Nr. 52/40 auch eine Einschränkung des Zuständigkeitsbereichs der Feldgerichte der Wehrmacht. Fortan sollten militärische Gerichte nur dann Zivilpersonen bestrafen können, wenn die Straftat unmittelbar militärische Interessen verletzte. Diese Zuständigkeit war übrigens nicht zwingend, denn der Gerichtsherr sollte stets die Möglichkeit haben, die Strafsache an ein ziviles deutsches Gericht abzugeben.

Weiterhin machte die Verordnung ein Tätigwerden der SS- und Polizeigerichte von einer Entscheidung des Reichskommissars abhängig. Schließlich sollten die niederländischen Gerichte, nach dem Buchstaben der Verordnung Nr. 52/40, bei der Bekämpfung der Opposition kaum beteiligt werden. Dagegen hatte sich Seyß-Inquart die Möglichkeit geschaffen, in die niederländische Justiz einzugreifen. Das führte schnell zu Veränderungen unter den amtierenden niederländischen Juristen, jedoch nicht zu deren Beteiligung bei der Unterdrückung des zivilen Widerstands gegen die deutsche Besatzung.

Dies sollte vielmehr eine Aufgabe der noch aufzubauenden zivilen deutschen Strafgerichtsbarkeit sein. Deren Tätigkeit sollte sich auf zwei Gebiete konzentrieren: auf die Verfolgung von Straftatbeständen, begangen von Deutschen, und auf die Verfolgung jener Straftaten, die sich gegen die Besatzung sowie gegen die deutschen Interessen in den Niederlanden richteten. Landesgericht und Obergericht sollten, ohne Ansehen der Nationalität des Verdächtigen, für alle Strafsachen zuständig sein, bei denen der Besatzungsmacht oder deren Angehörigen Schaden zugefügt worden war.

In einem im Juni 1941 abgefaßten Bericht warf Kammergerichtsrat Werner Seiffert, Klemms Nachfolger, die Frage auf, ob die deutschen Justizbeamten im ersten Besatzungsjahr ihren Pflichten gebührend nachgekommen wären, die Klemm einst folgendermaßen definiert hatte: „Sie [die deutschen Beamten] sollten an ihrem Platz mithelfen, eine kraftvolle Verbrechensbekämpfung durchzuführen, die deutsche Autorität zu stützen, an den politischen Aufgaben der deutschen Besatzungsmacht mitzuarbeiten und in diesem Sinne eine vorbildliche Strafjustiz aufzubauen."[24]

---

[23] Klemm an Freisler vom 13. 3. 1941, und Freisler an Klemm vom 19. 3. 1941, in: IfZ, FA 195/23–25; vgl. auch Klemm an Freisler vom 5. 3. 1941, in: NIOD, arch. 33, ds. 6 (H. Koblitz); Klemm an Wimmer vom 3. 10. 1942, in: NIOD, arch. 20, ds. 12, mp. 5.

[24] Bericht über die Rechtsprechung der deutschen Gerichte vom 16. 6. 1941, in: NIOD, arch. 33, ds. 2, mp. b.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, daß den Gerichtsbeamten die Erfüllung dieses Auftrags in hervorragender Weise gelungen war. Ungeachtet dieses positiven Urteils waren der Aufbau und die Zuständigkeitsbereiche der deutschen Gerichtsbarkeit noch häufigen Veränderungen unterworfen, wobei exogene wie endogene[25] Faktoren eine Rolle spielten. So waren etwa in der Verordnung Nr. 52/40 zwei wichtige Aspekte der Gegnerbekämpfung nicht erwähnt worden. Es betraf einmal die Zuständigkeit bei Hochverrat und die Frage der Strafgerichtsbarkeit in Zeiten schwerer innerer Unruhen. Eine Lösung für beide Probleme schien seit dem Februarstreik 1941 dringend geboten. Während der Zeit des Streiks hatte der Wehrmachtbefehlshaber die „vollziehende Gewalt" vom Reichskommissar übernommen. Das hatte zur Folge, daß alle damals im Zusammenhang mit den Unruhen begangenen Straftaten vor ein Wehrmachtgericht kamen, das gegen eine große Zahl Beschuldigter Todesurteile fällte[26].

Obwohl diese außergewöhnliche Periode nur von kurzer Dauer war, verschwamm die Grenze zwischen zivilen und militärischen Amtsbereichen mehr und mehr. General Friedrich Christiansen übernahm (zwar nur zeitlich) die Befehlsgewalt, mit der Hitler den Reichskommissar ausgestattet hatte. Seyß-Inquart mußte dem Wehrmachtbefehlshaber den Vortritt lassen. Strafsachen politischer Opponenten wurden vor den Militärrichter gebracht, und das, obwohl doch eine deutsche zivile Strafgerichtsbarkeit speziell für Vergehen, die den deutschen Besatzungsinteressen schadeten, eingerichtet worden war!

Diese Einschränkung seiner Macht ließ den Reichskommissar nicht ruhen, und in den darauffolgenden Monaten erschien eine große Zahl von Bekanntmachungen mit Strafbestimmungen, die sich mit allen nur möglichen Formen von politischer Opposition beschäftigten[27]. In solchen Strafsachen sollte allein die zivile deutsche Gerichtsbarkeit zuständig sein. Ende Juli 1941 erschien die erste Ordnungsschutzverordnung, eine Zusammenfassung von schon geltenden Strafbestimmungen zur öffentlichen Ordnung und Sicherheit[28]. Außerdem enthielt diese Verordnung auch eine bemerkenswerte Änderung: In einer Reihe spezifisch militärischer Angelegenheiten war die Zuständigkeit von den militärischen auf die zivilen deutschen Richter übergegangen, was den Wünschen des Wehrmachtbefehlshabers und seines Stabs natürlich nicht entsprach[29]. Der Verordnungstext enthielt lediglich einige allgemeine Bestimmungen, die Widerstand gegen Maßnahmen der Wehrmacht mit Strafen belegten und den deutschen Militärrichter als zuständige Instanz anwiesen.

---

[25] Nach Hirschfeld, Bezetting en collaboratie, S. 30.

[26] Einige dieser Todeskandidaten wurden begnadigt. Vgl. Bekanntmachung des Wehrmachtbefehlshabers vom 26. Februar 1941, in: Trial of the major war criminals before the international military tribunal, Nuremberg 14 november 1945 – 1 october 1946, Bd. XXXVI, S. 705f., Dokument 224-F.

[27] Vo 68/41 vom 31. 3. 1941, in: Vobl. f. d. bes. niederl. Geb. 1941, S. 278–279; Vo 94/41 vom 19. 5. 1941, in: Ebenda, S. 364f.; Vo 95/41 vom 19. 5. 1941, in: Ebenda, S. 365–367.

[28] Vo 138/41 vom 25. 7. 1941, in: Ebenda, S. 560–590.

[29] Vgl. Seiffert an Rabl vom 2. 4. 1941, Abt. III WBN an Rabl vom 5. 4. 1941, Rabl an Seiffert vom 7. 4. 1941, und Rabl an Wimmer vom 16. 4. 1941, in: NIOD, arch. 21, ds. 11, mp. 2a.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Dies waren nicht die einzigen Maßnahmen Seyß-Inquarts nach den Ereignissen von Februar 1941. Als Antwort auf die zu dieser Zeit aufgetretenen Probleme war eine Verordnung des Reichskommissars zur Verhängung des Verwaltungsstandrechts erschienen[30]. Zu Beginn des Februarstreiks hatte General Christiansen die Maßnahmen zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit an sich gezogen. Sobald sich aber zeigte, daß keine spezifisch militärischen Interessen tangiert waren, delegierte er die Strafsachen an die Sipo. Obwohl diese die Ordnung schnell wiederherstellte, war der Befehlshaber der Sipo und des Sicherheitsdienstes (BdS) in den Niederlanden mit der bestehenden Regelung überhaupt nicht einverstanden. Nach seiner Auffassung war es vollkommen undeutlich, welche Behörden während des Ausnahmezustands wofür zuständig sein sollten. Deshalb drängte der BdS auf striktere Vorschriften.

Seinen Wünschen entsprechend erschien noch keine drei Wochen nach dem Ende des Streiks eine Verordnung, die Seiffert als „Mobilmachungsbefehl der Zivilverwaltung" umschrieb[31]: Bei inneren Unruhen sollte nicht mehr der Wehrmachtbefehlshaber, sondern der Reichskommissar weisungsbefugt sein. Seyß-Inquart erhielt die Befugnis, das zivile Standrecht auszurufen. Die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit oblag dann dem Höheren SS- und Polizeiführer. Ein jeder, der vorsätzlich an einem Aufruhr teilnahm, sollte sich vor einem Standgericht verantworten, also nicht vor dem Feldgericht der Wehrmacht, sondern vor dem zivilen Obergericht.

Am Jahreswechsel 1941/42 begann sich eine erneute Machtverschiebung bei der Zuständigkeit für die Strafverfolgung in der Zeit des Ausnahmezustands abzuzeichnen. In jenen Tagen begannen die Besprechungen Seyß-Inquarts mit dem Chef des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) Reinhard Heydrich, mit Justizstaatssekretär Roland Freisler und mit mehreren Spitzenbeamten der Besatzungsverwaltung. Man wollte untersuchen, welche Möglichkeiten es gab und ob es zweckmäßig sei, in den Niederlanden anstelle des zivilen Standrechts das Polizeistandrecht einzuführen. Zu Beginn seiner Tätigkeit hatte Seyß-Inquart dies noch von sich gewiesen, weil er meinte, daß die bestehenden Regelungen ausreichten[32]. Im Verlauf des Jahres griff er den Gedanken wieder auf und führte das Polizeistandrecht ein. Dabei sollte anstelle des Obergerichts ein SS-Gericht als Standgericht fungieren. Der Generalkommissar für das Sicherheitswesen und Höhere SS- und Polizeiführer Hanns Albin Rauter erhielt die Ernennungsbefugnis für den Präsidenten und die Beisitzer und konnte darüber hinaus dem Standgericht, im Hinblick auf die Einleitung eines Verfahrens bzw. auf dessen Einstellung, Anweisungen erteilen[33].

---

[30] Vo 55/41 vom 19. 3. 1941, in: Vobl. f. d. bes. niederl. Geb. 1941, S. 190–193.

[31] Brief Seiffert an Hauptabteilung Innere Verwaltung vom 10. 2. 1942, in: NIOD, arch. 33, ds. 12, mp. g.

[32] Vgl. Brief Seyß-Inquart an Heydrich vom 27. 1. 1942, in: NIOD, arch. 33, ds. 13, mp. c.

[33] Vo 1/43 vom 1. 5. 1943, in: Vobl. f. d. bes. niederl. Geb. 1943, S. 2–70; vgl. Brief Spanner an Beyl vom 24. 11. 1942, Erläuterungen von Beyl vom 28. 11. 1942, und Brief Himmler an Seyß-Inquart vom 3. 12. 1942, in: NIOD, arch. 21, ds. 35, mp. IV E und ds. 36, mp. II, IV.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Die Motive, die hinter diesen Entscheidungen lagen, werden nicht ganz deutlich. Möglicherweise sah Seyß-Inquart in der zunehmenden Unruhe unter der niederländischen Bevölkerung Grund genug, um Rauter mit mehr Macht auszustatten. Es ist auch möglich, daß der Reichskommissar bei genauerer Untersuchung zu der Überzeugung kam, die „reguläre" deutsche Strafgerichtsbarkeit solle nicht mit den „außerordentlichen" standrechtlichen Verfahren verquickt werden, um den Anstrich von Legalität zu erhalten. Auch die fortwährende Arbeitsüberlastung der regulären Gerichte, die Seyß-Inquart wahrscheinlich bekannt war, konnte seine Entscheidung mit beeinflußt haben. Ebenso könnte darin eine Einflußnahme Himmlers und seiner Leute zu sehen sein.

Der erste Ansatz zu einer gesetzlichen Regelung des Standrechts und der Erlaß einer Reihe von Strafbestimmungen auf dem Gebiet der Gegnerbekämpfung waren zwei direkte Folgen des Februarstreiks. Doch lassen sich auch indirekte Folgen erkennen. Während und unmittelbar nach dem Februarstreik hatte die deutsche Polizei in Amsterdam zahlreiche Kommunisten festgenommen. Zweiundzwanzig von ihnen wurden von der Sipo der deutschen Staatsanwaltschaft übergeben. Sie wurden verdächtigt, für die verbotene kommunistische Partei der Niederlande (CPN) tätig gewesen zu sein. Unterstützung der CPN und Beteiligung am Streik mußten nach Auffassung des deutschen Oberstaatsanwalts Ludwig Oegg als organisierte Übertretung der deutschen Gesetze über Parteiverbot und der Nürnberger Gesetze geahndet werden. Beide Gesetze waren grundlegend für die nationalsozialistische Herrschaftspraxis; Handlungen, die sich dagegen richteten, mußten zwangsläufig als Vorbereitung zum Hochverrat erscheinen. Die Verbreitung des kommunistischen Parteiblatts „De Waarheid" konnte somit als eine solche vorbereitende Aktion angesehen werden.

Auf den Oberstaatsanwalt Oegg warteten jedoch noch Schwierigkeiten, denn nach ihrem Wortlaut schien die Verordnung Nr. 52/40 eine Aburteilung durch das Obergericht auszuschließen, weil dieses hinsichtlich seiner Kompetenz mit einem Landgericht in Deutschland offiziell gleichgestellt war. Das bedeutete, daß das Obergericht in Hochverratsangelegenheiten gegen Zivilpersonen nicht tätig werden konnte. Zur Aburteilung solcher Straftaten war allein der Volksgerichtshof in Berlin befugt, der auch bereits einige Strafsachen gegen Niederländer übernommen hatte. Dabei ging es fast ausschließlich um Landesverrat und Spionage, die häufig im Auftrag des englischen oder französischen Nachrichtendienstes vor Beginn des deutschen Angriffs verübt worden waren[34]. Im Sinne einer präventiven Wirkung des Strafrechts war es in den besetzten Niederlanden jedoch üblich, in der Nähe des Ortes, wo die Straftat begangen worden war, das Gerichtsverfahren durchzuführen. Daher schien es Oegg

[34] Vgl. NIOD, arch. 206, ds. 5, doc. 1146-2-678 (dossier 2 J 275/38 g); ds. 7, doc. 1361-1-1500 (dossier 2 J 333/40 g); ds. 8, doc. 1361-1-5425 (dossier 1 J 252/40 g); ds. 8, doc. 1361-1-6320 (dossier 2 J 319/40 g); ds. 8, doc. 1361-1-6344 (dossier 1 J 178/39 g); arch. 215, ds. 15, dossier 11 J 122/35 g, dossier 9 J 759/37, dossier 1 J 217/40; ds. 16, dossier 9 J 25/38; ds. 17, dossier 1 J 47/39 g; ds. 18, dossier 14 J 140/34, dossier 9 J 125/39 g; ds. 19 B, dossier 1 J 185/40 g.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

weder sinnvoll noch erwünscht, die Hochverratsfälle aus den Niederlanden an den Volksgerichtshof in Berlin zu überweisen[35].

Seyß-Inquart legte das Problem Reichsminister Lammers vor. Die Niederlande bräuchten, so der Reichskommissar in seinem Schreiben vom 22. Juli 1941, eine andere Regelung als die im Generalgouvernement und Protektorat Böhmen-Mähren: „Was die Behandlung dieser Hochverratsfälle in der Praxis betrifft, so glaube ich, daß diejenigen Verfahren, die in ihrem Umfang über den Bereich der Niederlande hinausgehen [. . .], dem Volksgerichtshofe überlassen werden sollen. Wenn es sich hingegen um Tatbestände handelt, die sich nur innerhalb des niederländischen Raumes abgespielt haben, würde ich es für zweckmäßig halten, wenn die Aburteilung durch die deutschen Gerichte in den Niederlanden erfolgt."[36] Dementsprechend instruierte Seyß-Inquart seine Richter in den besetzten Niederlanden. Fürs erste sollten alle Hochverratsfälle dem Oberreichsanwalt am Berliner Volksgerichtshof übergeben werden, so daß dieser entscheiden konnte, welche Strafsachen er verfolgen wollte. Die übrigen Fälle sollte das Obergericht in den Niederlanden übernehmen.

Mittlerweile hatte Lammers das Problem dem RJM vorgelegt. Dieses kam am 20. August[37] ebenfalls zu dem Schluß, daß nur der Volksgerichtshof in Berlin befugt sei, sich mit Hochverratsfällen zu befassen, auch wenn die Taten von Bürgern nichtdeutscher Nationalität im Ausland begangen worden seien. Dabei berief man sich auf die Geltungsbereichsverordnung vom 6. Mai 1940[38]. Der einzige Vorbehalt, den diese Verordnung bezüglich einer Aburteilung durch den Volksgerichtshof machte, war, daß ein ausdrücklicher Auftrag vom Reichsministerium für Justiz vorliegen müsse. Lag dieser vor, sollte das Strafverfahren vor den Volksgerichtshof kommen. Falls der Minister dies ablehne, könne Seyß-Inquart die Angelegenheit an das deutsche Obergericht in den besetzten Niederlanden überweisen oder, als dritte Möglichkeit, die Beschuldigten der niederländischen Justiz übergeben. Grundsätzlich solle das deutsche Strafrecht gelten, es sei denn, dies führe zu einer unverhältnismäßig schweren Bestrafung. Erst drei Wochen nach dem Ausstellungsdatum (8. September 1941) leitete Hans Heinrich Lammers, der Chef der Reichskanzlei, diesen Brief an Seyß-Inquart weiter[39]. In seinem Begleitschreiben stimmte er der vom RJM vorgeschlagenen Regelung zu.

Da inzwischen aber mehr als anderthalb Monate verstrichen waren, hatte der Reichskommissar inzwischen selbst die Initiative ergriffen. Am 22. August erging der Auftrag an Oegg, gegen die zweiundzwanzig Häftlinge aus Amsterdam eine Anklageschrift vorzubereiten, die neun Tage später vorlag. An dem Tag, da über Lam-

[35] Vgl. Brief Oegg an den Generalkommissar für Verwaltung und Justiz vom 8. 7. 1941, in: NIOD, arch. 33, ds. 15 d; Urteil O 4/41 (18. 9. 1941) in: NIOD, arch. 35, ds. 5.

[36] Seyß-Inquart an Lammers vom 22. 7. 1941, in: NIOD, arch. 33, ds. 15, mp. d.

[37] Vgl. Brief RJM an RMdI und Chef der Reichskanzlei vom 20. 8. 1941, und Vermerk RMdI vom 4. 9. 1941, in: IfZ, MA 1563, Nürnberger Dokument NG-1475.

[38] Geltungsbereichsverordnung vom 6. 5. 1940, in: RGBl. I, S. 754.

[39] Vgl. Brief RMdI an Seyß-Inquart vom 8. 9. 1941, in: IfZ, MA 1563, Nürnberger Dokument NG-1475.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

mers die Auffassung des RJM in Den Haag eintraf, eröffnete das Obergericht das Verfahren. Zehn Tage später wurde das Urteil verkündet. Die meisten Angeklagten wurden der Vorbereitung zum Hochverrat für schuldig befunden, doch keiner wurde deswegen zum Tode verurteilt[40].

Seyß-Inquart war in diesem Fall also ohne die Zustimmung Berlins vorgegangen. In einem kurzen Telegramm hatte Seyß-Inquart Lammers lediglich darüber in Kenntnis gesetzt, daß „in der nächsten Woche vor dem deutschen Gericht gegen Amsterdamer Kommunisten ein Hochverratsprozeß durchgeführt werden wird. Die beschleunigte Erledigung des Falles ist aus innerpolitischen Gründen nötig. In Hinkunft wird die kommunistische Betätigung als Feindbegünstigung durch die Militärgerichte abgeurteilt werden."[41]

Durch eine Bekanntmachung in den niederländischen Zeitungen bestätigte der Reichskommissar seine Absicht, kommunistische Aktivitäten als „Begünstigung des Feindes" vor Militärgerichten verhandeln zu lassen. Hier hieß es, daß alle kommunistischen Aktivitäten als Begünstigung der Sowjetunion betrachtet würden, da Deutschland seit dem 22. Juni 1941 gegen diese Krieg führe[42].

„Feindbegünstigung" war eine strafbare Handlung, die nach militärischem Gesetz allein von deutschen Militärrichtern abgeurteilt werden durfte. Juristisch gesehen war daher nichts gegen Seyß-Inquarts Beschluß einzuwenden. Trotzdem stieß die vorgeschlagene Konstruktion nicht überall auf Zustimmung. In erster Linie führte die Zuerkennung von Kompetenzen an die Wehrmachtgerichte zu Reibungen mit der SS- und Polizeiführung. Obwohl Heydrich später halbwegs einlenkte und eine neue Regelung akzeptierte, nach der verhaftete Kommunisten zum Tode verurteilt oder in Konzentrationslager eingewiesen werden sollten, reagierte er zunächst ausgesprochen heftig[43]. In deutlicher Sprache ließ er Anfang September 1941 den BdS wissen, „daß unter keinen Umständen in irgendeiner Form das Begehren der Wehrmacht, die kommunistische Betätigung als Feindbegünstigung zu bezeichnen, unterstützt werden darf. Die Bekämpfung insbesondere der kommunistischen Bewegung ist allein Angelegenheit der Sipo und des Sicherheitsdienstes und gegebenenfalls der sicherheitspolizeilichen Standgerichte."[44]

Auch bei den betroffenen Dienststellen des Reichskommissariats dürfte der Vorgang nicht auf Zustimmung gestoßen sein. Die Überweisung von Strafsachen gegen kommunistische Zivilpersonen an Wehrmachtgerichte kollidierte mit einem zentralen Grundsatz des Reichskommissariats: der Trennung von zivilem und militärischem Bereich, die gerade für die Praxis des Strafrechts gelten sollte. Der Kampf gegen „interne Feinde" war nicht primär eine militärische Frage: Gerade für die Verfol-

[40] Vgl. Urteil O 4/41 vom 18. 9. 1941, in: NIOD, arch. 35, ds. 5.

[41] Telex Seyß-Inquart an Lammers vom 3. 9. 1941, in: IfZ, MA 1563, Nürnberger Dokument NG-1475.

[42] De Telegraaf vom 6. 9. 1941.

[43] Vgl. Fernschreiben (FS) RSHA IV an Harster vom 10. 9. 1941 und Vermerk Harsters vom 30. 9. 1941, in: NIOD, arch. 77–85, ds. 96, mp. 157 a.

[44] FS RSHA IV an Harster vom 10. 9. 1941, in: Ebenda.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

gung der politischen Gegner war ja eigentlich die zivile deutsche Strafgerichtsbarkeit eingesetzt worden.

Aus ähnlichen Erwägungen war Seyß-Inquarts Maßnahme bemerkenswerterweise bei den Mitgliedern des Führungsstabs beim Wehrmachtbefehlshaber Niederlande auf großen Widerstand gestoßen. Das lag an dem außerordentlich hohen Druck, dem die in den Niederlanden stationierten Wehrmachtseinheiten ausgesetzt waren. So hatte am 16. September 1941 das OKW den Wehrmachtbefehlshabern in den besetzten Gebieten befohlen, alle gegen die Besatzungsmacht gerichteten Aktivitäten mit der Erschießung von 50 bis 100 kommunistischen Geiseln zu vergelten. Sollte eine Strafsache gegen Kommunisten ausnahmsweise doch vor ein Militärgericht kommen, dann sei nur das Todesurteil angemessen[45]. Angesichts der Strukturen im Reichskommissariat konnte Wehrmachtbefehlshaber Christiansen mit diesem Befehl nicht viel anfangen, aber Seyß-Inquart hatte nun ein Verfahren eingeführt, das militärischen Einheiten ebenfalls eine wichtige Rolle bei der Gegnerbekämpfung zuwies. Der Wehrmacht drohte damit eine erhebliche Belastung. Anfang Oktober informierte sie das Reichskommissariat, daß die militärischen Einheiten in den besetzten Niederlanden zu schwach seien, um alle Kommunisten aufzuspüren, und daß die Militärgerichte auch nicht über genügend Personal verfügten, um diese Strafsachen zu bearbeiten[46].

Aufgrund der genannten Einwände wurde im Oktober 1941 beschlossen, das Verfahren etwas abzuändern: Der Militärrichter sollte in Zukunft kommunistische Zivilpersonen nur verurteilen, wenn „zweifelsfrei" feststand, daß es sich um „Begünstigung des Feindes" handelte; alle übrigen Strafsachen gegen Kommunisten sollten der deutschen Generalstaatsanwaltschaft vorgelegt werden. Diese konnte bei begründetem Verdacht ein strafrechtliches Verfahren einleiten oder, wenn keinerlei Interesse an einer Verfolgung bestand, den Verdächtigen wieder der Sipo übergeben[47].

Gleichzeitig mit diesen Besprechungen ließ Seyß-Inquart eine Verordnung „zur Bekämpfung von Sabotagehandlungen" vorbereiten[48]. Das geschah sehr überstürzt. Sofort nach Erhalt nahmen die Adressierten Stellung zu der übersandten Fassung. Anfänglich erwähnte der Text unverhohlen, daß diese Verordnung im Rahmen des Kampfes gegen den Kommunismus erfolgte. Der endgültige Text sprach dann ganz allgemein von „einem Kampf gegen die feindlichen Mächte"[49]. Mit Verordnung Nr. 195/41 erhielt das Sondergericht die Befugnis, ausschließlich Strafsachen abzuurteilen, die dazu geeignet waren oder Anlaß gaben, die öffentliche Ordnung oder die Sicherheit des öffentlichen Lebens in Gefahr zu bringen. Diese dehnbare Straftatbestandsumschreibung hieß Sabotage. Auf dieses Vergehen stand im Prinzip die Todesstrafe.

---

[45] Vgl. Erlaß Keitel betr. kommunistische Aufstandsbewegungen in den besetzten Gebieten vom 16. 9. 1941, in: NIOD, coll. 264, N 50/1, doc. PS 389.

[46] Vgl. Brief Seiffert an Wimmer vom 17. 10. 1941 und Konzept eines Briefes von Seiffert an den Generalkommissar z. b. V (25. 10. 1941), in: NIOD, arch. 33, ds. 15, mp. d.

[47] Ebenda.

[48] Brief Seiffert an die Abteilung Rechtsetzung vom 1. 10. 1941, in: NIOD, arch. 21, ds. 18, mp. 10.

[49] Vo 195/41 vom 16. 10. 1941, in: Vobl. f. d. bes. niederl. Geb. 1941, S. 835f.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Hatte es in den Sommermonaten des Jahres 1941 noch den Anschein gehabt, als würden das Obergericht und der Berliner Volksgerichtshof eine herausragende Rolle bei der Verfolgung der niederländischen Kommunisten spielen, so wurde nach dem 22. Juni dieser Plan bereits wieder geändert. Fortan sollten die deutschen Wehrmachtgerichte in den besetzten Niederlanden Strafsachen gegen Kommunisten behandeln, die jetzt unter die Strafbestimmung der „Begünstigung des Feindes" fielen. Berlin solle über laufende Hochverratsfälle informiert werden, aber durch die Wegnahme der Strafsachen gegen Kommunisten war die Rolle des Volksgerichtshofs bei der Gegnerbekämpfung in den besetzten Niederlanden marginalisiert[50]. Auch die deutsche zivile Strafgerichtsbarkeit wurde ausgeschaltet.

Mitte Oktober 1941 schien diese Konstruktion unüberwindliche Schwierigkeiten aufzuwerfen. Nun sollte die Wehrmachtjustiz sich mit denjenigen Strafsachen gegen Kommunisten befassen, bei denen mit Sicherheit Feindbegünstigung vorlag. Alle übrigen Fälle sollten an die deutsche Staatsanwaltschaft in 's-Gravenhage fallen. Verdächtige, deren Verfolgung die Staatsanwaltschaft nicht für opportun hielt, wurden der Sipo übergeben: Auf sie wartete meistens die Einweisung in Lager. Die Strafsachen gegen die übrigen Angeklagten wurden den zivilen deutschen Strafrichtern übertragen. Die hieran anknüpfende Verordnung Nr. 195/41 bestimmte das Sondergericht als die einzige zulässige Instanz.

Diese Entwicklung verdeutlicht, wie sehr die deutsche Gegnerbekämpfung zunehmend zersplitterte. Keines der betroffenen Justizorgane verschwand nämlich gänzlich von der Bildfläche. Mit restriktiveren Befugnissen als zuvor ausgestattet, setzten die Instanzen ihre Tätigkeit fort, und zwar in der ganzen restlichen Phase der Besetzung.

Die Bedeutung des Volksgerichtshofs in den besetzten Niederlanden sank erheblich. Aufgrund des überlieferten Archivmaterials kann festgestellt werden, daß die Zahl der niederländischen Staatsangehörigen, die vor dem Volksgerichtshof standen, relativ klein war. Häufig ging es dabei um Delikte, die in den dreißiger Jahren begangen worden waren. Die Mehrzahl der Angeklagten wurde beschuldigt, zu jener Zeit Spionagetätigkeit betrieben zu haben[51]. Eine andere Gruppe Beschuldigter aus den Niederlanden kam vor den Volksgerichtshof, weil sie in einem gemeinsamen Verfahren gegen Verdächtigte anderer Nationalität vor Gericht standen[52]. Auch in diesen

[50] Nicht berücksichtigt sind hierbei die Strafsachen gegen Niederländer, die im Rahmen des Nacht- und Nebel-Erlasses in einem späteren Stadium der Besetzung vor den Volksgerichtshof gestellt wurden. Vgl. Anm. 58.

[51] Vgl. NIOD, arch. 206, ds. 7, doc. 1361-1-1498 (dossier 2 J 169/41 g); doc. 1361-1-1729 (dossier 2 J 227/44 g); doc. 1361-1-3486 (dossier 1 J 192/40 g); doc. 1361-1-3583 (dossier 4 J 749/44); doc. 1361-1-3746 (dossier 6 J 171/37 g); NIOD, arch. 214, Personakten J. Bruintjes (dossier 1 J 465/41 g); C. de Haas (dossier 1 J 219/40 g); M. Liebregt (dossier 2 J 445/40 g); NIOD, arch. 215, ds. 15, dossier 2 J 318/40 g; ds. 16, dossier 1 J 650/42 g, dossier 2 J 631/41 g; ds. 17, dossier 2 J 156/42 g; ds. 18, dossier 1 J 352/41 g; dossier 1 J 663/42 g; ds. 19 B, dossier 9 J 237/40, dossier 2 J 294/40 g; ds. 20 B, dossier J 67/42 g, dossier 1 J 128/40 g. Vgl. auch IfZ, Kollektion „Hochverrat als Widerstand", MF 580, dossier 10 J 239/40.

[52] Vgl. NIOD, arch. 215, ds. 15, dossier 2 J 453/40 g, dossier 3 J 1014/43 g, dossier 9 J 292/41 g; ds. 16, dossier 1 H 15/44, dossier 1 J 290/38 g; ds. 18, dossier 1 J 129/40 g; ds. 20 B, dossier 9 J

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Fällen ging es meistens um Hoch- oder Landesverrat. Schließlich gab es noch einige Niederländer, die sich in Deutschland aufhielten und dort strafbare Handlungen begangen hatten, die der Volksgerichtshof an sich ziehen konnte[53].

Auch die deutsche Militärgerichtsbarkeit verlor in den besetzten Niederlanden immer mehr an Bedeutung. Das Reichskriegsgericht in Deutschland verhandelte während des Krieges noch einige Fälle von Militärspionage aus der Vorkriegszeit. 1942 wurden noch ca. fünfzig Mitglieder illegaler Militärorganisationen vom Reichskriegsgericht verurteilt. Danach ist die Rolle dieses höchsten Militärgerichts bei der Bekämpfung des politischen Widerstands in den Niederlanden bedeutungslos[54].

Obwohl die auf niederländischem Territorium eingerichteten Wehrmachtgerichte anfangs noch regelmäßig Urteile gegen niederländische Zivilpersonen fällten, wurde auch dies eingeschränkt – bis auf jene Vergehen, welche die Wehrmacht direkt betrafen. Allerdings bestand auch bei diesen militärischen Straftatbeständen für das deutsche Militärgericht nur dann die Pflicht zur Strafverfolgung, wenn der Gerichtsherr dazu den Auftrag erteilt hatte, so daß die Feldgerichte immer weniger die geringfügigen militärischen Delikte verhandelten[55].

Demzufolge wuchs die Arbeitslast der zivilen deutschen Gerichte, was indirekt auch mit dem zunehmenden Druck auf die niederländische Bevölkerung und dem sich wiederum verstärkenden zivilen Ungehorsam zusammenhing. Der Versuch, diese Entwicklung zu pönalisieren und so aufzuhalten, sorgte bei den Strafrichtern für zusätzliche Arbeit. Die Belastung der deutschen Gerichtsbarkeit war anfänglich insbesondere im Stadium der Voruntersuchung bedeutend höher als erwartet und vorhersehbar[56]. Fürs erste behalf man sich mit zusätzlichem Personal: Einige Verwaltungsbeamte und gleich fünf Staatsanwälte sollten Abhilfe schaffen. Als sich heraus-

---

291/41 g. Vgl. auch IfZ, Kollektion „Hochverrat als Widerstand", MF 456 f., dossier 9 J 15/41, MF 446, dossier 9 J 9/43.

[53] Vgl. NIOD, arch. 215, ds. 15, dossier 5 J 1636/44; ds. 16, dossier 5 J 453/44; ds. 17, dossier 8 J 390/42; ds. 18, dossier 1 J 177/44, dossier 2 J 468/43; ds. 19 A, dossier 8 J 402/42 g, dossier 8 J 95/43; ds. 20 A, dossier 2 J 204/44 g, dossier 5 J 407/44; ds. 20 B, dossier 3 J 509/42 g.

[54] NIOD, arch. 205, mp. 4, StPL 4. Sen. 81/43; StPL 4. Sen. 68/43; StPL (HLS) III 17/42; StPL (HLS) IV 25/42; StPL (HLS) III 56/42 t/m 60/42; StPL (RKA) III 65/42; StPL (HLS) IV 75/42; StPL (HLS) II 8/42. Siehe auch Norbert Haase, das Reichskriegsgericht und der Widerstand gegen die nationalsozialistische Herrschaft. Katalog zur Sonderausstellung der Gedenkstätte Deutscher Widerstand, Berlin 1993, S. 200–217.

[55] Es ist plausibel, daß dies mit Zustimmung des OKW geschah. Bei der Überweisung an deutsche Zivilrichter verwies das betreffende Feldgericht häufig explizit auf einen Erlaß des OKW [OKW-Erlaß 14 n WR (I/3) / 2758/42 vom 24. 11. 1942]. Dafür spricht auch ein nicht datiertes Dokument des Ersten Staatsanwalts Dr. Rebmann, in dem die an die deutsche Staatsanwaltschaft abgegebenen Fälle aufgeführt sind. Vgl. NIOD, arch. 37, 2 StA 2758/42; 2 StA 135/43; 2 StA 674/43; 2 StA 2933/43; arch. 37, ds. 8, map 52 enthält das nicht datierte Schreiben Rebmanns.

[56] Bereits Ende Dezember 1940 waren 3500 Strafsachen der Generalstaatsanwaltschaft übergeben; ein halbes Jahr später waren es bereits 8000. Vgl. Klemm an Präsidialabteilung vom 23. 12. 1940, in: NIOD, arch. 33, ds. 7 (Frl. Schormann); Piesbergen an RJM vom 30. 12. 1940, in: NIOD, arch. 20, ds. 27, mp. 2 (62577); Tätigkeitsbericht von Oberstaatsanwalt Dr. L. Oegg (6. 1941), in: Ebenda, ds. 26, mp. 8 (62216).

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

stellte, daß das nicht ausreichte, griff die Besatzungsmacht zu anderen Maßnahmen: Ausweitung des Opportunitätsprinzips, Ausbau der Möglichkeiten, Strafsachen an die niederländische Justiz zu übertragen, Einrichtung von niederländischen Sondergerichten, unter die auch die Friedensrichter und der Friedensgerichtshof für kleinere politische Strafsachen fielen[57].

Dieser letzte Typus der Strafgerichtsbarkeit begann seine Arbeit um die Mitte des Jahres 1941. Damit waren die deutschen Besatzer noch einen Schritt weitergegangen. Durch die Einführung der Friedensrechtsprechung wurde die niederländische Justiz explizit in die von deutscher Seite geführte Bekämpfung der politischen Opposition einbezogen.

Das Bild der Parzellierung ergibt sich auch durch den zunehmenden Einsatz anderer repressiver Maßnahmen, die außerhalb der regulären Strafprozesse standen. Diese basierten nicht auf veröffentlichten Gesetzen oder Verordnungen, sondern häufig auf „internen Dienstanweisungen" oder geheimen Erlassen. Von Anfang an hatte die deutsche Sipo die Möglichkeit, politische Gegner in Schutzhaft zu nehmen, eine Regelung, die in keiner gesetzlichen Anordnung auftaucht. Nach dem Angriff auf die Sowjetunion wurden Maßnahmen dieser Art weiter forciert.

Nicht einmal drei Monate später führte Hitler über das OKW mit dem Nacht-und-Nebel-Erlaß eine neue politische Richtlinie ein: Bewohner der besetzten Gebiete, die verdächtigt wurden, die „Sicherheit und Schlagfertigkeit" der Besatzungsmacht zu gefährden, sollten entweder zum Tode verurteilt oder nach Deutschland deportiert werden, wo sie nach ihrer möglichen Verurteilung inhaftiert werden sollten. Jeder Kontakt zur Außenwelt hatte dabei zu unterbleiben[58]. Wie beim Erlaß vom 16. September 1941 war das Reichskommissariat jedoch der Ansicht, nicht an diese Richtlinien des OKW gebunden zu sein[59]. Das seit Oktober 1941 übliche Verfahren, wonach Angehörige dieser Straftäterkategorie von einem deutschen Gericht in den Niederlanden verurteilt oder zur Sipo abgeschoben wurden, blieb bis 1944 in Kraft. Erst nachdem das OKW dieses Vorgehen kritisiert hatte, ging man dazu über, die Richtlinien des Nacht-und-Nebel-Erlasses auszuführen[60]. Der Erlaß hatte jedoch für die Niederlande längst nicht diese Bedeutung wie für die anderen besetzten Gebiete[61].

---

[57] Vgl. Vo 38/42 vom 14. 4. 1942, in: Vobl. f. d. bes. niederl. Geb. 1942, S. 190f.; Vo 123/41 vom 5. 7. 1941, in: Ebenda 1941, S. 522f.; Vo 156/41 vom 12. 8. 1941, in: Ebenda, S. 664–671.

[58] Richtlinien für die Verfolgung von Straftaten gegen das Reich oder die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten vom 7. 12. 1941, in: NIOD, coll. 264, mp. 52/1, NOKW-233.

[59] Vgl. Vermerk für Herrn Staatssekretär Dr. Wimmer von Kurt Rabl vom 19. 2. 1942, in: NIOD, arch. 21, ds. 36, map II, IV.

[60] Vgl. Vermerk über die Besprechung am 20. 1. 1944 betr. Nacht- und Nebelfragen von Gaykow vom 20. 1. 1944, in: NIOD, arch. 33, ds. 12, mp. u; Hülle (OKW-Rechtsabteilung) an von Ammon vom 1. 6. 1943 und Mettgenberg an Reichskanzlei vom 10. 11. 1943, in: NIOD, arch. 264 OCCWC, N 52/1, NG 204, NG 210.

[61] Vgl. Lothar Gruchmann, „Nacht- und Nebel"-Justiz. Die Mitwirkung deutscher Strafgerichte an der Bekämpfung des Widerstandes in den besetzten westeuropäischen Ländern 1942–1944, in: VfZ 29 (1981), S. 342ff.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Zwei andere außergesetzliche Maßnahmen, diesmal von Seyß-Inquart, ermöglichten dem Polizeistandgericht, auch außerhalb der Perioden des verhängten Standrechts aktiv zu werden. Der Reichskommissar hatte bestimmt, daß ab Spätsommer 1943 Strafsachen gegen politische Saboteure nicht mehr vor das Sondergericht, sondern vor das Polizeistandgericht gebracht werden sollten. Ein halbes Jahr später erging die gleiche Weisung für schwere Vergehen gegen die Rationierungsgesetze und die Lebensmittelversorgung[62]. Die Überweisungen konnten im übrigen nur nach Rücksprache mit der Abteilung Justiz erfolgen[63].

Im Juli 1944 eröffnete Hitlers Befehl „Zur Bekämpfung von Terroristen und Saboteuren in den besetzten Gebieten" die letzte Phase der Gegnerbekämpfung[64]. Gegen Sabotage, mittlerweile ein Synonym für jede Form des politischen Widerstands in den besetzten Gebieten, sollte in Zukunft so vorgegangen werden, daß die auf frischer Tat ertappten Täter „sofort an Ort und Stelle" zu erschießen seien. In allen übrigen Fällen solle statt des deutschen Richters die Sipo eingeschaltet werden. Der Befehl räumte der Sipo bei ihrem Kampf gegen die politische Opposition noch mehr Freiheiten ein. Dabei überwog das Moment der Vergeltung und Abschreckung: Geiselnahme, Abbrennen von Häusern, willkürliche Hinrichtungen als Vergeltung für Anschläge gegen Deutsche[65]. Am 4. September 1944 verhängte Seyß-Inquart den Ausnahmezustand. Zwei Bekanntmachungen, eine von Seyß-Inquart, die andere von Rauter, verdeutlichten, was damit gemeint war: Wer Widerstand leistete, sollte zum Tode verurteilt werden; bei jeder Zusammenrottung von mehr als fünf Personen sollte von der Schußwaffe Gebrauch gemacht werden; nach acht Uhr abends galt eine Ausgangssperre[66].

Diese Radikalisierung mußte jede Form einer geregelten deutschen Strafgerichtsbarkeit bei der Gegnerbekämpfung zurückdrängen. Deren Rückzug geschah nicht abrupt und war auch nicht vollständig. Schrittweise, in dem Maße, wie die Aussichten auf einen deutschen Sieg schwanden und der Widerstand der niederländischen Bevölkerung zunahm, wurde es als immer weniger sinnvoll angesehen, die Strafjustiz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung einzusetzen: Der Strafprozeß war kostspielig, zeitraubend, und die harten Strafen hatten keine abschreckende Wirkung.

Trotzdem setzten die zivilen deutschen Strafgerichte ihre Tätigkeit bis zum Ende der deutschen Besatzungsherrschaft auf niederländischem Boden fort. Das Landesgericht behandelte weiterhin Bagatellsachen, das Obergericht wichtige und das Sondergericht die wichtigsten Fälle. Insgesamt gingen bei der Generalstaatsanwaltschaft

---

[62] Vgl. Interne Dienstanweisung von Seyß-Inquart an Wimmer, Rauter, Fischböck, Ritterbusch, Bene und Piesbergen vom 22. 2. 1944, und Brief der Abteilung Rechtsetzung an Härtel, Stüler, Joppich, Krug und Naumann vom 26. 2. 1944, in: NIOD, arch. 21, ds. 55.

[63] Vgl. Brief Böttcher an Wimmer/Seyß-Inquart vom 9. 6. 1943, und Brief Seyß-Inquart an Lammers vom 11. 6. 1943, in: NIOD, arch. 33, ds. 14, mp. a en b; ds. 17 mp. e.

[64] Erlaß des Führers zur Bekämpfung von Terroristen und Saboteuren in den besetzten Gebieten vom 30. 7. 1944, in: NIOD, coll. 264, D 762.

[65] De Jong, Het Koninkrijk, Bd. 10a, S. 280ff.; Bd. 10b, S. 340–447.

[66] Vgl. ebenda, Bd. 10a, S. 180f.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

40544 Strafsachen ein, von denen dann etwas mehr als 30 Prozent von den zivilen deutschen Strafgerichten abgeurteilt wurden. Schon diese Zahlen belegen, daß die deutsche zivile Strafgerichtsbarkeit in den besetzten Niederlanden nach wie vor eine wichtige Funktion bei der Bekämpfung der politischen Gegner hatte. Die in diesen Prozessen zu einer längeren Freiheitsstrafe verurteilten Personen saßen ihre Strafen in deutschen Strafanstalten ab.

Zwischen dem RJM und der Besatzungsverwaltung in den Niederlanden bestand auch eine personelle Verbindung. Zwar erklärte Friedrich Wimmer nach dem Krieg, er habe kaum mit dem RJM korrespondiert[67], doch fällt auf, daß fast das gesamte Personal seines Generalkommissariats aus diesem Ministerium oder den ihm nachgeordneten Instanzen kam. Faktisch hieß das, daß ein relativ hoher Prozentsatz dieser Juristen aus den grenznahen Bezirken Hamm und Köln kam und von dort aus regelmäßig für kurze Zeit an den Sitzungen in Den Haag teilnahm.

2. Die Regelung im besetzten Norwegen

Zu dem Zeitpunkt, da die deutsche zivile Gerichtsbarkeit in den besetzten Niederlanden mit einer ausführlichen Verordnung eingeführt wurde, war im besetzten Norwegen die Strafgerichtsbarkeit noch kaum geregelt. Bei Strafsachen, welche die Wehrmacht betrafen, sollten – so ein Erlaß des OKW vom Juli 1940 – wieder die Wehrmachtgerichte in Norwegen eingeschaltet werden[68]. Nach der Stationierung von Einsatzkommandos der deutschen Polizei in Norwegen wurde in Oslo auch ein SS- und Polizeigericht eingerichtet[69].

Dagegen geschah im zivilen strafrechtlichen Bereich vorerst nichts. Auf die Frage, ob im besetzten Norwegen eine vergleichbare Verordnung wie Nr. 52/40 veröffentlicht werde, antwortete der Oberste Richtet des SS- und Polizeigerichts: „Der Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete beabsichtigt nicht, eine ähnliche Verordnung zu erlassen. Grund hierfür sind die besonderen politischen Verhältnisse Norwegens, die gerade für die Zukunft wohl eine ganz andere Richtung nehmen wie die in den besetzten niederländischen Gebieten."[70]

An welche besonderen politischen Umstände der Chefrichter hier dachte, ist seinem Brief nicht zu entnehmen. Vielleicht bezog er sich auf die bereits erwähnte Ver-

[67] Vgl. Bericht über Besprechungen A. E. Cohen mit Wimmer vom 28. 8. 1948, in: NIOD, coll. 248, doc. I, F. Wimmer.

[68] Vgl. Erlaß des OKW vom 25. 7. 40, in: Heeresverordnungsblatt 1940, S. 314. Vgl. auch Moritz, Gerichtsbarkeit, S. 181f.

[69] Eine Außenstelle fungierte für kurze Zeit in Vardsö. Vgl. Brief Reinecke an Chef des HA SS-Gericht vom 15. 5. 1940, und Lagebericht des SS- und Polizeigerichts IX vom 23. 1. 1941, in: RA, RK, SS- und Polizeigericht IX/Nord, pakke 12.

[70] Brief HA SS-Gericht, SS-Rechtsamt an SS- und Polizeigericht IX vom 13. 8. 1940, und Antwort Reinecke an HA SS-Gericht, SS-Rechtsamt vom 21. 8. 1940, in: RA, RK, SS- und Polizeigericht Nord/IX, pakke 12.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

handlung Terbovens mit dem norwegischen Administrationsrat und die Möglichkeit einer nationalsozialistischen Selbstverwaltung in Norwegen[71]. Doch dürfte dies nicht der eigentliche Grund für die abwartende Haltung Terbovens gewesen sein, dessen Motto lautete: „Kein Hineinregieren." Um seine Machtposition zu sichern, war er fortwährend bemüht, anderen Reichsressorts den Weg nach Oslo zu versperren[72]. Mit deutschen zivilen Strafrichtern würde das RJM in Norwegen tätig werden. Vermutlich versuchte Terboven deshalb, die bestehende Rechtsstruktur mit deutschen Disziplinargerichten (Wehrmacht, SS und Polizei) und der norwegischen Strafgerichtsbarkeit so lange wie möglich zu belassen[73].

Wahrscheinlich reichte dieses Provisorium vorerst aus. Vergehen gegen die Besatzungsorgane verhandelte man vor den Wehrmachtgerichten[74]. Auch wenn die Sipo große Befugnisse zur außergerichtlichen Abwicklung hatte[75], landeten Strafsachen regelmäßig beim deutschen Militärstrafrichter. Meistens behandelte das nächst gelegene Feldgericht die Angelegenheit. Die Aburteilung einer Reihe sehr schwerer, von Zivilpersonen verübter Delikte[76] fiel formell nicht in die Kompetenz dieser Wehrmachtgerichte. Normalerweise urteilte darüber das Reichskriegsgericht oder, wenn keine besonderen militärischen Interessen tangiert waren, der Volksgerichtshof[77]. Sitz beider Gerichte war Berlin, doch hielt das Reichskriegsgericht auch einige Sitzungen in Norwegen ab[78].

Da der status quo ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten bot, schien eine grundlegende Neuordnung nicht notwendig. Verglichen mit den besetzten Niederlanden verlief die Geschichte der Strafgerichtsbarkeit im besetzten Norwegen in der Anfangsphase der Besetzung weniger strukturiert. Diejenigen Rechtsorgane, die Ter-

---

71 Vgl. Robert Bohn, Die Errichtung des Reichskommissariats Norwegen, in: Bohn (Hrsg.), Neutralität und Aggression, S. 146.

72 Ebenda, S. 142f.

73 Vgl. Rapporter på tysk angående sturmbannführer og dommer i SS- und Polizeigericht-Nord H. P. H. Latza, Rapport Latza vom 22. 11. 1945, in: RA, L-Dom 4028, dok. 4; Forklaringer fra tysk vitner på tysk. Erklärung Hans Keller vom 8. 1. 1946, in: Ebenda, dok. 10.

74 Vo über den Besitz und die Ablieferung von Waffen vom 22. 9. 1940, in: Ebenda, S. 15; Vo über die Abwehr englischer Spionage vom 23. 10. 1940, in: Ebenda, S. 28; Vo zur Durchführung der Verordnung über die Abwehr englischer Spionage vom 21. 2. 1941, in: Vobl. f. d. bes. norw. Geb. 1941, S. 1; Vo über Rundfunksendeanlagen vom 1. 3. 1941, in: Ebenda, S. 2; Vo über das Ausfahren von norwegischen Schiffen und Fahrzeugen vom 7. 3. 1941, in: Ebenda, S. 4; Vo über das Halten von Tauben vom 1. 5. 1941, in: Ebenda, S. 11; Vo über das Verbot des Fotografierens militärischer Objekte vom 1. 5. 1941, in: Ebenda, S. 13.

75 Vgl. Bohn, „Ein solches Spiel kennt keine Regeln", S. 469ff.

76 Vgl. Norbert Haase, Aus der Praxis des Reichskriegsgerichts, in: VfZ 39 (1991), S. 384f.

77 Vgl. Schreiben HA SS-Gericht vom 8. 1. 1940, in: RA, RK, SS- und Polizeigericht Nord/IX, pakke 11; Tysk saksbehandling av politisk fange Helmer Bonnevie, in: Hjemmefrontmuseum Oslo, document 343.23.

78 Tätigkeitsbericht Nr. 4 vom 5. 8. 1940, Nr. 12 vom 26. 8. 1940, und Nr. 72 vom 6. 5. 1941, in: RA, RK, Höherer SS- und Polizeiführer (HSSPF); Urteile Reichskriegsgericht vom 28. 8. 1940, 3. 5. 1941, 1. 8. 1941, in: Hjemmefrontmuseum Oslo, document 343.23; Alfred Wiesener, Nordmenn for tysk krigsrett 1940–1942, [Oslo] 1954.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

boven einführte – Ende August den „Deutschen Gerichtshof", dessen Hauptaufgabe es war, Verstöße gegen die Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens[79] zu ahnden, und Ende September das norwegische Sondergericht (Særdomstol) zur Behandlung der Verletzungen der kürzlich ergangenen Verbote politischer Parteien und Betätigungen zugunsten des Königshauses[80] –, hatten sehr beschränkte Zuständigkeiten. Die Schaffung des Særdomstol war möglicherweise ein erster Ansatz, um die norwegische richterliche Macht so umzuformen, daß sie als Instrument zum Schutz eines norwegisch-deutschen nationalsozialistischen Regimes dienen konnte. Über eine solche „Neugestaltung der norwegischen Gerichtsbarkeit" wurde zu dieser Zeit auch mit dem norwegischen Justizminister Sverre Parelius Riisnaes verhandelt[81]. Zwei Wochen nach der Einrichtung veränderte eine Verordnung des Ministers Namen und Kompetenz des Særdomstol. Das neue Folkedomstol erhielt nun die Befugnis, gegen alle Handlungen einzuschreiten, die sich gegen die norwegischen Kollaborateure richteten[82].

Der Deutsche Gerichtshof würde Verstöße gegen die Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens aburteilen, doch dabei mußte es nicht bleiben. Die Verordnung über seine Einrichtung erwähnte nämlich auch, daß dieser Gerichtshof befugt sein sollte, die Taten abzuurteilen, „für die durch Verordnungen des Reichskommissars ausdrücklich die Zuständigkeit des deutschen Gerichtshofs begründet ist"[83]. Das hieß, daß hier jene Strafsachen verhandelt werden konnten, die gegen die deutsche Besatzungsmacht gerichtet waren.

Sehr schnell stellte sich aber heraus, daß diese Annahme falsch war. Die tatsächliche Eröffnung des Gerichtshofs wurde wiederholt aufgeschoben. Juristisches Personal wurde nicht angefordert oder vom Reichsjustizministerium nicht bewilligt. In der Praxis trat der deutsche Gerichtshof nicht in Erscheinung[84]. Doch wurden den Wehrmachtgerichten und Folkedomstolen 1941 Rechtsorgane beigefügt: das zivile Standgericht und das SS- und Polizeigericht Nord.

Für diese Entwicklung gaben zwei Vorfälle des Jahres 1941 den Ausschlag. Am 4. März landeten britische und norwegische Kommandos in Svolvær auf den Lofotinseln, nahmen einige Personen als Geiseln und zogen wieder ab. Viele Bewohner begrüßten diese Soldaten freundlich. Die Landung hatte deutlich gezeigt, daß eine tota-

[79] Vo über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 17. 8. 1940, in: Vobl. f. d. bes. norw. Geb. 1940, S. 3; Vo über das Verfahren vor dem Deutschen Gerichtshof vom 27. 8. 1940, in: Ebenda, S. 11.

[80] Vo über das Verbot der politischen Parteien vom 25. 9. 1940, in: Ebenda, S. 19; Vo über das Verbot der Betätigung zugunsten des norwegischen Königshauses vom 7. 10. 1940, in: Ebenda, S. 27; Vo über die Errichtung eines norwegischen Sondergerichts vom 25. 10. 1940, in: Ebenda, S. 29.

[81] Brief von Latza an Redieß vom 27. 11. 1940, Brief von Redieß an Reinecke vom 12. 11. 1940, und Brief von Schiedermair an HSSPF, Hauptabteilung und deren Leiter vom 10. 10. 1941, in: RA, RK, SS- und Polizeigericht Nord p/3/8, pakke 7.

[82] Vgl. Moritz, Gerichtsbarkeit, S. 189f.

[83] Vo über das Verfahren vor dem Deutschen Gerichtshof vom 27. 8. 1940, in: Vobl. f. d. bes. norw. Geb. 1940, S. 11.

[84] Vgl. Bericht über Organisation, Aufgaben und Tätigkeit des SS- und Polizeigerichts vom 8. 12. 1945, in: RA, L-Dom 4028, dok. 1, K. Silbermann.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

le Überwachung des norwegischen Territoriums nicht möglich war. Wehrmacht und Reichskommissariat beschuldigten einander gegenseitig[85]. Der Wehrmachtbefehlshaber Nikolaus von Falkenhorst forderte deshalb mehr Weisungsbefugnis über das Gebiet, in dem er die Ordnung aufrechterhalten sollte. Das OKW ging auf diesen Wunsch ein und schuf am 26. März 1941 das Instrument „drohende Gefahr". In einer solchen Situation konnte von Falkenhorst auch Forderungen für den zivilen Sektor stellen. Von dieser Zuständigkeit machte der Wehrmachtbefehlshaber bereits am folgenden Tag Gebrauch, als er in einem langen Brief an Terboven seine Forderungen zusammenfaßte[86].

Daß der Wehrmachtbefehlshaber seine Macht über den zivilen Bereich geltend gemacht hatte, dürfte den herrschsüchtigen Reichskommissar wenig gefreut haben[87]. Der erste Lofoten-Überfall hatte auf Terboven wahrscheinlich die gleiche Wirkung wie der Februar-Streik auf Seyß-Inquart. Terboven reagierte impulsiv und befahl, die Sympathisanten festzunehmen, einige Häuser abzubrennen und die gesamte Gemeinde kollektiv zu bestrafen[88]. Die Sipo bekam den Auftrag, scharf vorzugehen[89]. Einen Beitrag zu einem durchdachten Programm zur Aufrechterhaltung der Ordnung konnte man darin schwerlich sehen. Das war wohl eher der Fall bei der Verordnung über den „zivilen Ausnahmezustand" vom Juli 1941[90].

Am 10. September 1941 wurde dieser zivile Ausnahmezustand zum erstenmal ausgerufen. Er war auf sechs Tage und auf die Region Oslo beschränkt, wo einige Tage zuvor ein Streik ausgebrochen war. Zwei Norweger wurden vom Standgericht zum Tode verurteilt, 25 erhielten lebenslängliche Zuchthausstrafen[91]. In dieser alarmierenden Situation hätten sich die Besatzer in Norwegen mit dem Ausrufen des zivilen Ausnahmezustandes begnügen können. Das Standgericht hätte in dieser Periode die strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung übernommen.

Dies ist aber noch nicht mit einer *strukturellen* Veränderung der deutschen Strafgerichtsbarkeit gleichzusetzen. Zum Schutz der deutschen Interessen hatte Seyß-Inquart eine Reihe von Strafbestimmungen eingeführt und der deutschen zivilen Strafgerichtsbarkeit mehr und mehr Befugnisse erteilt. Im besetzten Norwegen gab es außer dem deutschen Gerichtshof keine deutsche zivile Gerichtsinstanz; aber auch dieser war über eine embryonale Entwicklungsphase nie hinausgekommen.

---

[85] Vgl. Lang, Wehrmachtbefehlshaber und Machtstruktur, S. 183.

[86] Paulsen, Reichskommissar versus Wehrmachtbefehlshaber, S. 159–161; Schreiben des Wehrmachtbefehlshabers von Falkenhorst an Terboven vom 27. 3. 1941, in: Fritz Petrick (Hrsg.), Europa unterm Hakenkreuz. Die Okkupationspolitik des deutschen Faschismus in Dänemark und Norwegen, Bd. 7, Berlin 1992, S. 107f.

[87] Vgl. Bericht von R. Schiedermair vom 28. 4. 1948, in: RA, L-Dom 4150, dok. 26a; Paulsen, Reichskommissar versus Wehrmachtbefehlshaber, S. 161; Lang, Wehrmachtbefehlshaber und Machtstruktur, S. 186–193.

[88] Vgl. Tätigkeitsbericht des BdS Oslo vom 8. 3. 1941, in: Petrick, Europa unterm Hakenkreuz, Bd. 7, S. 105f.

[89] Vgl. Bohn, „Ein solches Spiel kennt keine Regeln", S. 470f.

[90] Vo über den zivilen Ausnahmezustand vom 31. 7. 1941, in: Vobl. f. d. bes. norw. Geb. 1941, S. 17.

[91] Vgl. Petrick, Europa unterm Hakenkreuz, Bd. 7, S. 33, 43.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Vor diesem Hintergrund – möglicherweise bestärkt durch die Ereignisse in Oslo – schrieb Terboven in einem Brief an Himmler vom 10. September 1941, er hege die Absicht, „in der nächsten Zeit" ein Gesetz zu erlassen, das „Wirtschaftssabotage" unter Strafe stellen werde[92]. Bei diesem Begriff dachte der Reichskommissar natürlich an die Streiks in Oslo. Verfolgung und Bestrafung sollten Terboven zufolge einem deutschen Strafrichter übertragen werden. Die Wehrmachtgerichte könnten dies nicht sein, denn die Wehrmachtführung habe bei ihm darauf gedrängt, die Wehrmachtgerichte von der außerordentlich hohen Arbeitslast zu befreien. Der Wehrmachtführungsstab wünschte, so Terboven, die Arbeit des Militärgerichts zu beschränken auf „nur noch die in ihren tatsächlichen Zuständigkeitsrahmen fallenden Dinge".

Den Einsatz ziviler Juristen aus dem Reichsjustizministerium in Norwegen lehnte Terboven aber strikt ab: „Ich [Terboven] möchte nun unter keinen Umständen, daß sich die deutsche Justiz, wie sie im RJM repräsentiert wird, hier breit macht, da die ihrer ganzen Veranlagung und Führung nach in keiner Weise geeignet ist, den hiesigen Notwendigkeiten gerecht zu werden."[93] Übrig blieb der Vorschlag von Friedrich Wilhelm Redieß, Höherer SS- und Polizeiführer beim Reichskommissar[94], das SS- und Polizeigericht mit besonderen Kompetenzen bei der Verfolgung von Taten, die den deutschen Interessen schadeten, auszustatten. Terboven, der, wie er selbst sagte, hoffte, hiermit endgültig das deutsche Justizministerium aus Norwegen herauszuhalten, bat Himmler um Zustimmung. Die erfolgte noch am gleichen Tag[95].

Am 17. September 1941, einen Tag nach der Aufhebung des ersten zivilen Ausnahmezustandes im besetzten Norwegen, wurden zwei Verordnungen bekanntgegeben. Die erste stellte Streik und Zerrüttung des Arbeitsprozesses unter Strafe. Übertretungen dieser Verordnungen sollten vom SS- und Polizeigericht Nord abgeurteilt werden[96]. Die Bedeutung dieser Zufügung wurde in der zweiten Verordnung erläutert: „Für die Aburteilung von Straftaten, die sich aus Verordnungen des Reichskommissars ergeben, kann die Zuständigkeit des SS- und Polizeigerichts Nord begründet werden."[97] Das SS- und Polizeigericht in Norwegen konnte damit als Truppengericht in der Form des SS- und Polizeigerichts IX, aber auch als deutsches Gericht bei Vergehen gegen das Besatzungsregime des Reichskommissars in der Form des SS- und Polizeigerichts Nord fungieren. Das Verfahren war in beiden Fällen gleich[98].

---

92 FS Terboven an Himmler vom 10. 9. 1941, in: RA, RK, SS- und Polizeigericht Nord/IX, pakke 7.

93 Ebenda.

94 Vgl. Rapporter på tysk ang. Stubaf og dommer i SS- und Polizeigericht Nord H. P. H. Latza, Rapport vom 22. 11. 1945, in: RA, L-Dom 4028, dok. 4.

95 Vgl. Brief Himmler an Terboven vom 10. 9. 1941 und 15. 9. 1941, in: RA, RK, SS- und Polizeigericht Nord/IX, pakke 7; FS HA SS-Gericht an SS- und Polizeigericht Oslo vom 10. 12. 1941, in: Ebenda, pakke 12.

96 Vgl. Vo zur Sicherung des Wirtschaftslebens und des Arbeitsfriedens vom 17. 9. 1941, in: Vobl. f. d. bes. norw. Geb. 1941, S. 19.

97 Vo über die Erweiterung der Zuständigkeit des SS- und Polizeigerichts Nord vom 17. 9. 1941, in: Ebenda, S. 20.

98 Vgl. Rapporter på tysk ang. Stubaf og dommer i SS- und Polizeigericht Nord H. P. H. Latza, Erklärungen Latza vom 23. 11. 1945 und 25. 11. 1945, in: RA, L-Dom 4028, dok. 4.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Mit der Übertragung der juristischen Kompetenz für Wirtschaftssabotage an das SS- und Polizeigericht Nord wurde die Zuständigkeit der deutschen Militärrichter für Strafsachen gegen ungehorsame norwegische Zivilisten schrittweise zurückgedrängt. Die folgenden Verordnungen für die Bekämpfung der Opposition bezeichneten immer wieder das SS- und Polizeigericht Nord als das zuständige Rechtsorgan[99]. In seinem Brief an Himmler hatte Terboven den Ausbau des SS- und Polizeigerichts in Oslo u. a. damit befürwortet, daß es eigentlich keine Alternative dazu gebe. Die Einsetzung eines deutschen zivilen Richters verwarf Terboven in seinem Schreiben ganz entschieden; eine Erweiterung der Kompetenzen der deutschen Wehrmachtgerichte in Norwegen stehe ebenfalls nicht zur Disposition, weil ja die Wehrmachtführung gerade eine Entlastung ihrer Feldgerichte im besetzten Norwegen anstrebe.

Ob das letzte Argument stichhaltig ist, kann bezweifelt werden. Wohl erfolgte die Vorbereitung einer ergänzenden Verordnung höchstwahrscheinlich auf Betreiben des OKW. Ein Dokument, das Rudolf Lehmann als Leiter der Rechtsabteilung des OKW unterzeichnet hatte, bestritt Ende Oktober 1941, daß die Wehrmacht in den Fragen der Jurisdiktion für die Norweger zuständig sei. Keitel sei nämlich der Meinung, „daß die gerichtliche Zuständigkeit der staatsrechtlichen Lage in den besetzten Gebieten so weit angepaßt werden soll, als militärische Notwendigkeiten nicht entgegenstehen. Die Gerichte der Wehrmacht sollen danach von der Rechtspflege über Landeseinwohner grundsätzlich überall da entlastet werden, wo – wie z. B. in Norwegen – zivile Behörden unter eigener Verantwortung die Regierungsgewalt ausüben."[100]

Darum wurde der Wehrmachtbefehlshaber, an den der Brief gerichtet war, beauftragt, den Reichskommissar zu ersuchen, „sobald wie möglich eine deutsche Gerichtsbarkeit einzurichten: Als gesetzliche Grundlage für die Zuständigkeit der Wehrmachtgerichte erstrebt das Oberkommando [der Wehrmacht] die Regelung, die der Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete (. . .) getroffen hat. Der Übergang soll sich keineswegs überstürzt, jedoch in absehbarer Zeit vollziehen."[101] Innerhalb einer Woche übergab von Falkenhorst Terboven eine Abschrift dieses Briefes. In seinem Begleitschreiben ersuchte er Terboven, die notwendigen Maßregeln zu treffen, um dem Wunsch des OKW nachzukommen[102]. Mitte November 1941 fand deshalb eine Besprechung zwischen dem Chefrichter des SS- und Polizeigerichts, den juristischen Experten des Reichskommissariats und der deutschen

[99] Vgl. Vo gegen das unberechtigte Verlassen norwegischen Gebietes und gegen die Betätigung für einen Feindstaat vom 26. 9. 1941, in: Vobl. f. d. bes. norw. Geb. 1941, S. 27; Vo über den Umgang mit Kriegsgefangenen vom 28. 9. 1941, in: Ebenda, S. 29; Vo zum Schutze der norwegischen Gebiete vom 12. 10. 1942, in: Ebenda 1942, S. 21.

[100] OKW an Wehrmachtbefehlshaber (WB) Norwegen vom 31. 10. 1941, in: RA, RK, SS- und Polizeigericht Nord/IX, pakke 7.

[101] Ebenda.

[102] Vgl. Brief Armeehauptquartier WB in Norwegen an den Herrn Reichskommissar vom 5. 11. 1941, in: RA, RK, SS- und Polizeigericht Nord/IX, pakke 7.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Polizei statt[103], in deren Zentrum zunächst die Frage stand, das OKW habe bei seinem Ersuchen nicht berücksichtigt, daß die Befugnisse des SS- und Polizeigerichts ja ohnehin ausgebaut werden sollten. Trotzdem bezeichnete es der Chefrichter des SS- und Polizeigerichts, Hans Latza, als „erfreulich", daß die Wehrmacht einen Abbau ihrer juristischen Zuständigkeit in Angelegenheiten wünschte, wo kein direktes militärisches Interesse tangiert sei. Daß es zu Kompetenzkonflikten zwischen den Militärgerichten und dem SS- und Polizeigericht Nord kommen werde, sei nicht zu erwarten. Möglicherweise schwebe dem OKW eine Lösung vor, nach der Organe des Reichsjustizministeriums Aufgaben der Militärrichter im besetzten Gebiet übernähmen, wie in den besetzten Niederlanden auch. Aber aufgrund des inzwischen von Terboven gefaßten Beschlusses war für Norwegen eine andere, nach Latza bessere Lösung gefunden worden.

Eine direkte Folge dieser Besprechung war der Erlaß der zweiten Erweiterungsverordnung im Januar 1942[104]. Die Wehrmachtgerichte waren künftig nur noch befugt, Delikte von Zivilpersonen abzuurteilen, die sich *unmittelbar* gegen die Wehrmacht richteten. Die folgende (dritte) Erweiterungsverordnung machte schließlich bekannt, daß der deutsche Gerichtshof aufgehoben worden war und seine Befugnisse auf das SS- und Polizeigericht Nord übergegangen waren[105].

Die Politik, die das OKW mit seinem Bericht vom 31. Oktober 1941 eingeschlagen hatte, änderte sich nach der Bekanntmachung der zweiten Erweiterungsverordnung nicht mehr. Ein Erlaß des Wehrmachtkommandos von Anfang Herbst 1943 setzte die Tendenz fort, die in ersten Umrissen bereits zwei Jahre zuvor fixiert worden war[106]. Noch mehr Delikttypen sollten an das SS- und Polizeigericht Nord abgetreten werden. Diesem Befehl leisteten die Feldgerichte auch Folge[107].

In der Praxis war der Einfluß der militärischen Führung auf die Gegnerbekämpfung in Norwegen jedoch nicht ganz geschwunden. Zunächst machten die in Norwegen bestehenden Verhältnisse die Beachtung der zweiten Erweiterungsverordnung schwierig und die Wehrmachtgerichte unentbehrlich. Die vom SS- und Polizeigericht Nord ausgeübte Kontrolle erstreckte sich bei weitem nicht auf das ganze Gebiet des besetzten Norwegen. Das Land war einfach zu groß, zu unzugänglich, Kommunikation oder Verkehr waren aufgrund des langen Winters sehr beschwerlich. Latza schlug deshalb Ende Oktober 1943 dem BdS in Oslo vor, es sei notwendig, außerhalb Oslos eine „Filiale" des SS- und Polizeigerichts einzurichten[108]. Ob-

[103] Vgl. Vermerk über die Besprechung mit SS-O'Stubaf., Dr. Schiedermair und SS-Stubaf., Dr. Knab vom 14. 11. 1941, aufgezeichnet von Latza (19. 11. 1941), in: Ebenda.

[104] Vgl. Zweite Vo über die Erweiterung der Zuständigkeit des SS- und Polizeigerichts Nord vom 21. 1. 1942, in: Vobl. f. d. bes. norw. Geb. 1942, S. 3; Brief Schiedermair an Latza und Redieß vom 26. 11. 1941, in: RA, SS- und Polizeigericht Nord/IX, pakke 7.

[105] Vgl. Dritte Vo über die Erweiterung der Zuständigkeit des SS- und Polizeigerichts Nord vom 30. 7. 1942, in: Vobl. f. d. bes. norw. Geb. 1942, Nr. 5, S. 11.

[106] Vgl. OKW-Erlaß vom 15. 9. 1943, in: RA, RK, SS- und Polizeigericht Nord/IX, pakke 12.

[107] Vgl. Bericht Außenstelle Kristiansand an BdS Oslo vom 9. 10. 1943, in: Ebenda.

[108] Vgl. Brief Latza an BdS Fehlis vom 29. 10. 1943, in: Ebenda.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

wohl ein solches in Trondheim[109] eingerichtet wurde, behandelten die deutschen Feldgerichte weiterhin Strafsachen, selbst wenn die Wehrmacht nicht unmittelbar davon betroffen war, nicht zuletzt deshalb, weil die Entfernung zum Feldgericht meistens kürzer war[110].

Auch in Norwegen wuchs mit der Zeit der Gegensatz zwischen Besatzern und Bevölkerung[111]. Noch zweimal reagierte Terboven mit der Einsetzung eines Standgerichts. 1942 fällte das Standgericht in Trondheim 34 Todesurteile, nachdem in dieser Stadt und ihrer nächsten Umgebung am 6. Oktober 1942 der Ausnahmezustand verhängt worden war[112]. Am 8. Februar 1945 trat in Oslo nochmals ein Standgericht zusammen, diesmal ohne daß zuvor der Ausnahmezustand ausgerufen worden war. 16 Personen wurden zum Tod verurteilt[113]. An Stelle von Standgerichten griffen die deutschen Besatzer auch hier immer mehr zu anderen Repressionsmaßnahmen: Zerstörung von Häusern, Geiselnahmen, Massenverhaftungen und -deportationen, öffentliche Hinrichtungen[114].

Eine solche Entwicklung mußte die Ausführung der von Redieß und Terboven verfolgten Pläne erschweren. In quantitativer Hinsicht war der Beitrag des SS- und Polizeigerichts Nord zur Bekämpfung oppositioneller Strömungen in Norwegen nicht sehr bedeutend[115]. Dennoch hat von allen Gerichten auf norwegischem Boden dieses Gericht bei weitem die meisten Todesurteile gefällt[116].

Daneben war – auch das gilt es zu beachten – mit der Einsetzung dieses Gerichts jede Einflußnahme des Reichsjustizministeriums auf das besetzte Norwegen von vornherein verhindert worden. Nicht das Ministerium, sondern das Hauptamt SS-Gericht gab hier den Ton an. Allein beim Strafvollzug sprach das Ministerium anfänglich noch mit. Nur wer zu weniger als einem Jahr Freiheitsentzug verurteilt worden war, blieb nach dem Urteil in Lagern oder Gefängnissen der Sipo in Norwegen[117]. Einige Tage nach der Einsetzung des SS- und Polizeigerichts Nord im Jahre

---

109 Vgl. HA SS-Gericht München, Organisationsbefehl 1/45 vom 21. 1. 1945, in: Ebenda.

110 Vgl. Moritz, Gerichtsbarkeit, S. 183.

111 Vgl. Aage Trommer, Scandinavia and the turn of the tide, in: Henrik S. Nissen (Hrsg.), Scandinavia during the Second World War, Minneapolis 1984, S. 246–258.

112 Vgl. Lagebericht Oberstleutnant H.-H. Worgitzky, Ic im Generalstab des Armee-Oberkommandos Norwegen, vom 14. 10. 1942, in: Petrick, Europa unterm Hakenkreuz, Bd. 7, S. 151.

113 Rapporter på tysk angående Stubaf og dommer i SS- und Polizeigericht Nord H. P. H. Latza, Rapport Latza vom 11. 4. 1946, in: RA, L-Dom 4028, dok. 4.

114 So wurde im Mai 1942 Televåg dem Erdboden gleichgemacht, nachdem zwei deutsche Polizisten bei einem Schußwechsel umgekommen waren. Vgl. Meldungen aus Norwegen vom 16. 5. 1942, in: Petrick, Europa unterm Hakenkreuz, Bd. 7, S. 137; siehe auch Bohn, „Ein solches Spiel kennt keine Regeln", S. 471 ff.

115 Vgl. Tätigkeitsbericht 1941 von Latza an Redieß vom 4. 3. 1942, in: RA, RK, SS- und Polizeigericht Nord/IX, pakke 12; Bericht über Organisation, Aufgaben und Tätigkeit des SS- und Polizeigerichts vom 8. 12. 1945, in: RA, L-Dom 4028, dok. 1, K. Silbermann.

116 Vgl. Birgit Nokleby, Skutt blir den. Tysk bruk av dodsstraf i Norge, Oslo 1996, S. 195.

117 Vgl. Bericht über Organisation, Aufgaben und Tätigkeit des SS- und Polizeigerichts vom 8. 12. 1945, in: RA, L-Dom 4028, dok. 1, K. Silbermann.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

1941 begann die Auseinandersetzung um diese Regelung. Das Hauptamt SS-Gericht schrieb nach Oslo, Himmler habe gefordert, die Beteiligung des Reichsjustizministeriums am Strafvollzug „weitgehendst" einzuschränken. Beabsichtigt sei, die vom SS- und Polizeigericht Nord verurteilten Zivilpersonen in Konzentrationslager einzusperren[118]. Spätere Anordnungen des Hauptamts bestätigten dieses Verfahren[119]. Das Ergebnis war, daß die reguläre deutsche Justiz von allen Stadien des Strafprozesses beim SS- und Polizeigericht Nord in Norwegen, von der Voruntersuchung bis zum Strafvollzug, ausgeschlossen wurde.

3. Fazit

Schon sehr bald nach der deutschen Besetzung Norwegens und der Niederlande wurde in beiden Ländern ein deutscher Reichskommissar als höchste Autorität der Besatzungsmacht etabliert. Charakteristisch für diese Form der deutschen Besatzungsherrschaft war ihr Dualismus, der Reichskommissar regierte den zivilen Bereich, der Wehrmachtbefehlshaber war für militärische Angelegenheiten zuständig. Diese Form der Besatzungsverwaltung war vor 1940 unbekannt. Die zwei Reichskommissare konnten sich lediglich an ihren eigenen administrativen Erfahrungen oder an den Verhältnissen in anderen Reichskommissariaten orientieren.

Zu solchen Vergleichen kam es tatsächlich, etwa bei der Bekämpfung der politischen Opposition. In Norwegen wie in den Niederlanden war dies hauptsächlich Aufgabe der deutschen Sipo und der ihr unterstellten „einheimischen" Polizei. Beschloß die Sipo, eine Strafsache nicht außergerichtlich abzuwickeln, wurde sie an eine Justizinstanz überwiesen. Die Frage war dann natürlich, an welche.

Gleichwohl lassen sich in dieser Angelegenheit auch bemerkenswerte Unterschiede zwischen beiden Reichskommissariaten feststellen. In den besetzten Niederlanden versuchte Seyß-Inquart fast sofort nach seiner Ankunft, eine deutsche zivile Strafgerichtsbarkeit nach deutschem Vorbild einzuführen. Dabei bat er das RJM um Hilfe. Wie im Reich sollte die deutsche Rechtsprechung in den besetzten Niederlanden zwischen einem militärischen und einem zivilen Bereich aufgeteilt werden. Bei der niederländischen Rechtsprechung in Strafsachen wollte Seyß-Inquart sich mit einer „herrschaftlichen Aufsicht" begnügen. In wichtigen politischen Angelegenheiten sollte die deutsche zivile Strafgerichtsbarkeit im Sinne einer „vorbildlichen Strafjustiz" zuständig sein. Hierfür sollte das RJM das erforderliche Personal zur Verfügung stellen.

In der Praxis ließ sich dieses Konzept nicht durchhalten. Mit der Einsetzung des Friedensrichters im August 1941 wurde die niederländische Justiz sehr viel stärker in die Gegnerbekämpfung einbezogen. Der Februarstreik von 1941 hatte die Einfüh-

---

[118] Vgl. Bericht HA SS-Gericht vom 22. 9. 1941, in: RA, RK, SS- und Polizeigericht Nord/IX, pakke 17.

[119] Vgl. Bericht HA SS-Gericht vom 25. 8. 1943, in: Ebenda.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

rung von Standgerichten zur Folge: Der Umwandlung des Obergerichts zum Verwaltungsstandgericht folgte die des SS- und Polizeigerichts zum Polizeistandgericht. In einem noch späteren Stadium der Besatzung ging auch die Aburteilung politischer Sabotage und schwerer Verstöße gegen die Rationierungsgesetze und die Lebensmittelversorgung auf dieses Gericht über. Gleichwohl nahmen die außergesetzlichen Maßregeln und außergerichtlichen Ahndungen mit den Jahren zu.

Während Seyß-Inquart fast sofort dem RJM die Tore zu den besetzten Niederlanden geöffnet hatte, spielte das Ministerium im Reichskommissariat Norwegen keine bedeutende Rolle. Im Gegenteil, Terboven legte großen Wert darauf, das RJM aus Norwegen herauszuhalten. Als man ihn fragte, was er von der in den Niederlanden getroffenen Regelung halte, erklärte er unverblümt, für Norwegen eine solche nicht anzustreben. Mit der Einsetzung des deutschen Gerichtshofs Ende August 1940 hatte es kurz den Anschein, als würde Terboven doch noch den gleichen Weg gehen wie sein Kollege in den Niederlanden. Das deutsche Gericht bestand jedoch nur auf dem Papier. Doch wurde für kleine politische Vergehen – übrigens viel früher als in den Niederlanden – ein einheimisches Gericht eingesetzt, das Folkedomstol, das auch bei der deutschen Gegnerbekämpfung eingeschaltet wurde.

Wichtiger in dieser Hinsicht waren die Wehrmachtgerichte, die noch lange Zeit Strafsachen norwegischer Zivilisten aburteilten. Zu einer Änderung kam es hier erst durch die Machtausbreitung des SS- und Polizeigerichts IX. Die im besetzten Norwegen getroffene Regelung sah ab September 1941 vor, daß das SS- und Polizeigericht als Truppengericht (IX) und als erste juristische Instanz in der Gegnerbekämpfung Recht sprechen sollte.

Diese unterschiedliche Regelung hatte zur Folge, daß politische Opponenten in dem einen Land größtenteils vor ein ziviles deutsches Strafgericht, in dem anderen hauptsächlich vor ein deutsches Gericht der SS und deutschen Polizei gestellt wurden.

1940 waren beim SS- und Polizeigericht IX ca. 270 Strafsachen anhängig, norwegische Zivilisten waren nur selten betroffen[120]. Beim SS- und Polizeigericht Nord, das erst ab September 1941 tätig wurde, wurden bis Ende des Jahres Strafsachen eingebracht[121]. Nach einer Erklärung, die der Justizbeamte dieses Gerichts nach dem Krieg abgab, wurden an diesem Gericht (IX und Nord) von 1942 bis 1944 mehr als 2000 Strafsachen verhandelt, von denen ca. 1000 Norweger betroffen waren. Noch 1945 seien 250 Strafsachen beim SS- und Polizeigericht eingereicht worden[122]. In Norwegen wurden also weniger als 3000 Fälle vor das SS- und Polizeigericht (Nord und IX) gebracht. In den Niederlanden waren mehr als 40000 Strafsachen dem deutschen Staatsanwalt übergeben worden, wovon mehr als 12000 verhandelt wurden.

---

[120] Vgl. Lagebericht des SS- und Polizeigerichts IX (23. 1. 1941), und Bericht Latza (ohne Datum), in: RA, RK, SS- und Polizeigericht Nord/IX, pakke 12.

[121] Tätigkeitsbericht 1941 von Latza an Redieß vom 4. 3. 1942, in: Ebenda.

[122] Vgl. Bericht über Organisation, Aufgaben und Tätigkeit des SS- und Polizeigerichts vom 8. 12. 1945, in: RA, L-Dom 4028, dok. 1, K. Silbermann.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Tabelle 1. Tätigkeit der deutschen Staatsanwaltschaft und der deutschen Strafgerichte in den Niederlanden

Eingebracht (StA)	Davon verhandelt	Vor dem Landesgericht	Vor dem Obergericht
40544	12240 (100%)	11549 (94%)	691 (6%) (im sondergerichtlichen Verfahren: 217)

Diese Übersicht zeigt, daß in den Niederlanden das Landesgericht am meisten beschäftigt war. Freilich waren es in der Regel „Bagatellsachen", die hier verhandelt wurden, etwa Beleidigungen gegenüber einem Deutschen. Ferner wurden hier Eigentumsdelikte wie Diebstahl und Hehlerei abgeurteilt. Das Obergericht verhandelte dagegen relativ viele Verstöße gegen die Rationierungsgesetze. Die politischen Fälle, die schließlich vor das Obergericht kamen, wurden dort nur im Zuge eines sondergerichtlichen Verfahrens abgeurteilt[123].

Tabelle 2. Verfahren vor deutschen Strafgerichten in den Niederlanden (%)

	Landesgericht	Obergericht	Sondergericht
Eigentumsdelikte	35,4%	18,8%	8,3%
Politische Delikte	49,7%	25,3%	50,3%
Verstöße gegen die Rationierungsgesetze	10,3%	52,3%	39,4%
Andere Delikte	4,5%	3,3%	1,9%

Betrachtet man die Hinrichtungen, so zeigt sich, daß in Norwegen mehr als ein Drittel aller Erschossenen vom SS- und Polizeigericht Nord zum Tode verurteilt war. Von den deutschen zivilen Gerichten in den besetzten Niederlanden verhängte allein das Obergericht (meistens im sondergerichtlichen Verfahren) Todesstrafen; das waren insgesamt 112, von denen 96 vollstreckt wurden. Bezogen auf die Gesamtzahl hingerichteter Personen sind das weniger als 5%.

Tabelle 3. Gesamtzahl der Hinrichtungen in Norwegen[124]

Nach Urteil:	
SS- und Polizeigericht Nord	*151*
Folkedomstol	*19*
Standgerichte	*42*
Wehrmachtgerichte	*80*
Ohne Urteil	92
Unbekannt	4
Gesamtzahl	388

[123] Diese und die folgenden Angaben über die deutsche Gerichtsbarkeit in den besetzten Niederlanden finden sich in: Geraldien von Frijtag, Drabbe Künzel, Het recht van de sterkste. Duitse strafrechtspleging in bezet Nederland, Amsterdam 1999, bes. die Tabelle S. 321–335. Tabelle 2 bezieht sich auf die Zahl der Angeklagten (in Landesgericht-Sachen 10595, in Obergericht-Sachen 1531, in Sondergericht-Sachen 983).

[124] Angaben über die Zahl der Opfer der Hinrichtungen finden sich u. a. in: Nokleby, Skutt blir den, S. 194f.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Tabelle 4. Gesamtzahl der Hinrichtungen in den Niederlanden[125]

Nach Urteil:	
Obergericht	*96*
Wehrmachtgerichte	*mind. 213*
Polizei(stand-)gerichte bis Sept. 1944	*222*
Ohne Urteil	mind. 800
Gesamtzahl	mind. 1331

In den besetzten Niederlanden war die deutsche zivile Gerichtsbarkeit in absoluten Ziffern also an mehr Strafverfahren beteiligt, doch handelte es sich hier meist um Bagatellsachen. Der Anteil der deutschen Zivilgerichtsbarkeit an der Gesamtzahl der hingerichteten zivilen Opfer ist in den Niederlanden aber immer noch erheblich geringer als der des SS- und Polizeigerichts Nord in Norwegen.

Auch wenn sich die Unterschiede allmählich wieder nivellierten, bleibt der anfängliche Unterschied in der Organisation der Strafgerichtsbarkeit auffällig. Die ursprünglichen Pläne und Absichten waren, wie die Korrespondenz der beiden Reichskommissare zeigt, sehr verschieden. Seyß-Inquart hatte sich unmittelbar nach seinem Amtsantritt in den Niederlanden daran gemacht, die deutsche zivile Gerichtsbarkeit in Strafsachen einzuführen. Damit sollte die Trennung zwischen ziviler und militärischer Machtsphäre auch auf der Ebene des Strafrechts durchgeführt werden. Der zivile deutsche Strafrichter sollte über Zivilpersonen urteilen, sobald deutschen Interessen Schaden zugefügt war; die deutschen Wehrmachtgerichte sollten sich nur mit Strafsachen befassen, wenn das Delikt gegen die Wehrmacht gerichtet war. Verordnungen des Reichskommissars bekräftigten dieses dualistische Modell. Im besetzten Norwegen verzichtete man lange auf strukturelle Eingriffe. Der Reichskommissar setzte weiter auf die deutschen Wehrmachtgerichte. Erst im Januar 1942 schränkte er den Einfluß der Wehrmacht bei der Gegnerbekämpfung ein. Nicht die reguläre deutsche Justiz, sondern das SS- und Polizeigericht übernahm formell diese Arbeit.

Es ist verführerisch, diese strukturellen Unterschiede mit den Unterschieden in der Persönlichkeit der beiden Reichskommissare zu erklären. Von ihnen scheint Seyß-Inquart mehr Wert auf „rechtsstaatliche" Traditionen, zu denen eine halbwegs „reguläre" Gerichtsbarkeit in Strafsachen gehörte, gelegt zu haben. Angesichts seines beruflichen Werdegangs und früherer politischer Erfahrungen überrascht das nicht. Terboven – kein Jurist, sondern Parteifunktionär – war wahrscheinlich weniger vom Nutzen und der Schlagfertigkeit der Rechtsprechung überzeugt.

Man könnte jedoch auch annehmen, daß zwischen der Form des gewählten Rechtssystems und den politischen Plänen, die die deutschen Besatzer mit dem betreffenden Land hatten, gewisse Zusammenhänge bestanden. Die Organisation der Strafgerichtsbarkeit wäre dann ein Gradmesser dafür, welche Rolle das betreffende Land im künftigen Großgermanischen Reich spielen sollte. Die Niederlande und

[125] Angaben über die Zahl der Opfer der Hinrichtungen finden sich u. a. in: De Jong, Het Koninkrijk, Bd. 8, S. 337–360.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Norwegen unterstanden einer nahezu identischen Besatzungsverwaltung: dem Reichskommissariat, einer Besatzungsform, die quasi ein Mittelding zwischen vollständiger Annexion und militärischer Besetzung bildete. Gerade die in beiden besetzten Ländern etablierte Gerichtsbarkeit spricht dafür, daß trotz einiger administrativer Parallelen ein graduell unterschiedliches Maß an Integration für Norwegen und die Niederlande vorgesehen war. Es hat den Anschein, als sollten die Niederlande in dem künftigen Staatenbund unter nationalsozialistischer Führung enger an Deutschland gebunden werden als das besetzte Norwegen[126].

Möglicherweise hatte Terboven – mehr als Seyß-Inquart in den besetzten Niederlanden – seine Hoffnung auf Selbstnazifizierung gesetzt, auf einen endogenen, freiwilligen Anschluß Norwegens an Deutschland. Für diese Hypothese spricht auf jeden Fall der relativ frühe Zeitpunkt der Einsetzung und Einschaltung eines rein norwegischen nationalsozialistischen Gerichts. Darüber hinaus ließ Terboven alles so lange wie möglich beim alten, also in jenem Zustand während der militärischen Besatzungsverwaltung, bevor er als ziviler Reichskommissar sein Amt angetreten hatte. Die Aburteilung der politischen Gegner blieb vorerst den deutschen Wehrmachtgerichten vorbehalten. Es gibt keine Hinweise dafür, daß Berlin Einwände dagegen hatte. Auch als die SS die Aufgabe der Wehrmachtgerichte im besetzten Norwegen übernahm, gab es keinen Einspruch dagegen.

Obwohl manches für eine solche Hypothese spricht, sollte man nicht vergessen, daß zwischen Planung und Verwirklichung ein weiter Weg lag. Ganz naheliegende Faktoren wie die klimatischen und geographischen Verhältnisse konnten die Verwirklichung verhindern, es gab nicht vorhersehbare politische oder militärische Ereignisse, die wiederum häufig zu überstürzten Aktionen führen konnten: abrupten Kursänderungen, Improvisationen und Ad-hoc-Beschlüssen. Obwohl vieles dafür spricht, die anfängliche strafrechtliche Ordnung mit längerfristigen politischen Zielsetzungen in Verbindung zu bringen, ist es nicht möglich, den Einfluß des Zufalls ganz aus der weiteren Entwicklung auszugrenzen.

[126] Vgl. hierzu den Bericht über die Besprechung Hitlers mit Mussolini, in welcher der zukünftige Staatenbund in Europa zur Sprache kam. In diesen Zukunftsentwürfen taucht Norwegen als deutsches Protektorat auf, während die Niederlande ganz einverleibt werden sollten. Berger an Himmler vom 19. 4. 1943, in: NIOD, arch. 210, H1, 1008–1009.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

MARTIN GRESCHAT

„MEHR WAHRHEIT IN DER POLITIK!"

Das Tübinger Memorandum von 1961

„Mehr Wahrheit in der Politik!" Unter dieser Devise verfaßten im Herbst 1961 acht in der Bundesrepublik Deutschland hochangesehene Persönlichkeiten eine kurze Denkschrift. Darin warfen sie den Führungskräften sämtlicher Parteien vor, wesentliche politische Realitäten gegenüber der Bevölkerung zu verschleiern und dringend gebotene Entscheidungen zu verschleppen. Die Autoren erläuterten diese Behauptung unter fünf Gesichtspunkten: 1. Es fehle an einer „aktiven Außenpolitik", die einerseits unbeirrbar an der Verteidigung Westberlins und der Wiedervereinigung Deutschlands im europäischen Kontext festhalte, die jedoch andererseits durch den Verzicht auf die Rückgewinnung der Gebiete östlich von Oder und Neiße zur Beruhigung und Normalisierung der Verhältnisse in Ost und West beitrage. 2. Geboten sei eine „militärisch effektive, politisch behutsame Rüstungspolitik", also keinesfalls ein Drängen der Bundesrepublik auf die Verfügungsgewalt über Atomwaffen. Gleichzeitig gelte es 3., ernsthaft Sorge zu tragen und konkrete Schritte einzuleiten für „richtig begrenzte, aber energische Maßnahmen zum Bevölkerungsschutz". 4. Zu einer wirksamen Sicherung gegenüber dem Kommunismus gehörten nicht nur Waffen, sondern eine sinnvolle Sozialpolitik, die es nicht bei zufälligen einzelnen Maßnahmen und Wahlgeschenken bewenden ließe. Erforderlich sei vielmehr eine „unnachgiebige und planvolle Sozialpolitik". 5. Die tiefgreifenden technischen, industriellen und wirtschaftlichen Umbrüche in der Gegenwart verlangten größte Anstrengungen für eine „tiefgreifende Schulreform".

Weil Teile dieses Memorandums durch eine Indiskretion in die Öffentlichkeit gelangt waren, veröffentlichten die Autoren den vollständigen Text am 24. Februar 1962[1]. Die Wirkung war enorm. Bereits am selben Tag brachten große überregionale Tageszeitungen im Westen wie im Osten Deutschlands Berichte mit Überschriften wie „Oder-Neiße-Grenze anerkennen", „Bonns Politik unreal und gefährlich", „Dem Volk die Wahrheit sagen"[2]. Schnell konzentrierte sich die Auseinandersetzung

[1] Evangelischer Pressedienst, Zentralausgabe, Nr. 47, 24. 2. 1962. Der Text findet sich außerdem in: Kirchliches Jahrbuch für die Evangelische Kirche in Deutschland (künftig: KJ) 1962, S. 75–78; vgl. auch Ludwig Raiser, Vom rechten Gebrauch der Freiheit. Aufsätze zu Politik, Recht, Wissenschaftspolitik und Kirche, hrsg. von Konrad Raiser, Stuttgart 1982, S. 41–47.

[2] Die Welt, Neues Deutschland, Tagesspiegel, alle vom 24. 2. 1962. Am 2. 3. 1962 brachte Christ

VfZ 48 (2000)
© Oldenbourg 2000

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

auf das Problem der Beziehungen Westdeutschlands zum Osten, insbesondere zu Polen, und damit auf den bitteren und schmerzenden Punkt der Oder-Neiße-Linie. In den Medien, Verbänden und Parteien, aber auch innerhalb der evangelischen Kirche, wurde darüber intensiv und erbittert, so engagiert wie laut und auch rücksichtslos gestritten. Die Thematik der Oder-Neiße-Grenze rückte durch dieses Memorandum sowohl erstmals als auch dauerhaft in den Mittelpunkt der öffentlichen politischen Auseinandersetzung in der Bundesrepublik.

Zur großen Wirkung der Denkschrift trug die Prominenz ihrer Verfasser nicht unerheblich bei. Dazu gehörten – um nur einige zu nennen – Carl Friedrich von Weizsäcker, Professor in Hamburg, Physiker und Philosoph, der Jurist Ludwig Raiser, Professor in Tübingen und Präsident der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Werner Heisenberg, Nobelpreisträger für Physik, Professor in München und Direktor des Max-Planck-Instituts für Physik und Astrophysik, oder Georg Picht, Pädagoge, Religionsphilosoph und Wegbereiter der Bildungsreform.

1. Anlaß und Hintergrund des Memorandums

Vorausgesehen oder gar erwartet hatten die Autoren diese Resonanz kaum. Sie bewegte zunächst viel stärker die Frage, ob es überhaupt sinnvoll, nämlich in irgendeiner Weise erfolgversprechend sei, sich direkt an die Öffentlichkeit zu wenden, um auf Mängel und Gefahren hinzuweisen, die nach ihrer Überzeugung das Allgemeinwohl bedrohten. Denn sie alle verfügten über keinen Rückhalt in einem einflußreichen Verband oder einer politischen Partei.

Carl Friedrich von Weizsäcker erinnerte im Sommer 1961 anläßlich eines Besuchs bei Bischof Hermann Kunst, dem Bevollmächtigten der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) am Sitz der Bundesregierung in Bonn, an den faktischen Mißerfolg der von ihm, Weizsäcker, mitverantworteten Warnung der „Göttinger Achtzehn" vom 12. April 1957 vor einer atomaren Bewaffnung der Bundeswehr[3]. Doch Kunst widersprach ihm und seinen Freunden vehement. „Resignieren ist kein christliches Geschäft", habe er, erinnerte Kunst sich später, gegen solche Mutlosigkeit gesetzt[4]. Allerdings hatte Kunst dann auch versprochen, mit dem Verteidigungsminister Franz Josef Strauß ein Gespräch unter vier Augen zu führen, um ihm die Sorgen zu

---

und Welt einen großen Artikel unter der Überschrift „Ein Schuß ins Leere". Die Kontroverse um das Memorandum wurde im Februar und März auch in vielen regionalen und lokalen Blättern ausgetragen.

[3] Vgl. Christian Walther (Hrsg.), Atomwaffen und Ethik. Der deutsche Protestantismus und die atomare Aufrüstung 1954–1961. Dokumente und Kommentare, München 1981, S. 36. Hier finden sich auch Belege dafür, daß diese Stellungnahme keineswegs zu erfolglos war, wie Weizsäcker später meinte. Vgl. ebenda, S. 69f. Vgl. auch Günter Howe (Hrsg.), Atomzeitalter, Krieg und Frieden, Witten 1959.

[4] Zit. u. a. bei Hartmut Rudolph, Evangelische Kirche und Vertriebene 1945 bis 1972, Bd. 2, Göttingen 1985, S. 318.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

erläutern, die er bei vielen Menschen mit seinem ungehemmten Reden über die Notwendigkeit des westdeutschen Zugriffs auf Nuklearwaffen im In- und Ausland weckte. Gleichzeitig erklärte sich der Bischof bereit, dem Bundespräsidenten, dem Bundeskanzler sowie evangelischen Bundestagsabgeordneten einen Katalog mit kritischen Anfragen an die Politik der Bundesrepublik zuzustellen[5].

Zugegen waren bei diesem Gespräch im Sommer 1961 in Bonn außer Kunst und Weizsäcker – der damals als Direktor des Philosophischen Seminars an der Universität Hamburg tätig war – noch Ludwig Raiser, Georg Picht sowie Günter Howe. Raiser, Professor für bürgerliches Recht in Tübingen, wirkte gleichzeitig auf vielen anderen öffentlichen Ebenen, u. a. als Vorsitzender des Wissenschaftsrates und Präsident der Europäischen Rektorenkonferenz. Dasselbe gilt von dem Pädagogen und Religionsphilosophen Georg Picht, der nicht nur die Forschungsstelle der Evangelischen Studiengemeinschaft (FESt) in Heidelberg leitete, sondern auch im Deutschen Ausschuß für das Erziehungs- und Bildungswesen eine führende Rolle spielte. Der Vierte im Bunde der Autoren war der Naturwissenschaftler Günter Howe, Mitarbeiter der FESt und Lehrbeauftragter an der Universität Heidelberg. Sie alle waren Nichttheologen; und ausnahmslos gehörten sie, Kunst eingeschlossen, zum Führungskreis der FESt, die getragen wurde von den Evangelischen Landeskirchen, dem Leiterkreis der Evangelischen Akademien sowie dem Deutschen Evangelischen Kirchentag. Den Vorsitz im wissenschaftlichen Kuratorium führte Professor Raiser. Alle Genannten kannten sich seit Jahren, einige verband sogar Freundschaft.

Ihre Stellung zur evangelischen Kirche wie auch ihre Position innerhalb der Kirche läßt sich nicht leicht bestimmen. Beiden evangelischen kirchenpolitischen Gruppen, die immer wieder einmal in der Öffentlichkeit von sich reden machten, standen sie distanziert gegenüber: den konfessionellen Lutheranern ebenso wie den auf der Linie von Karl Barth agierenden Kirchlichen Bruderschaften. Die Autoren der Denkschrift repräsentierten statt dessen vielfältige Aspekte einer Kirchlichkeit, die sich aus bewußt angenommenen evangelischen Traditionen ebenso wie einer offenen liberalen Geisteshaltung speiste. Bei aller unterschiedlichen Akzentuierung dürfte ein Element für die meisten von ihnen kennzeichnend gewesen sein, das Klaus von Bismarck für sich so beschrieb: An einem Sonntag im Herbst 1945 hörte er in Mennighüffen in Ostwestfalen eine Predigt von Ernst Wilm, dem späteren Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen. Es war keine überwältigende Predigt, erinnerte sich Bismarck, keine, „die mich außerordentlich aufgewühlt und deshalb veranlaßt hätte, vor mir selbst eine Art Gelübde abzulegen. Nein, ich hatte nur einen dieser hellen Augenblicke im Leben, in dem ich das Wunder begriff, daß ich und meine Familie diesen Krieg leidlich heil überlebt hatten. Und es war der Augenblick, in dem es mir nicht mehr möglich schien, mein Leben als nur privat zu begreifen. [...] Aber daß man sich nicht mehr ganz selber gehört, wenn man als Bürger und Christ einige Herausforderungen der Zeit zu erkennen meint, das spürte ich jetzt

[5] Vgl. Ludwig Raiser an Bischof Kunst, 5. 11. 1961, in: Bundesarchiv Koblenz (künftig: BA), Bestand N 1287, Nachlaß Raiser, Bd. 42 (1961/62).

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

erst."[6] Das implizierte für Bismarck und ebenso für die anderen Autoren des Memorandums mannigfache Verbindungen und Vernetzungen in viele öffentliche, geistig-kulturelle, aber auch politische Zusammenhänge hinein. Anders formuliert: Die in der FESt geknüpften Beziehungen eröffneten wieder neue Kontakte, auch unter Einbeziehung zumindest partiell anders strukturierter „Milieus". Und dieser Prozeß setzte sich dann auf der Ebene des Werbens um weitere Unterzeichner des Memorandums fort. Klaus von Bismarck z. B., damals Intendant des Westdeutschen Rundfunks, später Präsident des Goethe-Instituts, war bald gewonnen. In seiner Position, aber ebenso als Mitglied im Vorstand des Deutschen Evangelischen Kirchentages sowie – wieder in einem anderen Kontext – als Präsident der Gesellschaft für Sozialen Fortschritt brachte er wie die anderen Autoren nicht nur seine Persönlichkeit, sondern breite kulturelle, gesellschaftliche und politische Verbindungen in die Arbeit der Gruppe ein. Dasselbe gilt von dem Juristen und Soziologen Hellmut Becker, den Picht gewann. Becker, zu diesem Zeitpunkt Präsident des Verbandes Deutscher Volkshochschulen, aber auch im Beirat der „Inneren Führung" im Verteidigungsministerium tätig, später Direktor des Max-Planck-Instituts für Bildungsforschung, hatte im „Wilhelmstraßen-Prozeß" gegen das deutsche Außenministerium im Dritten Reich zu den Verteidigern Ernst von Weizsäckers gehört. Seitdem war er mit der Familie Weizsäcker befreundet. Carl Friedrich von Weizsäcker zog seinerseits Werner Heisenberg hinzu, Vorbild, Freund und Gefährte seit langem. Durch Howe stieß schließlich der allen Autoren bekannte Präses der Rheinischen Landeskirche, Joachim Beckmann, Theologieprofessor und einst führender Mann im Kirchenkampf, zum Kreis.

Andere Persönlichkeiten distanzierten sich auch wieder. Dazu gehörte z. B. Theodor Eschenburg, den Raiser aufgrund seiner politischen Erfahrung hinzugebeten hatte und der zunächst auch sehr intensiv mitarbeitete. Aber weil sich Eschenburgs Drängen auf vorsichtigere, stärker differenzierende Formulierungen nicht mit der Auffassung der Mehrheit der Gruppe vereinbaren ließ, zog er sich noch vor der Fertigstellung des Textes wieder zurück[7].

Daraus ergibt sich, daß es nicht nur einige einzelne waren, die hinter dem Memorandum standen. Diese einzelnen repräsentierten vielmehr ein weitverzweigtes Geflecht potentiell Gleichgesinnter. Es wäre sicherlich allzu einfach, sie als „protestantisches Bildungsbürgertum" zu charakterisieren[8]. Dazu waren die Verbindungen dieser Persönlichkeiten viel zu weit gespannt. Sie reichten tiefer und unmittelbarer in weite Bereiche der Lebens- und Arbeitswelt hinein, als der überkommene Begriff des „Bil-

[6] Klaus von Bismarck, Aufbruch aus Pommern. Erinnerungen und Pespektiven, München ²1996, S. 206f.

[7] Am 15. 9. 1961 teilte Picht Raiser mit, Eschenburgs Bedenklichkeit berge die Gefahr in sich, daß nun auch die Autoren der Denkschrift das täten, was sie der Regierung und den Parteien vorwürfen, nämlich „aus taktischen Gründen der Tagespolitik die entschlossene Klarheit in den Grundsatzfragen [zu] versäumen". In: BA, Bestand N 1287, Nachlaß Raiser, Bd. 42 (1961/62).

[8] So urteilt Hans-Peter Schwarz, Die Ära Adenauer. Epochenwechsel 1957–1963, Stuttgart 1983, S. 219f.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

dungsbürgertums" abzudecken pflegt. Aus demselben Grund erscheint der Rekurs auf ein protestantisches Milieu auch nicht sehr hilfreich – so fruchtbar diese Fragestellung sonst auch fraglos ist[9]. Festzuhalten bleibt, daß die Verfasser des Tübinger Manifests sicherlich Persönlichkeiten waren, die sowohl partiell einem protestantischen „Bildungsbürgertum" entstammten, als auch – neben anderem – sich mit vielfältigen kirchlichen Arbeitsfeldern verbunden hatten. Gleichzeitig agierten sie jedoch effizient und kompetent weit darüber hinaus. Wesentlich ist wohl, daß sie dabei eine liberal-demokratische Wertehierarchie sehr selbstverständlich vertraten und vorantrieben, wie das im damaligen Protestantismus und erst recht in kirchlichen evangelischen Kreisen keineswegs die Regel war. Was auch immer die Konzeption der „Westernization", der Verwestlichung der Deutschen also, im einzelnen meinen und umfassen mag[10]: die Autoren des Tübinger Memorandums repräsentierten, vertraten und entfalteten diese Einstellung in einer besonders eindrücklichen Weise. Auch das wird im folgenden zu erläutern sein.

2. Die politische Lage

Mit dem Hinweis auf die gegenwärtige außenpolitische Krise der Bundesrepublik begann das Memorandum der Acht[11]; aber – fügten die Autoren sogleich hinzu – damit gingen gewichtige Gefahren „im inneren politischen Leben der Bundesrepublik" Hand in Hand. Von Sattheit und Selbstzufriedenheit war die Rede, von vielfältigen Illusionen, „mangelnder Planung und fehlender Voraussicht". Als ein wesentlicher Faktor für die Ausbreitung solcher Mißstände galt den Verfassern die Neigung der Politiker wie auch der Medien, die Wahrheit lieber zu verschleiern, als der Bevölkerung harte Entscheidungen zuzumuten, lieber zu finassieren und zu taktieren, als die politischen und sozialen Realitäten und die damit verbundenen Schwierigkeiten beim Namen zu nennen. Somit handelte es sich bei den Thesen der Acht in hohem Maße um eine Argumentation aufgrund eines moralischen Anspruchs. Von diesem Gesichtspunkt aus behandelten die Autoren dann, wie erwähnt, fünf Themenbereiche: Außenpolitik und Rüstungsbegrenzung, Bevölkerungsschutz sowie Sozial- und Bildungspolitik. Bei den ersten drei Komplexen dominierten die außenpolitischen Aspekte. Darum drehte sich später auch vor allem die Diskussion. Die primär innenpolitisch orientierten Überlegungen zum Sozial- und Bildungsbereich waren davon jedoch keineswegs abgekoppelt: „Die Entscheidung darüber, ob unsere Gesellschaftsordnung der Herausforderung durch den Kommunismus gewachsen ist, fällt

[9] Vgl. dazu u. a. Martin Greschat, Die Bedeutung der Sozialgeschichte für die Kirchengeschichte, in: HZ 256 (1993), S. 67–103; Christoph Kleßmann, Zur Sozialgeschichte des protestantischen Milieus in der DDR, in: Geschichte und Gesellschaft 19 (1996), S. 29–53.

[10] Wichtig hierzu ist der Überblick von Anselm Doering-Manteuffel, Wie westlich sind die Deutschen? Amerikanisierung und Westernisierung im 20. Jahrhundert, Göttingen 1999.

[11] Im folgenden zit. nach Raiser, Vom rechten Gebrauch der Freiheit, S. 41 f.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

auf den Gebieten der Sozialpolitik und der Kulturpolitik, die nur in ihrem wechselseitigen Zusammenhang richtig verstanden und vernünftig geplant werden können."[12] Diese Verbindung von Innen- und Außenpolitik unter dem Gesichtspunkt der kommunistischen Bedrohung entsprach einer damals weit verbreiteten Denkfigur. Daneben ging es den Autoren um die sinnvolle Koordination der „Prinzipien der Selbstverantwortung und der Solidarität" – eine Aufgabe, der sich die Regierung nach ihrer Überzeugung zunehmend zugunsten von „planlosen Wahlgeschenken" entzog[13]. Und noch viel richtungsloser erschien den Acht die Bildungs- und Erziehungspolitik der Bundesrepublik.

Doch im Mittelpunkt des Dokumentes stand die westdeutsche Außenpolitik, was dem Empfinden vieler Zeitgenossen in der Zeit nach dem Mauerbau entsprach. Und auch die scharfen Worte im Memorandum über die „Unwirklichkeit einer Atmosphäre, die mit einer Mischung aus überhöhten Ansprüchen und dumpfer Angst alle Gebiete der Politik durchzieht", fand damals viel Beifall.

Im einzelnen argumentierte das Memorandum folgendermaßen: Die Freiheit West-Berlins und das Selbstbestimmungsrecht der Menschen in der DDR gehörten zum „unabdingbaren Grundbestand jeder überhaupt denkbaren deutschen Politik"[14]. Diese Forderungen fänden auch die ungeteilte Zustimmung der Westalliierten. Doch dürfe man sich gleichzeitig keine Illusionen über den Argwohn und das Mißtrauen machen, die überall in der Welt noch gegenüber Deutschland und den Deutschen herrschten. Und diese Bedenken würden in dem Maße angefacht und verstärkt, in dem die Bundesrepublik auch nur den Anschein erwecke, sie wolle die bestehenden Machtverhältnisse in Europa ändern. Darauf aber laufe die Forderung der Wiederherstellung der Grenzen von 1937 oder das Drängen auf eigene Atomwaffen hinaus. Beides belaste dementsprechend auch die Beziehungen zu den Verbündeten. Geboten sei vielmehr eine Politik, die eine „Normalisierung der politischen Beziehungen zu den östlichen Nachbarn Deutschlands" anstrebe[15]. Das gelte insbesondere im Blick auf Polen. Vertrauensbildende Maßnahmen müßten hier eingeleitet werden, angefangen bei der materiellen Wiedergutmachung über Nichtangriffspakte bis hin zu Verhandlungen über die Möglichkeit, Deutschen die Rückkehr in ihre alte Heimat zu gestatten. Die Oder-Neiße-Linie stelle längst kein „denkbares Handelsobjekt" mehr dar. Aber „die öffentliche Anerkennung dieser Grenze im Rahmen eines umfassenden Programms obengenannter Art [könnte] unsere Beziehungen zu Polen entscheidend entlasten, unseren westlichen Verbündeten das Eintreten für unsere übrigen Anliegen erleichtern und der Sowjetunion die Möglichkeit nehmen, Deutschland und Polen gegeneinander auszuspielen"[16]. Genauso positiv würde sich im Westen und Osten der Verzicht der Bundesrepublik auf eigene Atomwaffen auswirken

[12] Ebenda, S. 45f.
[13] Ebenda, S. 46.
[14] Ebenda, S. 42.
[15] Ebenda, S. 43.
[16] Ebenda, S. 44.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

– was natürlich das Bemühen um möglichst wirksame Schutzmaßnahmen für die Bevölkerung nicht aus-, sondern einschließe. Rüstung allein biete jedenfalls einen solchen Schutz nicht.

Die Autoren des Memorandums zeigten sich in der Lage, über den deutschen Horizont hinauszusehen und die internationalen Zusammenhänge in den Blick zu nehmen. Dabei sprachen sie aus, was viele Politiker und andere nachdenkliche Zeitgenossen ebenso oder sehr ähnlich beurteilten. Chruschtschows einseitige Aufkündigung des Vier-Mächte-Status von Berlin im November 1958 und der damit eingeleitete Nervenkrieg hatten plötzlich die Schwächen des Westens bloßgelegt[17]. Die Alliierten waren irritiert. Sie reagierten zunächst uneins und hilflos. Wo konnte man nachgeben, um einen Krieg zu verhindern? Wo mußte man festbleiben, um neue Erpressungen und damit vielleicht schließlich doch einen Krieg zu vermeiden? Zu den Folgen der angeheizten Atmosphäre gehörte auch die seit Juni 1961 mächtig anschwellende Flüchtlingsflut aus der DDR. „Am Ende herrschte Torschlußpanik: Viele gingen nur, weil sie fürchteten, dies sei die letzte Gelegenheit."[18] Und die westdeutschen Medien gaben diese Zahlen tagein, tagaus wie Siegesmeldungen bekannt.

So nahm man hier kaum zur Kenntnis, daß John F. Kennedy am 25. Juli 1961 drei Grundforderungen (essentials) der USA formulierte, die sich allein auf West-Berlin bezogen: Verbleib der westalliierten Truppen in der Stadt, ihr freier Zugang dorthin sowie die Sicherung der Lebensfähigkeit West-Berlins. Am 13. August blockierte die DDR alle Zufahrtswege zu den Westsektoren und baute dann eine Sperrmauer um sie herum, quer durch die Stadt. Faktisch handelte es sich dabei um einen Kompromiß der Supermächte: Chruschtschow sicherte die Existenz der DDR, verzichtete jedoch auf den angedrohten Griff nach West-Berlin; Kennedy verteidigte zwar die Freiheit dieses Stadtteils, gab jedoch die auf ganz Berlin sich erstreckenden Rechte der Westalliierten preis.

Was die Amerikaner nun als Erfolg feierten und die anderen westlichen Regierungen mit großer Erleichterung betrachteten, bedeutete für die allermeisten Deutschen einen schweren Schock. Sie hatten nicht sehen können und wollen, daß die Westmächte längst eigene politische Interessen verfolgten, die auf Ausgleich mit dem Osten und insbesondere mit der Sowjetunion zielten und nicht einfach auf die Wiedervereinigung Deutschlands. In solchen Illusionen war keineswegs nur die Bevölkerung befangen. Dasselbe gilt von den meisten Politikern in sämtlichen Parteien, vor allem aber von der Regierungspartei und ihrem Vorsitzenden, Bundeskanzler Konrad Adenauer, die solches Wunschdenken jahrelang gefördert und verfestigt hatten. Geradezu gespenstisch wirkten jetzt, nach dem Mauerbau, die Versuche der CDU/CSU, das Scheitern ihrer Deutschlandpolitik zu kaschieren. Wie vollständig

[17] Vgl. Hans-Peter Schwarz, Ära Adenauer, S. 216–224; ders., Adenauer, Bd. 2: Der Staatsmann, 1952–1967, Stuttgart 1991, bes. S. 627–727. Sehr kritisch urteilt Henning Köhler, Adenauer. Eine politische Biographie, Frankfurt a. M. 1994, S. 1081–1157. Materialreich ist Peter Bender, Die „Neue Ostpolitik" und ihre Folgen, München ³1995, S. 56–80.

[18] Ebenda, S. 59.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

man hier am Ende war, belegen viele Zeugnisse[19], aber auch das Faktum, daß die CDU den gerade laufenden Bundestagswahlkampf mechanisch weiterführte, an der Spitze Adenauer, der agierte, als wäre nichts geschehen. Er wiederholte Wohlstandsparolen und gefiel sich in Attacken auf die uneheliche Geburt seines Herausforderers Willy Brandt. Trotzdem blieb die CDU in den Wahlen am 17. September 1961 die stärkste Partei. Aber die Vertrauenskrise schwelte weiter. Neue Nahrung erhielt sie durch das wochenlange Ringen und Feilschen um die Regierungsbildung – vor dem Hintergrund hochgradig gespannter politischer Beziehungen zwischen Ost und West.

In einer später veröffentlichten differenzierten Analyse dieses Wahlkampfes[20] war von dem beträchtlichen Verlust an Prestige die Rede, den Adenauer hinnehmen mußte, auch von der wachsenden Kritik der Bevölkerung an seinem autoritären Regierungsstil. Als auffällig wurde sodann, vor allem im Vergleich mit dem Wahlkampf 1957, die deutliche Vernachlässigung des protestantischen Bevölkerungsteils hervorgehoben. Wesentliche Themen, welche die Bevölkerung beschäftigten – ausdrücklich genannt wurden die Sozialpolitik und das Verhältnis der Bundesrepublik zu den Staaten im Osten –, seien nicht zur Sprache gekommen. Folgerichtig hätten, so hieß es, andere Kreise diese Themen aufnehmen können, denn eine wachsende Zahl von Wählern dränge auf deren Behandlung. Damit ist ziemlich exakt und bis in Einzelheiten hinein der historische Ort des Tübinger Memorandums markiert.

Gewiß, Adenauer hatte in seinen letzten Jahren mancherlei Überlegungen zur Ostpolitik ins Spiel gebracht, gerade auch im Blick auf die DDR[21]. Faktisch lief jedoch alles auf das Bestreben hinaus, durch das Ignorieren der realen machtpolitischen Verhältnisse „den Status quo überwinden zu wollen"[22]. Den „weiten Weg zur Wirklichkeit" wollte und konnte Adenauer hier nicht gehen[23]. Das mußten dann andere tun,

---

[19] Am Ende des Jahres 1961 notierte z. B. Heinrich Krone in seinem Tagebuch: „Der 13. August ist ein Schicksalstag des deutschen Volkes. [. . .] An der Mauer entlang ist Deutschland getrennt, verläuft die Grenze des kommunistischen Ostens gegen die freie Welt. Und – was wir immer nicht glauben wollten, die amerikanische Politik nimmt diese Grenze zur Kenntnis. [. . .] Es bleibt bei dem geteilten Deutschland noch lange. Der Westen findet sich mit dem geteilten Deutschland ab. Wir müssen ihn daran erinnern, daß es in den mit ihm abgeschlossenen Verträgen anders lautet. [. . .] Man sucht Koexistenz auf dem Boden des Status quo. Wir müssen der Welt immer wieder sagen, daß der Weltkommunismus keine Koexistenz kennt." Heinrich Krone, Aufzeichnungen zur Deutschland- und Ostpolitik 1954–1969, in: Rudolf Morsey/Konrad Repgen (Hrsg.), Adenauer-Studien, Bd. 3: Untersuchungen und Dokumente zur Ostpolitik und Biographie, Mainz 1974, S. 134–201, Zitat S. 165f.

[20] Vgl. Rudolf Wildenmann/Erwin K. Scheuch, Der Wahlkampf 1961 im Rückblick, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 9, Köln 1965, S. 39–73.

[21] Vgl. Konrad Adenauer, Erinnerungen 1955–1959 [Bd. 3], Stuttgart 1967, bes. S. 376ff.; Morsey/Repgen, Adenauer-Studien, bes. S. 136ff.

[22] So Walther Stützle, Kennedy und Adenauer in der Berlin-Krise 1961–1962, Bonn 1973, S. 16. Zustimmend vgl. Christoph Kleßmann, Zwei Staaten, eine Nation. Deutsche Geschichte 1955–1970, Göttingen 1988, S. 85; Michael Lemke, Die Berlinkrise 1958 bis 1963. Interessen und Handlungsspielräume der SED im Ost-West-Konflikt, Berlin 1995.

[23] Bender, Neue Ostpolitik, S. 29.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

freilich gegen immense innenpolitische Widerstände, die der Bundeskanzler mitgeschaffen und zunehmend stabilisiert hatte.

Die Distanz gegenüber den Westmächten, allen voran den USA unter Präsident Kennedy, war dadurch gewachsen. Diese zeigten deutlich ihre Bereitschaft, West-Berlin zu verteidigen. Aber sie wünschten gleichzeitig – und ebenso dachten die Briten und Franzosen – eine Annäherung der Bundesrepublik an die DDR, bis hin zu deren förmlicher Anerkennung, sowie die Respektierung der bestehenden Grenzen, mit Einschluß der Oder-Neiße-Linie. Ein Verzicht auf die Wiedervereinigung beider deutscher Staaten sollte dadurch nicht ausgesprochen werden. Doch diese war für die Westalliierten jetzt kein politisch aktuelles Thema mehr.

Der Bau der Mauer in Berlin trieb in Westdeutschland den schwierigen und schmerzlichen Prozeß der Annäherung an die Realitäten unverkennbar voran. Willy Brandt z. B. schrieb später im Blick auf den 13. August 1961: „Uns sind Illusionen abhanden gekommen, die das Ende der hinter ihnen stehenden Hoffnungen überlebt hatten – Illusionen, die sich an etwas klammerten, das in Wahrheit nicht mehr existierte. [. . .] Meine politischen Überlegungen sind in den folgenden Jahren durch die Erfahrung dieses Tages wesentlich mitbestimmt worden. Was man meine Ostpolitik genannt hat, wurde vor diesem Hintergrund geformt."[24] Am 15. Juli 1963 hielt Egon Bahr in der Evangelischen Akademie Tutzing einen Vortrag, in dem er die dann berühmt gewordene Formel „Wandel durch Annäherung" prägte: die Zuwendung der Bundesrepublik zur DDR würde – so die These – die dortigen politischen Verhältnisse schrittweise verändern[25]. Bereits im Frühjahr 1962 hatte der Pressereferent der FDP, Wolfgang Schollwer, ein erstes Papier für eine neue Ostpolitik vorgelegt[26]. Sie lief auf eine zunehmende Verklammerung beider deutscher Staaten hinaus, die Anerkennung der Zweistaatlichkeit durch Bonn, jedoch nicht den Verzicht auf die Wiedervereinigung. Die Bundesrepublik würde keine Atomwaffen beanspruchen und eine offizielle Erklärung hinsichtlich ihrer Respektierung der bestehenden Grenzen in Europa abgeben. Das war die Linie, auf der sich auch das Memorandum der Acht bewegte.

3. Die Zielsetzung

Den zunächst noch vorsichtigen Überlegungen zu einer neuen Ostpolitik standen die beharrenden politischen Kräfte in der Bundesrepublik gegenüber. Nicht selten fühlten sich diese durch die Ereignisse des Jahres 1961 in ihren Überzeugungen bestärkt: daß es jetzt vor allem darauf ankomme, fest zu bleiben, sich durch den von Moskau inszenierten Nervenkrieg gerade nicht irre machen zu lassen. Diese Kreise sahen

[24] Willy Brandt, Begegnungen und Einsichten. Die Jahre 1960–1975, München ²1978, S. 17.

[25] Vgl. dazu Boris Meissner (Hrsg.), Die deutsche Ostpolitik 1961–1970, Köln 1970, S. 45ff.; Andreas Vogtmeier, Egon Bahr und die deutsche Frage, Bonn 1996, bes. S. 59–73.

[26] Vgl. Wolfgang Schollwer, Der Weg zur Entspannung. Deutschlandpolitik der F. D. P. seit 1952, Bonn 1972.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

durchaus, was innen- und vor allem außenpolitisch vor sich ging. Aber sie werteten und beurteilten es anders. Vereinfacht ausgedrückt: setzte die offizielle Politik in der Bundesrepublik vor allem auf Forderungen und Ansprüche, also auf Rechtspositionen, wollten die anderen Wandel und Veränderung auf der Grundlage wachsenden gegenseitigen Vertrauens – ohne darum Fragen der Macht aus dem Auge zu verlieren. Insofern ging es bei diesen Auseinandersetzungen stets auch um das Gewicht von Moral und Sittlichkeit in der Politik. Insbesondere für die Tübinger Acht stand dieser Gesichtspunkt im Mittelpunkt ihres Redens und Agierens. Aus der Überzeugung, daß nun öffentlich anders geredet und dann auch gehandelt werden müsse, entstand der Plan für das Memorandum. Geschrieben wurde es im Verlauf von zwei Tagungen in Tübingen, Ende Juli und Anfang September 1961. Die Verfasser waren in erster Linie Raiser und Weizsäcker, mit ihnen arbeiteten Howe, Picht und Eschenburg[27]. Während des Wahlkampfes sollte der Text nicht veröffentlicht werden, auch nicht vor dem Abschluß der Regierungsbildung. Die Arbeit am Memorandum ging unterdessen aber weiter.

Um „Wahrheit" sollte es im Memorandum gehen, um den „Wahrheitsanspruch in der Politik", wie Raiser seine und seiner Freunde Intention im April 1962 in der „Zeit" zusammenfaßte. Denn erst unter dieser Voraussetzung erschien es sinnvoll und möglich, die unumgänglich erforderliche Zustimmung der Bevölkerung zu den jetzt notwendigen innen- und außenpolitischen Schritten zu gewinnen. „Was wir fordern, ist nicht ein Verzicht auf Taktik als legitimes Mittel, politische Ziele zu erreichen, sondern Wahrhaftigkeit in mehrfachem Sinn: Wahrhaftigkeit als Bereitschaft, geschichtliche Fakten anzuerkennen und sich, auch wo es weh tut, von Illusionen zu lösen, als Mut, dem Volk selbst bittere Wahrheiten zu sagen, als Nüchternheit in der Abschätzung eigener und fremder Kräfte sowie der Erfolgsaussichten und der Gefahr des Scheiterns, als Entschlossenheit, sich den großen und schwierigen Aufgaben zu stellen und um die richtigen Wege zu einer dauerhaften Lösung zu ringen." Raiser warnte auch hier energisch davor, diese „moralischen Forderungen" geringzuschätzen oder gar lächerlich zu machen: „Auch das Vertrauen des Volkes, dessen Regierung und Parlament bedürfen, ist eine moralische Kategorie; es will erworben und pfleglich bewahrt sein."[28]

Solches Vertrauen in die politische Reife der Bevölkerung, d.h. darauf, daß viele Menschen in der Bundesrepublik durchaus fähig und willens seien, selbst bittere und schmerzliche Wahrheiten anzunehmen, gehörte für die Autoren des Memorandums zu den unverzichtbaren Grundlagen der Demokratie. Carl Friedrich von Weizsäcker legte auf diesen Punkt bei der ersten öffentlichen Stellungnahme der Gruppe besonderes Gewicht[29]. Die Tabuisierung politischer Realitäten habe in Deutschland nach dem Ersten Weltkrieg wesentlich zur Zerstörung der Demokratie beigetragen.

---

[27] Das belegen u. a. die Briefe von Howe (13. 9. 1961) und Picht (15. 9. 1961) an Raiser, in: BA, Bestand N 1287, Nachlaß Raiser, Bd. 42 (1961/62).

[28] Die Zeit, 20. 4. 1962, Nr. 16, S. 4.

[29] Vgl. Die Zeit, 9. 3. 1962, Nr. 10, S. 8: „Warum wir das Wort ergriffen".

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Um eine Wiederholung dessen zu verhindern, müßten alle politischen Fragen offen diskutiert werden, vor allem aber solche, die Opfer verlangten. Das umschloß dann allerdings die politische Mitverantwortung jedes einzelnen. Wie diese jedoch wahrzunehmen wäre, dazu äußerte sich das Memorandum ausgesprochen zurückhaltend: „So können Lagen entstehen, in denen die Politiker darauf angewiesen sind, daß auch Staatsbürger, die selbst nicht im aktiven politischen Leben stehen, auf vordringliche Notwendigkeiten hinweisen."[30] Daß eine solche Situation jetzt bestand, war die Überzeugung der Acht. Pointiert wandte sich deshalb Raiser gegen die Arroganz jener Politiker, die solches Einreden als „Dilettantismus" beiseite zu schieben beliebten. Der schweigende Bürger könne und dürfe doch wohl nicht das Ziel sein! Vielmehr benötigten die Politiker und Parteien unbedingt „eine Schicht selbständig denkender Bürger, [. . .] deren Kritik sie sich zu stellen haben". Raiser fuhr fort: „Nach unserer Überzeugung ist es zur Stärkung unserer Demokratie hoch an der Zeit, daß sich unter denen, die in ihrem eigenen Lebensbereich selbständig und verantwortlich zu denken und zu handeln gewohnt sind, Menschen finden, die entschlossen sind, jene in einem Parteienstaat unentbehrliche Funktion wahrzunehmen."[31]

Das klang elitär. Und es war sicherlich auch so gemeint. Gleichwohl ging es Raiser weder um die Ablehnung der Parteien noch des Parteienstaates. Der Tübinger Jurist schrieb hier keine theoretische Abhandlung über die Pflichten des Bürgers in der Demokratie, sondern redete von dem Recht sowie der Pflicht des Intellektuellen zum politischen Engagement. Wem die problematische Rolle dieser Intellektuellen in der jüngeren deutschen Geschichte vor Augen steht, begreift wohl, warum Raiser einerseits so vorsichtig bei der Ermunterung zur Kritik verfuhr und andererseits doch mit großem Nachdruck die Notwendigkeit des konkreten politischen Mitwirkens unterstrich. Hierbei handelte es sich nach seiner Überzeugung um eine staatspolitische Aufgabe. Gefördert und vertieft, im Sinne einer unabdingbaren Pflicht, wurde sie für die Acht allerdings durch ihre religiöse Überzeugung, ihr protestantisches Ethos. Dazu erklärte Raiser, ebenfalls in der „Zeit": „Hinter der Bereitschaft zu solcher Arbeit steht die gemeinsame Überzeugung, daß christliche Gemeinde und politisches Gemeinwesen uns nicht einfach als überzeitliche Institutionen gegeben sind, sondern zugleich aufgegeben wurden und in aller weltlicher Verstrickung und Verwirrung nur genauso viel darzustellen vermögen, wie ihre Gläubigen und Bürger ihnen zubringen an Mitarbeit und Mitverantwortung, an sorgender Gewissenserforschung und an Opferbereitschaft. Ob solche Überzeugung spezifisch protestantischen Ursprungs ist, sei hier ganz offengelassen, da uns kontrovers-theologische Polemik mit Christen anderer Konfessionen oder irgend eine Überheblichkeit gegen-

[30] Memorandum, S. 41f. (wie Anm. 1).

[31] Die Zeit, 20. 4. 1962, Nr. 16, S. 4. Zu der Äußerung des früheren Außenministers Heinrich von Brentano, der erklärt hatte, nun wolle er auch ernstgenommen werden, wenn er ein Buch über Atomphysik schreibe, hieß es hier schneidend: „Aber wir müssen ihn warnen. Zu guten wissenschaftlichen Büchern gehören nicht nur Kenntnisse, sondern auch Phantasie und eigene Gedanken!"

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

über Mitbürgern, deren politisches Verantwortungsbewußtsein nicht auf christlichem Glauben ruht, ganz fern liegt. Es möge genügen, den Grund zu bezeichnen, auf dem wir stehen und damit zugleich zu erklären, warum wir es für richtig gehalten haben, uns mit unserem Memorandum zunächst an eine Anzahl evangelischer Abgeordneter zu wenden, bei denen wir voraussetzen durften, daß ihre politische Arbeit auf der gleichen Überzeugung beruht."[32]

Das Vehikel schließlich, um Wahrhaftigkeit und Vertrauen, demokratische Gesinnung und Verantwortungsbewußtsein voranzubringen, war nach der Überzeugung der Acht das Gespräch im Sinne des rationalen Diskurses. Deshalb wurde als Ziel des Memorandums bezeichnet: „Wir sind bereit, den politisch Verantwortlichen und der Öffentlichkeit hierüber Rede zu stehen."[33] Diese Absicht wurde von den Autoren auch in den weiteren Auseinandersetzungen immer wieder nachdrücklich betont. Geradezu als notwendigen Dienst für die Politiker bezeichnete Klaus von Bismarck das Memorandum. Denn hier handele es sich eben nicht um Anklagen, sondern um Bemühungen zur Förderung des unerläßlichen öffentlichen Diskurses. „Ohne festen Rückhalt bei einer wachen öffentlichen Meinung, die politischen Opportunismus – wo auch immer er ungehemmt auftritt – erkennt und kritisiert, sind einzelne Fachleute in der Tat überfordert, eine weitsichtige Sozialpolitik durchzusetzen."[34] Und Hellmut Becker erklärte weiter: „Es gehört zum Wesen der Wissenschaft, daß sie die politische Verantwortung für ihre gesteigerte Aufgabe nicht allein tragen kann, sondern geradezu hierzu des Politikers bedarf, der sie ernst nimmt. Wenn das ‚Memorandum der Acht' den Stil der deutschen Politik kritisiert, dann deshalb, weil der Mangel an Konzeption bei allen Parteien gerade dem Intellektuellen nicht gleichgültig sein kann."[35]

Wie ließ sich diese Intention jedoch der Öffentlichkeit am effizientesten vermitteln? Darüber gab es vielfältige Überlegungen bei den Autoren, die Hand in Hand gingen mit Korrekturvorschlägen und Überarbeitungen. Eschenburg schied, wie erwähnt, im Verlauf dieses Prozesses aus, Becker, Bismarck, Beckmann und Heisenberg dagegen ließen sich gewinnen. Andere zeigten sich sehr interessiert, ohne schließlich zu unterschreiben. Dazu gehörten z. B. der Romanist Gerhard Heß, Raisers Nachfolger als Präsident der Deutschen Forschungsgemeinschaft, der Biochemiker und Nobelpreisträger Adolf Butenandt, u. a. Präsident der Max-Planck-Gesellschaft, der Nationalökonom Constantin von Dietze, bis 1961 Präses der EKD-Synode, die Bischöfe Martin Haug von Württemberg und Hermann Dietzfelbinger von Bayern sowie der Vizepräses der Westfälischen Kirche, Karl Lücking, aber auch der Mannheimer Oberbürgermeister Hans Reschke oder der Wuppertaler Fabrikant Willy Schniewind[36].

---

[32] Die Zeit, 20. 4. 1962, Nr. 16, S. 4.
[33] Memorandum, S. 42 (wie Anm. 1).
[34] Die Zeit, 6. 4. 1962, Nr. 14, S. 8: „Bonn ohne Sozialpolitik".
[35] Ebenda, 1. 6. 1962, Nr. 22, S. 8: „Politik und Wissenschaft".
[36] Alle Namen finden sich in Raisers Briefwechsel, in: BA, Bestand N 1287, Nachlaß Raiser, Bd. 42.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Bischof Kunst wünschte noch die Hinzuziehung von Vertretern aus der Wirtschaft, damit das Memorandum der Öffentlichkeit nicht nur als ein Werk von Intellektuellen präsentiert würde[37]. Doch dieser Versuch mißlang. Daraufhin beschlossen die Verfasser am 17. Oktober 1961 in Heidelberg mit knapper Mehrheit, das Dokument jetzt nicht zu publizieren, weil „die Veröffentlichung des Memorandums als ein politischer, eine Änderung der unleidlichen Zustände bezweckender Akt um seine Wirkung gebracht würde, wenn das Memorandum nur Professorenunterschriften tragen würde"[38]. Eine spätere Veröffentlichung sollte darum nicht ausgeschlossen sein. Doch zunächst wollte man auf der Grundlage der bisherigen Überlegungen vertrauliche Gespräche mit Politikern führen – wozu eine erneute Überarbeitung und vor allem Erweiterung des Textes erforderlich schien. Carl Friedrich von Weizsäcker verfaßte in einer Nacht eine neue, die jetzt vorliegende Einleitung des Memorandums[39]. Im gleichen Atemzug schrieb er im Abschnitt über die Außenpolitik die Sätze über Polen. In Gesprächen mit Dietzfelbinger und vor allem im Austausch mit seinem Bruder Richard[40] sei ihm klar geworden, teilte Weizsäcker Raiser mit, daß die Aussagen über die Oder-Neiße-Grenze eingebettet werden müßten in ein ganzes „Bündel von Maßnahmen"[41] einer neuen, auf Verständigung mit Polen zielenden Politik der Bundesrepublik. „Die Grenz-Frage darf nur als Kern einer gewollten Aussöhnung behandelt werden", hatte Richard von Weizsäcker geschrieben.

Nun bat Raiser Bischof Kunst, Personen, die nach seiner Überzeugung für das geplante Gespräch infrage kämen, einzuladen. „Dadurch würde unser gemeinsamer Ausgangspunkt in einer evangelischen Verantwortung besonders deutlich – ohne daß Sie sich im übrigen mit dem Inhalt des Memorandums zu identifizieren brauchten." So verfuhr Kunst dann auch[42].

Nachdem die Autoren bis zuletzt stilistische Verbesserungen vorgenommen hatten, unterzeichneten sie am 6. November 1961 das Dokument und schickten Bischof Kunst umgehend ein Eilpaket mit 50 Exemplaren des Memorandums zur Verteilung

---

[37] Vgl. Howe an Raiser, 11. 10. 1961, in: Ebenda. Genannt wurden von Kunst als Ansprechpartner: Bergemann/Hamburg, Wellhausen/Flender, Niels, von Bülow/Düsseldorf, Schneider/Düsseldorf.

[38] So Raiser an Kunst, 5. 11. 1961, in: Ebenda. Weitere Einzelheiten über das Gespräch am 17. 10. 1961 finden sich im Schreiben Bismarcks an Kunst, 23. 10. 1961, in: Privatbesitz Kunst, sowie vom 24. 10. 1961 an Beckmann, in: Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland, Düsseldorf (künftig LKA), Handakten Beckmann, B 135, S. 4–6.

[39] Vgl. Schreiben mit Textanlagen von Carl Friedrich von Weizsäcker an Raiser am 31. 10. 1961, in: Ebenda, S. 30.

[40] Vgl. Richard v. Weizsäcker an Carl Friedrich von Weizsäcker, 30. 10. 1961, in: Ebenda, S. 31 f.

[41] Ebenda. Die konkreten Vorschläge gehen alle auf Richard von Weizsäcker zurück, so auch der dann besonders attackierte Gedanke, „geeigneten rückkehrwilligen Deutschen die Rückkehr in die Heimat zu gestatten".

[42] Raiser an Kunst, 5. 11. 1961, in: BA, Bestand N 1287, Nachlaß Raiser, Bd. 42. Kunst distanzierte sich später sowohl privat als auch öffentlich von den im Memorandum geäußerten Überlegungen zur Oder-Neiße-Linie, vgl. Schreiben an Wilhelm Jannasch, 2. 3. 1962, an v. Viereck, 5. 3. 1962, an die Militärpfarrer, 27. 3. 1962, in: Privatbesitz Kunst.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

an evangelische Politiker[43]. Bei einer erneuten Unterredung in Bonn stimmten Raiser, Picht und Howe schließlich der Überlegung von Kunst zu, daß es besser sei, mit jeder Partei gesondert zu diskutieren – um zu verhüten, „daß die Herren bei einem gemeinsamen Gespräch beim mea culpa jeweils an die Brust der anderen Partei klopften"[44].

4. Gespräche

Termingründe verhinderten zunächst den Beginn der Besprechungen. Trotzdem erfuhren die Acht bald einiges über erste Reaktionen. Seitens der SPD bekundete Fritz Erler bereits am 23. November sein Interesse an einer Unterredung[45]. Allerdings fand er lediglich im Kapitel über die Ostpolitik einen Punkt für die wirklich „kritische Auseinandersetzung mit den öffentlichen Positionen aller Parteien". Die übrigen Forderungen dagegen lägen voll und ganz auf der Linie der seit Jahren von der SPD vertretenen Politik. Ausdrücklich zustimmend reagierte Willy Brandt am 25. November[46]. Raiser wußte sogar zu berichten, der Berliner Regierende Bürgermeister habe auf dem Parteitag der SPD in Bad Godesberg erklärt, „daß ihm seit 1945 wenig so großen Eindruck gemacht habe" wie dieses Dokument[47]. In seiner großen Rede im Parlament am 6. Dezember 1961 gegen Adenauers Regierungserklärung sei er, berichtete Brandt später, für die Kenner des Textes auch deutlich auf das Memorandum eingegangen[48]. Natürlich handelte es sich dabei nicht um wörtliche Zitate. Viele politische Zielsetzungen der SPD waren auch weder neu noch so pointiert formuliert, daß man darin Anspielungen auf den Text der Acht hätte finden können. Das gilt etwa im Blick auf Brandts Ablehnung der atomaren Bewaffnung der Bundeswehr, sein Eintreten für eine kontrollierte Rüstungsbegrenzung oder die Forderung nach größerer sozialer Gerechtigkeit. Anders stand es mit seiner Feststellung, das deutsche Volk habe ein Recht auf Wahrheit und das innenpolitische Klima in der Bundesrepublik sei „unterentwickelt" geblieben. Dabei komme es doch darauf an, fuhr Brandt fort, die Bevölkerung „seelisch und geistig" auf die bevorstehenden großen Auseinandersetzungen vorzubereiten – wozu er offensichtlich auch verstärkte deutsche Bemühungen um eine eigene Friedenspolitik zählte, die sich im Einklang mit dem Westen vorsichtig dem Osten zuwandte. Im Blick auf die Oder-Neiße-Linie hieß das freilich: „Im übrigen sind auch wir der Meinung, daß die Frage der Ostgrenzen erst in einem Friedensvertrag mit einer gesamtdeutschen Regierung geregelt werden kann. Und ich unterstreiche, was wir früher gesagt haben, nämlich,

[43] Vgl. Howe an Kunst, 6. 11. 1961, in: Ebenda.
[44] Howe an Beckmann, 14. 11. 1961, in: LKA, B 135, S. 33.
[45] Erler an Kunst, 23. 11. 1961, in: Privatbesitz Kunst.
[46] Vgl. Brandt an Kunst, 25. 11. 1961, in: Ebenda.
[47] Raiser an Weizsäcker, 3. 12. 1961, in: BA, Bestand N 1287, Nachlaß Raiser, Bd. 42.
[48] Vgl. Brandt an Bismarck, 5. 3. 1962, in: LKA, B 135, S. 79.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

daß wir keine Politik hinter dem Rücken der heimatvertriebenen Landsleute machen dürfen."[49]

Auch Politiker der CDU/CSU äußerten sich zustimmend. Bischof Kunst teilte Raiser am 6. Dezember mit, daß vor allem Gerstenmaier erklärt habe, er wolle hinsichtlich der Ostpolitik im Sinne des Memorandums tätig werden – obwohl es sehr schwer sei, solche Ziele in der Fraktion zu vertreten. Immerhin, auch in dieser Partei gab es offenkundig Kräfte, die neue Wege suchten. Kunst schrieb weiter: „Ich verrate keine Geheimnisse, wenn ich sage, es sind zwar nur einzelne, aber nun doch besonders gewichtige Leute, die seit Jahren in den Fragen der Außen- und Rüstungspolitik wider den Stachel der Bundesregierung löcken."[50]

Da die Gespräche mit den Parteien, wie erwähnt, aus Termingründen vor Weihnachten nicht mehr zustande kamen, wurde im Kreis der Acht noch einmal die Frage der umgehenden Veröffentlichung des Memorandums erwogen. Marion Gräfin Dönhoff erklärte sich bereit, den Text in der „Zeit" zu publizieren. Allerdings hielt sie nachfolgende Erläuterungen durch die Verfasser in einigen weiteren Artikeln für erforderlich[51]. Im übrigen hatte Weizsäcker den Eindruck, daß die Gräfin stärker von den klangvollen Namen der Unterzeichner beeindruckt war als vom Memorandum! Gegen die sofortige Veröffentlichung erhob jedoch vor allem Bismarck Einspruch: Zunächst müsse man die Gespräche mit den Politikern abwarten und dann sehr sorgfältig abwägen, ob und inwiefern deren Argumente zu berücksichtigen seien. Die Mahnung zu behutsamem Vorgehen bezog sich vor allem auf die Behandlung der Oder-Neiße-Grenze. Was sprach für, was gegen das öffentliche Eingehen auf dieses Problem? Daß sich durchaus politische sowie psychologische Gründe beibringen ließen, die für die Fortsetzung des Schweigens über dieses Thema sprachen, unterstrich Bismarck ausdrücklich. Gewichtiger jedoch erschienen ihm die Argumente für die Durchbrechung dieses Tabus – und zwar sowohl im Blick auf die Zukunft des deutschen Volkes als auch die Ermutigung der „nicht vom Haß und kommunistischer Propaganda verblendeten Kräfte in Polen". Daß ihm und den anderen Autoren im Falle der Veröffentlichung des Memorandums in hohem Maße Wut, Haß und Empörung entgegenschlagen würden, war Bismarck dabei nicht zweifelhaft. „Diese falsche moralische Wertung und diese geduckte Angsthaltung der Öffentlichkeit machen es aber geradezu notwendig, daß einige Männer es wagen, zu bezeugen, daß man gerade aus vaterländischer Verantwortung anders entscheiden kann."[52]

---

[49] Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 4. Wahlperiode, Stenographische Berichte, Bd. 50, Bonn 1962, Sp. 53–64, Zitat Sp. 56 B.

[50] Kunst an Raiser, 6. 12. 1961, in: LKA, B 135, S. 34–36.

[51] Vgl. Weizsäcker an Raiser und die Mitunterzeichner, 10. 1. 1962, in: BA, Bestand N 1287, Nachlaß Raiser, Bd. 42. Hier auch der Bericht über Gespräche mit Wirtschaftsführern über das Memorandum. Vgl. dazu Karl-Heinz Janßen, Die Zeit in der Zeit. 50 Jahre einer Wochenzeitung, Berlin 1995, S. 136f. Anwesend waren Otto A. Friedrich, die Bankiers Karl Klasen und Alwin Münchmeyer, der Reeder Rolf Stödter, Helmut Schmidt sowie Karl Schiller.

[52] Notiz an die Mitunterzeichner des Memorandums, 30. 1. 1962, in: BA, Bestand N 1287, Nachlaß Raiser, Bd. 42.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Diese Überlegungen Bismarcks spielten auch bei der Unterredung mit den CDU-Politikern eine Rolle, die am 30. Januar 1962 in einer ausgesprochen freundlichen Atmosphäre stattfand. Anwesend waren u. a. die Minister Ludwig Erhard und Hans-Joachim von Merkatz, ferner Franz Etzel, Franz Böhm sowie Ferdinand Friedensburg, letzterer ein scharfer Kritiker des Memorandums. Der neue Außenminister Gerhard Schröder nahm nicht teil. Unterschiedliche Gesichtspunkte wurden behandelt, besonders intensiv war die Aussprache natürlich im Blick auf die Oder-Neiße-Linie. Doch zuletzt gelang es Weizsäcker, „unseren Standpunkt so darzustellen, daß alle Kritik verstummte"[53]. Das konnte natürlich nur ein Augenblickserfolg sein. In den Briefen, die Kunst in den folgenden Tagen von fünf Teilnehmern des Gespräches erhielt[54], wurde zwar durchgängig der Wunsch ausgesprochen, den Meinungsaustausch fortzusetzen: Aber im Blick auf die Behandlung der Oder-Neiße-Grenze gab es nur Widerspruch, bis hin zur Warnung von zwei Politikern, diesen Text jemals zu veröffentlichen, weil er in jeder Hinsicht verheerend wirken müsse. Derartige Äußerungen fielen wohl schon beim Gespräch. Sie sind jedenfalls der Hintergrund, auf dem Bismarck am gleichen Tag seine erwähnten Überlegungen über die Sinnhaftigkeit des öffentlichen Redens über die Oder-Neiße-Linie niederschrieb.

Die trotz verschiedener Schattierungen und Tönungen im einzelnen doch prinzipiell gleichgerichtete Überzeugung dieser CDU-Politiker läßt sich folgendermaßen zusammenfassen: 1. Der eindeutige deutsche Rechtsanspruch auf die Ostgebiete kann und darf nicht preisgegeben werden. 2. Polen ist gegenwärtig nicht in der Lage, eine eigene Politik zu verfolgen. 3. Die Sowjetunion muß und wird sich im Laufe der Zeit verändern – aufgrund ganz unterschiedlicher politischer, wirtschaftlicher, auch ideologischer Faktoren –, weshalb allein die Fortsetzung einer auch mit „Imponderabilien" rechnenden defensiven Außenpolitik sinnvoll sei.

Das Gespräch mit der FDP brachte wenig Erhellendes[55]. Viele ihrer Abgeordneten waren neu im Parlament. Vor allem aber bemühte sich die Partei so offensichtlich, die evangelische Kirche als ihre Bundesgenossin zu gewinnen, daß eine sachliche Diskussion nicht zustande kam. Vom Gespräch mit der SPD hatten einige der Acht am meisten erwartet. Es fand am 14. Februar 1962 statt, in Anwesenheit u. a. von Martin Hirsch, Adolf Arndt, Gustav Heinemann, Hans Merten und Herbert Wehner[56]. Letzterer dominierte – und mit ihm der Widerspruch gegen die meisten Aussagen des Memorandums. Beim Thema der Oder-Neiße-Grenze äußerten die Sozialdemokraten schließlich ihre Abwehr derart kategorisch, daß Raiser und Weizsäcker auf ein Schlußwort verzichteten. Howe, von dem der Bericht über diese Begegnung stammt, faßte die Stimmung wohl treffend dahingehend zusammen, „daß die SPD

[53] Howe an Beckmann, 2. 2. 1962, in: LKA, B 135, S. 42.

[54] Es handelte sich dabei um Franz Böhm, Walter Strauß, Paul Bausch, Ernst Müller-Hermann sowie Hans Wilhelmi, in: Privatbesitz Kunst.

[55] Kunst informierte darüber am 6. 12. 1961 Raiser, Howe am 2. 2. 1962 Beckmann, in: LKA, B 135, S. 34–36, 42.

[56] Howe an Beckmann, 20. 2. 1962, in: LKA, B 135, S. 62.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

so leidenschaftlich bemüht ist, jeden Vorwurf einer mangelnden nationalen Gesinnung von sich abzuwehren, daß eigentlich gegen das hier zugrundeliegende Trauma kein rationales Argument mehr half".

Die Gespräche der Acht mit den Politikern der drei im Bundestag vertretenen Parteien zeigten also anschaulich, wie festgelegt, auch festgefahren, allerlei Variationen zum Trotz, die Position ihrer großen Mehrheit hinsichtlich des Problemfeldes der westdeutschen Ostpolitik Anfang 1962 war. Ob weitere Diskussionen über das Memorandum hier eine Veränderung hätten einleiten können, ist eine rein theoretische Frage. Nach der Publikation des Textes Mitte Februar 1962 ging es primär darum, wer es nun wagte, sich direkt oder indirekt auf die Seite der Acht zu stellen.

5. Wirkungen

Wut und Enttäuschung, Verbitterung, auch Trauer, sehr viel seltener Zustimmung und Freude schlugen den Unterzeichnern des Memorandums entgegen, als ihr Text im Februar gegen ihren Willen an die Öffentlichkeit gelangte. Damit war eine neue Situation geschaffen. Zwar endeten die Gespräche mit den Parteien nicht sofort, aber sie versickerten doch angesichts der nun schnell sich polarisierenden öffentlichen Auseinandersetzung. Das Feld der Disputanten wurde breiter, allerdings primär in numerischer Hinsicht. Denn inhaltlich beherrschten alsbald vor allem die Vertriebenen und ihre Organisationen mit ihren Fragestellungen die öffentliche wie auch private Diskussion. Das gilt partiell ebenso für den Bereich der evangelischen Kirche – obwohl hier dann auch andere Überzeugungen zum Ausdruck kamen und politische Gestalt gewannen.

Bereits am 25. Februar stellte die Kirchenkanzlei der EKD fest, daß die fast gleichzeitig erschienene „Handreichung zur Friedensfrage" in ihre Verantwortung falle, wohingegen es sich bei dem nun veröffentlichten Memorandum um „eine private Arbeit der Verfasser" handele[57]. Mit diesem Votum sollte Vorwürfen begegnet werden, daß die Evangelische Kirche in Deutschland zumindest indirekt die Position der Acht vertrete. In diesem Sinn äußerten sich trotzdem am 27. Februar einige CDU-Abgeordnete, die z. T. an den Gesprächen mit den Verfassern teilgenommen hatten[58]. Im übrigen distanzierte man sich hier weitgehend von den Aussagen des Memorandums, wollte jedoch die Gespräche weiterführen.

Am 5. März schrieb Raiser an Bischof Kunst, der „Sturm im Blätterwald" seit der Veröffentlichung ihres Textes habe doch insofern etwas sehr Positives, als er für eine enorme Publizität des Memorandums gesorgt habe[59]. „Jeder von uns hat Einiges auszustehen durch Klage- und Drohbriefe aus den Kreisen fanatischer Heimatvertriebener und durch die unvermeidlichen Vorschläge von Weltverbesserern, aber je-

[57] KJ 1962, S. 74.
[58] Vgl. ebenda, S. 78–81.
[59] Raiser an Kunst, 5. 3. 1962, in: Privatbesitz Kunst.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

der hat doch auch im mündlichen Gespräch und brieflich von einem weiten Kreis von Bekannten und Unbekannten lebhafte Zustimmung und kräftigen Zuspruch erfahren." Zu hoffen sei nur, daß die Gespräche mit den Parteien fortgesetzt würden. Wie Kunst in seinem Antwortschreiben umgehend mitteilte, beurteilte auch er die Entwicklung positiv, nicht zuletzt im Blick auf die Bereitschaft der Parteien zur Fortsetzung des vertraulichen Meinungsaustausches[60].

Werner Dollinger, Mitglied des Fraktionsvorstandes der CDU/CSU, sprach sich dafür am 2. März mit großem Nachdruck auch öffentlich aus[61]. Zwar vertrete er „in wesentlichen Punkten" andere Auffassungen. Aber er sei „zuversichtlich, daß die evangelischen Persönlichkeiten, die das Memorandum verfaßt haben, so wie auch wir bereit sind, das bessere Argument gelten zu lassen". Mit größerem Engagement versicherte Brandt den Autoren der Denkschrift noch einmal seine „Achtung" und wiederholte den Wunsch „zu einem nicht-öffentlichen Gespräch auf der Basis dieses Memorandums"[62]. Wenige Wochen später, auf dem Parteitag der SPD in Hamburg, kritisierte er zwar die globale Kritik des Memorandums an den Parteien sowie die Aussagen über die Oder-Neiße-Linie, trat jedoch gleichzeitig mit großem Nachdruck für die Zielsetzung der Acht ein: „Das Memorandum sagt einige unbequeme und unangenehme Dinge. Es erhebt einige Vorwürfe, die auch wir ernsthaft und selbstkritisch überdenken sollten. Auch wir brauchen nämlich unbequeme und unangenehme Gedanken, um die Positionen unserer Politik neu zu überdenken. Der unbequeme Demokrat muß uns tausendmal lieber sein als der laue Mitläufer, der bloße Jasager – der Konformist."[63] Inhaltlich stärker identifizierte sich Richard von Weizsäcker, ebenfalls Ende März, sowohl mit der Intention als auch den Aussagen des Memorandums[64]. Er wandte sich gegen die auch von ihm konstatierte Erstarrung des politischen Denkens und trat sowohl für eine Modifizierung der Hallstein-Doktrin als auch für bessere Beziehungen zu Polen ein. „Hauptziel unserer Politik gegenüber Polen muß es sein, die langsame Evolution zu fördern, an deren Ende die Aufhebung der Teilung Europas und damit auch Deutschlands steht. [. . .] Wir sollten also keine polnischen Ausbruchstendenzen fördern, sondern einen inneren Zustand unterstützen, der die Polen in Moskau zum politischen Stabilisierungsfaktor werden läßt. Dafür werden sie Frieden und Gebietsschutz brauchen. [. . .] In einer formal-juristischen Anerkennung der Grenze durch Bonn kann er, wie gesagt, nicht liegen. Dennoch werden wir substantielle Opfer in großem Ausmaß in Aussicht stellen müssen. Es werden Opfer sein, die nach der einen Seite einen endgültigen Verlust bringen, die uns andererseits auf lange Sicht der Lösung unserer Hauptfrage näherbringen werden als der Zustand nicht vorhandener Beziehungen zu Polen."

---

[60] Vgl. Kunst an Raiser, 6. 3. 1962, in: BA, Bestand N 1287, Nachlaß Raiser, Bd. 42.

[61] Ebenda.

[62] Beckmann an Bismarck, 5. 3. 1962, in: LKA, B 135, S. 79.

[63] Rede vom 24. 3. 1962, in: Archiv der Sozialen Demokratie, Bonn, Depositum Willy Brandt, Mappe 134.

[64] Wieder abgedruckt in Richard von Weizsäcker, Die deutsche Geschichte geht weiter, München ³1986, S. 171–181, Zitat S. 180f.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

So weit ging öffentlich kein anderer Politiker. Die Parteien reagierten durchweg offiziell freundlich, verbindlich – ohne sich jedoch auf Sachfragen einzulassen[65]. Natürlich fehlte auch der Hinweis nicht, daß die DDR das Memorandum benutzen würde, um „bei der Bevölkerung in Mitteldeutschland Zweifel an der Konsequenz der deutschen Wiedervereinigungspolitik aufkommen" zu lassen[66].

Am 30. April diskutierten Raiser, Picht, Weizsäcker und Becker in Tübingen ihr weiteres Vorgehen[67]. Obwohl man sich gut verstand, kam es zu keiner Einigung über konkrete gemeinsame Schritte. Selbstverständlich waren alle bereit, die Gespräche mit den Parteien fortzusetzen. Auch Katholiken sollten nun daran teilnehmen. Doch die Neigung ging offenkundig dahin, daß jetzt einzelne der Acht sowohl in der Öffentlichkeit – z. B. bei Tagungen der evangelischen Akademien – auftreten als auch versuchen sollten, vertrauliche Gespräche mit Politikern zu führen. Das galt insbesondere im Blick auf Schröder, von dem nicht nur Kunst noch viel erwartete. Bismarck schrieb später, am 9. Oktober, in einem Rundbrief an die Unterzeichner des Memorandums, er habe inzwischen den Eindruck gewonnen, „daß Herr Schröder unseren Impuls seinerseits mit großem Ernst und großer Aufmerksamkeit aufgenommen hat. Ich bin nach diesem Gespräch überzeugt, daß er jedenfalls – mit aller Vorsicht, die in seiner Position zweifellos geboten ist – die möglichen Schritte für eine Belebung der Ostpolitik tun wird (Einrichtung von Handelsmissionen usw.). Herr Schröder hat mich in diesem Gespräch aber überzeugt, daß es jedenfalls im Augenblick nicht ratsam ist, in dieser Sache jetzt zu viel publizistischen Lärm zu machen, der einige Mitglieder der Bundesregierung veranlassen könnte, sich im Kontern gegenüber Anregungen im Sinne des Memorandums zu versteifen oder festzulegen. Ich habe meinerseits im Gespräch mit Minister Schröder die Überzeugung gewonnen, daß Herr Schröder nicht daran gelegen war, unsere Ideen lediglich mit einer äußerlichen Freundlichkeit abzufangen. Er hat mir glaubwürdig zugesichert, daß er mir oder einem anderen Unterzeichner des Memorandums jeder Zeit zu einem persönlich-vertraulichen Gespräch zur Verfügung stehe."[68]

Auch mit Rücksicht auf diesen Hintergrund wurde die öffentliche Diskussion mit Bundesratsminister Hans-Joachim von Merkatz abgebrochen. Der Minister hatte in einem ausführlichen Schreiben an Bischof Kunst am 28. Februar eine Reihe kluger Einwände gegen den außenpolitischen Teil des Memorandums erhoben[69]. Im wesentlichen dieselben Gedanken wiederholte Merkatz in einem Artikel im Sonntagsblatt[70]. Bismarcks Antwort lag Ende April vor[71] und wurde bei einem Treffen in Heidelberg,

---

[65] Exemplarisch dafür ist der Mitschnitt des Politischen Forums des NDR. In: LKA, B 135, S. 107–115.

[66] Franz Böhm an Kunst, 31. 1. 1962, in: Privatbesitz Kunst.

[67] Vgl. Raiser an Kunst, 2. 5. 1962, in: BA, Bestand N 1287, Nachlaß Raiser, Bd. 42.

[68] LKA, B 136, S. 144–146.

[69] Vgl. Merkatz an Kunst, 28. 2. 1962, in: BA, Bestand N 1287, Nachlaß Raiser, Bd. 42.

[70] Vgl. Sonntagsblatt. Unabhängige Wochenzeitung für Politik, Kultur, Wirtschaft, Nr. 11, 18. 3. 1962: „Fragen an die Acht", S. 10.

[71] Entwurf in: LKA, B 135, S. 177–181.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Anfang Juli, von den anderen Autoren gebilligt. Doch am 9. Oktober informierte Bismarck die Mitunterzeichner vertraulich über das erwähnte Gespräch mit Schröder. Inoffizielle Gespräche mit einzelnen Politikern waren nun endgültig an die Stelle von Verhandlungen der Acht mit den Parteien getreten.

Eine beherrschende Rolle spielten in der öffentlichen Auseinandersetzung die Vertriebenenverbände. Schon am 28. Februar attackierte ihr Göttinger Arbeitskreis Klaus von Bismarck in überaus rüder Weise. Kein moralisch diskreditierender Vorwurf wurde hier ausgelassen, charakteristisch für den gesamten Beitrag sind Sätze wie: „Die Denkschrift wagt es, fast 20 v. H. der deutschen Staatsbürger die Selbstbestimmung zu versagen, ja sogar die Massenaustreibungen zum zwischenstaatlichen Prinzip zu erheben, mit dem die Selbstbestimmung betroffener Bevölkerungen beseitigt werden kann. Dies ist nur als die Empfehlung zwischenstaatlicher Anarchie zu begreifen."[72] Raisers Versuch, die Auseinandersetzung mit einem Brief an den ihm bekannten Joachim Freiherrn von Braun, den Leiter des Kreises, auf eine andere Ebene zu heben, scheiterte[73]. Inzwischen hatte sich am 5. März auch der Ostkirchenausschuß zu Wort gemeldet, also das vom Rat der EKD bestellte Gremium zur Wahrung der kirchlichen Belange der Vertriebenen[74]. Gewiß verbindlicher im Ton, wurde sachlich doch dieselbe Position vertreten: Geboten sei für Deutsche und Christen das Festhalten an Recht und Gerechtigkeit. Jedes Zurückweichen vor der Macht richte nur Schaden an.

Die Attacken der Vertriebenenverbände auf das Memorandum gingen weiter. Am 29. März veröffentlichte der „Deutsche Ostdienst" eine ausführliche Stellungnahme, in der den Autoren die Anerkennung der DDR sowie der Verzicht auf das Selbstbestimmungsrecht der Deutschen und der osteuropäischen Völker vorgeworfen wurde, die Preisgabe der deutschen Ostgebiete sowie die Verherrlichung von Unrecht und Gewalt, die Förderung des Kommunismus und schließlich Anmaßung, weil sie im Namen der evangelischen Kirche redeten[75]. Und gleichzeitig ersuchten sie Bischof Kunst, ein Gespräch mit den Acht zu arrangieren! Man begreift, daß Picht daraufhin explodierte und zunächst einmal die Distanzierung der Vertriebenenverbände von ihrem „geplanten und gesteuerten Diffamierungsfeldzug" forderte, „der in seinen Formen und seinem Vokabular an die schlimmsten Zeiten unserer politischen Vergangenheit erinnert"[76].

Trotzdem erklärten die Unterzeichner ihre prinzipielle Bereitschaft zu Gesprächen mit den Vertriebenen. Zu diesem Zweck übermittelte Klaus von Bismarck seinem Bruder Philipp, der in deren Lager stand, am 11. April eine ausführliche Stellungnahme zu den Motiven und Zielsetzungen des außenpolitischen Teils des Memorandums[77]. Doch die Unterredung kam nicht zustande. Die Stimmungsmache gegen die Acht dauerte dagegen an. Anfang Oktober votierte Klaus von Bismarck trotzdem für inoffizielle Ein-

[72] Der Göttinger Arbeitskreis der Vertriebenen an Bismarck, 28. 2. 1962, in: Ebenda, S. 86–94.
[73] Vgl. Raiser an Bismarck, 19. 4. 1962, Bismarck an Raiser, 27. 4. 1962, in: BA, Bestand N 1287, Nachlaß Raiser, Bd. 42.
[74] Vgl. KJ 1962, S. 82–85.
[75] Text in: LKA, B 135, S. 139–142.
[76] Picht an Kunst, 31. 3. 1962, in: Privatbesitz Kunst.
[77] Vgl. LKA, B 135, S. 168–175.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

zelgespräche auch mit Vertriebenen[78], und am 25. 10. beschloß der Kreis, auch so vorzugehen. Denn die Vertriebenenverbände hatten inzwischen ihre Taktik geändert: Sie attackierten und verketzerten die Acht nicht länger öffentlich, sondern suchten jetzt ihrerseits das Gespräch mit den Parteien – angefangen bei der SPD, wo man bereits mit Wehner einig geworden sei. „Mit der CDU und der FDP wird noch verhandelt."[79]

Am 25. April 1962, als sich die erste Aufregung über das Memorandum zu legen begann, hatte Bismarck den Mitunterzeichnern eine differenzierte Analyse der 184 Zuschriften geschickt, die ihn erreicht hatten. Im Vordergrund standen Äußerungen zur Ostpolitik und insbesondere zum Problem der Oder-Neiße-Grenze. Rund 60 Personen äußerten sich eindeutig positiv; entschieden negativ, bis hin zu Beleidigungen aller Art, kaum mehr, nämlich 65. Zum letzten Drittel gehörten überaus divergierende und zum Teil sogar widersprüchliche Stellungnahmen, angefangen bei Weltverbesserern über Bittsteller bis hin zu Zuschriften, in denen sorgfältig, ja gelegentlich skrupulös argumentiert wurde. „Erstaunlich ist, daß nur 13 das Selbstbestimmungsrecht und nur 17 das Recht auf Heimat bemühen", berichtete Bismarck[80].

Fünf Pfarrer hatten an ihn geschrieben, drei ausgesprochen zustimmend, zwei scharf ablehnend. Die meisten evangelischen Kirchenchristen adressierten ihre Stellungnahmen jedoch verständlicherweise an Präses Beckmann. Auch hier ging es nahezu ausschließlich um die Ostpolitik. Die Äußerungen bieten ein ziemlich verwirrendes, widersprüchliches Bild. Sofort nach dem Bekanntwerden des Textes kamen spontane Zustimmungen, von theologischen und kirchlichen Freunden ebenso wie von Unbekannten[81]. Zu den ersteren gehörten z. B. die Professoren Günther Koch und Oskar Hammelsbeck, der Remscheider Fabrikant Gustav Theill sowie der westfälische Pfarrer Dettmar, der über die schrittweise Annäherung von Heimatvertriebenen in seiner Gemeinde an die Ausführungen des Memorandums berichtete. Pfarrer Klaus Lohmann dankte dem Präses im Namen der Kirchlichen Bruderschaft des Rheinlands, und Karl Barth schrieb Beckmann, zugleich im Blick auf die erwähnte „Handreichung zur Friedensfrage"[82], daß nach seiner Überzeugung „beide miteinander mit Abstand das Beste sind, was ich seit 1945 an kollektiven und persönlichen Äußerungen der Evangelischen in Deutschland zur Weltlage gelesen habe". Die Delegiertenkonferenz der Evangelischen Studentengemeinden in Deutschland urteilte ähnlich[83]: Sie begrüßte das Wort der Acht „ mit ungeteilter Freude und Dankbarkeit" und wollte sich entschlossen für die Konkretisierung der „Handreichung" im Sinne des Memorandums einsetzen.

Aber auch Unbekannte meldeten sich, wie gesagt, zustimmend zu Wort: ein Professor von der Kunstakademie Düsseldorf z. B., eine katholische Hausfrau aus Gel-

[78] Vertrauliches Rundschreiben an die Mitunterzeichner, 9. 10. 1962, in: Ebenda, B 136, S. 144–146.

[79] Bismarck an die Mitunterzeichner, 6. 11. 1962, in: LKA, B 136, S. 160f.

[80] Ebenda, B 135, S. 185–196.

[81] Diese Materialien finden sich in: LKA, B 140.

[82] Die christliche Friedensbotschaft, die weltlichen Friedensprogramme und die politische Arbeit für den Frieden. Handreichung eines Theologischen Ausschusses der EKD zur Friedensfrage: Die Denkschriften der EKD, Bd. 1/2, Gütersloh 1978, S. 7–14.

[83] LKA, B 139, S. 11f.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

senkirchen-Buer oder ein Krefelder Werksdirektor, der Beckmann emphatisch versicherte, „daß viele Millionen Deutscher der protestantischen Christenheit von einem Albdruck erlöst worden sind, als Ihre Resolution – wenn auch nur bruchstückweise – in der Öffentlichkeit bekannt wurde". Selbstverständlich fehlten auch die bösen und niederträchtigen Schreiben nicht. Ein Hamburger Arzt hoffte, man werde Beckmann wie eine Ratte erschlagen[84]. Andere argumentierten biblizistisch und meinten, so das Recht auf Heimat bzw. die deutschen Ostgebiete begründen zu können[85]. Unter der Überschrift, er behindere oder gefährde sogar die ruhige seelsorgerlich-kirchliche Arbeit in den Gemeinden, attackierten vor allem Pfarrer – keineswegs nur aus dem Rheinland – den Präses[86]. In diese Sorge flossen dann allerdings sehr selbstverständlich sämtliche Vorwürfe an die andere Seite mit ein: die Greuel der Polen, Russen und Tschechen; das Unrechtsregime im Osten; die Verfolgungen von Christen und Kirchen durch die Kommunisten. Nationale Würdelosigkeit wurde Beckmann vorgehalten, Überheblichkeit – weil er wähne, zusammen mit den anderen Verfassern des Memorandums, klüger zu sein als die Parteien – sowie politische Naivität. Und immer wieder hieß es: wie können Sie „Schindluder mit der Heimat von Millionen von Landsleuten treiben und unsere Heimat verkaufen"[87]?

Zustimmungen und Widersprüche kennzeichneten also das Bild der protestantischen Einstellung zur Ostpolitik und insbesondere zur Oder-Neiße-Grenze. Neben dem erbitterten Nein stand das entschiedene Ja. Um in diese Auseinandersetzungen möglichst nicht hineingezogen zu werden, erklärte der Rat der EKD am 10. Mai, er habe das Memorandum weder veranlaßt noch vor seiner Veröffentlichung gekannt. Er nehme auch jetzt nicht dazu Stellung, bedaure jedoch „die von einigen Verbänden und Kreisen gewählte Form der Kritik an dem Memorandum und an der Person der Verfasser in einer Sachdiskussion, bei der es sich um Lebensfragen der Nation handelt"[88]. Faktisch bedeutete das gleichwohl eine vorsichtige Distanzierung von jenen Kräften, die auch innerhalb der evangelischen Kirche eine neue, auf Ausgleich und Verständigung basierende Ostpolitik wollten[89]. Diese Realität hatte Raiser vor Augen, als er am 11. März 1962 an Beckmann schrieb, mit dem Kampf auf dem politischen Feld würden sie gewiß fertig[90]: „Was mich aber nun in zunehmendem Maße beschäftigt, das ist die bei dieser Gelegenheit deutlich gewordene innerkirchliche Situation, und dazu wäre mir Ihre Meinung und Ihr Rat sehr erwünscht." Beckmann pflichtete ihm einerseits bei – „In unserer Kirche ist hier wie in den meisten politischen Fragen nur ganz wenig Einsicht" –, verwies jedoch andererseits auf die man-

[84] LKA, B 138, S. 21.
[85] Vgl. LKA, B 137.
[86] Vgl. LKA, B 137 und B 138.
[87] Evangelische Gemeinde Hagen, 25. 3. 1962, in: LKA, B 138, S. 133. Beckmann verteidigte seine Überzeugung auch mehrfach öffentlich für die Gemeinden; vgl. z. B.: Der Weg, Evangelisches Sonntagsblatt für das Rheinland, 18. 3. 1962, Nr. 11.
[88] KJ 1962, S. 82.
[89] So äußerte sich empört Helmut Simon, in: LKA, B 140, S. 81f.
[90] LKA, B 135, S. 65.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

nigfachen Aktivitäten, die nicht nur in der Rheinischen Kirche seit einiger Zeit unternommen würden, um mit den Vertriebenen ins Gespräch zu kommen[91]. Hier gelte es weiterzumachen, vor allem auf der Ebene der Evangelischen Akademien, wo die Möglichkeit zu einem intensiven Meinungsaustausch bestehe.

Hierhin gehörte auch, daß Raiser von Kunst erfuhr, der Rat der EKD identifiziere sich keineswegs mit dem Ostkirchenausschuß[92]. Dieser wünschte Ende Mai dringend ein Gespräch mit den Unterzeichnern des Memorandums[93]. Und Bischof Scharf, der Ratsvorsitzende, äußerte sich am 20. April in der Wochenschrift „Christ und Welt" sogar ausgesprochen freundlich über den Text der Acht[94].

Vieles blieb in der Tat verwirrend und undurchsichtig. Aber man konnte diese Vorgänge doch auch mit einer leisen Hoffnung sehen – so wie Raiser es tat, wenn er die Überzeugung aussprach, „daß wir hier innerhalb unserer Kirche am Anfang eines langen und mühsamen Weges stehen"[95]. Die Widerstände auch innerhalb der evangelischen Kirche gegen ein Umdenken in der Ostpolitik waren groß. Das hatte sich im Frühjahr 1962 unübersehbar gezeigt. Aber in denselben Wochen und Monaten war ebenso zutage getreten, daß es überall im Land Gruppen und Kreise von Menschen gab, innerhalb ebenso wie außerhalb der evangelischen Kirche, die den Zielsetzungen der Acht und ihrem Memorandum zustimmten. So konnte dieses Dokument vorübergehend zu einer Art Signal für diejenigen werden, die über die traditionelle Ostpolitik hinausstrebten. Noch waren die Parteien nicht so weit. Deshalb benötigten sie dringend die „Lobbyisten der Vernunft", wie Gräfin Dönhoff die Acht in der „Zeit" genannt hatte und worauf sich Gustav Heinemann in einem Schreiben an Raiser vom 28. September 1964 ausdrücklich bezog[96]. Diese „Lobbyisten" konnten sagen und tun, was die Politiker sich nicht erlauben durften. Heinemann warb vor allem um Verständnis für die SPD, die aufgrund ihrer Geschichte unmöglich allein „die Liquidation des Hitler-Krieges in seinen bitteren Konsequenzen" übernehmen könne. Er fuhr fort: „Meinerseits möchte ich Sie dringlich bitten, spüren zu lassen, daß Sie und Ihre engeren Freunde bei der Fahne bleiben, die Sie mit dem Memorandum gehißt haben." Das war in der Tat der Fall. Damals arbeitete die Kammer der EKD für Öffentliche Verantwortung unter der Federführung von Ludwig Raiser bereits seit Monaten an der Denkschrift „Die Lage der Vertriebenen und das Verhältnis des deutschen Volkes zu seinen östlichen Nachbarn"[97]. Dieses Dokument erregte einerseits ein noch erheblich größeres Aufsehen als das Memorandum. Es trug andererseits dann nicht unerheblich zur breiten Veränderung des geistigen und politischen Klimas in der Bundesrepublik Deutschland bei.

---

91 Beckmann an Raiser, 18. 3. 1962, in: BA, Bestand N 1287, Nachlaß Raiser, Bd. 42.

92 Vgl. Antwort Raiser an Kunst, 2. 5. 1962, in: Ebenda.

93 Vgl. Bismarck an Raiser, 30. 5. 1962, in: Ebenda.

94 Vgl. Christ und Welt, Nr. 16: „Anfang – Ende – Neues Leben".

95 Raiser an Kunst, 2. 5. 1962, in: BA, Bestand N 1287, Nachlaß Raiser, Bd. 42.

96 Heinemann an Raiser, 28. 9. 1964, in: Ebenda, Bd. 6 (1974–1980).

97 Der Untertitel lautet: „Eine evangelische Denkschrift", hrsg. von der Kirchenkanzlei der Evang. Kirche in Deutschland, Hannover [5]1965.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Dokumentation

DANIEL HOFMANN

„VERDÄCHTIGE EILE"

Der Weg zur Koalition aus SPD und F.D.P. nach der Bundestagswahl vom 28. September 1969

I.

Die Ablösung der Regierenden von der Macht ist ein Kernproblem der Regierungslehre wie der praktischen Politik. Dabei haben Demokratien bekanntlich gegenüber Diktaturen den Vorzug, daß sich die Regierten ihrer Regierungen „ohne Blutvergießen, zum Beispiel auf dem Wege über allgemeine Wahlen, entledigen können". Dem britischen Staatstheoretiker Karl Popper zufolge ist nicht die Herrschaft des Volkes, sondern der durch institutionelle Garantien gewährleistete unblutige Regierungswechsel schlechthin „das Prinzip der Demokratie"[1]. Was dem geschichtlichen Wandel unterliegt, sind lediglich die Mechanismen, durch die sich eine solche Wachablösung vollziehen kann. Traf die politischen Führer in der Antike noch der Ostrakismos – das Scherbengericht –, so müssen sie sich heute in parlamentarisch verfaßten Staaten dem Urteil der Wähler stellen.

Als parlamentarisches System hatte die Bundesrepublik Deutschland Anfang 1969 ihre endgültige Bewährungsprobe noch vor sich[2]. Denn nach bald 20 Jahren ließ ein durch Bundestagswahlen herbeigeführter Regierungswechsel weiterhin auf sich warten. Seit der Staatsgründung befand sich die CDU/CSU als stärkste Kraft in der Regierungsverantwortung. Mit den Bundeskanzlern Konrad Adenauer, Ludwig Erhard und Kurt Georg Kiesinger waren ausnahmslos Christdemokraten in das politisch gewichtigste Amt der Bundesrepublik gewählt worden. Allerdings schickte sich die SPD, seit Dezember 1966 in der Koalition mit der CDU/CSU mit neun von 19 Ministern vertreten, unter ihrem Vorsitzenden Willy Brandt an, der Union die Führung streitig zu machen.

---

[1] Karl R. Popper, Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, Bd. I: Der Zauber Platons, Bern 1957, S. 174–177, hier 174, 176.

[2] Vgl. Klaus Hildebrand, Von Erhard zur Großen Koalition 1963–1969, Stuttgart/Wiesbaden 1984, S. 405 f.; in diesem Sinne auch Willy Brandt, Begegnungen und Einsichten. Die Jahre 1960–1975, Hamburg 1976, S. 293.

VfZ 48 (2000)
© Oldenbourg 2000

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Grundsätzlich nicht unerwartet, aber angesichts des nicht eindeutigen Wahlergebnisses[3] mit atemberaubender Zielstrebigkeit wurde nach der Bundestagswahl vom 28. September 1969 eine neue Koalition aus SPD und F. D. P. gebildet. Die Ablösung von CDU und CSU aus der Regierungsverantwortung hat daher als Präzedenzfall und erster „Machtwechsel" der Bundesrepublik besondere Aufmerksamkeit und schon früh quellengestützte Aufarbeitung gefunden[4]. Im historischen Schrifttum wird der Beginn der Regierung Brandt/Scheel als Wegscheide interpretiert, die nach der erfolgreichen Bewährung der Demokratie in den „stürmischen Wandlungen und Regierungskrisen" der sechziger Jahre[5] den „Übergang in die zweite Lebensphase der Bundesrepublik" eingeleitet habe[6]. Mitunter wird dies gar als „zweite Gründung der Bundesrepublik" überhöht[7]. Nicht nur für die Bundesrepublik und ihre Parteien, auch für die „sozialdemokratische Jahrhundertgestalt"[8] Willy Brandt waren diese Tage im September/Oktober 1969 folgenreich. Schufen sie doch die Voraussetzung dafür, daß sich der ehemalige Regierende Bürgermeister Berlins und amtierende Außenminister in der Folgezeit als eine Persönlichkeit von internationaler Dimension etablieren konnte.

Nach wie vor gibt es offene Fragen und unterschiedliche Deutungen der Ereignisse in und nach der Wahlnacht 1969. Mittlerweile sind eine Vielzahl von Memoiren und Biographien politischer Akteure erschienen, aus denen sich erhellende Informationen gewinnen lassen[9]. Indessen liegt es in der Natur solcher Erinnerungen, daß sie bruch-

---

[3] Bei den 6. Wahlen zum Deutschen Bundestag entfielen auf die CDU/CSU 46,1 v. H. der gültigen Stimmen (CDU 36,6 v. H.; CSU 9,5 v. H.), auf die SPD 42,7 v. H. und auf die F. D. P. 5,8 v. H. Die SPD errang 224, die CDU 193, die CSU 49 und die F. D. P. 30 Sitze; hinzu kamen 13 nicht stimmberechtigte Berliner Vertreter für die SPD, acht für die CDU und einer für die F. D. P. Angaben in: Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1971, hrsg. vom Statistischen Bundesamt, Stuttgart/Mainz 1971, S. 115, 117.

[4] Nach wie vor grundlegend Arnulf Baring in Zusammenarbeit mit Manfred Görtemaker, Machtwechsel. Die Ära Brandt-Scheel, Stuttgart 1982.

[5] Karl Dietrich Bracher, Die totalitäre Erfahrung, München 1987, S. 177.

[6] Kurt Sontheimer, So war Deutschland nie. Anmerkungen zur politischen Kultur der Bundesrepublik, München 1999, S. 90, 92f.

[7] Ebenda, S. 90, unter Bezug auf Peter Pulzer, German Politics 1945–1995, Oxford 1995, S. 71ff.

[8] Hans-Peter Schwarz, Das Gesicht des Jahrhunderts. Monster, Retter und Mediokritäten, Berlin 1998, S. 672–683.

[9] Vgl. z. B. Egon Bahr, Zu meiner Zeit, München 1996; Rainer Barzel, Im Streit und umstritten. Anmerkungen zu Konrad Adenauer, Ludwig Erhard und den Ostverträgen, Frankfurt a. M./Berlin 1986; Willy Brandt, Über den Tag hinaus. Eine Zwischenbilanz, Hamburg 1974; ders., Begegnungen und Einsichten; ders., Erinnerungen, Zürich 1989; Günter Diehl, Zwischen Politik und Presse. Bonner Erinnerungen 1949–1969, Frankfurt a. M. 1994; Klaus Dreher, Helmut Kohl. Leben mit Macht, Stuttgart 1998; Hans-Dietrich Genscher, Erinnerungen, Berlin 1995; Karl Theodor Freiherr zu Guttenberg, Fußnoten, Stuttgart 1971; Die Kanzlermacher. Erstmals in eigener Sache: Otto Graf Lambsdorff . . ., hrsg. von Manfred Schell, Mainz 1986; Hans Ulrich Kempski, Um die Macht. Sternstunden und sonstige Abenteuer mit den Bonner Bundeskanzlern 1949 bis 1999, Berlin 1999; Peter Koch, Willy Brandt. Eine politische Biographie, wissenschaftliche Mitarbeit: Klaus Körner, Berlin/Frankfurt a. M. 1988; Erich Mende, Die FDP. Daten, Fakten, Hintergründe, Stuttgart 1972; ders., Von Wende zu Wende. Zeuge der Zeit 1962–1982, München/Berlin

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

stückhaft, aus persönlicher Sicht geschrieben und häufig durch zeitlichen Abstand getrübt sind. Mit Ablauf der 30-Jahres-Sperrfrist können nun Parteiakten aus einschlägigen Archiven, ergänzt durch Überlieferungen privaten Ursprungs, ein vollständigeres Bild dessen geben, was in der Wahlnacht und den darauf folgenden Tagen geschah. Wie kam es, daß Brandt dem Bundesvorsitzenden der F. D. P., Walter Scheel, noch in der Wahlnacht ein Koalitionsangebot unterbreitete? Zu welchem Zeitpunkt nahm die Führung der Freien Demokraten von einer Koalition mit der Union endgültig Abstand? Welchen Faktoren war die rasche Einigung zwischen Sozialdemokraten und Liberalen in den grundsätzlichen Fragen zu verdanken, die bereits am 3. Oktober 1969 Bundespräsident Gustav Heinemann mitgeteilt werden konnte? Doch zunächst: Inwieweit waren bei den drei Parteien koalitionspolitische Absichten präformiert?

II.

„Das besondere Kennzeichen des Wahlkampfes 1969 war, daß alle Parteien Koalitionsaussagen vermieden."[10] Dies galt für die Parteiorgane, in vermindertem Maße aber auch für einzelne Politiker, die ihre Präferenzen teilweise zu erkennen gaben. Gründe für diese Zurückhaltung in der Koalitionsfrage waren: erstens die ungewohnte und für alle Seiten wenig komfortable Rollenverteilung im Parlament – die „Kanzlerpartei" CDU/CSU mit einem starken und unbequemen Koalitionspartner SPD, die Freien Demokraten um das politische Überleben kämpfend –, zweitens Unklarheit hinsichtlich des künftigen Profils der F. D. P., die sich gerade im Umbruch befand, und drittens allgemeine Unsicherheit in bezug auf die künftigen Mehrheitsverhältnisse. Hinzu kamen Bedenken prinzipieller Art, ob eine parlamentarische Demokratie längerfristig auf eine starke Opposition verzichten könne. Kiesinger drückte daher ein allgemeines Empfinden aus, als er auf dem Herbstparteitag der CDU 1968 in Berlin die Große Koalition als „Ausnahmefall" charakterisierte. Nicht ohne Wehmut trauerte er „den guten alten Zeiten" nach, in denen die Union noch mit einem „kleinen niedlichen Koalitionspartner zusammengespannt" war. Er schloß allerdings nicht aus, „daß das Wahlergebnis uns fortgesetzt zu einer Verlängerung der Großen Koalition zwingen könnte"[11]. Gedacht war wohl vor allem an den Fall, daß die NPD in den Bundestag kommen sollte oder die F. D. P. scheiterte.

1986; Alex Möller, Genosse Generaldirektor, München/Zürich 1978; Helmut Schmidt, Weggefährten. Erinnerungen und Reflexionen, Berlin 1996; Hans-Jürgen Wischnewski, Mit Leidenschaft und Augenmaß. In Mogadischu und anderswo; Politische Memoiren, München 1989.

[10] Marie-Luise Recker, Wahlen und Wahlkämpfe in der Bundesrepublik Deutschland 1949–1969, in: Gerhard A. Ritter (Hrsg.), Wahlen und Wahlkämpfe in Deutschland. Von den Anfängen im 19. Jahrhundert bis zur Bundesrepublik, Düsseldorf 1997, S. 267–309, hier 308.

[11] 16. Bundesparteitag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, Teil 1: Niederschrift, Berlin, 4.–7. November 1968, hrsg. von der CDU-Bundesgeschäftsstelle, Bonn o. J. [1968], S. 34.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Bei den Sozialdemokraten sah man das ähnlich. Der SPD-Fraktionsvorsitzende Helmut Schmidt äußerte auf dem Parteitag im April 1969 Zweifel, ob CDU und CSU „ohne einen gewissen Koalitionszwang" den mit der SPD eingeschlagenen „Weg konsequent fortsetzen würden oder werden". In dem Grundsatzreferat „Die SPD in der Regierungsverantwortung" konstatierte er, seit Beginn der Großen Koalition habe eine „innere Veränderung aller drei Parteien" stattgefunden. Dies habe zu einer Konstellation geführt, in der – rein „theoretisch" – „jede Fraktion gegenüber jeder anderen Fraktion koalitionswillig und koalitionsfähig ist". Dabei erkannte der Fraktionschef ausdrücklich an, daß sich die F. D. P. mittlerweile zu „einer weitgehenden Renovierung ihrer Politik" entschlossen habe. Auch hier wurde die Weiterführung der bestehenden Koalition in Frage gestellt, ohne die eigene Partei festzulegen. Eine konkrete Koalitionsaussage, so Schmidt, könne erst nach der Wahl und nach Verhandlungen getroffen werden. Dann sei nur entscheidend, wer über eine „ausreichende Mandatszahl für eine sichere Gesetzgebungs- und Regierungsmehrheit" verfüge und welche Parteien ein „Maximum sachlicher politischer Einigung" zustande brächten[12].

Letztlich also blieb alles eine Frage der Wahlarithmetik und der Übereinstimmung in Sachfragen. CDU/CSU und SPD hielten sich alle Optionen offen. Die Große Koalition war eben keine *Entente cordiale,* sondern eine unter den politischen Bedingungen des Jahres 1966 gebildete *Entente approprié,* ein Zweckbündnis[13]. Das Kalkül der beiden großen Parteien im Wahlkampf war, den eigenen Anteil an den Erfolgen der Koalition herauszustellen und sich beim Wähler als Führungskraft zu profilieren. Die oppositionelle F. D. P. war auf Äquidistanz gegenüber den beiden Regierungsparteien bedacht. Doch konnte dies kaum darüber hinwegtäuschen, daß der mit den Parteitagen von Hannover und Freiburg 1967/68 sich vollziehende Reformkurs die Freidemokraten zunehmend in das Fahrwasser einer eher linksliberalen Politik trieb[14].

Ein Signal für die sich verschiebende politische Balance war die Wahl des sozialdemokratischen Kandidaten Gustav Heinemann zum Bundespräsidenten Anfang März

[12] Außerordentlicher Parteitag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands vom 16. bis 18. April 1969 in der Stadthalle zu Bad Godesberg. Protokoll der Verhandlungen, Anträge, hrsg. vom Vorstand der SPD, Bonn o. J. [1969], S. 64f.

[13] Wie ein Abschiedsbrief lesen sich die Zeilen Brandts an Kiesinger zu dessen 65. Geburtstag im April 1969. Brandt zog Bilanz mit den Worten, die gemeinsame Arbeit sei „im ganzen erfolgreich" gewesen, „auch wenn wir nicht immer einer Meinung sein konnten". Wichtig bleibe, daß sie „notwendig war und dass sie sich im Interesse von Volk und Staat gelohnt hat". In der kommenden „harten demokratischen Auseinandersetzung" könne keiner „garantieren, was sich dabei im einzelnen zuträgt". Kiesinger schrieb zurück, er werde „auch in Zukunft" Respekt und „Verständnis für die Situation" Brandts aufbringen, „auch wenn die Meinungen nicht immer übereinstimmten"; Schreiben Brandt an Kiesinger, 5. 4. 1969, und Schreiben Kiesinger an Brandt, 3. 5. 1969, in: Archiv für Christlich-Demokratische Politik, Konrad-Adenauer-Stiftung, St. Augustin (künftig: ACDP), I-226-A-001.

[14] Vgl. Karsten Schröder/Wolfgang Vonhausen, Die Behandlung der Koalitionsfrage auf den Bundesparteitagen der FDP von 1967 bis 1969, in: Lothar Albertin (Hrsg.), Politischer Liberalismus in der Bundesrepublik, Göttingen 1980, S. 195–210, insbes. S. 205–208.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

1969. Im dritten Wahlgang hatte den Ausschlag gegeben, daß die Freien Demokraten mehrheitlich für Heinemann stimmten[15]. Der designierte Bundespräsident bezeichnete den Vorgang wenige Tage später in einem Zeitungsinterview als „ein Stück Machtwechsel ... nach den Regeln einer parlamentarischen Demokratie"[16] und löste damit teils heftige Reaktionen bei den Unionsparteien aus. Tatsächlich waren CDU/CSU „zum ersten Mal seit 1949 in einer wichtigen politischen Entscheidung unterlegen", wie Heinemann rechtfertigend bemerkte[17]. Nicht nur wegen dieser Weichenstellung wurde die F. D. P. in den Augen Kiesingers mehr und mehr zu einer Partei, die sich für Koalitionsgespräche nach der Wahl „immer weniger als Alternative anbietet". Hinzu kamen tiefgreifende Meinungsunterschiede insbesondere in der Deutschlandpolitik, weshalb er in einem Zeitungsgespräch im Juli 1969 freimütig die Frage stellte: „Wie soll man sich da einigen?!"[18] Die Abgrenzung gegenüber dem politischen Kurs der F. D. P. ging einher mit einem wahrnehmbar unterkühlten Verhältnis zu ihrer Führung. Mit der Folge, daß sich nach der Wahl kaum Anknüpfungspunkte zu einem gemeinsamen Gespräch boten.

Anders Brandt. Bereits Anfang Mai einigte er sich beim Mittagessen im Düsseldorfer Industrie-Club insgeheim mit Scheel, bei entsprechendem Wahlergebnis eine gemeinsame Koalition „nicht durch andere ausschließen zu lassen"[19]. Von der Wochenzeitung des Deutschen Gewerkschaftsbundes über eine mögliche Zusammenarbeit mit den Freien Demokraten befragt, bescheinigte er der F. D. P. fünf Wochen vor der Wahl Koalitionsfähigkeit. Im Schlußsatz des Interviews stellte er heraus, er stimme mit Scheel „darin überein, daß es hier weniger um Arithmetik geht als um den Inhalt des Regierungsprogramms"[20]. Brandt deutete also die Bereitschaft an, notfalls mit einer dünnen Mehrheit zu regieren. Postwendend entwickelte der Fraktionsvorsitzende Wolfgang Mischnick konkretere Vorstellungen. Er bezeichnete eine gemeinsame Mehrheit von 20 Mandaten als „ausreichende Basis" für eine Koalition mit der SPD. Bedingung sei aber ein Regierungsprogramm, das die wesentlichen Punkte der

[15] Zu den Hintergründen vgl. Baring, Machtwechsel, S. 102–121; Genscher, Erinnerungen, S. 104–107; Mende, Von Wende zu Wende, S. 375–377; Wischnewski, Mit Leidenschaft und Augenmaß, S. 68f.

[16] Interview Heinemann mit der „Stuttgarter Zeitung", 8. 3. 1969, in: Dr. Dr. Gustav Heinemann antwortet. Ein Interview und seine Folgen. Dokumentation, hrsg. vom Vorstand der SPD, Bonn o. J. [1969], S. 3.

[17] Interview Heinemann mit der Deutschen Presse-Agentur (künftig: dpa), 10. 3. 1969, in: Ebenda, S. 13–15, hier 15. Ähnlich ließ der Fraktionsvorsitzende Schmidt in einer Presseerklärung verlauten, es möge für CDU/CSU „ungewohnt sein, einmal nicht gewonnen zu haben"; Presseerklärung in: Ebenda, S. 12.

[18] Interview Kiesinger mit „Welt am Sonntag", 13. 7. 1969, in: Kurt Georg Kiesinger, Die Große Koalition 1966–1969. Reden und Erklärungen des Bundeskanzlers, hrsg. von Dieter Oberndörfer, Stuttgart 1979, S. 305–307, hier 306f.

[19] Brandt, Über den Tag hinaus, S. 31f.; vgl. ders., Erinnerungen, S. 267; Baring, Machtwechsel, S. 126f.

[20] Interview Brandt mit „Welt der Arbeit" in: SPD – Pressemitteilungen und Informationen, hrsg. von Hans-Jürgen Wischnewski, Nr. 272/69, 18. 8. 1969 (Sperrfrist: 24.00 Uhr).

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Wahlplattform der Liberalen aufgreife[21]. Jedermann wußte: Programmatisch waren die Freidemokraten der SPD näher als der Union. Wohl auch deswegen äußerte der stellvertretende Parteivorsitzende Hans-Dietrich Genscher Anfang September die Einschätzung, „sicher" sei ein Bündnis mit den Sozialdemokraten „wesentlich wahrscheinlicher" als mit der CDU[22]. Als sich daraufhin der populäre Bundeswirtschaftsminister Karl Schiller (SPD) unzweideutig für ein Zusammengehen mit den Liberalen aussprach, distanzierte sich das SPD-Präsidium öffentlich[23] und sah sich gar veranlaßt, die Existenz eines Geheimabkommens zwischen SPD und F. D. P. zu dementieren[24].

Doch der Damm war gebrochen. Zwei Wochen vor der Wahl ging Brandt so weit, wie er nur gehen konnte, ohne sein Parteipräsidium zu desavouieren. In einem ausführlichen Interview mit dem „Spiegel" signalisierte er der F. D. P. Entgegenkommen in den für sie wichtigen Themen Mitbestimmung und Wahlrechtsreform. Auf die Frage, ob er sich einen Außenminister – was zugleich hieß: Vizekanzler – Scheel vorstellen könne, entgegnete Brandt, dieser sei „nicht nur der angesehene Vorsitzende der gegenwärtigen Oppositionspartei", sondern habe seinerzeit als Entwicklungsminister „gezeigt, daß er deutsche Interessen auch dem Ausland gegenüber gut vertreten kann"[25]. Nach diesen Vorschußlorbeeren gab Scheel seine bis dahin an den Tag gelegte Zurückhaltung auf. Am 23. September verkündete er auf einer Wahlveranstaltung in Hessen coram publico, er werde mit der SPD in Bonn „den fälligen Machtwechsel vollziehen", wenn das Wahlergebnis dies gestatte[26]. Darüber hinaus präparierte er den Wunschpartner öffentlich mit einer Themenliste für Koalitionsgespräche[27]. Drei Tage vor der Wahl wiederholte er seine persönlichen Präferenzen zur besten Sende-

[21] „Mischnick: 20 Stimmen Mehrheit für SPD/FDP-Koalition würden reichen", dpa-Meldung 172 id, 20. 8. 1969, 19.09 Uhr. Wahlprogramm „Praktische Politik für Deutschland – Das Konzept der F. D. P.", verabschiedet auf dem 20. Ordentlichen Bundesparteitag vom 23.–25. 6. 1969 in Nürnberg, in: Peter Juling, Programmatische Entwicklung der FDP 1946–1969. Einführung und Dokumente, Meisenheim am Glan 1977, S. 200–209.

[22] „Wahlkampf 69: Hans-Dietrich Genscher wirbt für die Liberalen. ‚Eine Koalition mit der SPD ist wahrscheinlicher'", in: Süddeutsche Zeitung, 3. 9. 1969.

[23] Das Protokoll der Präsidiumssitzung vom 4. 9. 1969 vermerkt dazu: „Das Präsidium bedauert die Feststellungen von Karl Schiller (SPD/FDP-Koalition). Es besteht Übereinstimmung, daß vor der Wahl keine Festlegungen zu möglichen Koalitionen getroffen werden sollen. (Der Wähler entscheidet – Über Koalitionen wird nach dem 28. 9. 1969 gesprochen)". Protokoll in: Archiv der sozialen Demokratie, Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn (künftig: AdsD), Bestand SPD-Präsidium, Mappe 19.

[24] Vgl. „SPD-Präsidium: Koalitionsgespräche erst nach der Wahl", dpa-Meldung 114 id, 4. 9. 1969, 14.26 Uhr.

[25] „Die SPD wird sich nicht billig machen", in: Der Spiegel, Nr. 38, 15. 9. 1969, S. 39–52, hier 41, 44.

[26] „Scheel tritt für Koalition mit SPD ein", in: Rheinische Post, 24. 9. 1969. Bereits vor Scheel plädierte der nordrhein-westfälische F. D. P.-Landesvorsitzende und stellvertretende Ministerpräsident Willi Weyer öffentlich für eine sozial-liberale Koalition auch auf Bundesebene. Vgl. Horst-Werner Hartelt, „Weyer fordert den Machtwechsel in Bonn", in: Rhein-Ruhr-Zeitung, 23. 9. 1969.

[27] Vgl. „Scheel nennt Prioritätenliste für Koalitionsverhandlungen", dpa-Meldung 158 id, 24. 9. 1969, 16.52 Uhr.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

zeit in der Fernsehrunde der Parteivorsitzenden. Brandt gab bei dieser Gelegenheit zu verstehen, die SPD werde „nicht inaktiv bleiben" und der CDU nach Möglichkeit zuvorkommen, „um mit der FDP eine Regierung zu bilden"[28]. Mag sein, daß diese Ankündigung Brandts bei der Union als Wahlgeplänkel abgetan wurde. Denn noch war die Ernte des Wahlkampfes nicht eingefahren. Und es gab ernstzunehmende Skeptiker gegenüber einem sozial-liberalen Bündnis in den Reihen von F. D. P. und SPD, an prominenter Stelle Erich Mende, Herbert Wehner und auch Helmut Schmidt, der noch kurz vor der Wahl die Liberalen als unsichere Kantonisten betrachtete[29], „vom Gefühl her" aber die Union gerne in der Oppositionsrolle gesehen hätte[30]. Wie dem auch sei, in der Wahlnacht sollte der SPD-Vorsitzende aus seiner Ankündigung Ernst machen.

III.

Es war der 28. September 1969, kurz nach halb zwölf Uhr nachts, als der SPD-Vorsitzende und Kanzlerkandidat Brandt vor laufender Kamera verkündete, er habe „die FDP wissen lassen, daß wir zu Gesprächen mit ihr bereit sind". Man müsse „jetzt nüchtern davon ausgehen: SPD und FDP haben mehr als CDU und CSU". Eine Fortsetzung der Großen Koalition mit der CDU/CSU schloß er nicht kategorisch aus, sie sei aber „in diesem Augenblick keine sich anbietende Lösung"[31]. Zu dem Zeitpunkt war bereits klar, daß die SPD als einzige Partei deutliche Stimmengewinne verbuchen konnte. Dennoch blieb die CDU/CSU die stärkste politische Kraft, auch wenn Brandt formal richtig für die SPD in Anspruch nahm, vor der CDU, gefolgt von CSU und F. D. P., „größte Partei" zu sein. Eindeutiger Verlierer der Wahl war die F. D. P. Insbesondere Scheel, der sich als Parteivorsitzender mit den Koalitions-

[28] „Journalisten fragen – Politiker antworten", Leitung Reinhard Appel, ZDF, 25. 9. 1969, 21.40 Uhr. Mitschrift: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (künftig: BPA), Kommentarübersicht Nr. 182/69, 26. 9. 1969, Anhang I, in: BPA, Pressearchiv, F 1/21.

[29] Vgl. „Helmut Schmidt skeptisch gegenüber SPD/FDP-Koalition", dpa-Meldung 151 id, 22. 9. 1969, 16.11 Uhr.

[30] Schmidt erklärte, seine Gefühle würden ihn „ähnlich steuern können" wie seinen Vorredner Mischnick, der die Chancen für eine Koalition aus SPD und F. D. P. als gut bezeichnet hatte. Allerdings, so Schmidt, die politische Vernunft sage ihm, „die Lage ist noch keineswegs klar". Rainer Barzel, Helmut Schmidt, Wolfgang Mischnick, „Deutschland vor der Wahl", Leitung Günter Müggenburg, Deutsches Fernsehen (künftig: DFS), 24. 9. 1969, 20.25 Uhr. Mitschrift: Kommentarübersicht Nr. 181/69, 25. 9. 1969, Anhang I, in: BPA, Pressearchiv, F 1/21. Die Auffassung, Schmidt habe „im Herzen" einer Fortsetzung der Großen Koalition zugeneigt (so Wolfgang Jäger in: Ders./Karl Dietrich Bracher/Werner Link, Republik im Wandel 1969–1974. Die Ära Brandt, Stuttgart 1986, S. 16), verkennt den rationalen Kern seiner Zurückhaltung gegenüber einem Bündnis mit den Freien Demokraten.

[31] Willy Brandt, Zur Bundestagswahl (erste Stellungnahme), DFS und ZDF, 28. 9. 1969, 23.30 Uhr. Mitschrift: Kommentarübersicht Nr. 183/69, 29. 9. 1969, Anhang II, in: BPA, Pressearchiv, F 1/21. Zu den hs. Notizen Brandts für die Erklärung vgl. Dokument 1.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

aussagen zugunsten der SPD weit vorgewagt hatte, wurde von vielen politischen Beobachtern für das schlechte Abschneiden der Liberalen verantwortlich gemacht.

Gerade diesen Umstand deutete Brandt jetzt zugunsten einer sozial-liberalen Allianz. Die früheren F. D. P.-Wähler, argumentierte er zutreffend, die ein Zusammengehen mit der Union gewollt hätten, hätten nach der Koalitionsaussage Scheels direkt CDU gewählt[32]. Die übriggebliebenen Wähler hätten für die Koalition mit der SPD votiert. Damit folgte er der Einschätzung seines Parteigenossen und künftigen Kanzleramtschefs Horst Ehmke, der aus dem Wegbrechen der rechten Wählerklientel der F. D. P. gefolgert hatte: „Wenn sie Selbstmord begehen will, muß sie sich jetzt der CDU an den Hals werfen."[33] Geschickt wurde der F. D. P. nahegelegt, beherzt die Flucht nach vorn anzutreten, nachdem die Katharsis der Partei bereits eingeleitet worden sei.

Zugleich gab Brandt mit seiner Offerte „der geschlagenen F. D. P. politischen Halt"[34] – insbesondere dem Reformflügel um Scheel, Mischnick und Genscher. An Signalen von deren Seite fehlte es nicht. Als sich nach 20 Uhr die Hochrechnungen stabilisierten und sich eine Pattsituation zwischen CDU/CSU und SPD abzuzeichnen begann, funkte die Führung der F. D. P. buchstäblich auf allen Kanälen Gesprächsbereitschaft. Zu einer Koalition mit der SPD befragt, antwortete Scheel kurz vor 21 Uhr im Deutschen Fernsehen, er könne dies nicht entscheiden, dies werde „die SPD zu entscheiden haben". Fraktionschef Mischnick hieb kurz darauf im ZDF in die gleiche Kerbe mit den Worten, „eine Mehrheit auch ohne CDU" sei „eindeutig sichtbar". Und der stellvertretende Parteivorsitzende Genscher erklärte gegen 22 Uhr, daß aufgrund des Wahlergebnisses die F. D. P. keine Initiative ergreifen könne. Wenn sich aber ein Angebot an die F. D. P. ergebe, müsse man „darüber reden". Zunächst sollten „die anderen Parteien ihre Positionen klären, ihre Koalitionsabsichten deutlich machen"[35]. Gegenstimmen nationalliberal Gesinnter aus der F. D. P. fanden dagegen kaum öffentliche Aufmerksamkeit[36].

Mit seiner eindeutigen Geste an die Adresse der Liberalen gewann der SPD-Vorsitzende gegenüber Kiesinger einen Vorsprung an Glaubwürdigkeit. Denn kurz zuvor noch hatte der Kanzlerkandidat der Union „über mögliche Koalitionsfragen nichts aussagen" wollen. Den Wahlverlierer F. D. P. schulmeisterte er mit den Wor-

---

[32] Wahlanalysen bestätigten, daß „der Trend der kurzfristigen Abwanderung von der F. D. P. [...] eindeutig zugunsten der CDU" ging und die Gründe „fast ausschließlich in der Einstellung zur Koalitionsfrage zu suchen" waren. Dokumente zur parteipolitischen Entwicklung in Deutschland seit 1945, bearb. und hrsg. von Ossip K. Flechtheim u. a., Bd. 9, Berlin 1971, S. 577f. Vgl. auch Werner Kaltefleiter, Im Wechselspiel der Koalitionen. Eine Analyse der Bundestagswahl 1969, Köln u. a. 1970, S. 154f.

[33] Stellungnahme Ehmke, DFS, 28. 9. 1969, 23.25 Uhr. Mitschrift: Kommentarübersicht Nr. 183/69, 29. 9. 1969, S. 11, in: BPA, Pressearchiv, F 1/21.

[34] Karl-Hermann Flach, Liberaler aus Leidenschaft, München/Gütersloh/Wien 1974, S. 141.

[35] Stellungnahmen Scheel, DFS, 28. 9. 1969, 20.55 Uhr, Mischnick, ZDF, 21. 12 Uhr, Genscher, ZDF, 22.00 Uhr. Mitschriften: Kommentarübersicht Nr. 183/69, 29. 9. 1969, S. 4f., 6, 9, in: BPA, Pressearchiv, F 1/21.

[36] Vgl. Mende, Die FDP, S. 230f.; ders., Von Wende zu Wende, S. 390.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

ten, er „habe sie gewarnt" und „in den ganzen letzten Jahren immer wieder gesagt: Ihr seid auf einem falschen Weg." Ob Kiesinger eine Fortsetzung der Großen Koalition noch in Betracht zog, läßt sich nicht sicher beantworten. Jedenfalls hielt er sich alle Optionen offen – aus einer vermeintlich starken Position heraus. Auf ein mögliches Bündnis SPD/F. D. P. angesprochen, äußerte Kiesinger überzeugt, er „glaube nicht, daß diese Koalition politisch wirklich möglich ist"[37]. Kurz vor Mitternacht – das eben von Brandt an die F. D. P. adressierte Angebot konnte nicht unbemerkt geblieben sein – zog der Kanzler in einer Fernsehrunde von Unionspolitikern siegessicher Bilanz: „Wir sind absolut der Gewinner der Wahlen, und zwar so eindeutig wie nur irgend möglich."[38]

Der von Kiesinger zur Schau gestellte Optimismus wurde in seiner Umgebung nur bedingt geteilt. Nachdem sich klar abzeichnete, daß die Union die absolute Mehrheit der Mandate verfehlt hatte, sprach CDU-Generalsekretär Bruno Heck pragmatisch von der „numerischen Möglichkeit" einer Koalition sowohl mit der SPD als auch mit der F. D. P. Wobei er erstere „nicht für ausgeschlossen", letztere dagegen „für tragfähig" und auch „für leichter" hielt[39]. Ähnliche Präferenzen ließ der junge, mit den Freidemokraten in Rheinland-Pfalz regierende Ministerpräsident Helmut Kohl erkennen. Bei den anstehenden Koalitionsgesprächen sei das Wichtigste, „daß die CDU genau prüft, mit wem sie ihr Programm für die siebziger Jahre realisieren kann". Nach den Erfahrungen „in dieser jetzt zu Ende gehenden Koalition" gebe er persönlich „dem Mehrheitswahlrecht keine großen Chancen" – was die Liberalen sicher gerne hörten[40]. Kohl war soeben aus der rheinland-pfälzischen Landesvertretung zurückgekehrt[41], wo er mit Wissen Kiesingers ein Sondierungsgespräch mit Genscher geführt und eine Koalition „mit sehr weitreichenden Konsequenzen auch auf die Landespolitik" in Aussicht gestellt hatte mit einer „großzügigen, die Wunden heilenden Behandlung hinsichtlich der Vergabe der Kabinettspositionen". Allerdings war Kohl nicht in der Lage gewesen, das von Scheel begehrte Außenamt zuzusagen – wohl auch, weil der CSU-Vorsitzende Franz Josef Strauß die Vergabe des Amts an

[37] Kurt Georg Kiesinger zur Bundestagswahl (erste Stellungnahme), DFS, 28. 9. 1969, 23.15 Uhr. Mitschrift: Kommentarübersicht Nr. 183/69, 29. 9. 1969, Anhang II, in: BPA, Pressearchiv, F 1/21.

[38] Kiesinger, Gerhard Schröder, Bruno Heck und Helmut Kohl zur Bundestagswahl, DFS, 28. 9. 1969, 23.45 Uhr. Mitschrift: Ebenda, Anhang III.

[39] Kurzinterview Heck, ZDF, 28. 9. 1969, 22.26 Uhr. Auszugsweise Mitschrift: Ebenda, S. 9.

[40] Kiesinger, Schröder, Heck und Kohl zur Bundestagswahl, DFS, 28. 9. 1969, 23.45 Uhr. Mitschrift: Ebenda, Anhang III.

[41] Kiesinger zufolge trafen sich Kohl und Genscher „gegen 23 Uhr". Kurt Georg Kiesinger, „So war es", Artikelserie in Bild am Sonntag, November/Dezember 1974, in: Reinhard Schmoeckel/Bruno Kaiser, Die vergessene Regierung. Die Große Koalition 1966 bis 1969 und ihre langfristigen Wirkungen, Bonn 1991, S. 119. Die ungefähre Uhrzeit des Treffens wird dadurch erhärtet, daß Genscher so um 22.30 Uhr für Mischnick nicht aufzufinden war und daher an dem Treffen liberaler und sozialdemokratischer Politiker in der Wohnung Alex Möllers nicht teilnahm. Vgl. Dokument 5, Vortrag Mischnick. Dagegen kann als nicht zutreffend gelten, daß das Gespräch zwischen Kohl und Genscher „nach Mitternacht" stattfand. So in: Die Kanzlermacher, S. 99.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Scheel kategorisch abgelehnt hatte[42]. Dies aber war nicht nur für Genscher eine „Grundbedingung" für Koalitionsverhandlungen[43].

Kohl hatte sich schon kurz vor 20 Uhr bemüht, einen Kontakt mit der F. D. P. auf möglichst hoher Ebene zustande zu bringen, zunächst aber nur Bundesgeschäftsführer Hans Friderichs erreicht. Als es ihm gegen 21.30 Uhr gelungen war, Genscher ans Telefon zu bekommen, hatte Kohl im Auftrag Kiesingers vorgeschlagen, Scheel möge mit einer Delegation der Freien Demokraten in den Kanzlerbungalow kommen. Genscher hatte nach Rücksprache mit Scheel abgelehnt, sich aber zu dem Erkundungsgespräch mit Kohl bereit erklärt[44]. Kiesinger versuchte auch auf anderen Wegen, die Liberalen aus der Deckung zu holen. In der Erinnerung von Guttenbergs wurden am Wahlabend aus dem Kanzlerbungalow „laufend Telefongespräche mit FDP-Männern geführt"[45]. Zwei dieser Kontaktversuche galten dem nationalliberal gesinnten früheren stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden Siegfried Zoglmann, der von Heck um ein Treffen gebeten wurde. Klaus Scheufelen, Erster Vorsitzender des CDU-Landesverbandes Nordwürttemberg, Vertrauter Kiesingers und Mitglied des Bundesvorstandes, hatte bereits vor der Wahl das Gespräch mit Scheel gesucht und spielte auch jetzt eine besonders aktive Rolle. Ausdrücklich im Auftrag des Kanzlers teilte er in der Wahlnacht Hermann Müller, dem Vorsitzenden der F. D. P. in Baden-Württemberg, „als Präsidialmitglied zur Weitergabe" mit, die Union sei zur Koalition mit der F. D. P. „entschlossen". Ähnliches bekam auch Willi Weyer, der Vorsitzende der F. D. P. in Nordrhein-Westfalen, von ihm zu hören. Andere in der CDU wie der Unternehmer und nordrhein-westfälische Bundestagsabgeordnete Alphons Horten waren ebenfalls nicht untätig. Bei ihren liberalen Gesprächspartnern stießen sie aber zumeist auf eine wenig ermutigende, rezeptive Haltung. Ein wesentlicher Grund dafür war: Mit der Person Kiesingers verknüpften viele das Bild der CDU als einer Honoratiorenpartei, die als nicht modernisierungswillig galt. Neue Führungskräfte waren zwar schon in den Startlöchern, hatten sich aber in der Union noch nicht durchgesetzt. Als der liberale Landesvorsitzende Hermann Eicher, Koalitionspartner von Kohl in Rheinland-Pfalz, im Kreise der Parteikollegen für seinen Ministerpräsidenten – „ein reformfreudiger Mann" – eine Lanze brach, lautete die logische Frage daher: „Will er Kanzler werden?" Auf die Bejahung folgte der ergänzende Zuruf: „Jetzt?" Die Zeit war eben noch nicht reif. Kohl mochte der

[42] Das Nachrichtenmagazin „Der Spiegel" berichtete, Strauß habe „vor dem Wahlgang erklärt: ‚Scheel kommt für uns als Außenminister nicht in Frage'"; „Willy, Willy, Willy", in: Der Spiegel, Nr. 40, 29. 9. 1969, S. 19–34, hier 24.

[43] Genscher, Erinnerungen, S. 109. Vgl. Dokument 5, Vortrag Genscher; Baring, Machtwechsel, S. 161–163; Dreher, Helmut Kohl, S. 139f.

[44] Vgl. Dokument 5, Vortrag Genscher; vgl. auch Klaus Bohnsack, Bildung von Regierungskoalitionen, dargestellt am Beispiel der Koalitionsentscheidung der F. D. P. von 1969, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen (künftig: ZParl) 7 (1976), S. 401–425, hier 410f.; Schmoeckel/Kaiser, Die vergessene Regierung, S. 119.

[45] Guttenberg, Fußnoten, S. 161.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Mann der Zukunft sein, doch noch war Kiesinger in der Bundes-CDU tonangebend[46].

Und der Parteivorsitzende und amtierende Bundeskanzler schien durch die Gesprächsabsage Scheels, der schon vor der Wahl seine koalitionspolitischen Präferenzen unmißverständlich kundgetan hatte, wenig beirrt worden zu sein. Noch glaubte Kiesinger, aus einer Position der Stärke heraus verhandeln zu können. Offenbar rechnete er zumindest bis zur nächtlichen Koalitionsanfrage Brandts an die Adresse der Freien Demokraten noch mit einem Sturz Scheels. Um 23.25 Uhr, wenige Minuten vor der Fernseherklärung Brandts, sollte er in vertrauter Umgebung die Worte äußern: „Der Scheel, der wird stürzen, das kann ich Ihnen sagen."[47] Kiesinger hoffte auf konservative Kräfte innerhalb der Freien Demokraten, die aufgrund der dünnen Mehrheit bei den bevorstehenden Koalitionsverhandlungen ihr Gewicht in die Waagschale werfen konnten[48]. Diese Kräfte, so das Kalkül in Unionskreisen, müßten durch das Wahlresultat gestärkt worden sein[49]. Nicht anders waren die werbenden Worte Kiesingers kurz vor Mitternacht zu verstehen, die F. D. P. müsse sich „doch fragen, was passiert ist, warum sie diese niederschmetternde Niederlage erlitten hat". Der Grund liege „doch auf der Hand", und „daher müssen wir eben in aller Ruhe miteinander reden"[50]. Müssen? Keinen halben Tag später war es mit der Ruhe vorbei.

Was sich fortan an koalitionspolitischen Aktivitäten entfaltete und schließlich nach 20 Jahren CDU/CSU-geführter Bundesregierungen in den ersten „Machtwechsel" der Bundesrepublik Deutschland mündete, traf die Union trotz aller Fingerzeige unvorbereitet[51]. Schließlich hatten sich CDU und CSU als stärkste parlamentarische Kraft behauptet, und die F. D. P. unter Scheel hatte in der Wahl ordentlich Federn lassen müssen. Durch den Ausgang der Wahl konsolidiert, erwartete man bei den

---

46 Dokument 5, Vortrag Müller, Vortrag Weyer, Vortrag Eicher, Vortrag Zoglmann.

47 Hans Ulrich Kempski, „Mit kühlen Köpfen auf dem Weg zur Macht", in: Süddeutsche Zeitung, 4./5. 10. 1969. In seinem 1999 erschienenen Buch gibt Kempski einen weiteren Ausspruch Kiesingers wieder, den er bei gleicher Gelegenheit gesagt haben soll: „Wir brauchen uns nicht zu regenerieren. Wir haben gesiegt!"; ders., Um die Macht, S. 145.

48 Vgl. Dokument 5, Vortrag Hoppe; Baring, Machtwechsel, S. 160; Dreher, Helmut Kohl, S. 138f. Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundeskanzler, Karl Theodor Freiherr von und zu Guttenberg, zitiert eine Einschätzung aus der engeren Umgebung Kiesingers, „mit der Niederlage der FDP sei auch Scheels Linkskurs am Ende". Kiesinger, grundsätzlich für eine „kleine Koalition" mit den Liberalen, sei aber nicht davon überzeugt gewesen, daß eine „Sperrminorität von zehn FDP-Abgeordneten" eine SPD/F. D. P.-Koalition verhindern könne, so Guttenberg, Fußnoten, S. 161f. Kiesinger selbst antwortete noch am 5. 10. 1969 in der Fernsehsendung „Bonner Perspektiven" auf die Feststellung, er werde künftig Oppositionsführer sein: „Noch hat die Bundeskanzlerwahl nicht stattgefunden!" In: Deutschland-Union-Dienst (künftig: DUD), hrsg. vom Bundesvorstand der CDU, 23. Jg., Nr. 190, 6. 10. 1969, S. 1.

49 So bilanzierte der DUD, die Wähler seien den Freien Demokraten „zu einem großen Teil auf den Kurs nach links nicht gefolgt". „Auftrag zur Führung", in: Ebenda, Nr. 185, 29. 9. 1969, S. 1.

50 Kiesinger, Schröder, Heck und Kohl zur Bundestagswahl, DFS, 28. 9. 1969, 23.45 Uhr. Mitschrift: Kommentarübersicht Nr. 183/69, 29. 9. 1969, Anhang III, in: BPA, Pressearchiv, F 1/21.

51 Vgl. Barzel, Im Streit und umstritten, S. 136.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Christdemokraten, gewohnte Wege beschreiten zu können. Am Tag nach der Wahl wertete das CDU-Vorstandsorgan „Deutschland-Union-Dienst" das Wahlergebnis noch selbstbewußt als „Auftrag zur Führung" und sicherte generös zu, die Union werde „wiederum ein fairer Gewinner sein"[52]. Doch die im Verlauf des 29. September 1969 eintreffenden Neuigkeiten veranlaßten bestürzte CDU-Offizielle bald dazu, sich so auszudrücken, als habe man es mit einem Staatsstreich zu tun. Der Sprecher der CDU, Arthur Rathke, registrierte eine „verdächtige Eile, mit der ein Teil der sozialdemokratischen Führung seit der Wahlnacht zu Werke geht", und wertete dies als „bedenklichen Versuch", das „Volk durch einen Überraschungscoup zu überrumpeln"[53]. Parteiintern machte bald darauf das Wort von einer „Verschwörung" die Runde[54]. Generalsekretär Heck vermerkte verärgert die Absicht, „mit dieser stärksten Fraktion" – gemeint war die Fraktionsgemeinschaft aus CDU und CSU – „nicht einmal in Verhandlungen einzutreten" und damit den Wählerwillen zu verfälschen. Dadurch werde das Gesetz des Handelns „in Richtung der eigentlichen Verlierer umfunktioniert"[55]. Die Fraktionsspitze von CDU/CSU gab am 1. Oktober bekannt, der Versuch der Bildung einer „Mini-Links-Regierung" widerspreche den „demokratischen Gepflogenheiten"[56]. Nur war die Übernahme demokratisch legitimierter Herrschaft eben keine Frage der Etikette, sondern eine Machtfrage. Und da galt das Gesetz des Handelns, das nicht bei dem lag, der es beanspruchte, sondern bei dem, der es am entschlossensten wahrnahm. Demgegenüber waren die Appelle der CDU mehr oder minder ins Leere laufende Versuche, das Ruder herumzureißen. Zunehmend drängte sich den Unionsparteien die schmerzliche Erkenntnis auf, daß sie „zwar die Wahlen gewonnen, die anschließende Regierungsbildung aber verloren"[57] hatten.

IV.

Was war geschehen? Egon Bahr hebt hervor, daß der nach den ersten, für die SPD ungünstigen Hochrechnungen „etwas verquollen" wirkende Brandt nur Stunden später durch seine „kaltblütige, entschlossene Führung" die Chance genutzt habe. Der enge Vertraute und langjährige Mitstreiter Brandts, der seinen Chef in den früheren Berliner Tagen als „nicht entschieden genug" und zuwenig risikofreudig emp-

[52] „Auftrag zur Führung", in: DUD, 23. Jg., Nr. 185, 29. 9. 1969, S. 1.

[53] Arthur Rathke, „Manipulierter Sieg", in: Ebenda, Nr. 186, 30. 9. 1969, S. 1f.

[54] Schreiben Generalsekretär Heck an die Mitglieder der CDU, 4. 10. 1969, in: ACDP, VII-002-026/1.

[55] Heck erklärte, nach wie vor gelte das „alte parlamentarische Gesetz, daß ... die stärkste Fraktion den politischen Führungsauftrag erhalten hat". Bruno Heck, „Unser Land braucht Stabilität", in: DUD, 23. Jg., Nr. 188, 2. 10. 1969, S. 1.

[56] Erklärung abgedruckt in: Wolfgang F. Dexheimer, Koalitionsverhandlungen in Bonn 1961 – 1965 – 1969. Zur Willensbildung in Parteien und Fraktionen, Bonn 1973, S. 143.

[57] Ebenda, S. 141; ähnlich Dirk Bavendamm, Bonn unter Brandt. Machtwechsel oder Zeitenwende, Wien/München/Zürich 1971, S. 301.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

funden hatte, führte die neue Qualität auf die „gebündelten Erfahrungen" während der Großen Koalition zurück[58]. Rolf Lahr, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes unter Brandt, urteilte, daß „die Zügigkeit des Handelns und die Härte des Willens nicht eben seine Stärke" waren, hielt jedoch die Beobachtung fest: „Letztlich weicht er nicht aus."[59] Dieser Charakterzug trat in der Wahlnacht zutage. Historiker sind sich einig, daß Brandt „mit einer für ihn ganz untypischen Entschlossenheit und Tatkraft" zu Werke ging[60]. Keiner habe „ihn vorher oder nachher so aktiv gesehen wie an diesem Abend". Aber es bleiben Fragen in bezug auf Schmidt und vor allem Wehner. Wie kam es, daß Brandt „seinem Ziehvater, seinem Zuchtmeister entlief", der als Befürworter der Großen Koalition galt[61]?

Die gewöhnlich gut unterrichtete „Frankfurter Allgemeine" meldete kurz nach der Wahl, die öffentliche Erklärung Brandts werde „in Bonn einer Initiative der FDP zugeschrieben". „In der Nacht zum Montag" sei dies dem stellvertretenden SPD-Vorsitzenden Wehner „von der FDP nahegelegt" worden[62]. Brandt selbst gab in seinen Memoiren den Hinweis, neben dem 1. stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden Alex Möller und Karl Schiller hätten „auch Jüngere, die die Entscheidung mitzuprägen in der Lage waren, und – hinter den Kulissen – Gustav Heinemann" mitgeholfen, noch am Wahlabend den Machtwechsel vorzubereiten[63]. Die Bemerkung ist pikant und kann so aufgefaßt werden, als habe der zur Unparteilichkeit verpflichtete Bundespräsident verdeckt gegen Kiesinger gearbeitet. Tatsächlich kamen wichtige Anstöße aus der Umgebung Heinemanns, doch weder erkennbar von ihm selbst noch auf seine Veranlassung hin.

Kein Mitarbeiter des Bundespräsidialamtes, sondern der Heinemann privat nahestehende Zahnarzt Manfred Freise trug „als Mittelsmann, Kurier und Katalysator" dazu bei, an jenem Abend den Stein ins Rollen zu bringen. Freise, dem der mit der Bonner Szene vertraute „General-Anzeiger" eine „charakteristische Symbiose mit der Politik" bescheinigte[64], hatte als Fulbright-Stipendiat in den fünfziger Jahren die ausgeprägte personelle Verflechtung von Wissenschaft, Wirtschaft und Politik in den Vereinigten Staaten kennengelernt und seither Kontakte dorthin gepflegt. Frei von Berührungsängsten gegenüber der Politik, wirkte er seit seiner Rückkehr verschiedentlich auf das politische Geschehen ein, ohne parteipolitisch festgelegt zu sein. Über seine berufliche Tätigkeit war er mit einer Vielzahl prominenter Bonner Politiker bekannt. Alles dies verschaffte ihm die eigentümliche Mischung aus Selbstbewußtsein, Vertrautheit und Unabhängigkeit, die für einen Vermittler von Vorteil ist.

---

[58] Bahr, Zu meiner Zeit, S. 123, 193f.
[59] Rolf Lahr, Zeuge von Fall und Aufstieg. Private Briefe 1934–1974, Hamburg 1981, S. 477.
[60] Hildebrand, Von Erhard zur Großen Koalition, S. 245.
[61] Baring, Machtwechsel, S. 175.
[62] D. C., „Erste Minister-Angebote", in: Frankfurter Allgemeine, 30. 9. 1969.
[63] Brandt, Erinnerungen, S. 269.
[64] Helmut Herles, „Politikern auf den Zahn gefühlt", in: General-Anzeiger (Bonn), 18. 3. 1998.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Die bislang nicht bekannten Vorgänge gehen aus einem längeren schriftlichen Bericht hervor, den Freise unter dem persönlichen Eindruck des soeben Erlebten am 1. Oktober 1969 für seinen Vater verfaßte[65]. Darüber hinaus kam er in den folgenden Wochen in Schreiben an Brandt, Wehner und Schmidt darauf zu sprechen[66]. Freises Bericht wird durch Äußerungen bestätigt, die Heinemanns Schwiegersohn Manfred Wichelhaus im Juli 1975 mündlich zu Protokoll gab. Wichelhaus, mit Freise gut bekannt, erlebte einen Teil der Geschehnisse mit, die er als „weitaus interessanteste Szene" der Jahre an der Seite Heinemanns bezeichnete. Seine lebendige, ihm selbst rückblickend „reichlich apokryph" klingende Schilderung gibt einzelne Impressionen aus jener Wahlnacht wieder und ist merklich knapper, aufgrund des größeren Zeitabstandes auch ungenauer als der Bericht Freises, bestätigt aber dessen aktive Rolle[67]. Wie stellen sich nun aus den Dokumenten, ergänzt durch Presseberichte und mehr oder weniger bekannte Quellen, die Ereignisse am Wahlabend dar? Folgender Hergang läßt sich daraus ablesen:

Angeregt durch eine Fernsehrunde der drei Fraktionsführer, in der Barzel wie selbstverständlich den Führungsanspruch der Union anmeldet und Schmidt daraufhin widerspricht[68], gewinnt der mit den Liberalen sympathisierende Freise die Überzeugung, F. D. P. und SPD müssen Gespräche aufnehmen, bevor die Union initiativ wird. Genscher ist ihm gut bekannt, und – was wichtig ist – aufgrund einer gemeinsam abgesprochenen Wahlannonce kennt der stellvertretende F. D. P.-Parteivorsitzende Freises politische Überzeugung. Also führt ihn der Weg zunächst in die Bundesgeschäftsstelle der Liberalen. Genscher, der sich soeben mit Kohl verabredet hat, ist erwartungsgemäß offen für eine Allianz mit den Sozialdemokraten. Er zögert aber, sich festzulegen. Verständlich, denn die F. D. P. bewegt sich auf schmalem Grat. Sie braucht Sicherheiten. Eine Mehrheit für SPD und F. D. P. gibt es zu diesem Zeitpunkt – es ist gegen 21.45 Uhr – noch nicht. Aber ein öffentliches Angebot der SPD könnte helfen, dies um so mehr, da Kiesinger schon in aller Stille hat anfragen lassen. Freise, mit dem Stab des Präsidialamtes vertraut, macht sich also auf zu Dietrich Spangenberg, Chef des Bundespräsidialamtes und bis 1967 unter Brandt Chef der Berliner Senatskanzlei. Spangenberg ist bereit, Brandt anzurufen. Brandt nimmt die Anregung, der F. D. P. ein Angebot zu unterbreiten, bedächtig auf. Auch andere wollen ihn zu diesem Schritt bewegen[69]. Allerdings hat ein Signal aus Richtung Gen-

[65] Vgl. Dokument 8.

[66] Vgl. Dokument 9; Schreiben Manfred Freise an den Vorsitzenden der SPD-Bundestagsfraktion, Herbert Wehner, 2. 11. 1969, und Schreiben an den Bundesminister für Verteidigung, Helmut Schmidt, 25. 11. 1969, in: Privatpapiere Manfred Freise.

[67] Ms. Niederschrift des Tonbandgesprächs Manfred Wichelhaus mit Gustav W. Heinemann, Juli 1975, Wolpadingen, hs. überschrieben: „Bundestagswahl 1969", in: AdsD, Nachlaß Gustav W. Heinemann, Teil 2, Mappe 037 (b). Vgl. Anm. 191.

[68] Diskussionsrunde Barzel, Mischnick, Schmidt, ZDF, 28. 9. 1969, 21. 12 Uhr. Auszugsweise Mitschrift: Kommentarübersicht Nr. 183/69, 29. 9. 1969, S. 6, in: BPA, Pressearchiv, F 1/21. Vgl. auch Brandt, Begegnungen und Einsichten, S. 294.

[69] Vgl. Kempski, „Mit kühlen Köpfen auf dem Weg zur Macht", in: Süddeutsche Zeitung, 4./5. 10. 1969.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

scher und, wie es scheint, mit Billigung des Bundespräsidenten eine neue Qualität. Brandt kann nicht wissen, daß Heinemann erst danach informiert wird. Es muß wenig später als 22 Uhr sein. Gerade eben hat Genscher im ZDF die beiden anderen Parteien aufgefordert, sie sollten „ihre Koalitionsabsichten deutlich machen"[70]. Zufall? Wohl kaum. Nachdem Kohl schon zeitig die Koalitionsabsichten der CDU angedeutet hatte, muß die nachfolgende Intervention Freises bei Genscher das Empfinden geschärft haben, daß die Situation sich zuspitzt. Auch die einlaufenden Hochrechnungen vermitteln dieses Gefühl, denn ebenfalls gegen 22 Uhr zeichnet sich eine Trendwende ab[71]: „Die Unionsparteien erreichen die Mehrheit der Mandate nicht."[72] Also in jedem Fall Koalition. Die für 19 Uhr in das Erich-Ollenhauer-Haus einbestellten Mitglieder des SPD-Präsidiums[73] sind zu dieser vorgerückten Stunde schon nicht mehr vollzählig beisammen, also auch nicht beschlußfähig.

Das Signal via Freise und Spangenberg an Brandt kommt gerade zur rechten Zeit. Der SPD-Vorsitzende weiß jetzt, daß die CDU bereits bei den Liberalen angefragt hat. Dies und die Fernseherklärung Genschers ergeben ein Bild mit klaren Konturen: Die Union will mit den Freien Demokraten koalieren, diese zögern aber noch und warten auf ein Zeichen der SPD . . . Zeit also zu handeln. Beides, die Initiative Freises und die Chance einer Mehrheit für SPD und F. D. P., gibt bei Brandt wohl den Ausschlag. Zum Vorsatz kommt nun die Gelegenheit hinzu. Kurz vor halb elf Uhr abends ruft er Scheel in dessen Haus auf dem Bonner Venusberg an und kündigt an, der F. D. P. ein öffentliches Koalitionsangebot unterbreiten zu wollen. Scheel, durch die erlittene Wahlschlappe persönlich getroffen, ist wenig euphorisch, aber einverstanden. Beide erinnern sich, daß Scheel auf Brandts Ankündigung nur knapp mit einem „Ja" oder mit „Ja, tun Sie das" antwortete. Konkrete Absprachen kommen nicht zustande. Sie verabreden sich für den nächsten Tag[74]. Gewarnt durch den Bericht ei-

---

[70] Stellungnahme Genscher, ZDF, 22.00 Uhr. Mitschrift: Kommentarübersicht Nr. 183/69, 29. 9. 1969, S. 9, in: BPA, Pressearchiv, F 1/21.

[71] Der Trend änderte sich ab 21.30 Uhr merklich zugunsten einer Koalition von SPD und F. D. P., um 22 Uhr ergab sich eine Koalitionsmehrheit von vier, gegen 22.30 Uhr von sechs und kurz nach 23 Uhr von acht Mandaten. Vgl. Bavendamm, Bonn unter Brandt, S. 295; Dexheimer, Koalitionsverhandlungen in Bonn, S. 104.

[72] Brandt, Begegnungen und Einsichten, S. 294.

[73] Vgl. Protokoll der Sitzung des Präsidiums am 25. 9. 1969, 9.00 Uhr in Bonn, in: AdsD, Bestand SPD-Präsidium, Mappe 19. Das Präsidium beschloß ebenfalls, am 29. 9. 1969 um 13.00 Uhr wieder zusammenzutreten und für 15.00 Uhr eine Sitzung des Parteivorstands gemeinsam mit dem Vorstand der SPD-Bundestagsfraktion vorzusehen. Die Behauptung, Brandt habe sich bei der Gelegenheit „eine Blankovollmacht für den Koalitionsabschluß" geben lassen (so Bavendamm, Bonn unter Brandt, S. 293), ist nicht nachweisbar.

[74] Brandt, Begegnungen und Einsichten, S. 294f.; Brandt, Erinnerungen, S. 269. So auch undatierte hs. Aufzeichnung Scheels, 6 S., vermutlich auf Bitten Brandts für dessen „Erinnerungen" angefertigt, in: Willy-Brandt-Archiv im Archiv der sozialen Demokratie, Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn (künftig: WBA), Akten aus dem Privathaus Willy Brandts in Unkel (Rhein), Mappe 166 „Materialiensammlung zu Publikation: Erinnerungen"; abgedruckt in: Auftakt zur Ära Brandt – Gedanken zur Regierungserklärung Willy Brandts vom 28. Oktober 1969, Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung, Berlin 1999.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

ner überregionalen deutschen Tageszeitung, der Konspiratives nahelegt, wird Scheel zwei Tage später vor seinem Bundesvorstand betonen, er habe die Ankündigung Brandts lediglich zur Kenntnis genommen[75]. Nur Minuten nach dem Telefongespräch der beiden Parteivorsitzenden votiert Schiller, der wohl populärste Mann in Brandts Schattenkabinett, im Fernsehen für eine Koalition mit den Liberalen[76].

Zu diesem Zeitpunkt ist Freise schon bei Wehner in der SPD-Parteizentrale, auch dieser Vorstoß nicht kühler Berechnung entspringend, sondern in spontaner Reaktion auf die von Heinemann geäußerte Skepsis, ob der Architekt der Großen Koalition das mitmachen werde. Wehner, „mürrisch im Ausdruck" und das Wort von der „Pendlerpartei" noch auf den Lippen[77], läßt den als Kurier der Freien Demokraten auftretenden Freise erst einmal auflaufen, wird dann aber „geschäftsmäßig" und fragt nach Heinz Kühn, dem nordrhein-westfälischen Ministerpräsidenten. Was ist in diesen Minuten im Kopf des Parteistrategen wohl vorgegangen? Folgt man den Darlegungen Freises, so sind vier Momente erkennbar, die für Wehner den Ausschlag gegeben haben könnten: ein strategisches, ein empirisches, ein machtpolitisches und ein taktisches Moment. Erstens die ihn durch Freise erreichende Information, daß die F. D. P. eine Koalition mit der SPD anstrebe. Also ein Startvorteil gegenüber der CDU. Zweitens die Erfahrung der Bundespräsidentenwahl, bei der die Freien Demokraten mit der SPD votierten und dabei die erforderliche Geschlossenheit bewiesen, wie sie auch für eine Koalition mit dünner Mehrheit benötigt würde. Drittens die schiere Möglichkeit des Machtwechsels, zu dem nur noch der Wille fehlte. Es ist, als sei Wehner in diesem Moment aufgegangen, daß er schon jetzt am Ziel seiner Politik war, die SPD nach „langem Marsch durch den ‚CDU-Staat'"[78] mehrheits- und regierungsfähig zu machen. Und viertens die schlagende Wirkung eines Zugehens auf die F. D. P. in einem Moment, als sie unter sechs Prozent und damit in der Tat „mit der Nase im Dreck" lag. Weitere Überlegungen, wie beispielsweise die im Verlauf des Wahlkampfes zunehmende Polarisierung zwischen SPD und CDU/

[75] Vgl. Dokument 5, Vortrag Scheel. Klaus Rudolf Dreher, „Die Nacht endete anders, als sie begann", in: Süddeutsche Zeitung, 30. 9. 1969, berichtete, Brandt habe „mehrere Male" mit Scheel telefoniert. Kempski, der die Wahlnacht vor Ort miterlebt hatte, berichtete später konkretisierend von zwei nächtlichen Telefonaten der Parteivorsitzenden. Scheel habe dann nochmals um 1.20 Uhr morgens „im Erich-Ollenhauer-Haus" angerufen; vgl. Kempski, „Mit kühlen Köpfen auf dem Weg zur Macht", in: Süddeutsche Zeitung, 4./5. 10. 1969. Brandt hingegen bezeichnete es als „Legende", daß er „in jener Wahlnacht schon eine Art Koalitionsverabredung mit Scheel getroffen" habe. Seine Äußerung, das Telefongespräch sei, „was mich anging, der einzige Kontakt" gewesen, ist vage und deutet darauf hin, daß vielleicht nicht Brandt persönlich, aber jemand aus seiner Umgebung mit Scheel in Verbindung stand. Brandt, Begegnungen und Einsichten, S. 295.

[76] Vgl. Interview Schiller, DFS, 28. 9. 1969, 22.45 Uhr. Mitschrift: Kommentarübersicht Nr. 183/69, 29. 9. 1969, S. 9f., in: BPA, Pressearchiv, F 1/21.

[77] Wehner hatte die F. D. P. kurz vor 21 Uhr als „alte Pendlerpartei" bezeichnet, „die sich politisch noch selbst entscheiden müsse". dpa-Meldung 142 id, 28. 8. 1969, 20.50 Uhr, zit. in: Dexheimer, Koalitionsverhandlungen in Bonn, S. 103.

[78] Hildebrand, Von Erhard zur Großen Koalition, S. 406.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

CSU, mögen zu der Entscheidung Wehners beigetragen haben. Ohne Zweifel – Pendlerpartei hin oder her – will er die Möglichkeit einer „kleinen Koalition" mit den Freien Demokraten zumindest erkunden, als er nach Kühn fragt. Denn der nordrhein-westfälische Ministerpräsident führt seit Dezember 1966 gemeinsam mit dem einflußreichen F. D. P.-Landesvorsitzenden Willi Weyer eine sozial-liberale Koalition mit Modellcharakter. Außerdem kommt ein beträchtlicher Teil der liberalen Bundestagsabgeordneten aus Nordrhein-Westfalen, folglich ein wichtiger Landesverband. Was liegt näher, als die auf Landesebene etablierten Kontakte zu nutzen?

Nicht sicher ist, ob Wehner schon in diesem Augenblick entschlossen ist, das neue Regierungsbündnis anzugehen, oder ob er sich erst wenig später dazu durchringt. Jedenfalls gibt er noch am Wahlabend der F. D. P. öffentlich zu bedenken, „in welcher Situation sie ist und ob sie sich verschlingen läßt von denen, die Teile von ihr schon verschlungen haben". Die Zahl derer, „die sich von der CDU als Stipendiaten aufnehmen lassen wollen", schätzt er klein ein[79]. Ein ausgesprochenes Statement für eine sozial-liberale Koalition ist dies – noch – nicht. Aufmerksame Beobachter wissen jedoch, daß Wehner bereits im Juli 1969 öffentlich erklärt hat, „daß die Sozialdemokraten nicht die Hand vom Drücker ziehen". In einem Interview hatte er die Koalitionsfrage von dem Ausgang der Wahl und den Verständigungsmöglichkeiten zwischen den Partnern abhängig gemacht und dabei die Freidemokraten als Regierungspartner ausdrücklich nicht ausgeschlossen[80]. Etwas zögerlich zunächst, aber dann um so entschiedener schlägt er sich jetzt auf die Seite Brandts. Wehner ist es aus Gründen der Parteiräson wichtig, den Erfolg zu sichern. Noch in der Nacht sagt er Brandt telefonisch seine Unterstützung zu[81]. Dieser wird ihn wenige Monate später als Mann würdigen, „dem die Treue zur Sache und die Treue zu anderen, die zur Sache stehen, über alles gehen"[82].

Einer Panne in der SPD-Parteizentrale ist es zu verdanken, daß Freise erneut als Überbringer froher Botschaften tätig wird: Die Telefonnummer der nordrhein-westfälischen Landesvertretung, wo Kühn sich aufhält, ist nicht auffindbar. Freise fährt mit dem Auto zur Landesvertretung. Der sich nach einem wenig optimistischen Fernsehauftritt gerade stärkende Kühn „wirft Messer und Gabel zur Seite"[83], als er die Nachricht hört. Es gibt etwas für ihn zu tun. Gemeinsam geht es zurück zur SPD-Baracke. Was nun folgt, ist bestens bekannt. Kühn und Alex Möller brechen noch vor 23 Uhr zu Möllers Wohnung auf, die gut erreichbar im Regierungsviertel liegt. Dort will man sich mit einer Riege wohlgesonnener F. D. P.-Politiker treffen. SPD-Bundesge-

[79] „Willy, Willy, Willy", in: Der Spiegel, Nr. 40, 29. 9. 1969, S. 19–34, hier 24.

[80] Reinhard Appel, gefragt: Herbert Wehner, Bonn 1969, S. 77f.

[81] Vgl. Baring, Machtwechsel, S. 172. Kempski, Um die Macht, S. 144, berichtet, er habe zusammen mit einem Pressekollegen auf Wehner in dessen Haus auf dem Bonner Heiderhof so lange eingeredet, bis dieser „schließlich brummelnd" Brandt anrief.

[82] Willy Brandt, Vorwort, in: Manfred Schulte (Hrsg.), Herbert Wehner. Bundestagsreden, Bonn 1970.

[83] Dokument 8. Vgl. Stellungnahme Kühn, WDR, 28. 9. 1969, 22.10 Uhr. Mitschrift: Kommentarübersicht Nr. 183/69, 29. 9. 1969, S. 9, in: BPA, Pressearchiv, F 1/21.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

schäftsführer Hans-Jürgen Wischnewski, der Mischnick gesucht und den deprimiert wirkenden Liberalen zusammen mit Bundesschatzmeister Hans Wolfgang Rubin und dem Berliner Justizsenator Hans-Günter Hoppe in den Fraktionsräumen der F. D. P. aufgespürt hat, kommt mit diesen hinzu. Zuvor noch verschafft sich Mischnick Rückendeckung beim Bundesvorsitzenden. Der Parlamentarische Geschäftsführer Werner Mertes ist ebenfalls mit von der Partie. Von Möllers Wohnung aus setzt sich Kühn telefonisch mit Weyer in Verbindung, der sofort zusagt, sein politisches Gewicht für eine sozial-liberale Koalition auf Bundesebene geltend zu machen[84]. Als nächstes wird Scheel von Weyer fernmündlich versichert, er werde sich um Mende kümmern. Ob Kühn und seine Mitstreiter dann aus Möllers Wohnung mit Brandt in Verbindung treten, ist nicht sicher, aber naheliegend. Die Uhr zeigt kurz nach elf an, Brandt sitzt mittlerweile an dem Entwurf seiner Erklärung, die er um 23.30 Uhr abgeben wird. Derweil fühlt Horst Ehmke in Stuttgart bei dem Landesvorsitzenden der baden-württembergischen Liberalen, Hermann Müller, vor[85].

Während also Brandt das Angebot an die F. D. P. über das Fernsehen publik macht, bereiten Befürworter der sozial-liberalen Koalition schon gemeinsam das Terrain. Ungefähr zur gleichen Zeit erkundet Genscher bei Kohl die Konzessionsbereitschaft der Union[86]. Nachdem sich die Runde in Möllers Wohnung kurz nach Mitternacht aufgelöst hat[87], begleitet Hoppe Kühn zur Landesvertretung Nordrhein-Westfalen, wo sich Kühns Küchenkabinett, daneben auch Freise und Wichelhaus, versammelt hat. Georg Leber ist dabei. Freudestrahlend berichtet Kühn über die jüngste Entwicklung: Im Grunde sei „alles gelaufen", allerdings sieht er auch, daß die F. D. P. vor einer Zerreißprobe steht. Den Vorschlag Freises, den Freidemokraten mit einem „extra Ministerium" unter die Arme zu greifen, nimmt Kühn sogleich auf. Einige Stunden später wird er ihn im Gespräch mit Weyer anbringen können.

Schließlich kommt noch Schmidt hinzu, auch sein gutes Wahlkreisergebnis signalisiert: Die deutsche Sozialdemokratie ist im Aufwind. Die Spannung des Wahlabends hat sich gelöst, in heiterer Stimmung bricht man schließlich auf. Hoppe sucht Scheel in dessen Privathaus auf, wo zu fortgeschrittener Stunde auch Mischnick und Genscher anzutreffen sind. Genscher, der jetzt erst von dem Koalitionsangebot Brandts und den Gesprächen in Möllers Domizil erfährt, bemerkt dazu rückblickend: „Die Würfel waren gefallen."[88] Auch Brandt ist die Befreiung anzumerken, die nach drükkender Ungewißheit der beherzten Entscheidung folgt. In einer „Stimmung suggestiver Zuversicht" bricht er gegen zwei Uhr morgens nach Hause auf. Zu Hans Ulrich

[84] Vgl. Dokument 5, Vortrag Mischnick; Möller, Genosse Generaldirektor, S. 415; Wischnewski, Mit Leidenschaft und Augenmaß, S. 71 f.; Koch, Willy Brandt, S. 321.

[85] Vgl. Dokument 5, Vortrag Müller.

[86] Vgl. Anm. 41.

[87] Möller erinnert sich, daß das vorläufige amtliche Endergebnis der Wahl – es wurde gegen 24 Uhr bekanntgegeben – bereits feststand, als man sich „mit guten Wünschen für die weitere Entwicklung" trennte. Möller, Genosse Generaldirektor, S. 415.

[88] Genscher, Erinnerungen, S. 109.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Kempski sagt er: „Wir machen es."[89] Kurz zuvor hat Scheel öffentlich angekündigt, mit der SPD Koalitionsgespräche aufnehmen zu wollen[90]. Beide Parteien verfügen gemeinsam über eine Kanzlermehrheit von zwölf Mandaten.

V.

Rückblickend stellt sich die Frage, wann aus der Entschlossenheit Brandts zur Koalitionsbildung mit den Freien Demokraten die Gewißheit wurde, daß es auch gelingen würde. Der stellvertretende Vorsitzende der F. D. P. Erich Mende, in dessen Haus in Bad Godesberg sich am Montagabend nach der Wahl zehn Bundestagsabgeordnete der F. D. P. bei Rehrücken und Wein trafen, schrieb, „daß zu diesem Zeitpunkt eine SPD/FDP-Koalition noch keineswegs entschieden war". Zweck der Zusammenkunft war es, die einer Koalition mit der Union zuneigenden Kräfte zu sammeln, um sich parteiintern eine bessere Ausgangsposition zu verschaffen. Hoffnungsvoll stimmte zunächst, daß nach Mitternacht der kurzfristig mit Zoglmann verabredete CDU-Emissär Heck zusammen mit Kohl zu einem Besuch vorbeikam[91]. Doch die Besucher konnten wenig Ermutigendes berichten. Scheel und Genscher ließen die koalitionswillige CDU trotz mündlicher und schriftlicher Kontaktversuche[92] auflaufen, war die Klage. Man fühle sich „angeschmiert"[93].

Der Tag nach der Wahl war bis dahin für Mende und seine Freunde bei den Freien Demokraten wenig günstig verlaufen. Der Morgen begann damit, daß Brandt nach einem Telefongespräch mit Bundespräsident Heinemann[94] offiziell verlauten ließ, er

---

[89] Kempski, „Mit kühlen Köpfen auf dem Weg zur Macht", in: Süddeutsche Zeitung, 4./5. 10. 1969; ders., Um die Macht, S. 145.

[90] Vgl. dpa-Meldung 310 id, 29. 9. 1969, 1.31 Uhr. Angabe in: Dexheimer, Koalitionsverhandlungen in Bonn, S. 106.

[91] Neben Mende und Zoglmann gehörten offenbar Ernst Achenbach, der stellvertretende bayerische Landesvorsitzende Josef Ertl, Carlo Graaff, der bayerische Staatsminister a. D. Christian Albrecht Haas, Gerhard Kienbaum, Fritz Logemann und der frühere Bundesminister der Finanzen, Heinz Starke, diesem Kreis an, vermutlich auch W. Alexander Menne. Vgl. Mende, Die FDP, S. 231; ders., Von Wende zu Wende, S. 391–393; Bohnsack, Bildung von Regierungskoalitionen, S. 413f.; Mathias Siekmeier, Restauration oder Reform? Die FDP in den sechziger Jahren – Deutschland- und Ostpolitik zwischen Wiedervereinigung und Entspannung, Köln 1998, S. 432. Mende, Starke und Zoglmann wechselten im Oktober 1970 zur CDU/CSU-Fraktion.

[92] Zu den nachdrücklichen Versuchen Hecks, tagsüber Genscher zu erreichen, vgl. Siekmeier, Restauration oder Reform, S. 431.

[93] Dokument 5, Vortrag Zoglmann.

[94] Brandt informierte Heinemann gegen 9.30 Uhr in einem nur zwei Minuten dauernden Telefonat über seine Absicht. So unter Verweis auf den Terminkalender Heinemanns Rolf Zundel, „Amoklauf der Enttäuschten. Von den blinden Attacken wird auch der Bundespräsident nicht ausgenommen", in: Die Zeit, 17. 10. 1969. Der persönliche Taschenkalender Heinemanns enthält für die Woche vom 28. 9.–4. 10. 1969 keinerlei Eintragungen über Gespräche mit Brandt, Kiesinger oder Scheel. Vgl. AdsD, Nachlaß Gustav W. Heinemann, Teil 2, Mappe 026. Der größerformatige Terminkalender des Bundespräsidenten ist offenkundig dem Nachlaß nicht beigegeben worden.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

werde sich „um die Zustimmung der Mehrheit des Bundestages für die Wahl zum Bundeskanzler bemühen"[95]. Eine öffentliche Festlegung auf eine Koalition mit der F. D. P. war damit noch nicht erfolgt. Heinemann verständigte daraufhin Kiesinger, mehr aus einem Gefühl der Fairneß, nicht jedoch aus der Überzeugung heraus, den Kanzlerkandidaten der stärksten Fraktion mit der Regierungsbildung beauftragen zu müssen[96]. Wochen vorher bereits hatte er Bahr mitgeteilt, daß er sich dazu keineswegs verpflichtet fühle[97]. Kiesinger suchte Heinemann dann – nach einer Anfrage Spangenbergs bei Kiesingers Parlamentarischem Staatssekretär von Guttenberg, wo denn sein Chef bleibe[98] – gegen 16.30 Uhr auf und warf im Kampf um die Kanzlerschaft seinen Hut in den Ring. In der Zwischenzeit waren die zielstrebigen Vorklärungen in den Gremien der SPD und F. D. P. aber so weit gediehen, daß Brandt dem Bundespräsidenten um 17.40 Uhr mitteilen konnte, „daß die Chancen für eine neue Koalition gut stehen"[99].

Den Auftakt dieser Besprechungen bildete nicht zufällig eine Sitzung des Landesvorstandes der nordrhein-westfälischen F. D. P. unter Beteiligung Scheels und Genschers. Beide Politiker erhofften sich von dem Votum dieses gewichtigen Landesverbandes, der Ende 1966 eine Koalition mit der SPD eingegangen war, einen prägenden Einfluß auf den weiteren Verlauf der innerparteilichen Debatte. Ergebnis der für 11 Uhr im Düsseldorfer Künstlerlokal „Malkasten" anberaumten und dann wegen Platzmangels in das Landtagsgebäude verlegten Sitzung war dann auch, daß sich der Landesvorstand auf die Empfehlung einigte, „zunächst Verhandlungen mit der SPD aufzunehmen"[100]. 39 der 41 anwesenden Mitglieder stimmten für diese Linie, Zoglmann als einziger dagegen[101]. Mende – in der vorausgegangenen Diskussion „mehr und mehr isoliert"[102] – hatte vorzeitig die Sitzung verlassen. Die Voten anderer Landesverbände tendierten in die gleiche Richtung, allerdings nicht immer so eindeutig[103]. Zuvor schon hatten Willi Weyer und sein Koalitionspartner Kühn ihr in der Wahlnacht verabredetes Gespräch frühmorgens geführt und mit Billigung ihrer Parteiführungen das Feld der Verhandlungsthemen abgesteckt. Das Gespräch war derart erfreulich verlaufen, daß Kühn den Ausgang der Landesvorstandssitzung gar nicht erst abwartete und sich schon in einem Fernsehinterview gegen Mittag „sehr zuver-

[95] SPD – Pressemitteilungen und Informationen, Nr. 433/69, 29. 9. 1969. Undatierter hs. Entwurf Brandts in: WBA, SPD-Parteivorsitzender, Vertrauliche Aufzeichnungen 1966–1969.

[96] Vgl. Dokument 10.

[97] Vgl. Bahr, Zu meiner Zeit, S. 243. Das Gespräch fand am 2. 9. 1969 statt.

[98] Vgl. Volkmar Hoffmann, „Nur Barzel versucht die Union zu formieren", in: Frankfurter Rundschau, 2. 10. 1969.

[99] Zundel, „Amoklauf der Enttäuschten", in: Die Zeit, 17. 10. 1969.

[100] Erklärung Weyer nach der Sitzung des Landesvorstandes, gesendet in „heute", ZDF, 29. 9. 1969, 19.45 Uhr. Mitschrift: Kommentarübersicht Nr. 184/69, 30. 9. 1969, S. 9, in: BPA, Pressearchiv, F 1/21.

[101] Zu Verlauf und Ergebnis der Sitzung vgl. Siekmeier, Restauration oder Reform, S. 429–431.

[102] Friedrich Kassebeer, „Mende ging und alle Fragen blieben", in: Süddeutsche Zeitung, 30. 9. 1969.

[103] Vgl. Stenographische Niederschrift über die Sitzung des Bundesvorstandes der F. D. P. am 30. 9. 1969, 10.00 Uhr in Bonn, in: Archiv des Deutschen Liberalismus, Friedrich-Naumann-Stiftung, Gummersbach (künftig: ADL), Akte 153; Bohnsack, Bildung von Regierungskoalitionen, S. 412f.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

sichtlich" äußerte, „daß wir sehr bald eine Regierung aus SPD und FDP haben können". Er gehe auch davon aus, daß bei den anstehenden Beratungen der SPD-Gremien „die Entscheidung eindeutig in Richtung FDP fallen" werde[104].

Das anschließend tagende Präsidium der SPD, vor dem Kühn über sein Gespräch mit Weyer berichtete, stimmte der Erklärung Brandts vom Morgen nachträglich zu. Das Präsidium kam überein, „sofort Verbindung mit der FDP" aufzunehmen „mit dem Ziel, Verhandlungen zu beginnen" – die damit offiziellen Charakter annahmen. Möller, in dessen Wohnung am Vorabend erste informelle Parteigespräche geführt worden waren, wurde mit der Koordination der Kontakte zur F. D. P. beauftragt. Flankierend wollte man zur Industrie, zur Katholischen Kirche und zum Arbeitnehmerflügel der CDU Fühlung aufnehmen. Die Möglichkeit einer Großen Koalition wurde gar nicht erst diskutiert. Schmidt, der sich im Präsidium als erster Brandt mit Handzeichen anschloß[105], und Wehner waren schon vor der Sitzung für eine Koalition mit der F. D. P. eingetreten[106]. In der dann folgenden gemeinsamen Sitzung bestätigten die Vorstände von Partei und Bundestagsfraktion einstimmig diese Linie[107]. Eine Kommission, der Brandt, Schmidt, Wehner, Schiller, Möller, Kühn und Georg Leber angehörten, erhielt das Mandat für Verhandlungen mit der F. D. P. über die Regierungsbildung[108]. Damit war die Festlegung in dieser Richtung erfolgt. Brandt betrachtete einen Regierungswechsel angesichts des Wahlergebnisses als „zwingend". Die im Wahlkampf zutage getretene Polarisierung gestatte keine Fortsetzung der Großen Koalition. Seiner Formulierung, Kiesinger und Barzel hätten „bereits das Joch aufgebaut, durch das jeder gehen muß, wenn er von dieser Partei in Gnaden aufgenommen werden will", war die angestaute Bitterkeit anzumerken. Fast drei Jahre hatte Brandt die Rolle des Juniorpartners von Kiesinger und dessen außenpolitische Gängelungen erdulden müssen. Mit der kategorischen Erklärung: „Ich bin nicht bereit, durch dieses Joch zu gehen", warf er sein ganzes politisches Gewicht in die Waagschale[109]. Der Vorschlag, personelle Fragen bei den beginnenden Besprechungen mit den Freien Demokraten zunächst auszuklammern[110], war wohlüberlegt. Per-

---

[104] Interview Kühn mit Ernst-Dieter Lueg, DFS, 29. 9. 1969, 13.10 Uhr. Mitschrift: Kommentarübersicht Nr. 184/69, 30. 9. 1969, Anhang II, in: BPA, Pressearchiv, F 1/21.

[105] Vgl. Protokoll der Sitzung des Präsidiums am 29. 9. 1969, 13.00 Uhr in Bonn, in: AdsD, Bestand SPD-Präsidium, Mappe 19; Volkmar Hoffmann, „Als erster hob Helmut Schmidt seinen Arm", in: Frankfurter Rundschau, 1. 10. 1969.

[106] Vgl. Erklärungen von Schmidt und Wehner vor der Präsidiumssitzung, gesendet in „heute", ZDF, 29. 9. 1969, 20.45 Uhr. Mitschrift: Kommentarübersicht Nr. 184/69, 30. 9. 1969, S. 8, in: BPA, Pressearchiv, F 1/21.

[107] Vgl. Protokoll der gemeinsamen Sitzung von Parteivorstand und Fraktionsvorstand am 29. 9. 1969, 15.00 Uhr in Bonn, in: AdsD, Bestand SPD-Parteivorstand, Box 32.

[108] Sitzungskommuniqué in: SPD – Pressemitteilungen und Informationen, Nr. 436/69, 29. 9. 1969.

[109] Dokument 2; vgl. Hoffmann, „Als erster hob Helmut Schmidt seinen Arm", in: Frankfurter Rundschau, 1. 10. 1969. Brandt wiederholte die Äußerung fast wörtlich in der Parteiratssitzung am 30. 9. 1969; vgl. Dokument 4.

[110] Vgl. hs. Notizen Brandts für die Sitzung, überschrieben „PV 29/5", in: WBA, SPD-Parteivorsitzender, Vertrauliche Aufzeichnungen 1966–1969.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

sonalfragen waren Machtfragen, wie Brandt wußte, die bei den zu erwartenden Flügelkämpfen in der F. D. P. für Sprengstoff sorgen würden. Wenn man sich aber in den Koalitionsgesprächen als erstes in den programmatischen Fragen einigte, konnte die der SPD freundlich gesonnene Gruppe um Scheel, Genscher, Mischnick und Müller einen Verhandlungserfolg vorweisen, der ihr in der innerparteilichen Auseinandersetzung den Rücken stärkte. Die Zurückdrängung oder Einbindung der konservativ orientierten Kräfte bei den Freien Demokraten war für die Bildung einer stabilen Regierungsmehrheit unabdingbar.

Für den Parteivorsitzenden Scheel ging es dabei um alles oder nichts. Sein Sieg im parteiinternen Richtungskampf und das mit der SPD angestrebte Regierungsbündnis waren untrennbar miteinander verknüpft. Zweifellos hätte ein Scheitern der Gespräche mit der SPD seinen Rücktritt zur Folge gehabt. Scheel hatte sich persönlich zu weit vorgewagt, um seine Partei noch in eine Koalition mit der CDU/CSU führen zu können. Und bei der eher unwahrscheinlichen Alternative einer Fortsetzung der Großen Koalition wäre für die Freidemokraten nichts geblieben außer einem Wahldebakel, das nach personellen Konsequenzen verlangte. Der Erfolgsdruck war also groß. Dringend benötigten Rückhalt erhielt Scheel am Abend des 29. September vom Präsidium der F. D. P. Auf einer sehr kurzen Sitzung, ohne den erkrankten stellvertretenden Vorsitzenden der Fraktion im Bundestag, Knut von Kühlmann-Stumm, auffälligerweise aber mit dem nicht stimmberechtigten Hoppe, folgten die Präsidiumsmitglieder der von Scheel und dem nordrhein-westfälischen Landesvorstand vertretenen Linie. An Bundesvorstand und Bundestagsfraktion, die am nächsten Tag zusammentreten sollten, erging der Vorschlag, „Koalitionsverhandlungen mit der SPD zu führen und Verhandlungen mit der CDU vorzubehalten“[111]. Präferenz und Rückfallposition waren damit klar benannt.

In der kurz danach stattfindenden persönlichen Begegnung Scheels mit Brandt am Abend des 29. September, der ersten nach der Wahl, waren sich beide schnell einig, „rasch eine Grundentscheidung zu treffen“. Dem nur eine Stunde dauernden Gespräch der beiden Parteivorsitzenden in der Berliner Landesvertretung – vermittelt durch Hoppe, mit Brandt aus gemeinsamen Berliner Tagen bekannt und von diesem noch in der Wahlnacht angerufen – kam für die weitere Entwicklung einige Bedeutung zu. Nicht nur, weil es den Testfall einer künftigen Zusammenarbeit bildete. Vorbehaltlich noch ausstehender Parteibeschlüsse wurde hier auch der weitere Kurs abgesteckt. Die Entscheidungen des Tages gaben dabei Rückenwind. Von elementarer Bedeutung für Scheel waren die Zusicherungen Brandts, daß Kühn die bestehende Koalition in Nordrhein-Westfalen nach den nächsten Wahlen fortsetzen wolle und eine „gründliche Verständigung in Hessen“, vielleicht „darüber Hinausgehendes“, mit der SPD-geführten Landesregierung unter Ministerpräsident Albert Osswald möglich sei. In beiden Bundesländern sowie in Bayern, Hamburg, Niedersachsen und dem Saarland standen 1970 Landtagswahlen an. Es ging also darum, die politi-

[111] Ergebnisniederschrift über die Sitzung des Präsidiums am 29. 9. 1969, 19.45 Uhr in Bonn, in: ADL, Akte 184.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

sche Präsenz des künftigen Koalitionspartners F. D. P. auf Landesebene zu festigen. Mit der Anregung Brandts, daß über Personalfragen „nicht zuerst zwischen den Kommissionen, sondern zwischen den Vorsitzenden gesprochen werden" sollte, war Scheel einverstanden; die Parteichefs etablierten damit zugleich einen direkten Draht. Drei Personalabsprachen wurden umgehend getroffen: Scheel sollte das Außenministerium übernehmen, Genscher ein weiteres Ministerium und Josef Ertl durch eine hohe Position im Landwirtschaftsministerium – Minister oder Staatssekretär – für die neu zu bildende Regierung gewonnen werden. Das bedeutete drei Ministerien für den kleinen Koalitionspartner nebst Staatssekretärsposten. Das Führungsduo verabredete, in den Gesprächen der Parteikommissionen die Verhandlungsfolge – erst Sachfragen, dann Personalfragen – strikt einzuhalten[112].

Offenbar erst nach seiner Rückkehr aus der Berliner Vertretung erreichte Brandt die Einladung Kiesingers „zu einem Gespräch über die Situation nach der Wahl, insbesondere über Fragen der Regierungsbildung". Das Telegramm war um 15.45 Uhr aufgegeben worden, die Begegnung war von Kiesinger „im Laufe des heutigen Nachmittags und Abends" vorgesehen[113]. Jetzt war es dafür zu spät. Ob das Fernschreiben bei rechtzeitigem Eingang den Lauf der Ereignisse gewendet hätte, muß sehr bezweifelt werden. Brandt nahm die Offerte des amtierenden Regierungschefs zwar an, aber „allein der guten Form wegen"[114]. Das gemeinsame Kommuniqué des erst am Dienstag, dem 30. September, stattfindenden Treffens hielt lapidar fest: „Eine etwaige Fortsetzung der Großen Koalition wurde nicht erörtert."[115] Auch Kiesinger neigte ja einer Koalition mit den Freidemokraten zu. Wie die von CSU-Chef Strauß am Montag an die F. D. P. adressierten Lockrufe zeigten, setzte man dabei anfangs auf die Gruppe um Mende[116]. Kiesinger selbst unterbreitete im Laufe des 29. September Scheel per Telegramm erneut ein Gesprächsangebot. Dieser verwies in seiner Antwort auf die am Folgetag stattfindende gemeinsame Sitzung von Bundesvorstand und Bundestagsfraktion, wo „über die Aufnahme von Koalitionsverhandlungen entschieden" werde. „Unmittelbar danach" wolle er Kiesinger „von dem Ergebnis unterrichten"[117]. Das ganze war unverbindlich und klang so, als wolle Scheel Zeit gewinnen. Als Kiesinger vor dem Bundesvorstand der CDU zunächst dafür plädierte, abzuwarten, „wie er" – gemeint war Scheel – „mich unterrichtet", hielt es Kohl und Barzel

[112] Dokument 3; Dokument 5, Vortrag Hoppe. Bei den tags darauf aufgenommenen Koalitionsverhandlungen war vorübergehend ein viertes Ministerium für die F. D. P. im Gespräch. So Brandt laut Protokoll der Sitzung der Bundestagsfraktion am 3. 10. 1969, 11.30 Uhr in Bonn, in: AdsD, SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag, V. Wahlperiode 1965–1969, Fraktionssitzungen, Mappe 137.

[113] Dokument 4, Anm. 149.

[114] Als Zitat Brandts ausgewiesen in: Udo Bermbach, Stationen der Regierungsbildung 1969, in: ZParl 1 (1970), S. 5–23, hier 12.

[115] SPD – Pressemitteilungen und Informationen, Nr. 440/69, 30. 9. 1969.

[116] Vgl. Dokument 4. Der CSU-Vorstand sprach sich am 30. 9. 1969 geschlossen für ein Bündnis mit der F. D. P. aus. Vgl. „CSU einstimmig für Koalition mit der FDP", in: Süddeutsche Zeitung, 1. 10. 1969.

[117] Schreiben Scheel an Kiesinger, 29. 9. 1969, in: ACDP, I-226-A-314.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

kaum auf den Plätzen. Die SPD sei „drauf und dran, die FDP zu Höchstmarktpreisen einzukaufen", warnte der rheinland-pfälzische Regierungschef. Da müsse man gegenhalten. Und Barzel regte an, die Fraktion der Freien Demokraten „in den nächsten Stunden so zu beeinflussen, daß sie nicht morgen ein Abkommen treffen kann, ohne den Beschluß zu fassen, erst auch mit uns gesprochen zu haben". Geradezu prophetisch sprach er die Befürchtung aus: „Wenn wir das nicht erreichen, liegen die morgen mittag fest." Kiesingers Reaktion verdeutlichte die ganze Verlegenheit der CDU-Führung. Er stimme diesen Analysen „voll zu". Hilflos stellte der Parteivorsitzende dann die Frage, „wie kommen wir an die Leute heran?"[118] Die Kontakte zur F. D. P.-Spitze waren eben sträflich vernachlässigt worden.

Am 30. September standen die Avancen von CDU und SPD vor Bundesvorstand und Bundestagsfraktion der F. D. P. auf dem Prüfstand. In der Art einer „qualvollen Springprozession"[119] gelang es Scheel nach einer langwierigen und spannungsgeladenen Aussprache schließlich, die von ihm propagierte Linie durchzusetzen. Beide Gremien billigten in gemeinsamer Abstimmung die zuvor vom Bundesvorstand verabschiedete Empfehlung. Sie sah vor, mit der SPD Verhandlungen über die Regierungsbildung auf der Basis des liberalen Wahlprogramms aufzunehmen und die Union darüber in Kenntnis zu setzen. Auf Vorschlag Genschers wurden nach Proporzgesichtspunkten zu Mitgliedern der Verhandlungskommission benannt: der Bundesvorsitzende und seine Stellvertreter Genscher und Müller als Vertreter der Bundespartei, Mischnick und die beiden stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden Ertl und Wolfram Dorn als Repräsentanten der Fraktion – Kühlmann-Stumm war erkrankt – sowie Weyer als Vorsitzender des Landesverbandes, der bereits in einer Koalition mit der SPD stand. Durch Müller und Ertl waren zugleich die Landesverbände Baden-Württemberg und Bayern mit eingebunden. Da Müller häufig nicht in Bonn war, wurde Alois Mertes zu seinem Vertreter bestimmt. Mit Ausnahme von Ertl waren alle klare Befürworter einer Koalition mit der SPD[120]. Am Morgen des gleichen Tages tagten die Mitglieder von Parteivorstand, Fraktionsvorstand, Parteirat und Kontrollkommission der SPD in gemeinsamer Sitzung. Ein bundesparteiliches Großtreffen also, nach dem sich die Vorstände von Partei und Fraktion bereits am Vortag hinter Brandt gestellt hatten. Der Parteichef warb für seinen Kurs, der eindrucksvolle Bestätigung aus der Bevölkerung erfahren habe. Beifall erhielt er, als er mit deftigen Worten die Arroganz der Union kritisierte und an das Selbstbewußtsein der Partei appellierte. Er und die Partei, das war klar, würden sich nicht in das „Joch" einer Großen Koalition mit der CDU/CSU fügen. Als Brandt sein Plädoyer beendet hatte, wurden keine Fragen gestellt. Die Zustimmung war allgemein[121].

---

[118] Stenographischer Bericht der fünften Sitzung des Bundesvorstandes am 29. 9. 1969, 17.00 Uhr in Bonn, in: ACDP, VII-001-018/5.

[119] Baring, Machtwechsel, S. 151.

[120] Vgl. Stenographische Niederschrift über die Sitzung des Bundesvorstandes der F. D. P. am 30. 9. 1969, 10.00 Uhr in Bonn, in: ADL, Akte 153; vgl. auch Dokument 6.

[121] Vgl. Dokument 4.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Nachdem in den Gremien der F. D. P. die Vorentscheidung zugunsten der SPD gefallen war, kam am Dienstagabend gegen 18 Uhr eine Begegnung zwischen Scheel und Kiesinger im Bundeskanzleramt zustande[122]. Scheel war auf dem Weg zu dem ersten Treffen der Verhandlungskommissionen von SPD und F. D. P. Für ihn war es eine Art Zwischenstopp, um Kiesinger über die Beschlüsse seiner Partei in Kenntnis zu setzen. Um doch noch ins Spiel zu kommen, bot Kiesinger ein „umfassendes Bündnis für die 70er Jahre" an, dem ein „modernes Konzept" zugrunde liegen sollte[123]. Das hörte sich zwar gut an, war aber – da nur mündlich unterbreitet – wenig handfest. Mischnick wurde später recht deutlich. Kiesingers Offerte sei erstens „viel zu vage", zweitens „so umfassend" und von daher wenig glaubwürdig und drittens nicht wirklich willkommen gewesen. Als Koalitionspartner habe man sich in der Vergangenheit nicht immer gut behandelt gefühlt, „psychologische Fehler" der CDU hätten die Neigungen der Freien Demokraten reduziert, einem Koalitionsangebot näherzutreten[124]. Zumal man es nach Lage der Dinge nicht nötig hatte.

Kiesinger selbst gab wenig später unumwunden zu, man habe sich in der Außen- und Deutschlandpolitik „recht auseinandergeredet". Er könne auf diesem Gebiet auch „keinerlei wirklich prinzipielle Zugeständnisse ins Auge fassen"[125]. Abgesehen von diesen programmatischen Differenzen, die sich nicht wegreden ließen, war das Ad-hoc-Angebot der CDU/CSU einfach schlecht vorbereitet. Auch wenn der CDU-Vorsitzende schon am Wahlabend die Nähe zur F. D. P.-Führung um Scheel gesucht hatte – im Gegensatz zu Brandt war er eben erst *nach* der Wahl dazu bereit gewesen. Angesichts dieses verzögerten Starts handelte er in den alles entscheidenden 48 Stunden nach Schließung der Wahllokale nicht energisch genug, um das Blatt doch noch wenden zu können.

Die erste Verhandlungsrunde[126] der Delegationen von SPD und F. D. P. am 30. September in Brandts Wohnsitz auf dem Venusberg verlief – wie die folgenden auch – „ohne Schwierigkeiten"[127]. Beide Seiten waren in den Sachfragen „konziliant, aber gleichwohl zielbewußt"[128]. Schon bei diesem Treffen erzielten sie bei den kontroversen Fragen der Mitbestimmung und der Steuerpolitik erste Übereinkünfte. Es zeigte sich, daß die beiderseitigen Vorstellungen „durchaus miteinander vereinbar" waren, wie Genscher später befriedigt feststellte. Besondere Genugtuung bereitete den Liberalen, daß die Frage des Mehrheitswahlrechts „damit vom Tisch" war, die in

[122] Vgl. „Parteien. Auf dem Wege zu einer neuen Koalition", dpa-Meldung 228 id, 30. 9. 1969. Vgl. auch Baring, Machtwechsel, S. 156f.

[123] Heck, „Unser Land braucht Stabilität", in: DUD, 23. Jg., Nr. 188, 2. 10. 1969, S. 1.

[124] Erklärung Mischnick, Süddeutscher Rundfunk, 4. 10. 1969, 12.45 Uhr. Mitschrift: Kommentarübersicht Nr. 188/69, 6. 10. 1969, S. 20, in: BPA, Pressearchiv, F 1/21.

[125] Interview Kiesinger, ZDF-Magazin, 1. 10. 1969, 20.15 Uhr, auszugsweise abgedruckt in: Dexheimer, Koalitionsverhandlungen in Bonn, S. 141f., hier 142. So auch Kiesinger in der Sitzung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion am 2. 10. 1969, 11.00 Uhr in Bonn. Protokoll in: ACDP, VIII-001-1020/1.

[126] Zu den Beratungen der Verhandlungskommissionen in der Woche nach der Wahl vgl. Bermbach, Stationen der Regierungsbildung 1969, S. 12–14; Dexheimer, Koalitionsverhandlungen in Bonn, S. 126f.

[127] Wischnewski, Mit Leidenschaft und Augenmaß, S. 72.

[128] Möller, Genosse Generaldirektor, S. 416.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

den zurückliegenden Jahren ihre Existenz bedroht hatte[129]. Die Koalitionspartner in spe kamen überein, sich zunächst für die Dauer einer Legislaturperiode aneinander zu binden; dies sollte auch Gegenstand der Koalitionsvereinbarung werden. Es wurde angestrebt, eine Einigung in den wichtigsten Sachfragen „möglichst noch in dieser Woche" zu erreichen[130].

Dies alles vermittelte nicht den Eindruck eines vorsichtigen Abtastens. Man fing sofort bei der konkreten Umsetzung dessen an, was im Grunde schon beschlossene Sache war. Mit anderen Worten: Das Regierungsbündnis war an diesem letzten Septemberabend des Jahres 1969 so gut wie perfekt. In der zweiten Besprechung am Morgen des 1. Oktober in der Landesvertretung Nordrhein-Westfalen wurde das Feld der Außen- und Deutschlandpolitik im Schnelldurchgang[131] abgehakt. In legerer spätsommerlicher Atmosphäre – „warm, verqualmt, feucht, die künftigen Partner duzen sich auch und ziehen als erste die Jacken aus"[132] – einigten sich die Unterhändler dann über ein Thema nach dem anderen: Landwirtschaft, Verteidigung, Verkehr, Justiz, Bildung, Wirtschaft. Zielbewußt berieten die von Brandt und Scheel geführten Kommissionen auch über eine Reform der Parlamentsarbeit, „damit eine Koalition SPD/FDP auch in den Ausschüssen die Mehrheit hat". Gemeinsam wurde also schon die Konsolidierung der parlamentarischen Macht vorbereitet. Es bestand Einigkeit, daß kein förmlicher Koalitionsvertrag abgeschlossen werden sollte. Doch wurden Genscher, Mertes, Wehner und Wischnewski beauftragt, eine „schriftliche Formulierung der Sachfragen" vorzunehmen[133]. Sie wurde dann am 2. Oktober nachmittags in gemeinsamer Sitzung beraten und beschlossen[134]. Tags darauf, am letzten Werktag der Woche nach der Wahl, tagten die Bundestagsfraktionen von SPD und F. D. P. und erteilten – im Grunde pro forma, allein bei den Liberalen gab es drei Enthaltungen – dem Verhandlungsergebnis ihren Segen, das als Grundgerüst des Regierungsprogramms verstanden wurde[135]. Die Freien Demokraten beschlossen darüber hin-

[129] Genscher, Erinnerungen, S. 109. Vgl. dazu Dokument 2.

[130] Dokument 7.

[131] Bahr schreibt, Scheel habe das von ihm vorbereitete und von Brandt übergebene vierseitige Papier zur Außenpolitik der künftigen Regierung zehn Minuten lang studiert und gebilligt. Vgl. Bahr, Zu meiner Zeit, S. 270.

[132] Ebenda. Irrtümlich stellt Bahr das Treffen in der nordrhein-westfälischen Landesvertretung als das „erste Koalitionsgespräch mit den Freien Demokraten" vor.

[133] Ms. Aufzeichnung „Ergebnis der Koalitionsverhandlungen vom 1. 10. 1969", 5 S., als Verfasser vermerkt „Hans-Jürgen Wischnewski" und datiert „Bonn, den 2. 10. 1969", in: WBA, Bundeskanzler und Bundesregierung 1969–1974, Mappe 61.

[134] Abgedruckt in: Wischnewski, Mit Leidenschaft und Augenmaß, S. 395–397. Undatierter Entwurf „Ergebnis der Koalitionsverhandlungen zwischen SPD und FDP", 7 S., mit hs. Korrekturen Brandts, in: WBA, Bundeskanzler und Bundesregierung 1969–1974, Mappe 61.

[135] Brandt berichtete am 3. 10. 1969 vor der Bundestagsfraktion, es sei „nicht vorgesehen, das Ergebnis der Verhandlungen mit der FDP in einer Koalitionsvereinbarung früherer Art festzuhalten. Maßgeblich für die Arbeit der beiden Koalitionspartner werde alleine die Regierungserklärung sein." Protokoll der Sitzung am 3. 10. 1969, 11.30 Uhr in Bonn, in: AdsD, SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag, V. Wahlperiode 1965–1969, Fraktionssitzungen, Mappe 137.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

aus, auf ein schriftliches Koalitionsangebot Kiesingers – Scheel durch Rathke am späten Morgen übergeben – nicht mehr einzugehen[136]. In den frühen Abendstunden des 3. Oktober suchten Brandt und Scheel den Bundespräsidenten auf und teilten ihm die Einigung mit. Es war 19.12 Uhr, als Heinemann „mit den beiden Parteiführern, die ihm zum höchsten Amt im Staate verhalfen", vor die Presse trat. Brandt mußte sich an seine neue Rolle noch gewöhnen. Die SPD, so der Kanzlerkandidat, habe einmütig ihren Willen bekundet, die Freien Demokraten einzuladen – hier stutzte er und korrigierte sich: „Nein, nicht nur einzuladen, sondern eine neue Bundesregierung zu bilden."[137] Dann ging man ohne große Eile auseinander. Die Koalition war geschmiedet, auch wenn bis zur Wahl des neuen Bundeskanzlers am 21. Oktober noch einiges zu tun war. Sie sollte 13 Jahre halten.

Dokument 1

[Hs. Notizen Willy Brandts für die am 28. 9. 1969 gegen 23.30 Uhr im Fernsehen abgegebene Erklärung][138]

1) Vorrang: gut für D[eutsch]l[an]d
2) Als Vors[itzender] sehr zufrieden
   - bestes Ergebnis
   - Dank: Wähler + Helfer
   - größte Partei – + *1 Mio. gew[onnen]*
   - CDU nichts gewonnen, verloren
     Abstand [von] + 8 auf 4 [Prozent]
3) Eine Koal[ition] der Verlierer wäre eine unangemessene Folgerung aus dieser Wahl
   - frühere FDP-Wähler, die für Koal[ition] mit CDU sind, haben diese gewählt
   - FDP-Anhänger, die etwas anderes wollen, haben SPD gew[ählt]
     d. h.: die beiden, von denen . . . mehr
   - kann mir nicht vorstellen, wie man in diesem Land Wi[rtschafts]po[litik], So[zial]-po[litik] + Au[ßen]po[litik] gegen eine Partei von der Statur der SPD machen will, die in 3 Wochen über 10 % gewonnen
4) SPD tritt in die notwendigen Verh[andlungen] nicht als 2. Sieger ein, sondern als die einzige Partei ein, deren W[ahl]ergebn[is] einen Zuwachs an Vertrauen ausdrückt
5) FDP wissen lassen, daß zu Bespr[echungen] bereit – dies der jetzt fällige Schritt von uns[er] Seite
   - *alles andere morgen*

[136] Wortlaut des Schreibens in: CDU-Pressemitteilungen, hrsg. von der Bundesgeschäftsstelle der CDU, 3. 10. 1969.

[137] Zit. in: Werner Diederichs, „Auch der Herold des Kanzlers konnte das Blatt nicht wenden", in: Die Welt, 6. 10. 1969.

[138] WBA, SPD-Parteivorsitzender, Vertrauliche Aufzeichnungen 1966–1969. 2 S. auf Notizblock, auf der ersten Seite hs. vermerkt: „28. 9. 69". Von Brandt mit grünem Stift ergänzte Passagen kursiv hervorgehoben.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Dokument 2

[Bemerkungen Willy Brandts für die gemeinsame Sitzung von Partei- und Fraktionsvorstand der SPD am 29. 9. 1969, 15.00 Uhr in Bonn][139]

Bemerkungen zur Vorstandssitzung.
In der großen Fernsehsendung am vergangenen Donnerstag[140] wurden am Schluß die vier Parteivorsitzenden nach ihren Wahlzielen gefragt. Dabei habe ich erklärt:

1) Die NPD darf nicht in den Bundestag kommen = Absage an Nationalismus. Dieses Wahlziel ist erreicht.
2) Wir müssen stark genug werden, um eine Wachablösung schaffen zu können. Dieses Ziel ist ebenfalls erreicht.

Wir haben in der Schlußphase des Wahlkampfes eine echte Polarisierung gehabt. Wir haben die Konfrontation erlebt, die sich unsere Gegner gewünscht haben. Auf der einen Seite standen die beiden Parteien CDU und CSU. Auf der anderen Seite standen die beiden Parteien SPD und FDP. Zwischen diesen beiden Lagern von jeweils zwei Parteien wurde entschieden.

Die Entscheidung ist knapp, aber eindeutig. Sie ist für mich zwingend, wenn wir nicht vor dem uns erteilten Auftrag weglaufen wollen.

Die Polarisierung in der Schlußrunde des Wahlkampfes empfanden ich und die öffentliche Meinung als so stark, daß es politisch erlaubt ist, sich theoretisch vorzustellen, daß der Fraktionsgemeinschaft von CDU und CSU eine Fraktionsgemeinschaft von SPD und FDP gegenüberstehen würde. Dies macht die Kräfteverhältnisse klar.

In der Realität wird es darauf ankommen, ob die FDP nach ihren starken Verlusten die Kraft zum Zusammenhalt findet. Dies ist eine Existenzfrage für die FDP. Darüber kann nur sie selbst entscheiden. Wenn die FDP sich als geschlossen erweist und damit als handlungsfähig, dann ist die Präferenz für Verhandlungen über ein Regierungsprogramm.

Die CDU, der kleine Verlierer, hat auch in der Wahlnacht den Eindruck des großen Triumphators vermittelt und Positionen aufgebaut in der Deutschland- und Wirtschaftspolitik, die so angelegt sind, als hätte sie die absolute Mehrheit. Kiesinger und Barzel (bezeichnenderweise nicht Strauß) haben bereits das Joch aufgebaut, durch das jeder gehen muß, wenn er von dieser Partei in Gnaden aufgenommen werden will. Ich bin nicht bereit, durch dieses Joch zu gehen. Und die CDU wird noch feststellen, ob es überhaupt jemanden gibt, der dieses Joch durchschreiten will. Die Herren haben noch nicht realisiert, daß die SPD der einzige wirkliche Gewinner der Wahlen ist. Sie werden dies noch merken.

Die beiden christlichen Parteien werden nach einem Koalitionspartner suchen. Sie können nämlich keine Regierung bilden, wenn sie keinen finden. Alles andere ist Schnickschnack. (Schnickschnack hat der Bundeskanzler gestern die Erklärung Willy Brandts im Fernsehen genannt.)

In diesem Zusammenhang noch ein Wort über das törichte Gerede mit dem Mehrheitswahlrecht. Die Position der SPD dazu ist klar. Wir entscheiden über diese Frage

[139] WBA, Bundeskanzler und Bundesregierung 1969–1974, Mappe 61. Ms. Manuskript, 2 S. Von Brandt abgezeichnet und hs. vermerkt: „29. 9. 69".
[140] Vgl. Anm. 28.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

nur auf einem ordentlichen Parteitag. Aber eines möchte ich der CDU schon heute sagen: Es gibt für die SPD keinen Grund, einen solchen Parteitag überhaupt einzuberufen, solange es keinen verbindlichen Beschluß der CDU gibt, der diese Partei unrevidierbar auf das Mehrheitswahlrecht festlegt. Die SPD ist doch nicht so töricht, einen solchen Parteitag einzuberufen und danach von der CDU zu hören: April, April, wir haben – ohne Mehrheitswahlrecht, auf das wir uns nicht festgelegt haben – mit der FDP eine Koalition gemacht. Ich wiederhole: Solange es keine verbindliche Festlegung der CDU für ein Mehrheitswahlrecht gibt, wird es keinen SPD-Parteitag darüber geben. Die Situation ist einfach die, daß weder Schröder, noch Strauß, noch Barzel, noch Kiesinger sich den Weg zur FDP abschneiden wollen. Sie fänden es schön, wenn wir dies täten. Aber dies ist eine falsche Hoffnung. *Ich gehe jede Wette ein, daß es einen solchen klaren, bindenden Beschluß der CDU nicht geben wird. Das heißt: Das Wahlrechtsthema existiert nicht*[141].

Dokument 3

[Hs. Notizen Willy Brandts über das Gespräch mit Walter Scheel am 29. 9. 1969, 19.00–20.00 Uhr in der Landesvertretung Berlin, Bonn][142]

Scheel 29. 9. 69

19[.00]–20.00 [Uhr] B[er]l[i]n-Haus

1) Sch[eel] berichtet über Landesvorstand NRW: 39 : 1 : 1
   Mende habe sich öffentlich negativ geäußert
2) B[randt] berichtet über gemeinsame Sitzung von P[artei-]V[orstand] + F[raktions-]V[orstand] + sagt, man müsse bald Nägel mit Köpfen machen
3) Sch: erst Parteivorstand + Fraktion am Dienstag, dann Bundesparteiausschuß am Mittwoch
4) B: bereit, sich vor der Fraktion zu äußern, falls Sch. dies für sachdienlich halten sollte
5) B: für Koordinierung des Gesprächs A. Möller zuständig
   Es empfiehlt sich, rasch eine Grundentscheidung zu treffen
   Gleich danach müsse eingehend über die Sachfragen mit Hinblick auf Reg[ierungs]-programm beraten werden
   Über Personalfragen sollte nicht zuerst zwischen den Kommissionen, sondern zwischen den Vorsitzenden gesprochen werden
   Sch: einverstanden
6) Sch: Telegramme aus Partei + Publikum: Zustimmung zu Koalition mit SPD
   Aus Wirtschaftskreisen Warnungen, vermutlich von CDU gesteuert
7) B: Kühn ist bereit, Koalition in NRW auch nach nächsten L[and]T[ags]-Wahlen weiterzuführen
   Osswald ist bereit, über gründliche Verständigung in Hessen zu sprechen + schließt darüber Hinausgehendes nicht aus

[141] Kursiv hervorgehobene Sätze hs. von Egon Bahr ergänzt.
[142] WBA, SPD-Parteivorsitzender, Vertrauliche Aufzeichnungen 1966–1969. 4 S. auf Notizblock.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

8) Sch. gibt zu erkennen, daß er gern AA übernehmen möchte. Er hält nichts von der Anregung Weyers, ihm das BMWi oder BMF zu übertragen
B. deutet an, FDP sollte sich – bei Reduzierung der Gesamtzahl der Ministerien – Gedanken betr. Justiz (Genscher?) und Landwirtschaft machen.
Sch. gibt zu erkennen, daß es zweckmäßig sein könnte, Ertl zum StS zu machen
9) Sch. hält nicht viel von Staatsministern. Lieber P[arlamentarische] St[aats-]Sekretäre mit Zuständigkeiten
B: für Auslandstätigkeit könnten diese den Ministerrang erhalten

Dokument 4

[Auszug aus dem Protokoll der gemeinsamen Sitzung von Parteivorstand, Fraktionsvorstand, Parteirat und Kontrollkommission der SPD am 30. 9. 1969, 9.30 Uhr in Bonn][143]

Willy Brandt: Liebe Freunde, ich möchte zunächst einmal gratulieren, nicht nur Kurt Neubauer zum Geburtstag[144], sondern uns allen zu dem wirklich sehr schönen Erfolg. Ich kann nicht, wie Carlo[145] es gestern Horst Ehmke gesagt haben soll, nicht jedem sagen, Heiliger im Siegerkranz, aber es gibt eine ganze Menge, denen man das sagen könnte. Gestern haben die beiden Vorstände, Parteivorstand und Fraktionsvorstand, den Erklärungen zugestimmt und sie gebilligt, die ich in der Wahlnacht und gestern früh abgegeben habe, Erklärungen, in denen die klare Absicht der SPD unterstrichen wird, die Führung der Bundesregierung zu übernehmen und mit den Freien Demokraten diese Regierung zu bilden. Der Parteirat wird eingeladen, dieser Feststellung oder diesem Beschluß des Parteivorstandes von gestern, wenn er dies will, seine Zustimmung zu geben. Das ist das eine. Dann haben die Gremien gestern, die beiden Vorstände, eine Kommission zu bilden beschlossen, die die Verhandlungen im Zusammenhang mit der Bildung der neuen Bundesregierung führen wird. Dieser Kommission gehören an: Brandt, Schmidt, Wehner, Schiller, Möller, Kühn, Leber. [. . .][146] Ja, was die Reaktion im Lande angeht: Ich habe hier mehrere Klarsichtmappen und dann fünf oder sechs Ordner – das sind an die 1000 Äußerungen aus dem Lande, die gestern gekommen sind, aus der Partei, aber von sehr vielen, die es sonst mit der Partei gut meinen, sich mit ihr verbunden fühlen mit einer eindeutigen Zustimmung zu dem, was sich für uns ohnehin aus dem Wahlergebnis ergeben hat. Aber, es ist interessant: Es gibt erstens niemanden, der uns empfiehlt, uns um eine Große Koalition zu bemühen, und zweitens findet die von mir befürchtete Sehnsucht nach der Opposition keinen Niederschlag in diesen Telegrammen, sondern die sagen alle, nun versucht einmal und versucht nicht nur, sondern macht das einmal, wenn es irgend geht. Ich hatte am Donnerstagabend in der einzigen Fernsehsendung, die dann doch noch mit Kiesinger zustande kam[147], zwei Wahlziele genannt. Wenn ihr

[143] AdsD, Bestand SPD-Parteivorstand, Box 32.
[144] Geb. 30. 9. 1922.
[145] Carlo Schmid, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder, Mitglied des Parteivorstandes.
[146] Es folgen Ausführungen Brandts über das Wahlergebnis im Vergleich zu den Bundestagswahlen von 1957, 1961 und 1965 und die infolgedessen gefestigte Stellung der SPD.
[147] Vgl. Anm. 28.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

euch erinnert – diejenigen, die es haben sehen können – zum Schluß in der Zusammenfassung: erstens, die NPD muß rausgehalten werden – das ist erreicht worden; zweitens, wir müssen stark genug werden, um eine Wachablösung zustande zu bringen in Bonn. Da sind wir jetzt dran und müssen versuchen, ob wir das hinkriegen. Es hat sich ja gezeigt, daß die FDP diejenigen früheren Wähler verloren hat, die für eine Koalition mit der CDU sind, die haben gleich CDU gewählt. Und die anderen, die für die andere Lösung waren, die das ernst genommen haben, was auch die CDU gesagt hat, hier kommt eine Koalition SPD/FDP, die haben weiter FDP gewählt. Insofern, so problematisch das bleibt, bietet sich dies als einzige vernünftige Lösung jetzt an. Aber es kommt hinzu, ich bitte, auch das nicht zu unterschätzen, die CDU hat, wie es zu erwarten war, von sich aus keine Minute fast versäumt – die haben schon sehr früh angefangen am Sonntagabend, sich ganz darauf einzustellen, die FDP einzufangen. [. . .] Dagegen ist ja an sich nichts zu sagen, das ist ja legitim, aber es kam eben auch schon raus, bei Barzel noch deutlicher als bei den anderen, bei Heck auch, die Arroganz selbst an diesem Abend, wo sie kräftig eins auf den Deckel gekriegt haben und praktisch dieses ankündigen, unter welches Joch wir uns begeben müßten, wenn. Nun, ich bin nicht bereit, unter ein solches Joch zu gehen.

(Beifall)

– Ich denke, die Partei auch nicht. Aber das dauert eine ganze Weile, bis die von dieser Haltung einmal runter kommen. In der Situation, wo sich der Abstand verringert hat von über 8 Prozent zwischen den beiden großen Gruppen auf unter 4, 3,5 sind es wohl nur noch, da dann noch so zu tun, als ob sie uns große Bedingungen stellen könnten für den ganz unwahrscheinlichen Fall, daß man doch die Regierung weiter zusammen tragen müßte, das zeugt eben davon, daß sie noch viel zu lernen haben. Ja, nun kommt es darauf an, was die FDP sich zutraut und was sie zustande bringt, was sie durchhält. Das hat ja Herbert Wehner am frühesten an dem Abend deutlich gemacht, daß da bei den Freien Demokraten ein Klärungsprozeß stattfinden muß, von dem dann vieles weitere abhängt. Wir müssen und wollen alles versuchen, wenn man das in sachlich vertretbaren Formen hinkriegen kann, um eine solche Regierung für die nächsten vier Jahre zu bilden. Die Alternative ist die Opposition, die dürfen wir nicht scheuen, aber ich sage ebenso offen, objektiv braucht Deutschland die SPD in der Regierung, nach allem, was wir jetzt überblikken, auch wegen unserer Stellung in Europa, und deshalb müssen wir wirklich sehr stark versuchen, das hinzubekommen. [. . .][148]

Ich habe dann ein Telegramm bekommen gestern, zu Hause um 19.50 Uhr. Es hat mich, da ich unterwegs war, erst 20.45 Uhr erreicht, ob wir uns nicht gestern Nachmittag einmal sehen könnten[149]. Es war aber schon abends, und abends ging das auch nicht mehr . . .

---

[148] Im folgenden dankte Brandt der Partei, der Fraktion und den sozialdemokratischen Wählerinitiativen für die Durchführung des Wahlkampfes und wandte sich dann einer ersten Auswertung zu.

[149] Das an „den Ersten Vorsitzenden der SPD, Herrn Bundesminister Willy Brandt, Ollenhauerstr. 1, Bonn" adressierte Telegramm (Absendevermerk: „Bonn/Tlx 77/75 29 1545 [Uhr]", bei „Empfangen" eingetragen: „29/9 1600"; bei „Verzögerungsvermerke" eingetragen: „Eingang 19.30", von Brandt hs. doppelt unterstrichen und abgezeichnet: „Br[andt] 20.45") hat folgenden Wortlaut: „Sehr geehrter Herr Brandt, ich darf Sie und einige Herren im Laufe des heutigen Nachmittags und Abends zu einem Gespräch über die Situation nach der Wahl, insbesondere über Fragen der Regierungsbildung, einladen. Den Termin bitte ich Sie mit dem Generalsekretär der CDU, Herrn Dr. Heck, zu vereinbaren. Mit freundlichen Grüßen, Ihr Kurt Georg Kiesinger, Erster Vorsitzen-

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

(Zwischenruf: wer wen sehen?)

Kiesinger, Kiesinger hat um eine Unterhaltung gebeten. Bei den anderen Parteien ist klar, daß man eine solche Einladung annimmt, schon der guten Formen wegen, das ist an sich nicht unnatürlich, daß die Parteien miteinander sprechen, zumal ja auch noch drei Wochen jetzt vergehen, die gar keine einfachen Wochen sind. [. . .][150]

Ja, was die FDP angeht: Ich sehe da alles Mögliche beschrieben in den Zeitungen, wer mit wem spricht, meine ich, und da sprechen sicher noch mehr miteinander als die, von denen das berichtet wird. Das ist auch in einer offenen Gesellschaft gar nicht anders möglich. Bei uns ist das, wie es so schön heißt, koordiniert. Wir haben im Präsidium vereinbart, wer welche Kontakte wahrnimmt, damit man uns auch nicht gegeneinander ausspielen kann. Ich habe selbst ein erstes Gespräch gestern Nachmittag gehabt (in Nordrhein-Westfalen)[151], die Nordrhein-Westfälinger hatten dort schon ein bißchen vorgefühlt, die ja am nächsten dran sind aufgrund der Landesregierung und sonstiger Gegebenheiten. Ich habe mit Scheel gesprochen, nachdem er mit seiner Landesvorstandssitzung in Düsseldorf fertig war. Da ist mit 39 gegen 1 Stimme bei einer Enthaltung beschlossen worden, aber Mende war schon weg. Darf ich einmal gleich in Klammern bemerken zu den vielen schönen Informationen, die man so kriegt, war gestern, gerade als meine Unterhaltung mit Scheel anfing, von Strauß lancierte, in die FDP hinein lancierte Meldung, Mende Innenminister, Starke Finanzminister, Ertl Landwirtschaftsminister, Siegfried Zoglmann Bundespressechef. Nun, Klammer zu. Also, Mende hat aber erklärt in Düsseldorf, daß er sich der Mehrheit beugen würde[152], hat also die Haltung eingenommen, die eine Reihe von denen bei der Bundespräsidentenwahl eingenommen haben. Hinterher haben sich zwar in der geheimen Abstimmung nicht alle daran gehalten, vermuten wir, aber die meisten doch, ähnlich wie bei den Bayern, die kommen mit vier Leuten in den Bundestag, drei, die an sich nicht dieser Meinung sind, aber erklärt haben, sie würden sich nicht querlegen. Und Ertl, so sagte mir Scheel, habe ausdrücklich dementiert, was über ihn in der Presse berichtet worden sei[153]. Jedenfalls, die werden es nicht leicht haben, ihren Haufen zusammenzukriegen. Scheel sagt, er braucht erst heute früh seinen Bundesvorstand. Er hatte gestern ein Angebot von der CDU, eine gemeinsame Präsidiumssitzung abzuhalten von CDU und FDP. Da scheint also das Angebot etwas weiter hinausgegangen[154] zu sein, als mit uns einmal auch sich etwas zu unterhalten. Die haben mitgeteilt, die FDPisten an die CDU, sie haben ihre Sitzung heute und werden dann Kiesinger über das Ergebnis ihrer Sitzung unterrichten. Wenn der Bundesvorstand sich zu eigen macht, was

der der Christlich-Demokratischen Union Deutschlands", in: WBA, Bundeskanzler und Bundesregierung 1969–1974, Mappe 61.

150 Es folgen Darlegungen zur Frage der Aufwertung der D-Mark.

151 Der geklammerte Zusatz ist eine fehlgehende interpretierende Ergänzung des Stenographen. Vgl. Dokument 5, Vortrag Hoppe.

152 Die „Süddeutsche Zeitung" vom 30. 9. 1969 (vgl. Anm. 102) zitierte folgende Äußerungen Mendes am Rande der Sitzung des nordrhein-westfälischen Landesvorstandes am Tag zuvor: „Wir müssen alles tun, um die Partei zusammenzuhalten. Sie darf nicht zerbrechen" und „Ich will Walter Scheel das Leben nicht schwer machen."

153 Vermutlich Bezug auf die Pressemeldung, Ertl habe in der Wahlnacht aufgrund der „schweren Niederlage" der F. D. P. „Konsequenzen politischer und personeller Art" gefordert. Zit. nach: Bermbach, Stationen der Regierungsbildung 1969, S. 8.

154 Muß vermutlich heißen: „weiter gegangen".

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

der nordrhein-westfälische (Vorschlag) Vorstand beschlossen hat und was, wenn ich richtig informiert bin, inzwischen von den Baden-Württembergern, den Hamburgern, Schleswig-Holsteinern und noch ein paar bei der FDP beschlossen worden ist, dann würde es heißen, sie wollen zunächst mit den Sozialdemokraten verhandeln und sehen, ob man zu Rande kommt. Und das muß man dann in der Tat versuchen. [. . .][155] Trotzdem könnte ich mir vorstellen, daß wenn die Freien Demokraten heute Vormittag ihren Vorstand haben, heute Nachmittag ihre Fraktion, dann vielleicht noch morgen früh, das wird sich herausstellen, ob sie den einberufen, ihren Hauptausschuß, also in der Körperschaft zu vergleichen mit unserem Parteirat, daß man dann einen Unterschied macht zwischen einer Art grundsätzlicher Vereinbarung darüber, die Regierungsbildung gemeinsam versuchen zu wollen und anzugehen und dies auch dem Bundespräsidenten mitzuteilen, weil man damit eine bestimmte Barriere gegen das Operieren anderer aufrichtet, aber dann nichts bagatellisieren von dem, was zur Sache ausgehandelt werden muß. [. . .][156] Ich danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Max Seidel: Wir danken Willy Brandt; wir kommen zur Aussprache.

Wer wünscht das Wort?

Genossinnen und Genossen, wenn niemand das Wort wünscht, dann möchte ich noch darauf hinweisen, daß der Genosse Brandt gewünscht hat, daß die Absichtserklärung, die er gestern Vormittag abgegeben hat, [auch vom Parteivorstand, vom Parteirat wie gestern vom Parteivorstand und vom Fraktionsvorstand gebilligt worden ist][157], auch vom Parteirat gebilligt wird. Da keine Gegenmeinung hier aufgekommen ist, würde ich aber doch bitten, daß wir darüber abstimmen. Wer im Sinne dieser Absichtserklärung dafür ist, [den] bitte ich um ein Handzeichen. Danke – die Gegenprobe – Stimmenthaltungen? Einstimmig angenommen, herzlichen Dank. [. . .]

Dokument 5

[Auszug aus der stenographischen Niederschrift über die Sitzung des Bundesvorstandes der F. D. P. am 30. 9. 1969, 10.00 Uhr in Bonn][158]

---

155 Es folgen Hinweise Brandts darauf, daß die F. D. P. „erheblichen Pressionen" aus ihrer Anhängerschaft und aus „Kreisen der mittleren Wirtschaft" ausgesetzt sei, mit der CDU/CSU zu koalieren. Auch bedürfe es „intensiver Beratungen" mit den Freien Demokraten, „um eine halbwegs solide sachliche Grundlage zu bekommen". Er wolle „diese ganze Seite des Vorgangs nicht bagatellisiert wissen".

156 Im folgenden kündigte Brandt an, die Gewerkschaften bei der Erarbeitung eines Regierungsprogramms konsultieren zu wollen und Personalfragen zunächst zurückzustellen. Des weiteren nahm er „seriöse FDP-Partner" in Schutz vor dem in der Presse erweckten Eindruck, sie würden unverhältnismäßige Forderungen stellen. Sodann bezeichnete er Regierung, Fraktion und Partei als „drei gleichwertige Ebenen unserer Tätigkeit" in den nächsten Jahren.

157 [ ] Muß vermutlich heißen: „die gestern vom Parteivorstand und vom Fraktionsvorstand gebilligt worden ist".

158 ADL, Akte 153; Seitenzählung der umfangreichen stenographischen Niederschrift, die offenkundig in mehreren Teilen angefertigt wurde: S. 1–22/30, 31–120 d, 121–143/150, 151–191. Sitzungsort: Bundeshaus, Fraktionssitzungssaal. Die geschlossene Sitzung, aus der hier diejenigen Passagen abgedruckt sind, die sich auf Kontakte mit Vertretern anderer Parteien nach der Wahl bezie-

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

[...]

Genscher: In der Wahlnacht erreicht uns über Herrn Friderichs die Mitteilung, daß Herr Kohl mit uns zu sprechen wünschte. Er rief dann später noch einmal an und unterbreitete den Vorschlag, daß Herr Scheel mit einer Delegation der F. D. P. in den Bungalow des Kanzlers kommen sollte. Dort saßen der Bundeskanzler selbst, Herr Dufhues[159], Herr Heck – wenn ich recht unterrichtet bin, auch Herr Barzel, oder dessen Erscheinen war angekündigt. Die CDU war bereit, in dieser Nacht eine Art Koalitionsabkommen mit uns abzuschließen. Ich habe darüber auch mit Herrn Scheel gesprochen, und wir waren uns darüber einig, daß in der Wahlnacht kein Anlaß besteht, eine solche Verhandlung zu führen. Dieses Ergebnis unseres Gesprächs habe ich in der rheinland-pfälzischen Vertretung Herrn Kohl mitgeteilt. Ich habe gesagt: Wir werden am Dienstag unsere Gremien zusammenhaben; vorher können Regierungsverhandlungen nicht geführt werden.

(Vors[itzender] Scheel: Hat Herr Kohl in dieser ersten Unterhaltung irgendwelche Sachaussagen gemacht?)

Er hat nur gesagt, daß bei ihnen die Bereitschaft, eine Koalition mit der Freien Demokratischen Partei zu bilden, sehr stark sei, mit sehr weitreichenden Konsequenzen auch für die Landespolitik, mit einer großzügigen, die Wunden heilenden Behandlung hinsichtlich der Vergabe von Kabinettspositionen. Er hat gesagt: Sie werden natürlich sehr großzügig behandelt! – Ich habe gesagt: Es ist jetzt nicht die Stunde, über solche Fragen zu sprechen – ohne daß in irgendeiner Weise Einzelheiten erörtert worden sind.

Vors. Scheel: Darf ich Herrn Dr. Müller bitten, das insoweit zu ergänzen, als er ebenfalls eine Information über die CDU bekommen hat. Danach hätten wir dann alle CDU-Informationen zusammen.

Dr. Müller: In der Wahlnacht war ich als Landesvorsitzender der F. D. P. von Baden-Württemberg in dem Presse- und Fernsehhauptquartier im Landtag, wo sämtliche Parteivorsitzende und auch die Vertreter der Landesregierung offiziell eingeladen waren. Ich habe dort den ganzen Abend verbracht. Es kam auch zu gemeinsamen Rundfunkerklärungen aller Parteivorsitzenden.

Als im Laufe der Nacht das Wahlergebnis sichtbar wurde, wurde ich gebeten, Herrn Ehmke zu empfangen, der auch dort war. Er hat mir gesagt, daß die SPD auch bei einer dünnen Mehrheit bereit sei, mit uns zu koalieren. Ich habe gesagt: Ich nehme das zur Kenntnis und werde es unseren Gremien mitteilen. Das habe ich dann auch telefonisch getan.

Zweitens: Der, wie Sie wissen, in der CDU ziemlich maßgebende Landesvorsitzende von Baden-Württemberg, Herr Klaus Scheufelen, hat mir in der Wahlnacht im Auftrage des Bundeskanzlers mitgeteilt – mir als Präsidiumsmitglied zur Weitergabe –, daß die CDU entschlossen sei, eine Koalition mit uns zu machen. Ich habe auch das lediglich zur Kenntnis genommen.

Heute früh um halb acht Uhr bin ich hier in Bonn im Hotel von Herrn Scheufelen erneut angerufen worden. Herr Scheufelen hat mir im Auftrage des Bundeskanzlers mitgeteilt, daß die CDU großzügige Angebote machen werde; Herr Scheel habe ja gesagt, wir

---

hen, endete um 14.52 Uhr. Anschließend tagte von 15.00 bis 16.25 Uhr der Bundesvorstand gemeinsam mit den Mitgliedern der „alten" und „neuen" Bundestagsfraktion. Vgl. dazu S. 151–191 der stenographischen Niederschrift.

[159] Josef Hermann Dufhues, Vorsitzender des CDU-Landesverbandes Westfalen-Lippe und Mitglied des Präsidiums der CDU.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

könnten unter Umständen erst zu einer Verhandlung kommen, wenn die heutigen Gremien getagt haben; aber er wolle mir für diese Gremien mitgeben, daß der Bundeskanzler ihn beauftragt habe, mir zu sagen: Sie werden großzügige Angebote machen, unter anderem langfristige, über die Legislaturperiode hinausgehende Koalitionsabmachungen für Bund und Länder, und der Herr Bundeskanzler sei bereit, mich heute um 9.00 Uhr zu empfangen. Ich habe gesagt: Herr Scheufelen, ich nehme Ihre Mitteilung zur Kenntnis und werde sie unseren Gremien mitteilen; zu einem Besuch beim Herrn Bundeskanzler habe ich keine Veranlassung, weil ich Ihnen glaube, daß er Sie beauftragt hat, mir das mitzuteilen; das braucht er mir nicht noch zu bestätigen. – Darauf war das Gespräch beendet.

Vors. Scheel: Ich werde noch weiter berichten lassen, aber wir sollten uns vielleicht tatsächlich zunächst darüber klar werden, ob wir nicht jemand offiziell beauftragen, einen solchen Kontakt mit der CDU wahrzunehmen, damit offiziell Informationen gegeben werden können, die auch für unsere Beratungen von Bedeutung sein werden. – Jetzt berichtet Herr Mischnick über sein Gespräch mit SPD-Mitgliedern.

Mischnick: In der Wahlnacht gegen zehn, halb elf Uhr, als ich vom Bonner Talweg[160] ins Bundeshaus zurückkehrte und mich mit den Kollegen Rubin und Hoppe unterhielt, was nun geschehen sollte, kam Herr Wischnewski und bat um ein Gespräch. Ich habe das Gespräch mit Herrn Wischnewski geführt. Er fragte, ob jemand bereit sei, wer auch immer, zu Herrn Möller zu kommen, um mit ihm darüber zu reden, wie die Situation sei. Ich habe daraufhin den Parteivorsitzenden unterrichtet und ihn gefragt, was er davon hielte und ob er selbst mitkommen wolle. – Der Parteivorsitzende sagte nein; er würde mir raten, das Gespräch allein zu führen, vielleicht mit Genscher zusammen, wenn er zu erreichen sei. Das gelang nicht. Ich bin dann mit den Kollegen Hoppe und Rubin dort hingefahren. Es waren versammelt die Herren Möller, Wischnewski und Kühn. Man erklärte mir, daß der Parteivorsitzende der SPD die Absicht habe, in Kürze zu erklären, daß die SPD den Bundeskanzler stellen wolle und daß sie bereit sei, anzutreten und mit uns zu verhandeln; sie wolle aber vorher uns das mitteilen, um uns zu fragen, ob wir Bedenken hätten, daß so etwas überhaupt gesagt würde.

Ich habe versucht, den Parteivorsitzenden zu erreichen. Das war leider nicht möglich, weil er besetzt war. Hinterher stellte sich heraus, daß Herr Brandt unmittelbar angerufen hatte, um den Parteivorsitzenden davon zu unterrichten, daß er die Absicht habe, das zu sagen. – Das passierte dann während des Gesprächs, das wir führten. – Von den drei Vertretern der SPD wurde dabei zum Ausdruck gebracht, daß sie nicht nur bereit, sondern willens seien, die Koalition mit uns abzuschließen, wenn eine gemeinsame Basis zu finden sei; sie seien der Auffassung, daß eine Fortsetzung der Großen Koalition nach diesem Wahlergebnis nicht in Betracht käme, und sie würden sie staatspolitisch für bedenklich halten; deshalb: Sie treten an, und es liege an uns, ob wir bereit seien, auch anzutreten. – Wir haben das zur Kenntnis genommen und haben sofort den Parteivorsitzenden in einem Gespräch unterrichtet, wo inzwischen auch Herr Genscher eingetroffen war. – Das war das Gespräch mit der SPD in der Wahlnacht.

Vors. Scheel: Ich darf ergänzend hinzufügen, daß eine telefonische Information an die Bundesgeschäftsstelle gegeben worden ist über die Absicht des Parteivorsitzenden der SPD, im Fernsehen eine Erklärung abzugeben, daß er bereit oder entschlossen sei, den Versuch einer Regierungsbildung mit der F. D. P. zu machen.

[160] Gemeint ist die Bundesgeschäftsstelle der F. D. P., Bonner Talweg 57.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Ertl: Hierzu eine Frage! Darf ich Ihre Antwort so deuten, daß Sie in der Nacht mit Herrn Brandt nicht telefoniert haben?

Vors. Scheel: Herr Brandt hat in der Nacht angerufen und mir diese Nachricht bekannt gegeben, aber nur diese eine Mitteilung. Er hat gesagt: Ich habe die Absicht, das zu sagen. – Ich habe gesagt: Ich nehme das zur Kenntnis. – Aus!

Dr. Achenbach: Darf ich kurz ergänzen, damit die Informationen vollständig sind! – Ich hatte gestern den Besuch von Herrn Diehl, den ich von früher kenne, weil er in Frankreich bei mir tätig war. Er sagte, er habe gerade mit dem Bundeskanzler gesprochen; dieser lege großen Wert auf eine Koalition mit uns. – Als ich ihn fragte, was er denn anböte, sagte er: Alles außer dem Kanzler!

(Heiterkeit. – Vors. Scheel: Eine typisch Diehlsche Formulierung!)

Zweitens habe ich heute morgen einen Anruf von Herrn Wischnewski bekommen, der mich bat, im Vorzimmer von Herrn Möller ein Gespräch zu führen. Ich wollte das hier nur mitteilen.

Vors. Scheel: Du bist von Herrn Wischnewski eingeladen? – Gut, das ist in Ordnung. – Ich habe eben schon erwähnt, aber das ist vielleicht nicht ganz präzise verstanden worden. Die CDU hat uns gestern eine telefonische Mitteilung und heute morgen denselben Text als Telegramm gesandt mit der Bitte, der Parteivorsitzende und Mitglieder des Präsidiums möchten zu Verhandlungen mit der CDU zusammentreten. – Ich habe darauf geantwortet: heutige Sitzung abwarten; dann würden wir darüber eine Entscheidung treffen.

Zoglmann: Ich habe eine Frage. Ist das die Berichterstattung über *alle* Gespräche?

(Vors. Scheel: Es fehlt noch eins!)

– Vorher und nachher? – Ist das, was hier vorgetragen wurde, die Grundlage für unsere Diskussion nachher? Sind Sie der Meinung, daß das ausreicht?

Vors. Scheel: Ja. – Es fehlt nur noch ein Gespräch. Kollege Hoppe wird über ein Gespräch von gestern abend berichten, das, glaube ich, im Stoff am meisten geboten hat.

Hoppe: In der Wahlnacht hat Willy Brandt mich telefonisch zu einer Besprechung gestern 15.00 Uhr in die Baracke gebeten. In dieser Unterhaltung gestern um 15.00 Uhr hat er zunächst davon Kenntnis gegeben, daß auch unter Berücksichtigung der kritischen Äußerung Wehners in der Wahlnacht über die F. D. P. der gesamte Vorgang der Wahl und das Wahlergebnis mit den daraus zu ziehenden Folgerungen noch einmal eingehend Gegenstand der Beratung im Vorstandsgremium der SPD gewesen sei und daß man sich einstimmig entschieden habe, die Koalition SPD-F. D. P. zu suchen. Er hat mir in diesem Gespräch gesagt, daß die SPD diese Koalition deshalb nunmehr mit allen Konsequenzen wagen und eingehen will, um deutlich zu machen, daß man diese Chance – die man 1966 nicht genutzt hat und wofür man den Vorwurf kassiert hat, daß man eine Chance zur Veränderung der deutschen Politik habe vorübergehen lassen – jetzt voll wahrnehmen wolle und daß es hier einen einstimmig erklärten Willen der SPD gebe, diesen Weg zu gehen. Er hat mich deshalb in dem Gespräch um 15.00 Uhr gebeten, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Entscheidung der F. D. P. als korrespondierender Partei vor den Verhandlungen in den Führungsgremien der F. D. P. ein Informationsgespräch zwischen ihm und unserem Parteivorsitzenden herbeizuführen, da er der Meinung war, es sei für Scheel, es sei für die F. D. P. wichtig, vorher von der SPD umfassend informiert zu werden.

Ich habe daraufhin den Kontakt zu Herrn Scheel in Düsseldorf gesucht und habe dann gestern nachmittag die Herren in der Berlin-Vertretung zusammengeführt. In der Berlin-Vertretung hat in einem Gespräch, das zu dritt gelaufen ist, der Parteivorsitzende der SPD Herrn Scheel gegenüber diese Haltung, diese Entscheidung der SPD-Führung noch

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

einmal offiziell mitgeteilt und dabei erläutert, daß die von der SPD angestrebte Koalitionsbildung nach Meinung der SPD in der Weise zu versuchen und vorzubereiten sei, daß Verhandlungskommissionen – die von der SPD war dazu bereits gebildet und ist uns in dem Augenblick namentlich mitgeteilt worden – sich schnell bemühen sollten, sich über ein Sachprogramm der gemeinsamen Regierungsarbeit zu einigen. Dabei wies Herr Brandt insbesondere darauf hin, daß der sicher schwierige und kritische Punkt der Wirtschafts- und Finanzpolitik Gegenstand besonders sorgfältiger Erörterung sein müsse, damit ein solide vorbereitetes gemeinsames Arbeitsprogramm verhindere, daß es nachher in der praktischen Zusammenarbeit womöglich zu Schwierigkeiten komme, die man durch eine solide Vorbereitung in der Diskussion über die Sachfragen ausschalten müsse.

Darüber hinaus ist angedeutet worden, man glaube, daß wenn es zu einer Einigung in den Sachfragen komme – und die SPD hat keinen Zweifel, daß es mit Rücksicht auf unsere Erklärung in der Wahlplattform und die Vorstellungen der SPD eigentlich nahtlos gelingen müsse, zu einer gemeinsamen soliden Plattform zu kommen –, die personelle Zusammenführung zwingend in der Weise erfolgen müsse, daß der Parteivorsitzende der F. D. P. als Vizekanzler dann ins Auswärtige Amt als Ressort wechseln müsse. Außerdem sei es doch wohl nötig, über eine Kabinettsreform zur Einsparung von Ressorts zu kommen. Darüber hinaus sollten alle weiteren personellen Fragen, wenn die Sachfragen abschließend geklärt seien, zwischen den beiden Parteivorsitzenden abschließend erörtert werden.

Das war der Inhalt des Informationsgesprächs in der Berlin-Vertretung. So ist dieses Gespräch mit der umfassenden Information durch Herrn Brandt abgelaufen.

Ich habe – ich darf das hier wagen – aus guter Berliner Zeit dann auch noch ein Gespräch mit dem Staatssekretär im Bundespräsidialamt, Herrn Spangenberg, geführt und bei dieser Gelegenheit auch den Bundespräsidenten selbst gesehen und mit ihm gesprochen. Er hat mir gesagt und mir berichtet, daß Herr Kiesinger gerade vorher um 16.30 Uhr bei ihm gewesen sei, und hat mich gefragt, wie ich die Geschlossenheit und Handlungsfähigkeit der F. D. P. beurteile. Herr Kiesinger habe ihm gerade im Gespräch offenbart, daß er große Erwartungen habe, Kanzler zu werden, da die F. D. P. eine absolut brüchige Partei sei, und daß er, Kiesinger, mit Sicherheit davon ausgehen könne, daß die F. D. P. eine ausreichende Unterstützung für ihn, Kiesinger, als Kanzler bereit halte. – Ich habe dem Herrn Bundespräsidenten auf seine Frage gesagt, ich glaubte die F. D. P. besser zu kennen als Herr Kiesinger; auf eine solche Spekulation sollte sich Herr Kiesinger nicht einlassen; die CDU habe insoweit schon einmal völlig falsch spekuliert.

Das ist alles, was ich hier zur Berichterstattung vortragen kann.

Vors. Scheel: In der Zwischenzeit ist Willi Weyer eingetroffen. – Wir haben gerade die Herren, die Kontakte gehabt haben, berichten lassen. Ich habe mit einem Wort erwähnt, daß du einen Kontakt mit Kühn gehabt hast. Vielleicht wäre es nützlich, daß du auch über deine Kontakte berichtest, damit wir das als Grundlage der Diskussion haben.

Weyer: Ich habe nicht nur Kontakt mit Herrn Kühn gehabt, sondern natürlich auch mit Herrn Scheufelen, der sich seit Tagen bemüht, und ich habe auch mit ihm vor der Wahl das Gespräch geführt. Er hat es über alle möglichen Kontaktleute versucht; es fing mit Alphons Horten an und lief dann über das Bundeskanzleramt.

(Vors. Scheel: Auch ich habe vor der Wahl mit Herrn Scheufelen gesprochen; er ist sehr aktiv!)

Ich kann nur wiederholen, was schon angedeutet wurde. Scheufelen sagt natürlich, die CDU würde alles Mögliche bieten, es ginge doch nicht und dergleichen mehr – ähnlich wie bei Hermann Müller.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Nun das Gespräch mit Heinz Kühn, das noch gestern abend stattfand. Bekannt sind – wie auch Günter Hoppe berichtete – die einstimmigen Beschlüsse der SPD. – Mir scheint eines wichtig zu sein, Walter: Wenn wir die Absicht haben, sollten wir das nun jetzt nicht wochenlang in Frage stellen; sonst sind wir nämlich draußen. Wir müssen bald zu einer Entscheidung kommen; wir müssen bald die Sachverhandlungen aufnehmen.

Zweitens. Wir sollten maßvoll sein mit personellen Vorstellungen. Die Listen, die ich heute in der Zeitung gelesen habe, sind grauenhaft. Wenn wir bei einer so katastrophalen Niederlage mit 5 oder 6 Ministern anfangen, so ist das niederziehend; dann sind wir weg. Dann können die Herren, die ins Kabinett gehen, vielleicht sagen: Na schön, wir sind noch ein paar Jahre Minister geworden – aber die Partei ist am Ende! –

Wenn wir politisch eine Chance wahrnehmen wollen, uns wieder aufwärts zu entwikkeln, dann müssen wir schnell handeln. Dabei müssen wir berücksichtigen – da bin ich mit Herrn Kühn einer Meinung –, daß wir in der Tat dann auch eine Kabinettsreform am Anfang unserer Zusammenarbeit mit der SPD haben müssen, also eine Verkleinerung der Ministerien, eine Konzentration und dergleichen mehr, indem wir hier einige spektakuläre Pläne der F. D. P. realisieren.

(Vors. Scheel: Wir sind noch nicht in die Diskussion eingetreten!)

– Ich will nur sagen, was ich mit Kühn erörtert habe, wo wir übereinstimmen. Das sind Vorstellungen, die Kühn und ich erörtert haben. [. . .]

Dr. Eicher: Ich möchte die Information noch etwas ergänzen. Mein Ministerpräsident, Dr. Kohl, bedrängt uns natürlich sehr. Herr Kohl hat den Eindruck gehabt – das war meine Auffassung –, daß er einen viel besseren Kontakt zur F. D. P. habe, als er ihn jetzt feststelle. Er ist enttäuscht über unseren Bundesvorsitzenden. Das Gespräch mit Herrn Genscher hat ihn auch wohl nicht überzeugt. Auch von Herrn Friderichs hat er wohl mehr erwartet. – Das war so mein Eindruck.

Er hat mir erklärt: Die CDU ist bereit, in jedes Angebot der SPD einzutreten und noch eines draufzulegen.

(Heiterkeit.)

Er hat erklärt, daß wenn die SPD in Nordrhein-Westfalen großes Entgegenkommen zeigen würde, die in allen anderen Ländern – Bayern usw. – zu größter Bereitschaft sich entschlossen zeigten.

(Zurufe.)

– Ich teile das mit, weil das bei Herrn Kohl ehrlich gemeint ist; er will mit uns mit Gewalt eine Koalition anstreben.

(Unruhe und Zurufe.)

Vors. Scheel: Einen Augenblick, Herr Eicher. Meine verehrten Kollegen, ich habe eine Bitte. Wir werden heute sicherlich nicht zu Rande kommen, wenn wir nicht in äußerster Konzentration verhandeln. Ich würde daher dringend bitten, daß wir den Redner jeweils ausreden lassen, und würde ebenso dringend bitten, daß wir keine zusätzlichen Gespräche führen, denn das stört in einer unerträglichen Weise, weil die Akustik in diesem Saal so schlecht ist. – Dr. Eicher hat das Wort.

Dr. Eicher: Ich wollte es nur noch einmal unterstreichen. Herrn Kohl ist es ehrlich damit. Er ist auch ein Mann – das kann ich aus meiner Sicht sagen –, mit dem man Politik machen kann. Er ist jedenfalls kein Kiesinger; er ist ein reformfreudiger Mann. Man sollte sich mit ihm unterhalten; denn ich glaube, mit einem Politiker dieses Stils muß man weiter verhandeln.

(Frau Dr. Hamm-Brücher: Will er Kanzler werden?)

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

– Er will Kanzler werden.

(Zuruf: Jetzt?)

– Nein, in drei Jahren.

[. . .]

Zoglmann: Ich habe nicht die Absicht, die Gemüter besonders zu beunruhigen. Ich habe – Herr Weyer weiß das –

(Anhaltende Unruhe.)

Vors. Scheel: Meine Kollegen, lassen wir doch bitte konzentriert zuhören, sonst werden wir nicht fertig!

Zoglmann: Ich habe am Sonntagabend – Willi Weyer weiß das – zwei Mal – nicht auf meine Initiative hin, sondern auf die Initiative von Herrn Heck; Herr Weyer weiß das – Ich bin jedes Mal von Herrn Heck in der Landesgeschäftsstelle der F. D. P. angerufen worden, nix gekungelt, nix hinten herum, alles ganz offen. Und Herr Heck hat uns bei der Gelegenheit auch gesagt, daß auch Herr Genscher mit ihm gesprochen hat, so daß ich also in diesen beiden Telefonaten keine besonders parteigefährdende Tätigkeit sah, sondern ich dachte: Wenn der stellvertretende Bundesvorsitzende mit ihm spricht, warum sollen wir nicht?

(Genscher: Mit wem? Mit Herrn Kohl!)

– Mit Herrn Kohl, und ich mit Herrn Heck. Diese beiden Telefonate haben stattgefunden. Bei dem zweiten Telefonat hat er mich gefragt, wo er mich am Montag erreichen könnte. Ich habe gesagt, ich bin den ganzen Tag im Landesverband in der Sitzung, und ich bin am Abend in Bonn eingeladen. Ich war eingeladen zu einem Abendessen, zu dem auch Willi Weyer eingeladen war. Als wir uns in Düsseldorf trennten, hat Herr Weyer gesagt, er würde zu diesem Abendessen kommen.

(Weyer: Nein! Ich habe gesagt, –)

– Natürlich! Du hast gesagt, du kommst, und ich bin da hin in der Meinung, daß du da bist. Dieses Abendessen fand bei Herrn Mende statt.

(Dr. Mende: Jawohl, Rehrücken!)

Dort wurde ich um halb elf Uhr nachts erneut angerufen. Das war wieder Herr Heck. Er hat gefragt, wo er mich treffen könnte. Da habe ich gesagt: Es tut mir leid, ich bin eingeladen; ich sitze hier und kann auch gar nicht weg, weil ich hier Gast bin. Daraufhin hat er gefragt, ob er auf einen Sprung vorbeikommen könnte. Da habe ich gesagt, warum denn nicht. Und da ist er vorbeigekommen. So ist das. Er brachte einen Menschen mit, von dem er mir vorher gar nichts gesagt hat, Herrn Kohl. Dann haben die – ich kann das, wenn Sie wollen, alles in extenso hier ausbreiten – Die kamen deshalb, weil – ich formuliere jetzt wieder journalistisch, aber ich sage genau das, was sie gemeint haben –, weil sie den Eindruck hatten, daß sie von Herrn Genscher und Herrn Scheel in wochenlangen Verhandlungen, die beide mit ihnen geführt haben, angeschmiert worden seien. Deshalb kamen die. So war das. Der eine hat dann auch seinen Kalender herausgezogen. Ich will mir die Details ersparen. Es war für uns sehr beeindruckend. Das ist aber auch alles, denn die Leute haben weiter nichts gesagt, als daß sie der F. D. P. ein Telegramm geschickt hätten und daß sie in der Sorge – weil sie das Gefühl hatten, daß sie angeschmiert würden – auch noch zusätzlich hatten anrufen lassen, weil sie gesagt haben, sie müßten unterstellen, daß in der F. D. P. nicht einmal die Bereitschaft bestünde, Gespräche zu führen und das den entsprechenden Gremien vorzutragen.

(Ertl: Was sich hier ja bestätigt hat!)

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Das war ihre Sorge, weshalb sie gekommen sind. Sie haben gesagt: Wir haben nicht nur Telegramme geschickt, sondern haben auch telefonisch versucht, Herrn Scheel zu erreichen. Herr Heck hat gestern wiederholt versucht, Herrn Genscher zu erreichen.

Diese Leute haben weiter gesagt, daß sie mit der F. D. P. loyal eine Koalition machen wollen – das hat man in Bayern ja auch mitgeteilt – und daß sie nicht die Absicht haben – das ist auch ganz entscheidend –, irgendwelche Trennungstendenzen in der F. D. P. zu fördern, weil sie das nicht wollen. Sie wollen mit der gesamten F. D. P. zu einem Akkord kommen, sie wollen nicht mit irgendwelchen Teilen der F. D. P. verhandeln. Damit das klar ist: Das ist dezidiert von den Leuten gesagt worden.

(Lebhafte Zurufe.)

Genscher: Um das klarzustellen, Herr Zoglmann: Mit Herrn Heck habe ich ein politisches Gespräch geführt – wie der Bundesvorstand weiß – vor der Bundespräsidentenwahl, mit Herrn Scheel zusammen und Herrn Kohl in Mainz. Wir haben damals darüber berichtet. Seitdem nicht mehr.

[. . .]

Dokument 6

[Mitteilung an Willy Brandt über einen Anruf Dietrich Spangenbergs, 30. 9. 1969][161]

Anruf von Dieter Spangenberg

Die FDP hat folgendes beschlossen[162] (20 : 2 – 1 Bayer, 1 aus NRW):
1.) Sie ist bereit, Regierungsverantwortung zu übernehmen;
2.) Verhandlungen auf der Basis der Wahlplattform[163] zu führen;
3.) erstes Gespräch mit der SPD zu führen;
4.) CDU von diesem Beschluß zu informieren.

Verhandlungskommission:
Scheel
Genscher
Mischnick
Müller
Ertl
Dorn
Weyer

30. 9. 69/T[hea] W[ernicke]

[161] WBA, Bundeskanzler und Bundesregierung 1969–1974, Mappe 61. Ms. Notiz der Sekretärin Brandts im Erich-Ollenhauer-Haus, Thea Wernicke, 2 S. Von Brandt abgezeichnet.

[162] Genauer Wortlaut der Beschlüsse: Kurzprotokoll der Sitzung des Bundesvorstandes der F. D. P., 10.00 Uhr in Bonn und der gemeinsamen Sitzung mit der Bundestagsfraktion, 15.00 Uhr, in: ADL, Akte 153.

[163] Wort von Brandt unterstrichen und hs. vermerkt: „LA: Mitbest[immung] Steuern".

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Nachtrag:

Alte und neue FDP-Fraktion haben diesen Beschluß bestätigt mit 60 : 3 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen (davon 1 Nein-Stimme und 4 Enthaltungen von Leuten, die der neuen Fraktion nicht mehr angehören werden)[164].

Scheel verkündet jetzt im Fernsehen diesen Beschluß.

Für 17.30 Uhr ist Scheel beim Bundespräsidenten angemeldet.

Dokument 7

[Aufzeichnung Hans-Jürgen Wischnewski „Ergebnis in den Koalitionsverhandlungen am 30. 9. 1969"][165]

Die Bundesregierung soll um vier Ministerien verkleinert werden. Zur Debatte stehen folgende Ministerien: Post, Heimatvertriebene, Schatz, Familie und Jugend.

Es werden keine Staatsminister geschaffen. Das System der parlamentarischen Staatssekretäre wird ausgebaut. Über Zahl und Stellung der parlamentarischen Staatssekretäre werden beide Seiten Papiere vorbereiten.

In der Steuerpolitik bestand Übereinstimmung, daß der Arbeitnehmerfreibetrag verdoppelt wird. Bei der Ergänzungsabgabe soll überprüft werden, ob sie nicht erst mit einem höheren Einkommen beginnen soll (zur Zeit 16000,– und 32000,–). Alle übrigen Steuerfragen werden geklärt nach Vorliegen des Berichtes der Steuerreformkommission. An die Einführung konfiskatorischer Steuern ist nicht gedacht. Bei der Kirchensteuer wird keine Veränderung vorgenommen.

Eine Korrektur der mittelfristigen Finanzplanung erweist sich als notwendig.

In der Vermögensbildung wird das 312-Mark-Gesetz durch tarifvertragliche Verhandlungen auf DM 624,– ausgedehnt. Die gleichen Möglichkeiten müssen aber auch denjenigen geboten werden, die nicht unter solche Tarifverträge fallen. Die FDP legt Wert auf weitere Begünstigungen beim Bausparen. In der Frage der Vermögensbildung gibt es offensichtlich innerhalb der FDP noch Differenzen.

In der Frage der Mitbestimmung wurde eine Reform des Betriebsverfassungsgesetzes und des Personalvertretungsgesetzes auf der Grundlage der eingebrachten Gesetzesentwürfe vereinbart. Hier ist es der FDP an einem stärkeren Minderheitenschutz gelegen, der jedoch CGB[166] und DKP keine Aktionsmöglichkeiten bieten darf. Die FDP betont, daß in der Frage der paritätischen Mitbestimmung die Übernahme der Montanregelung für andere Unternehmungen für die FDP nicht in Frage kommt. Die SPD erklärt, daß ihre Gesetzesvorlage auch keine volle Übernahme der Montanmitbestimmung vorsieht. Zu diesen Fragen kann eine neue Bundesregierung erst Stellung nehmen, wenn der Bericht der Mitbestimmungskommission der Bundesregierung vorliegt.

In der Krankenversicherung wird für die Angestellten eine Regelung angestrebt auf der Grundlage der Vorstellungen von SPD und FDP im Bundestag.

---

[164] Neben dem ausscheidenden Bundestagsabgeordneten Menne stimmten vermutlich Mende und Zoglmann mit Nein. Vgl. Bohnsack, Bildung von Regierungskoalitionen, S. 417, Anm. 90.

[165] WBA, Bundeskanzler und Bundesregierung 1969–1974, Mappe 61. Ms. Aufzeichnung, 3 S. Als Verfasser vermerkt: „Hans-Jürgen Wischnewski", datiert: „Bonn, den 1. 10. 1969".

[166] Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Die Kriegsopferrenten werden ab 1. 1. 1970 erhöht. Dabei sind strukturelle und generelle Maßnahmen vorgesehen. Die Anpassung erfolgt nach den entsprechenden Berichten der Bundesregierung alle zwei Jahre. Eine besondere Arbeitsgruppe aus Vertretern beider Parteien soll diese Frage klären.

Nach den Angestellten müssen in der Altersversorgung jetzt weitere Gruppen einbezogen werden. Gedacht ist in erster Linie an Selbständige und Hausfrauen.

Das aktive Wahlalter wird von 21 auf 18, das passive von 25 auf 21 herabgesetzt. In bezug auf die Überprüfung der Volljährigkeitsgrenze wird eine Absichtserklärung abgegeben.

Die Bildungsplanung muß zentral beim Bund erfolgen. Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung muß die Aufgaben der zentralen Bildungsplanung mit übernehmen.

In der Frage der Länderreform muß ein Weg zur Erarbeitung eines konkreten Vorschlages gefunden werden.

Fragen der Außenpolitik werden am 1. 10. 1969 behandelt. Der Bundesaußenminister legt dazu ein Papier vor.

Die Koalition wird für vier Jahre vereinbart. Diese Absicht muß Gegenstand der Koalitionsvereinbarung sein.

Die notwendigen Entscheidungen sollen möglichst noch in dieser Woche getroffen werden.

Dokument 8

[Schreiben Manfred Freise an Friedrich Freise, Bad Godesberg, 1. 10. 1969][167]

Mein lieber Vater, sei mir gegrüßt!
Es war gut, Dich gestern abend, wenn auch nur kurz, zu hören.

Mutter hat Dir sicher das meiste übermitteln können, was es zu den Ereignissen am Sonntag und Montag[168] an Interessantem zu berichten gab. Ich hatte versprochen, Dir das Wesentliche zu schreiben, um Dich in die Lage zu versetzen, Dich an dem mitzufreuen, was auch mit Hilfe Deines zweiten Sohnes, Deines Schülers im doppelten Sinne, wohl auf den Weg gebracht worden ist. Die Vorgeschichte bis Sonntag früh kennt ihr. Die FDP-Annonce vom letzten Samstag[169] habt ihr, wie ich von Mutter hörte, bekommen. Die Ausgangslage war klar. Wir drei, nein, wir zwei Freises, von Pitti[170] weiß ich es nicht, wählten zum ersten Mal SPD Erststimme und FDP Zweitstimme.

---

[167] Privatpapiere Manfred Freise. Hs. unterzeichnete Durchschrift.

[168] 28. und 29. 9. 1969.

[169] Der im Bonner General-Anzeiger vom 27./28. 9. 1969 auffällig plazierte Wahlaufruf lautete: „Liebe Bonner Mitbürgerin! Lieber Bonner Mitbürger! Damit keine Stimme im Bonner Raum verloren geht, ist es wichtig, die Erststimme und die Zweitstimme der F. D. P. zu geben. Dazu sagt auch der Bad Godesberger Zahnarzt Dr. Manfred Freise: ‚Nach der Wahl Dr. Heinemanns zum Bundespräsidenten kann man wieder F. D. P. wählen!'" Mit der Annonce war Freise nach eigenem Bekunden einer Anregung Genschers, „seit Jahren selber u. mit Tochter und Mutter Patient", nachgekommen; „Machtwechsel 1969 – Eine Nachlese", unveröffentlichtes Manuskript Manfred Freise, 33 S., hier S. 20.

[170] Ernst Friedrich Freise, älterer Bruder von Manfred Freise.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Ich hatte Euch erzählt, daß die Heinemanns zu einem „open house" in die Diensträume des Präsidialamtes eingeladen hatten. Das sollte erst eine große Sache werden, für Spitzenleute querfeldein. Als seine Freunde gehörten wir sozusagen wie die Familie dabei, wie bei seiner Geburtstagsfeier am 22. Juli, abends im Garten der Villa Hammerschmidt, zu einer Gesprächsrunde mit Imbiß. Alles auch so am Sonntag, unprätentiös, so wie das Ehepaar eben ist.

Als Ute[171] und ich, etwas verspätet, im Präsidialamt eintrudelten, hatte ich im Autoradio gehört, daß die FDP und [die] SPD eine Mehrheit von sechs Mandaten hätten. Mit der von mir verkündeten Nachricht kommen wir in die Runde von ca. 20 Leuten, Frau Heinemann und Nachbar Wichelhaus, die engsten Mitarbeiter des Präsidialamtes, einige Politiker wie Nau[172], Spitzenbeamte und SPIEGEL-Schreiber[173]; der war hängengeblieben, nachdem Chef Augstein, als wir hereinkamen, mit Helmut Schmidt das Amt verlassen hatte. Ich kam neben Schreiber zu sitzen. Trotz meiner tollen Nachricht, daß sich die Situation gewendet hatte, behält die Runde die langen Gesichter, die ich beim Hereinkommen registriert hatte, wie bei einer Beerdigungsfeier. Als ich dann aber unbekümmert weiterrede, von den sich bietenden Möglichkeiten spreche und von einer Mehrheit spreche, die nun mal Mehrheit ist, werde ich von dem Schreiberling Schreiber angeblubbert, gibt der mir eine Lektion wie ein Oberlehrer, Politik für Anfänger, und dann, so von oben herab: „Herr Freise, es hat einen Rechtsruck gegeben, gegen den man nicht anregieren kann." Und, was meine Zahlen anginge, das wäre eben nur einfaches Rechnen, nicht einmal Mathematik. Ihr kennt mich, daß ich nicht aufgebe, wenn ich von etwas überzeugt bin, also rede ich weiter, nicht nur nicht aufgeben, sondern drauflegen, man sollte „noch heute nacht Gespräche mit der FDP führen", trotzdem finstere Miene von Herrn Schreiber, und ich sage ihm böse, wenn die Sozis, ich unterstelle, daß er einer ist, keinen Mumm hätten und die Oppositionsrolle lieber übernähmen, als die Kanzlerpartei unter Willy Brandt zu spielen, dann hätten sie es nicht besser verdient. Nach ein paar Minuten mit Gesprächen mit Manfred Wichelhaus und Utes mit Frau Heinemann heißt es, daß im Nebenzimmer eine Sendung im Fernsehen laufe. Mischnick und seine Kollegen Barzel und H. Schmidt debattierten über das Wahlergebnis. Der Präsident, Manfred Wichelhaus und ein paar andere Herren gehen, ich dabei, rüber, um die Sendung zu sehen. Der Raum war gefüllt mit Journalisten, bekannte und mir nicht bekannte. Nach hin und her konzentrierte man sich schließlich auf die Frage, wer ist der Stärkste, und wer hat aufgrund der Stärke das Recht, zuerst mit wem (wohl mit der FDP) zu reden. Barzel sagt, sie seien die Stärksten, also würden sie zuerst reden. So wäre das seit zwanzig Jahren gewesen. Das entspräche dem Gesetz. Als H. Schmidt darauf zurückgibt, das stände aber nicht in der Verfassung, ruft Euer Sohn BRAVO und klatscht in die Hände, [ich] sehe den Präsidenten an; da macht er gar kein frohes Gesicht. Das ist ihm offensichtlich peinlich, ob der ihm auferlegten Neutralität, und das vor versammelten Journalisten.

Dann verließen wir das Fernsehzimmer gemeinsam, als mich einer von G. Heinemanns engsten Mitarbeitern ansprach: Er sei der Pressereferent[174] und hätte dem zustimmen können, was ich eingangs gesagt hätte. In der Tat solle man noch am Sonntagabend mit der FDP reden, vor der CDU. Und ich sagte, genau das plante ich jetzt zu tun. Man

[171] Ute Freise, Ehefrau von Manfred Freise.
[172] Alfred Nau, Schatzmeister der SPD.
[173] Hermann Josef Schreiber, Korrespondent des Nachrichtenmagazins „Der Spiegel".
[174] Geert Müller-Gerbes.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

kannte meine Annonce, also war das meine Linie. Ute, die, wie ich nach meiner Aktion hörte, CDU gewählt hatte, brachte mich mit unserem Wagen zum Bonner Talweg, zur FDP-Bundeszentrale, die ich Dir neulich mal gezeigt habe.

Nachdem ich eben irgendeinem Adlatus gesagt hatte, ich würde gern Herrn Genscher sprechen, kommt der mir schon entgegen, auch mit einem langen Gesicht, als ob er Zahnschmerzen hätte, nicht der sonst übliche Ausdruck des ewigen Strahlemanns. Ich sagte ihm, woher ich käme: Er konnte den Eindruck haben, mit Wissen des Präsidenten. Daß ich bzw. wir da die Wahlnacht verbringen wollten, wußte er nach einem Gespräch in der Vorwoche. Er beklagte die entsetzliche Situation der FDP, die fast die Hälfte ihrer Klientel verloren hatte, alle wären sehr „down", Scheel sei extrem deprimiert nach Hause gefahren und fühle sich als Verlierer der Wahl, sehr persönlich. Keiner wisse, wie es weitergehen solle. Er sei jetzt mit Kohl von Rheinland-Pfalz verabredet, worüber ich nur den Kopf schütteln konnte ... (schon wieder ein Umfaller?). Als ich ihm erkläre, warum die die Hälfte verloren hätten; [daß] Scheel mir noch vor zehn Tagen geschrieben hätte, er wäre offen für die beste Option[175], habe er sich am 25. September in der Appel-Sendung „Journalisten fragen, Politiker antworten" mit der klar erkennbaren und sogar klar ausgesprochenen Präferenz für eine Koalition mit der SPD ausgesprochen. Damit wäre alles vorentschieden gewesen. Wer die Koalition mit der CDU gewählt, nein gewollt hätte, der hätte nicht gewählt oder [mit] Erst- und Zweitstimme CDU/CSU. Wenn er jetzt mit der CDU anbändeln würde, wäre die FDP den Rest der Glaubwürdigkeit los und wieder die Umfallerpartei, dann ständen sie beim nächsten Mal ohne Wähler da. Das sieht er ganz bedröppelt ein und fragt dann, was sie jetzt denn tun könnten, [„]WIR GREIFEN NACH JEDEM STROHHALM["]; sage ich ihm: „Nicht nach jedem Strohhalm, ich werde mich noch heute abend dafür einsetzen, daß die FDP auch heute abend noch ein Angebot für eine Koalition mit der SPD von Willy Brandt bekommt." Von dem Moment an war es mir klar, jetzt geht alles nur noch im Schnellgang. Ute war nach Hause gefahren, es war wie ein Krimi. Kein Auto, keine Taxe in Sicht, keine Zeit zum Anrufen. Da sehe ich im Vorhof der Zentrale einen VW stehen, mit einem Fahrer in der Nähe. Ich sagte ihm, ich müßte auf dem schnellsten Weg in das Präsidialamt, in die Kaiser-Fr[ie]dr[ich-]Straße; weiß er auch nicht. Also dirigiere ich ihn stadteinwärts, bis zur Weberstraße, will nach rechts, ist aber Einbahnstraße, und verspreche ihm, außer dem vereinbarten großen Trinkgeld für das Fahren auch noch jedes Strafmandat zu bezahlen. Er macht mit, und dann sind wir zwei Minuten später am Schlagbaum des Präsidialamtes. Hoch zum Staatssekretär D. Spangenberg, dem alten Mitstreiter von Brandt aus der Berliner Staatskanzlei, ein eher dröger Mecklenburger, Träger des Deutschen Kreuzes in Gold und dann im Strafbataillon, habe ich von den Heinemanns gehört. Aber guter Kopf. Allein in einem Zimmer, sage ich ihm, was eben gelaufen ist, beschreibe die Situation der FDP und wiederhole genau das, was eben zwischen Genscher und mir gesprochen wurde bzw. was Euer Sohn, Dein guter Schüler in Sachen Politik, ihm als Lagebeschreibung angeboten hatte. Dann stellt der

[175] Das mit persönlicher Anrede und der Signatur Scheels versehene Standardschreiben wurde eröffnet mit „Frage Nummer 1, die uns gestellt wird: Mit wem macht die F. D. P. eine Koalition?" Die Antwort laute, „wo wir unser Konzept am besten durchsetzen können – mit dieser Partei werden wir zusammenarbeiten". Was „die Regierung Kiesinger kaputtgeschlagen" habe, müsse die nächste Regierung „mühsam kitten". Es dürfe „keine Regierung der großen Koalition mehr geben". Das Schreiben mündete in den Aufruf, Erst- und Zweitstimme für die F. D. P. zu geben. Schreiben Walter Scheel an Manfred Freise, 19. 9. 1969, in: Privatpapiere Manfred Freise.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Mann nur eine Frage – [„]Und was denken Sie, was ich jetzt tun soll?["] Worauf ich ihm sage, Willy Brandt anrufen und ihm sagen das, was ich eben berichtet habe, wer der Überbringer der Nachricht ist im Verhältnis zum Präsidenten, zu Genscher und zur FDP, auch meine Auffassung von [„]Mehrheit ist Mehrheit["]. Auch, daß man der CDU zuvorkommen müßte, noch heute abend, mit einem Angebot an die FDP und über die Fernsehkanäle. Der Mann macht ein Pokerface, dreht sich nach halb rechts, sieht hoch an einem grauen Veloursvorhang, UND ZÖGERT, für mich fast zu lang, und sagt dann schließlich – [„]Ja, ich mach's["]. Ruft die Baracke an, verlangt nach W. Brandt, es vergehen wohl ein bis zwei Minuten, dann macht der Mann den besprochenen Spruch, recht genau, und legt auf. Als ich frage, wie Brandt reagiert habe, sagt Sp., er sei einsilbig gewesen, habe nur mehrere Male [„]Ja, ja["] gesagt und – [„]Wir wollen sehen["]. Das war's, und dann sagte Sp., man müßte den Präsidenten trotzdem informieren. Im übrigen wäre es richtig, daß ich G. H. da rausgehalten hätte. Heinemann stand mit Manfr. Wichelhaus zusammen, als Sp. ihn informiert, der Pressereferent tritt mit mir dazu. Gustav Heinemann scheint alles andere als begeistert, nein, er guckt nach unten rechts, wie es für ihn typisch ist, wenn er etwas nicht mag oder verlegen ist. Dann sagt er, daß er große Zweifel hat an der Machbarkeit meines Plans, hauptsächlich wegen der innerparteilichen Situation bei der SPD und der FDP. Die Liberalen hätten ihren Mende und – [„]wir haben unse . . .["], zögert, und ich beende den Satz [„. . .] unseren Herbert Wehner["]. Heinemann: [„]Genau so.["] Also, Euer Sohn, worauf warten, auf zu Herbert Wehner, und Manfr. Wichelhaus, Freund und Nachbar, sagt spontan: [„]Da mache ich mit.["] Keine Reaktion vom Präsidenten, war wohl auch nicht zu erwarten. Wir erreichen, einen Dienstwagen vom Präsidialamt zu bekommen, den schwarzen Mercedes mit dem Kennzeichen BD 5-5, nicht ganz korrekt, Heinemann hätte es wohl abgelehnt. Aber es ging um die Wurst. Wir erreichen ziemlich schnell die überfüllte Baracke (mit langen Gesichtern tragenden Anhängern) und auch im Zimmer von Nau Herbert Wehner. Der kommt mit heruntergelassenem Visier, mürrisch im Ausdruck, und ich sage gleich, nach Vorstellung, ich käme von der FDP, die noch für diesen Abend ein Angebot für eine Koalition von der SPD brauchte, beginnt der gleich, mich anzubellen. [„]FDP, FDP, die Pendlerpartei, wenn die was wollen, dann sollen die gefälligst kommen.["] Was die sich vorstellten, jetzt und dann noch mit diesen Zahlen. Usw. Da werde ich böse ob soviel Dummheit und wegen des Stils, als ob ich ihm eine alte Hose verkaufen wollte! Und blubbere in gleichem Tonfall zurück; er wolle der Cheftaktiker der SPD sein, was er da liefere, sei nur peinlich. Sage, die FDP läge mit der Nase im Dreck und solle da noch gekrochen kommen. Ob er nicht wüßte, daß das die Partei wäre, mit der die SPD in Berlin nur ihren Kandidaten für den Bundespräsidenten durchgebracht hätte und ohne deren Mandate es auch keinen SPD-Bundeskanzler geben würde; oder ob er wieder in die Opposition wollte oder wieder Juniorpartner unter Kiesinger spielen wollte – [„]Herr Wehner, entscheiden Sie sich, Sie können nur das eine oder das andere haben.["] Ich hatte ihn dabei scharf beobachtet und stellte fest, der Mann knickt ein. Und tatsächlich wird der Mann geschäftsmäßig und sagt – [„]Na gut, wo ist Kühn.["] Dann gab es noch ein Wortgeplänkel, als man dessen Telefonnummer nicht findet, aber mit dem Ergebnis, daß sich M. Wichelhaus und ich anboten, ihn aus der Landesregierung[176] in die Baracke zu holen. Der war übererregt, als er von mir hört, was anliegt, wirft Messer und Gabel zur Seite und rannte heraus. Wir fuhren dann zur Baracke, und ich erkläre ihm

[176] Gemeint: „Landesvertretung".

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

die Situation. Dann fuhren wir mit „unserem[“] Wagen zurück ins Präsidialamt und informierten unseren neuen Präsidenten, was sich inzwischen ereignet hatte und daß davon ausgegangen werden könnte, daß Brandt, ohne Wehners Widerstand, sich so verhalten würde, wie vorgeschlagen, d. h. auch das Vorhaben, mit der FDP eine Regierung zu bilden, am Fernseher bekanntzugeben. Was ihn nicht umstimmt, und [er] sagt uns/[„]Ich halte nichts von solchen Ankündigungen, genausowenig wie von Verlobungsanzeigen.[“] Zurück in der Landesvertretung, Du kennst sie, ich habe sie Dir im Juli noch gezeigt und Dir erzählt, daß zum Hausherrn[177] ein enges Verhältnis besteht. Wir hatten ihn neulich zum Essen in die Cäcilienhöhe eingeladen, nachdem er sich für die Einbürgerung eines pers[ischen] Kollegen verwandt hatte. Gute Schule, Tatchrist wie Gustav Heinemann. Er schickte Ute nach dem Essen einen großen Blumenstrauß. [. . .][178]

Zurück in der Landesvertretung, harren wir der Dinge, die da kommen sollten, d. h. auf Heinz Kühn, unseren M[inister-]P[räsidenten], der schließlich mit erhobenen Händen hereinkommt. Auch hier kommt jetzt: [„]Wir machen's![“] Er hatte Georg Leber[179] und Senator Hoppe von der Berliner FDP im Schlepptau. Inzwischen war der große Konferenztisch ziemlich besetzt. Alle SPD-Minister, glaube ich, jedenfalls Arbeitsminister Figgen, Landwirtschaftsminister Deneke und Herr und Frau Neuberger[180] (der Sohn, heißt es, ist isr[aelischer] Pilot). Kühn berichtet von den Erfolgen, daß, im Grunde genommen, alles gelaufen sei, wie vorhersehbar. Das Problem sieht Kühn, daß die FDP vor einer „nie dagewesenen Zerreißprobe“ stände. Als der das sagt, wende ich ein, da gibt es die Lösung, man gibt der FDP ein Extraministerium und wertet sie auf, da antwortet er, das sei kein Problem, das sei machbar. Er hätte das bei gleichen Verhältnissen in NRW eben so gehalten.

Dann kommt schließlich Helmut Schmidt, die große Wolke, setzt sich neben Kühn, und Diether Posser spricht ihn als Hausherr an, er kenne ja die Runde, kenne sicher auch Manfred Wichelhaus, Gustav Heinemanns Schwiegersohn; aber wen er wohl nicht kenne, daß sei wohl Dr. Freise, hier neben uns. Sagt, ich hätte heute abend zwischen FDP und SPD den Kontakt hergestellt, von Genscher über Spangenberg zu Herbert Wehner, und erzählt dann kurz die bekannte Geschichte. [„]Herr Freise ist nicht nur Freund und Zahnarzt von Gustav Heinemann, sondern auch von Genscher und der von Rainer Barzel.[“] Dann Schmidt: „ZAHNARZT VON BARZEL? Nach dieser Nacht braucht die CDU keinen Zahnarzt mehr, die sind jetzt zahnlos.“ Dann kommen weitere lose Sprüche von ihm – damit sei die paritätische Mitbestimmung vom Tisch . . ., „aber das war ja sowieso alles Quatsch“. Da gibt es nur einen Satz von Sozial-Figgen, „na, so kann man das aber auch nicht sagen“. Ende. Auch das Mehrheitswahlrecht sei damit wirklich vom Tisch. Es hörte sich an, daß die dazugehörigen Wahlaussagen nur eine „lästige Last“ waren. Dann flachst man herum. Helmut Schmidt renommiert mit den Stimmenzahlen in seinem Wahlkreis. Da wirft jemand ein, da hätten ihn sicher alle Nutten von St. Pauli gewählt.

Das ist mir sehr peinlich vor der anwesenden Dame, Frau Neuberger, eine gutaussehende Jüdin. In welchem Verein bin ich hier gelandet? Aber Schmidt antwortet keß: Besser,

---

177 Diether Posser (SPD), Minister für Bundesangelegenheiten des Landes Nordrhein-Westfalen.

178 Es folgen drei Sätze themenfremden Inhalts.

179 Bundesminister für Verkehr.

180 Werner Figgen, Minister für Arbeit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Diether Deneke, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Justizminister Josef Neuberger und Ilse Neuberger.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

daß die Nutten SPD wählen als die Betschwestern CDU und CSU. Gut, daß es Leute wie D. Posser, Joh. Rau[181] und Gustav Heinemann in der neuen SPD gibt ... Man bricht schließlich auf, es war ein langer Tag. Kühn und ich verabreden, uns morgen auszutauschen. Da tritt, auf dem Wege von der L[andes]-Vertretung, Herr Senator Hoppe auf mich zu, welche Rolle er in Berlin spiele und daß er, wie ich heute, in Berlin 1963 auch eine FDP/SPD-Koalition vermittelt hätte. Aber dieses hier sei eine Nummer größer, und wenn das klappen würde, hätte ich in die Geschichte eingegriffen. Ich muß zugeben, lieber Vater, mein großes Vorbild, das hat mir gutgetan. Ähnlich wie das, was Heinz Kühn Montag mittag sagte, nachdem er vor der TV-Kamera gefragt worden war, ob er der Vater der sich anbahnenden SPD/FDP-Koalition sei, da sagte er, nachdem die Kamera ausgeschaltet wurde, Eurem hinter ihm stehenden Freise Junior (2): [„]Die Frage war mir unangenehm, ich konnte doch nicht sagen, dafür brauchten wir als Mittelsmann einen jungen parteilosen Zahnarzt aus Bad Godesberg.["]

Das war's. Ich denke, Ihr freut Euch mit mir. Ich bin fest davon überzeugt, daß das unserem Land helfen wird. Wir brauchen doch den Wechsel, darüber waren wir uns doch einig. Heute gibt es eine Menge Tippfehler. Ich bin etwas müde; es waren doch aufregende Tage, mit nur wenig Schlaf.

[...][182]

Das war's. Herzliche Grüße und beste Wünsche von Eurem Euch sehr liebenden Sohn
Manfred

Dokument 9

[Schreiben Manfred Freise an Willy Brandt, Bad Godesberg, 18. 10. 1969][183]

Sehr geehrter Herr Minister!
Bei der Ankunft von US-Botschafter RUSH[184] waren wir wegen des Newsweek-Artikels in Kontakt[185].

Ob Sie inzwischen von Herrn Spangenberg erfahren haben, daß ich es war, der am Wahlabend um 21.45 Uhr, als alle durch die Ergebnisse entmutigt waren, die Initiative ergriff und von der Villa Hammerschmidt aus – ohne Wissen des mir befreundeten Bundespräsidenten – zur FDP den Kontakt aufnahm, zu Genscher fuhr, von ihm das fortgesetzte Interesse an der jetzt zu bildenden Koalition erfuhr, diese Nachricht über Herrn Spangen-

181 Vorsitzender der SPD-Fraktion im Nordrhein-Westfälischen Landtag.

182 Es folgen fünf Sätze über Reisepläne und bevorstehende Gespräche mit Vertretern des amerikanischen Senats und des Außenministeriums in Washington, D. C. Vgl. Dokument 9.

183 Privatpapiere Manfred Freise, Bonn; Durchschrift, datiert: „Bad Godesberg, den 18. Oktober 1969".

184 Kenneth Rush, amerikanischer Botschafter in der Bundesrepublik Deutschland.

185 Die Wochenzeitschrift „Newsweek" hatte Mitte Juli 1969 über angebliche abfällige Äußerungen aus der Umgebung des Bundeskanzlers über den designierten Botschafter Rush berichtet. Dazu Schreiben Manfred Freise an den Chef des Bundeskanzleramtes, Karl Carstens, 19. 7. 1969, und Schreiben Freise an den Bundesminister des Auswärtigen, Willy Brandt, 20. 7. 1969. Mit Schreiben vom 21. 7. 1969 antwortete der Leiter des Ministerbüros, Gerhard Ritzel, im Auftrag Brandts. Alle Schreiben in: Privatpapiere Manfred Freise.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

berg an Sie weiterleitete, dann mit Dr. Heinemanns Schwiegersohn bei Ihnen in der Baracke mit Herrn Wehner über dieses Angebot sprach, Herrn Kühn von der NRW-Vertretung holte und zu Alex Möller brachte, am frühen Morgen SPIEGEL-Schreiber bat, den angekündigten Spiegel-Titel: [„]KIESINGER Sieger der Wahl["] auf Grund der anders gelaufenen Entwicklung gegen [„]Machtwechsel in Bonn["][186] auszutauschen (was die Spiegel-Leute von sich aus schon nach Ihrem Fernsehauftritt um Mitternacht entschieden hatten) und schließlich über Minister Fessenden[187] Montag früh Sutterlin in Washington bat, die Nixon-Botschaft an Kiesinger zu korrigieren durch den dann um 22.00 [Uhr] ausgestrahlten Hinweis ... gute Beziehungen zur Bundesregierung, unabhängig davon, ob der Kanzler Kiesinger oder Brandt heißt – weiß ich nicht. Das ist auch nicht so wichtig; ich habe keine politischen oder personellen Ambitionen. Wichtig allein ist, daß Sie gewählt werden und die vorgesehene Koalition zustande kommt.

Diese Einleitung nur zur Erklärung meines Anliegens: Nach Äußerung von Herrn Spangenberg vor meinem Abflug nach New York und Washington hatte ich Ihr Einverständnis zu Gesprächen mit den mir gut bekannten Herren Sutterlin und Hillenbrand[188] im State Department und mit Sen[ator] J. W. Fulbright[189] im Senat. [...][190]

Meine Kontaktaufnahmen in der Wahlnacht habe ich natürlich schon mit Rücksicht auf die Stellung des Bundespräsidenten für mich behalten. Es gäbe sicher sonst von der Gegenseite unangebrachte, ungerechtfertigte Kombinationen, die nur schaden würden.

Mit freundlichen Grüßen und besten Wünschen

Ihr sehr ergebener

Dokument 10

[Niederschrift eines Gesprächs von Gustav W. Heinemann mit Manfred Wichelhaus, vermutlich Juli 1975, Wolpadingen][191]

[Wichelhaus:] 1. möchte ich, daß Du noch mal erzählst, was Du gerade erzählt hast, die Bundestagswahl Herbst 1969 und die Regierungsbildung der neuen Koalition SPD/FDP.

---

186 Das schlicht gestaltete Titelblatt trug die Überschrift: „SPD/F. D. P. Machtwechsel in Bonn?". Der Spiegel, Nr. 40, 30. 9. 1969.

187 Russel Fessenden, Gesandter an der amerikanischen Botschaft im Range eines „Minister".

188 James S. Sutterlin, Leiter des Deutschlandreferats, und Martin J. Hillenbrand, Leiter der Europaabteilung im amerikanischen Außenministerium.

189 James W. Fulbright, Vorsitzender des Ausschusses für Auswärtige Beziehungen des Senats.

190 Es folgen nähere Ausführungen Freises über die stattgefundenen Unterredungen in den Vereinigten Staaten von Amerika.

191 AdsD, Nachlaß Gustav W. Heinemann, Teil 2, Mappe 037 (b), ms. Niederschrift, 3 S. Hs. überschrieben: „1. B[undes-]P[räsident] Herbst 1969 (Bundestagswahl)". Das Gespräch ist eines von mehreren, die Heinemann in den Jahren 1974/75 mit Diether Posser, Wichelhaus, Helmut und Brigitte Gollwitzer führte; die Gespräche wurden auf Tonband aufgezeichnet, niedergeschrieben und in einem thematisch orientierten Inhaltsverzeichnis erfaßt. Zeit, Ort und Wichelhaus als Teilnehmer des vorliegenden Gesprächs ergeben sich mit hoher Wahrscheinlichkeit aus dem Kontext der anderen Gesprächsniederschriften. Gemeinsam mit einer weiteren, abweichend paginierten Niederschrift eines Gesprächs zwischen Wichelhaus und Heinemann zum gleichen Thema bildet es die Nummer 17 des Inhaltsverzeichnisses der Tonbandgespräche Heinemanns.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

[Heinemann:] Die Bundestagswahl 1969 ergab zur vielseitigen Überraschung eine kleine Mehrheit der sozial-liberalen Koalition, eine Mehrheit von nur 8 Stimmen. Am Morgen nach der Wahl, recht früh, rief mich Brandt an und sagte: Er wäre entschlossen, sich um das Amt des Bundeskanzlers zu bemühen. Ich habe wenig später Kiesinger, der noch Bundeskanzler war und in dessen Großer Koalition ich ja als Justizminister mitgespielt hatte, von dieser Mitteilung Brandts unterrichtet.

[Wichelhaus:] Warst Du dazu ermächtigt von Brandt?

[Heinemann:] Nein, das habe ich aus Eigenem getan, so aus dem Gefühl heraus, das war ja nicht eine private Mitteilung Brandts an mich, sondern eine irgendwie amtlich gedachte, die die entsprechenden Auswirkungen haben sollte. In dem Sinne habe ich es an Kiesinger weitergegeben, der vielleicht auf anderen Wegen schon Ähnliches gehört haben mochte. Es dauerte nicht mehr sehr lange, dann kamen Brandt und Scheel gemeinsam zu mir ins Bundespräsidialamt und erklärten ihre Regierungsverlobung, d. h. ihre Entschlossenheit, gemeinsam eine Regierung zu bilden unter der Kanzlerschaft von Brandt. Nun obliegt es ja dem Bundespräsidenten, nach der Neuwahl eines Parlamentes einen Vorschlag zu machen für die Wahl des Bundeskanzlers. Es gab damals vielfältige Erwartungen, daß ich den Chef der stärksten Fraktion im Bundestag vorschlagen müßte. Das war natürlich Herr Kiesinger. Aber so, wie die Dinge sich schon abzeichneten und sonderlich auch im Hinblick auf die Erklärung, die Brandt und Scheel mir gemacht hatten, war ja wenig Aussicht, daß Kiesinger gewählt werden würde. Ich bin ja überhaupt nicht verpflichtet, jemand Bestimmtes vorzuschlagen oder eine bestimmte Fraktion mit ihrem Vorsitzenden vorschlagsmäßig zu benennen. Ich habe also Brandt benannt. Er ist gewählt worden, wie jedermann weiß. Hätte ich Kiesinger benannt, wäre er, wie die Dinge doch lagen, nicht gewählt worden. Ob ihm das seine Situation psychologisch erleichtert hätte, noch den Vorschlag, zum Bundeskanzler gewählt zu werden, von mir zu hören, weiß ich nicht. Jedenfalls hatte es doch keinen Sinn. Das Vorschlagsrecht des Bundespräsidenten bekommt doch nur dann ein eigenes Gewicht, eine eigene Bedeutung, wenn sich in dem neugewählten Parlament keine Mehrheit deutlich abzeichnet, wenn da noch eine größere Zahl von Parteien am Werke wären, die sich nicht so recht zu einigen vermochten. Dann kann u. U. das Vorschlagsrecht des Bundespräsidenten sachliche Bedeutung bekommen. Sonst ist es einfach nur eine Formalie dessen, was ist.

[Wichelhaus:] Zwei Fragen dazu: 1. Wurde Dir aus CDU-Kreisen der Wunsch nahegelegt, trotz der zu befürchtenden Niederlage Kiesinger als Chef der Fraktion[192] zu benennen, oder konntest Du da irgendwie vermuten, daß das trotzdem der Wunsch sei? Und 2., kann man Dir nicht vorwerfen, Du hättest parteiisch gehandelt nach Deinem politischen Interesse? Es hätte doch sein können, daß wenn Du Kiesinger vorgeschlagen hättest, möglicherweise unter den Abgeordneten der beiden anderen Parteien welche abgesprungen wären und Kiesinger gewählt hätten. Denn es gab ja in den anderen Parteien, auch in der FDP, Bedenken gegen die sozial-liberale Koalition.

[Heinemann:] Also, mir ist nicht in Erinnerung, daß ich von CDU-Seite angeredet worden wäre, Kiesinger vorzuschlagen. Dieser Vorschlag ergab sich für mich aus den eben schon genannten Zusammenhängen.

[Wichelhaus:] Also, nicht nur, ob von der CDU die Anregung gekommen ist, sondern auch, ob das Dir hätte ausgelegt werden können als ein parteiliches Verhalten.

[192] Gemeint: Kanzlerkandidat der CDU/CSU-Bundestagsfraktion. Fraktionsvorsitzender war Barzel.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

[Heinemann:] Das ist natürlich geschehen. Einige Zeitungen, wahrscheinlich an der Spitze, wie üblich, der Rheinische Merkur, haben mir dann vorgehalten, es hätte sich nicht gehört, den Vorsitzenden der stärksten Fraktion im Bundestag zu übergehen[193].

[Wichelhaus:] Ja, damit ist das Kapitel, glaube ich, abgeschlossen.

3. Kommt da nicht eigentlich dabei heraus, daß das ein Ermessensspielraum für Dich war? Wohl ein Ermessensspielraum, aber doch eigentlich, man muß sich mit den Gegebenheiten abfinden.

[Heinemann:] Wer Bundeskanzler werden will, braucht eine Mehrheit. Wenn sich eine solche darstellt, hat doch der Bundespräsident wirklich keine andere Aufgabe, als das deutlich zu machen. Er kann doch die Mehrheit nicht einfach beiseite denken.

[Wichelhaus:] Nein, im Gegenteil, es hätte Dir das gegensätzliche Verhalten bei der Situation von Kiesinger schlecht ausgelegt werden [können].

[Heinemann:] Na ja, gut.

[193] Zu den Vorwürfen gegen Heinemann vgl. Zundel, „Amoklauf der Enttäuschten", in: Die Zeit, 17. 10. 1969.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Abstracts

Thomas Raithel/Irene Strenge, The *Reichstagsbrandverordnung.* Establishment of Dictatorship by Means of the Weimar Republic's State-of-Emergency Acts.

The essay shows that formal similarities between the *Reichstagsbrandverordnung* and the Weimar Republic's state-of-emergency acts are much greater than is generally thought. Fundamental elements and the language employed in the *Reichstagsbrandverordnung* can be seen to be in close agreement with a provisional ordinance that was drawn up in 1919 to regulate a state-of-emergency. Identical to texts of older decrees is in particular the suspension of basic civil rights. Even the form taken by a civil state-of-emergency, during the several times it was evoked between 1920 and 1921, was not new in principle. In 1933, however, the first nationwide civil emergency act was decreed and, for the first time, the *Reich* government was empowered to exercise direct authority over all German federal states. With only a few changes in the existing state-of-emergency provisions, it was a simple matter for the National Socialists to find a pseudo-legal basis for the destruction of a state under rule of law. Hence, the question arises to what extent the creation of far-reaching state-of-emergency provisions during the early years of the Weimar Republic was necessary and appropriate.

Geraldien von Frijtag Drabbe Künzel, The Legal System in the *Reichskommissariat.* The Role of German Courts of Law in the Occupied Netherlands and Occupied Norway.

In early summer of 1940 both the Netherlands and Norway were occupied by German military forces. In each country a prominent member of the Nazi Party was appointed *Reichskommissar für die besetzten Gebiete.* In the Netherlands it was the Austrian lawyer and politician Arthur Seyss-Inquart, while in Norway his "colleague", *Alter Kämpfer* Joseph Terboven headed the occupying regime. Their primary task was to insure that citizens more or less accepted the German presence and respected German rules. To achieve their ends various agencies in each country were given roles to play in repressing anti-German activities. This essay endeavours to compare the role of courts especially in combating resistance in the two countries. A comprehensive analysis of documents stored in archives in Germany, the Netherlands and Norway makes clear, that there were striking differences. Whereas Seyss-Inquart, in the summer of 1940, called upon the German Ministry of Justice to give German courts jurisdiction to try disobedient Dutch citizens, Terboven gave the *Wehrmacht* and *Sicherheitspolizei* the responsibility for dealing with opponents of the occupying power. Since the eventual establishment of German courts in the occupied countries came about as a result of initiatives taken up by the German authorities, these differences can be explained to a large extent by the different personalities of the two *Reichskommissare.* Finally, as tensions in both countries grew, the differences diminished: repressive measures, punishments without recourse to the courts, reprisals and acts of revenge increased in both severity and number in both countries, till the final stage in which the *Sicherheitspolizei* became the predominant law and order enforcing agency.

Martin Greschat, "More Honesty in Politics!". The *Tübinger Memorandum* of 1961.

Under the heading "More Honesty in Politics" eight prominent members of the Protestant Church drew up a brief memorandum known as the *Tübinger Memorandum*

VfZ 48 (2000)
© Oldenbourg 2000

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

which was to serve as a framework for talks with all party members represented in the Bundestag. Although issues concerning domestic and foreign policy were dealt with, the discussions focussed almost entirely on the question of the Oder-Neisse Line especially after the contents of the memorandum became known in February 1962. The Protestant Church played a crucial role in the embittered public debate, inasmuch as, it included within it, champions of the existing border with Poland, as well as, determined opponents of it. The *Tübinger Memorandum* quickly led to the *Ostdenkschrift*, published in the fall of 1965 under the title of "The Condition of Exiled Germans and the Relationship of the German People to its Eastern Neighbor". This text contributed significantly to the new "Ostpolitik" introduced by the Social Democratic Liberal government.

Daniel Hofmann, "Suspicious Haste": Paving the Way for the Coalition between the SPD and FDP after the Federal Elections of September 28, 1969.

After 20 years of Federal Governments led by the Christian Democrats, the changeover of power in 1969, as a result of elections, set a precedent in the parliamentary system of the FRG. Before the election, Brandt and FDP chairman Walter Scheel had made no secret about their common goal of bringing CDU/CSU dominance to an end. However, the absence of a clear electoral decision left open the possibility of a coalition negotiated by party officials. Given the results of this election – the CDU/CSU maintaining its plurality and just missing winning the majority of seats; the SPD continuing second with the best result ever and a substantial increase in votes; the FDP obviously weakened – most political observers expected a lengthy, open-ended decision-making process especially among the Liberals. Thus many, among them Chancellor Kiesinger, were taken aback by the speediness in which the coalition between SPD and FDP took shape. New documents show more clearly how the alliance had been prepared, how Brandt and Scheel had planned to convince their parties and who supported their move to form a government – their "coup" as some CDU/CSU officials put it. Subsequent to Brandt's initiative on election night and to a first meeting with Scheel the next day, only 48 hours after the election, members of the delegations of SPD and FDP agreed in principle to a coalition. The key to success was the firm determination of the two party leaders and their clever dealing with the decision-making bodies of their parties. Their strongest ally was fear in the FDP (and, to a lesser extent, the SPD) of disagreement, thereby weakening their own position in a situation which all knew would be decisive for years to come.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

MITARBEITER DIESES HEFTES

Dr. *Thomas Raithel,* wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Zeitgeschichte (Leonrodstr. 46 b, 80636 München); veröffentlichte u. a. „Das ‚Wunder' der inneren Einheit. Studien zur deutschen und französischen Öffentlichkeit bei Beginn des Ersten Weltkrieges" (Bonn 1996), arbeitet derzeit an einer vergleichenden Untersuchung zum deutschen und französischen Parlamentarismus der Zwischenkriegszeit.

Dr. *Irene Strenge,* Rechtsanwältin (Baron-Voght-Str. 89 g, 22609 Hamburg); veröffentlichte u. a. „Gebietsveränderungen und Änderungen der Verwaltungsstruktur in Altona 1927 und 1937/1938" (Hamburg 1992), „Plebiszite in der Weimarer Zeit", in: Zeitschrift für Rechtspolitik 27 (1994), „Achtzig Jahre Weimarer Verfassung – ein Denkmal für Hugo Preuß", in: liberal. Vierteljahreshefte für Politik und Kultur, Heft 3/August 1999.

Dr. *Geraldien von Frijtag Drabbe Künzel,* wissenschaftliche Mitarbeiterin am Niederländischen Institut für Kriegsdokumentation (Herengracht 380, 1016 CJ Amsterdam); veröffentlichte „Het recht van de sterkste. Duitse strafrechtspleging in bezet Nederland" (Amsterdam 1999), sowie weitere Beiträge zur deutschen Besatzungspolitik.

Dr. *Martin Greschat,* bis 1999 Professor für Kirchengeschichte an der Justus-Liebig-Universität Gießen (Magdalenenstr. 3, 48143 Münster); veröffentlichte u. a. Bücher und Aufsätze zu Themen der kirchlichen Zeitgeschichte, zuletzt „Protestanten in der Zeit. Kirche und Gesellschaft in Deutschland vom Kaiserreich bis zur Gegenwart" (Stuttgart 1994), „Christentumsgeschichte I" (Stuttgart 1997), Herausgeber von „Deutsche und polnische Christen. Erfahrungen unter zwei Diktaturen" (Stuttgart 1999).

Dr. *Daniel Hofmann,* wissenschaftlicher Mitarbeiter des Bundesarchivs, Editionsgruppe „Dokumente zur Deutschlandpolitik" (Bundesgrenzschutzstr. 100, 53757 Bonn); veröffentlichte u. a. „Truppenstationierung in der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragsverhandlungen mit den Westmächten 1951–1959" (München 1997), gemeinsam mit Hanns Jürgen Küsters und Carsten Tessmer „Dokumente zur Deutschlandpolitik, II. Reihe/Bd. 3 (1950)" (München 1997), gemeinsam mit Hanns Jürgen Küsters „Deutsche Einheit. Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/90" (München 1998), arbeitet derzeit an einer Edition zur Deutschlandpolitik in der Zeit der Regierung Brandt/Scheel.

Jahrgang 48 (2000), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2000_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte
München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte